

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1999

Band XCIII



Staatskanzlei

1999

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band XCIII enthalten sind

Seite

Gesetze

1. Gesetz, vom 1. Oktober 1996, zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten	1
2. Gesetz, vom 11. Februar 1998, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen...	3
3. Gesetz, vom 16. September 1998, zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei	4
4. Gesetz, vom 28. September 1998, über den öffentlichen Verkehr	6
5. Gesetz, vom 28. September 1998, über dem Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung	13
6. Ausführungsgesetz, vom 12. November 1998, zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AGAHVG).....	14
7. Änderung vom 1. Dezember 1998, zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung.....	19
8. Abänderung vom 19. Mai 1999, zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.....	29
9. Gesetz, vom 23. Juni 1999, über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft	41
10. Ausführungsgesetz, vom 22. September 1999, zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (AGWG)	44

11. Gesetz, vom 22. September 1999, zur Abänderung des Einföhrungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung.....	47
---	----

Dekrete

1. Dekret, vom 12. Februar 1999, betreffend die Bildung von Rückstellungen bei der Wertverminderung von landwirtschaftlichem Boden.....	55
2. Dekret, vom 18. Mai 1999, betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich.....	58
3. Dekret, vom 17. November 1999, betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit	61

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss, vom 9. November 1998, betreffend die Korrektur der kantonalen Hauptstrasse im Gebirge Nr. 54 Sitten – Les Haudères durch das Dorf von La Luette, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin	65
2. Beschluss, vom 9. November 1998, betreffend die dritte Etappe der Restaurationsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten.....	67
3. Beschluss, vom 1. Dezember 1998, betreffend einer zusätzlichen finanziellen Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad	69
4. Beschluss, vom 10. Februar 1999, Stabilisierung des Öffnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1999 bis 2002.....	71
5. Beschluss, vom 8. Februar 1999, betreffend die Finanzierung der Grosse Renovation der Luftseilbahn Raron – Unterbäch.....	72
6. Beschluss, vom 10. Februar 1999, über den Kauf der «Domaine des Barges».....	74
7. Beschluss, vom 9. Februar 1999, zur Schaffung einer Kantonsrichterstelle	75
8. Beschluss, vom 8. Februar 1999, betreffend die prioritären Arbeiten der ersten Etappe der dritten Rhonekorrektur	76

9. Beschluss, vom 8. Februar 1999, betreffend die Subventionierung der Korrekionsarbeiten des Kelchbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde von Naters	78
10. Beschluss vom 15. März 1999, betreffend den Bau der Lawenschutzgalerie der Schintigalerie und die Verlängerung der Stockgalerie auf der Schweizer Hauptstrasse A 509 Gampel – Steg – Goppenstein, auf dem Gebiet der Gemeinde von Steg....	80
11. Beschluss, vom 15. März 1999, betreffend die Wiederinstandstellung der Rhonebrücke in Chippis auf der Hauptstrasse in der Ebene Nr. 44 Sitten – Bramois – Chippis – Siders, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chippis und Siders.....	82
12. Beschluss, vom 19. Mai 1999, betreffend die Deklassierung und Klassierung von Strassen.....	84
13. Beschluss, vom 19. Mai 1999, betreffend die Korrektion der kantonalen Nebenstrasse No 38 Leuk – Albinen – Leukerbad, Teilstück Albinen – Lirschygraben, auf Gebiet der Gemeinde Albinen	89
14. Beschluss, vom 19. Mai 1999, betreffend den Bau der Umfahrung von Gampel-Steg, auf der Schweizer Hauptstrasse A509 Gampel-Steg-Goppenstein, auf Gebiet der Gemeinden Steg, Niedergesteln und Hochtenn	91
15. Beschluss, vom 18. Mai 1999, über die Gewährung eines Kredites zur Eröffnung einer zweisprachigen Lehrwerkstattausbildung an den Walliser Berufsschulen für die Berufe Automatischer, Elektroniker und Informatiker	93
16. Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds.....	95
17. Beschluss, vom 23. Juni 1999, für die Gewährung eines Beitrages an die Besitzer der Oberwalliser ARA für die Klärschlammverbrennung.....	97
18. Beschluss, vom 23. Juni 1999, für die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindezweckverband ARA Goms für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Brunni in Fiesch.....	99
19. Beschluss, vom 25. Juni 1999, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad.....	101
20. Beschluss, vom 24. Juni 1999, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Primarschulanlage in «Vers l'Eglise», Gemeinde von Fully	102

21. Beschluss, vom 24. Juni 1999, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage in Bouvetret, Gemeinde von Port-Valais.....	104
22. Beschluss, vom 21. September 1999, betreffend die Erteilung eines kantonalen Beitrages für das Lawinenverbauungsprojekt «Bielgertal», Gemeinden Biel und Selkingen.....	106
23. Beschluss, vom 21. September 1999, betreffend die Erteilung eines zuständigen Rahmenkredites zu Gunsten der Sanierung land- und alpwirtschaftlicher Gebäude.....	108
24. Beschluss, vom 22. September 1999, betreffend einer finanziellen Hilfe für den Bau eines Feuerwehrlokales für die Stützpunktfeuerwehr B (SPFW B) von Crans-Montana.....	109
25. Beschluss, vom 22. September 1999, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau der Schulanlage von Plan-Conthey, Gemeinde von Conthey.....	111
26. Beschluss, vom 22. September 1999, betreffend der Gewährung eines Verpflichtungskredites für die erste Etappe des Umbaus des Zeughausgebäudes Pratifori im Rahmen seiner Zuweisung an die Kantonsbibliothek.....	113
27. Beschluss, vom 12. November 1999, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2000.....	115
28. Beschluss, vom 12. November 1999, betreffend die Erstellung eines Werkhofs mit einem Verwaltungsgebäude in Brig-Glis	117
29. Beschluss, vom 12. November 1999, betreffend die Korrektur der kantonalen Hauptstrasse 71 Martinach-Fully-Saillon-Chamoson-Ardon, Teilstück: Anschluss A9 Martinach-Branson, auf dem Gebiet der Gemeinden von Martinach und von Fully	119
30. Beschluss, vom 12. November 1999, betreffend die Korrektur der kantonalen Nebenstrasse 74 Saxon-Sapinhaut-Col du Lin, Teilstück: Proz de Narre-Wildbach von Vellaz, innerorts des Dorfes von Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde von Saxon.....	121
31. Beschluss, vom 17. November 1999, betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, welche dem Staat Wallis gehören	123

Verordnungen

1. Änderung, vom 27. Januar 1999, zur Verordnung, über die Haltung und die Schlachtung von Tieren.....	125
--	-----

2. Verordnung, vom 17. März 1999, über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen.....	127
3. Änderung, vom 17. März 1999, zur Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe.....	132
4. Verordnung, vom 19. Mai 1999, betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften.....	133
5. Änderung, vom 19. August 1998, zur Verordnung zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.....	141
6. Verordnung, über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Verordnung).....	143
7. Änderung, vom 14. April 1999, zur Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich.....	144
8. Verordnung, vom 28. April 1999, über den Waldbegriff.....	145
9. Änderung vom 7. Juli 1999, zur Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion.....	147
10. Verordnung, vom 7. Juli 1999, über die Echtheit der Walliser Rebpflanzen.....	149
11. Änderung, vom 9. Juli 1999, zur Verordnung über die Besoldung der Beamten, der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen sowie des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung.....	152
12. Änderung, vom 8. September 1999, zur Verordnung über das Controlling der Piloteneinheiten.....	154
13. Änderung, vom 15. September 1999, zur Verordnung zur Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und zur Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere Berufsausbildung.....	156
14. Verordnung, vom 13. Oktober 1999, über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft.....	159
15. Verordnung, vom 1. Dezember 1999, über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen.....	168
16. Verordnung, vom 27. Oktober 1999, über die Vormundschaft...	180

17. Ausführungsverordnung vom 18. August 1999, zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA)	193
18. Verordnung, vom 15. Dezember 1999, über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung.....	198

Reglemente

1. Reglement, vom 16. Dezember 1998, über den Betrieb von Geldspielautomaten in den Spielbanken (Reglement über Geldspielautomaten)	201
2. Reglement, vom 6. Mai 1998, über die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Weinproduktion und des Weinhandels (Weinstatistik).....	206
3. Änderung vom 20. Januar 1999, zum Reglement betreffend die Strassensignalisation und -reklamen.....	209
4. Änderung vom 17. März 1999, zum Reglement betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahrzeuge (Spesenreglement).....	211
5. Reglement, vom 11. März 1998, betreffend Befugnisse und Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und des kantonalen Rates für Gleichstellungsfragen.....	213
6. Änderung vom 24. März 1999, zum Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe	216
7. Reglement, vom 12. Mai 1999, betreffend die Erteilung von kantonalen Bewilligungen für die Personenbeförderung (REPB)	218
8. Änderung vom 30. Juni 1999, zum Reglement betreffend die Ingenieurschule HTL.....	224
9. Reglement, vom 30. Juni 1999, betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden.....	226
10. Reglement, vom 30. Juni 1999, über die Organisation der Berufsmaturität	235
11. Reglement, vom 30. Juni 1999, über Karting-, Motocross- oder ähnliche Bahnen.....	242

12. Reglement, vom 7. Juli 1999, zur Kulturförderung.....	247
13. Reglement, vom 9. Juni 1999, über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis	258
14. Änderung vom 7. Juli 1999, zum Reglement über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten ..	269
15. Änderung vom 7. Juli 1999, zum Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reiseschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt	270
16. Änderung vom 25. August 1999, zum Reglement über die kaufmännische Berufsmatura in den Handelsmittelschulen.....	271
17. Reglement, vom 15. September 1999, betreffend die Sicherheitsunternehmen.....	273
18. vom 9. Mai 1990, zur Abänderung des Ausführungsreglementes über den Schutz von Personendaten	277
19. Reglement, vom 22. September 1999, Organisationsreglement der Walliser Gerichte.....	279
20. Reglement, vom 27. Oktober 1999, über das Amtsblatt	289
21. Reglement, vom 27. August 1999, über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik.....	291
22. Reglement, vom 10. Juni 1999, über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome	296
23. Reglement, vom 10. Juni 1999, über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe	300
24. Reglement, vom 26. August 1999, über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I.....	305
25. Reglement, vom 17. November 1999, über den Rebbergkataster und das Rebbergregister.....	310
26. Änderung vom 17. November 1999, zum Reglement zum Jagdgesetz	313
27. Reglement, vom 15. Dezember 1999, über das automatisierte Strafregister.....	315

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss, vom 16. Dezember 1998, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei .	317
2. Beschluss, vom 22. Dezember 1998, zur Einberufung des Grossen Rates	318
3. Beschluss, vom 22. Dezember 1998, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	319
4. Beschluss, vom 13. Januar 1999, zur Aufhebung des Beschlusses betreffend die Impfung gegen Tollwut.....	320
5. Beschluss, vom 20. Januar 1999, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	321
6. Beschluss, vom 27. Januar 1999, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999.....	322
7. Änderung vom 20. Januar 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	323
8. Änderung vom 20. Januar 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe	325
9. Beschluss, vom 20. Januar 1999, zur Änderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransport-Unternehmungen (Sachentransport und Erdbewegungsarbeiten).....	328
10. Beschluss, vom 20. Januar 1999, zur Änderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter.....	330
11. Änderung vom 20. Januar 1999, zum Beschluss zum Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros des Kantons Wallis	332
12. Beschluss, vom 10. Februar 1999, zur Einberufung des Grossen Rates.....	334
13. Beschluss, vom 10. Februar 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	335
14. Beschluss, vom 4. März 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung.....	336

15. Beschluss, vom 25. Februar 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	337
16. Beschluss, vom 25. Februar 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	338
17. Beschluss, vom 10. März 1999, betreffend die Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Staatsrates für die Legislaturperiode 1997-2001	339
18. Beschluss, vom 10. März 1999, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. April 1999.....	339
19. Änderung vom 3. März 1999, zum Beschluss über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	340
20. Änderung vom 4. März 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	341
21. Änderung vom 4. März 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	343
22. Beschluss, vom 10. März 1999, betreffend die Sömmerung 1999.....	344
23. Beschluss, vom 31. März 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	350
24. Beschluss, vom 14. April 1999, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Evionnaz, Berggebiet, Pläne 1 und 2 (Autes – Jorat – Salanfe – Susanfe).....	351
25. Beschluss, vom 5. Mai 1999, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 1999.....	352
26. Beschluss, vom 5. Mai 1999, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 1999.....	352
27. Beschluss, vom 12. Mai 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung.....	353
28. Beschluss, vom 26. Mai 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	354
29. Beschluss, vom 19. Mai 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.....	355
30. Beschluss, vom 2. Juni 1999, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999 ..	356

31. Beschluss, vom 28. April 1999, betreffend die Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden	357
32. Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1999-2001	359
33. Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1999-2003	360
34. Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1999-2003	360
35. Beschluss, vom 30. Juni 1999, zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich	361
36. Beschluss, vom 23. Juni 1999, über die Kommissionsentschädigungen	362
37. Änderung vom 30. Juni 1999, zum Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Beschluss)	364
38. Beschluss, vom 30. Juni 1999, betreffend die Entschädigung und die Berechnung der Kosten der Kommission für Architektur	366
39. Beschluss, vom 15. Juli 1999, über die Festsetzung der Finanzhilfe zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 1999	367
40. Beschluss, vom 7. Juli 1999, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «RETAVAL»	368
41. Beschluss, vom 7. Juli 1999, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs vom 14. Dezember 1998 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis	370
42. Beschluss, vom 30. Juni 1999, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und des Lohnabkommens	372
43. Beschluss, vom 30. Juni 1999, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis, des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und der Lohnvereinbarung	374

44. Beschluss, vom 7. Juli 1999, auf Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Plattenleger des Kantons Wallis betreffend der Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Lohnvereinbarung.....	376
45. Beschluss, vom 25. August 1999, betreffend den Eidgenössischen Betttag.....	378
46. Beschluss vom 25. August 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	379
47. Beschluss, vom 15. September 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen.....	380
48. Beschluss, vom 29. September 1999, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (AGWG)	381
49. Beschluss, vom 13. Oktober 1999, zur Einberufung des Grossen Rates.....	382
50. Beschluss, vom 6. Oktober 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.....	383
51. Beschluss, vom 13. Oktober 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten.....	384
52. Beschluss, vom 27. Oktober 1999, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat.....	385
53. Beschluss, vom 3. November 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	386
54. Beschluss, vom 3. November 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	387
55. Beschluss, vom 27. Oktober 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	388
56. Beschluss, vom 10. November 1999, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat	389

57. Beschluss, vom 17. November 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	390
58. Beschluss, vom 1. Dezember 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Verordnung.....	391
59. Beschluss, vom 24. November 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	392
60. Beschluss, vom 22. Dezember 1999, zur Inkraftsetzung des Dekretes betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit.....	393
61. Beschluss, vom 15. Dezember 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	394
62. Beschluss, vom 15. Dezember 1999, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	395
63. Beschluss, vom 7. Dezember 1999, betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern	396
64. Beschluss, vom 7. Dezember 1999, betreffend die Militärsektionen.....	400
65. Beschluss, vom 31. Dezember 1999, zur Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Abänderung des Einführungs-gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilpro-zessordnung.....	401

Entscheidungen

1. Entscheid, vom 10. März 1999, betreffend den Schutz des Auengebietes Gletschboden sowie des Gletschervorfeldes des Rhonegletschers in Oberwald	403
2. Entscheid, vom 30. Juni 1999, betreffend den Schutz des Ge-bietes «Achera Biela», Gemeinden Ried-Brig und Termen.....	406
3. Entscheid, vom 1. Dezember 1999, betreffend den Schutz des Flachmoors «Zwisched Bäch» in Obergesteln.....	409

4. Entscheid, vom 1. Dezember 1999, betreffend den Schutz der Moorlandschaft «Albrun», des Flachmoors «Oxefeld» und des Flachmoors «Blatt» in Binn.....	411
---	-----

Nachtrag

1. Nachtrag, vom 2. Juni 1999, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1999.....	415
2. Nachtrag, vom 15. Dezember 1999, zur Ausübung der Fischerei im Wallis	419

Gesetz zur Vervollständigung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten

vom 1. Oktober 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 4, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten wird durch einen neuen Artikel 9bis, der folgenden Wortlaut hat, ergänzt:

Art. 9bis Dienstleistungsbetriebe

¹ Durch Vereinbarung kann der Gemeinderat die Mitteilung von Daten aus der Einwohnerkontrolle wie Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Beruf und Jahrgang an einen Dienstleistungsbetrieb, welcher nach dem «Full-Service»-Verfahren arbeitet, bewilligen. Diese Daten können systematisch geordnet bekannt gegeben werden.

² Der Dienstleistungsbetrieb übernimmt die gleichen Verpflichtungen und die gleiche Verantwortung wie sie aufgrund des vorliegenden Gesetzes für den Inhaber der Datensammlung gelten. Er muss zudem:

- a) seinen Sitz in der Schweiz haben;
- b) nachweisen, durch Hinterlegung der Statuten oder auf andere Weise, dass eines seiner Ziele die Arbeitsbeschaffung für Benachteiligte ist;
- c) nicht Gegenstand eines Konkurses oder eines definitiven Verlustscheines gewesen sein;
- d) eine ausreichende Haftpflichtversicherung besitzen;
- e) einen guten Ruf haben.

Jedes Organmitglied, welches den Dienstleistungsbetrieb vertritt, muss die Anforderungen in bezug auf die Zahlungsfähigkeit und den guten Ruf erfüllen.

Dienstleistungsbetriebe, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, dürfen Vereinbarungen abschliessen, sofern sie den Kontrollanforderungen genügen und in ihrem Kanton für Walliser Unternehmen dasselbe Recht gilt.

³ Beim Abschluss der Vereinbarungen wird der Lage auf dem Arbeitsmarkt und den Leistungen, die gemeinnützige Institutionen erbringen können, Rechnung getragen.

⁴Die Vereinbarung:

- a) schreibt dem Dienstleistungsbetrieb vor, dass er gemäss dem «Full-Service»-Verfahren zu arbeiten hat (Abs. 5 folgend);
- b) listet die übermittelten persönlichen Daten auf;
- c) verpflichtet den Dienstleistungsbetrieb zur Einhaltung des vorliegenden Gesetzes, behält sich die Kompetenzen der kantonalen Datenschutzkommission vor und bestimmt die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen;
- d) verlangt vom Dienstleistungsbetrieb, dem Betroffenen Zugang zu den ihn betreffenden Daten zu geben und ihm deren Herkunft anzugeben;
- e) wird dem Dienstleistungsbetrieb die Verpflichtung vorschreiben, in ihrer Datensammlung jede Person zu streichen, die dies verlangt;
- f) schreibt die Führung eines Registers über die ausgeführten Bestellungen vor;
- g) bestimmt die durch den Dienstleistungsbetrieb zu entrichtende Entschädigung.

⁵ Gemäss dem «Full-Service»-Verfahren kann der Dienstleistungsbetrieb die erhaltenen Daten in welcher Weise es auch geschehen mag, nicht verkaufen oder an einen Dritten weitergeben. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese selber zu verwenden, um sie zu bearbeiten und Mitteilungen aller Art zu versenden. Es kann in keiner Weise Antworten des Zielpublikums erhalten oder bearbeiten.

⁶ Eine Mitteilung, die mindestens einmal im Jahr im Amtsblatt veröffentlicht wird, gibt dem einzelnen Auskunft über das Bestehen der Vereinbarung, seine Zweckbestimmung, die Art der bearbeiteten Daten, ihre Herkunft und die Modalitäten des Zugangsrechts.

Art. 2

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum¹.

² Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Oktober 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Hermann Fux**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 20. Februar 1997.

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen

vom 11. Februar 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 7, Absatz 2 und 102, Ziffer 7 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 2 und 42, Absatz 1 der Kantons-
verfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen bei, welches durch den Bundesrat am 17. Dezember 1996 genehmigt wurde und dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt alle zweckdienlichen Bestimmungen für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes. Dieses wird dem Bundesrat unterbreitet, um dem Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat Gültigkeit zu verleihen.

Art. 3

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Februar 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **Daniel Perruchoud**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 9. Juli 1998.

Gesetz über die Handelspolizei

Änderung vom 16. September 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Artikels 31 der Bundesverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 10 und 30 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei wird wie folgt abgeändert:

Art. 48 Abs. 4
aufgehoben.

Art. 48bis (neu) Geldspielautomaten in Spielbanken

¹ Spielbanken mit Geldspielautomaten kann eine Betriebsbewilligung erteilt werden, wenn der Geschäftsbetrieb durch eine Gesellschaft geführt wird, welche mehrheitlich durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und durch Verkehrsvereine beherrscht wird. Die Spielbank muss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Spielbanken und der Bundesverordnung über den Betrieb von Spielbanken entsprechen, wobei keine Genehmigung des Bundes erforderlich ist.

² Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Spielbankensteuer. Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen.

³ Der Bruttospielertrag wird nach folgenden Ansätzen veranlagt:

20% des Bruttospielertrages bis zu	Fr. 5 000 000.-	bis zu	Fr. 5 000 000.-
25% des Bruttospielertrages von	Fr. 5 000 001.-	bis zu	Fr. 7 000 000.-
30% des Bruttospielertrages von	Fr. 7 000 001.-	bis zu	Fr. 9 000 000.-
35% des Bruttospielertrages von	Fr. 9 000 001.-	bis zu	Fr. 11 000 000.-
40% des Bruttospielertrages von	Fr. 11 000 001.-	bis zu	Fr. 13 000 000.-
45% des Bruttospielertrages von	Fr. 13 000 001.-	bis zu	Fr. 15 000 000.-
50% des Bruttospielertrages von	Fr. 15 000 001.-	bis zu	Fr. 17 000 000.-
55% des Bruttospielertrages von	Fr. 17 000 001.-	bis zu	Fr. 19 000 000.-
60% des Bruttospielertrages von	Fr. 19 000 001.-	bis zu	Fr. 21 000 000.-
65% des Bruttospielertrages von	Fr. 21 000 001.-	bis zu	Fr. 23 000 000.-
70% des Bruttospielertrages ab			Fr. 23 000 001.-

⁴ Sind mehrere Gemeinden am Betrieb einer Spielbank mit Geldspielautomaten interessiert, so können die Gemeinden ein interkommunales Abkommen für die Führung dieser Spielbanken und zur Verteilung der Steuerrückvergütungen abschliessen, das vom Staatsrat zu genehmigen ist.

⁵ Der Staatsrat bestimmt die zuständige Bewilligungsbehörde, stellt die Kontrolle sicher und erlässt die übrigen notwendigen Vorschriften zum Vollzug dieser Spielbankenregelung. Er achtet dabei auf die Gewährleistung eines sicheren Spielbetriebes und der Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei.

II

¹ Die vorliegende Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung fest.

So beschlossen in der zweiten Lesung des Grossen Rates, zu Sitten, den 16. September 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Grégoire Dayer, Hans-Peter Constantin**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 31. Dezember 1998.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

vom 28. September 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6, 31 und 69 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, das am 24. März
1995 abgeändert wurde und dessen Ausführungsvorschriften;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz soll wirtschaftlich und sozialpolitisch ein ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs gewährleisten.

² Es bezweckt die Wahrung und den Schutz der Umwelt und den rationellen Energieverbrauch sowie die angemessene und sinnvolle Raumordnung in Anwendung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Weisungen.

³ Zu diesem Zweck ermöglicht es dem Kanton:

- a) Anreize zu schaffen für die Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (nachstehend Transportunternehmung);
- b) die wirtschaftliche Erschliessung der vom Hauptverkehr abgelegenen Bergdörfer und Talschaften zu unterstützen;
- c) die Koordination zwischen den Transportunternehmungen einerseits und zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Individualverkehr andererseits zu verbessern;
- d) die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und den benachbarten Ländern zu pflegen;
- e) die Kompetenzen des Grossrates, des Staatsrates, des mit dem Verkehr betrauten Departements (nachstehend Departement), der sozioökonomischen Regionen, der Gemeinden und der Unternehmen in Sachen öffentlicher Verkehr zu präzisieren.

⁴ Es dient der Umsetzung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes und seiner Ausführungsvorschriften.

⁵ Es will ebenfalls die Verwirklichung und Bewirtschaftung der Infrastrukturen unterstützen und fördern, die zur Erschliessung des Kantons im Bereich des öffentlichen Verkehrs und auf dem Luftweg notwendig sind.

Art. 2 Grundsätze

Die Transportunternehmungen erstellen das Angebot und die Kostenplanrechnung für die gemeinsam vom Bund und Kanton bestellten Leistungen im Regionalverkehr und beteiligen sich nötigenfalls und auf Begehren des Departements an der Information der Regionen und Gemeinden.

Art. 3 Massnahmen

¹ Der Kanton legt in den Richtlinien der Regierungspolitik auf kurze, mittlere und lange Sicht hin seine verkehrspolitischen Grundsätze und Zielsetzungen fest.

² Er leistet den Transportunternehmungen, im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung, Abgeltungen, Beiträge und Darlehen für ihre Investitions- und Betriebskosten.

³ Er kann sich an Transportunternehmungen beteiligen.

⁴ Er kann sich organisatorisch und finanziell an Gründungen und am Betrieb von Tarifverbänden und weiteren Tarifmassnahmen beteiligen.

2. Abschnitt: Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Art. 4 Gewährleistung des Angebots

¹ Der Kanton umschreibt im Einvernehmen mit dem Bund, gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Kantonen die Grundsätze, nach welchen sich das Angebot des öffentlichen Verkehrs ausrichten soll. Er legt die Angebots- und Tarifgestaltung sowie einen minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrad fest und schliesst mit den Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen ab.

² Gemeinden, Private oder weitere Organisationen können mit den Transportunternehmungen zusätzliche Leistungen oder Tarifierleichterungsmassnahmen vereinbaren, sofern die ungedeckten Mehrkosten von den Antragstellern übernommen werden.

Art. 5 Betriebsbeiträge

¹ Zur Sicherstellung des Leistungsangebotes nach Artikel 4, Absatz 1 leistet der Kanton den Transportunternehmungen des Regionalverkehrs nach Massgabe des Bundesrechts Abgeltungen.

² Abgeltungen werden insbesondere geleistet für:

- a) ungedeckte geplante Kosten,
- b) vom Kanton bestellte Leistungen.

³ Er kann Finanzhilfen im Sinne der kantonalen Subventionsgesetzgebung für die Leistungen im Agglomerationsverkehr oder für weitere Leistungen gewähren, die für den Kanton oder für eine seiner Regionen eine gewisse Bedeutung haben.

Art. 6 Investitionsbeiträge

¹ Gemäss Bundesrecht gewährt der Kanton Darlehen und Finanzhilfen für die Finanzierung von Investitionen der Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

² Als Investitionen gelten namentlich Bauten, Ersetzungen und Ergänzungen von Anlagen und Einrichtungen und Anschaffungen von Fahrzeugen, welche dazu bestimmt sind:

- a) die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen;
- b) die Sicherheit des Betriebs sicherzustellen und zu verbessern;
- c) den Behinderten den Zugang zu erleichtern.

³ Unter der Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, sind die Fahrzeuge und Anlagen so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offen steht.

Art. 7 Voraussetzungen

¹ Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen werden Transportunternehmungen nur soweit gewährt, als diese Leistungen im Rahmen der Grundsätze und Massnahmen nach Artikel 2 und 3 erbringen, eine effiziente Betriebsführung ausweisen und angemessene und anerkannte Tarife erheben.

² Der Kanton kann diese Gewährung davon abhängig machen, dass Transportunternehmungen, Angebote, Kostenplanrechnungen und Buchhaltung vorlegen, gemäss den Anforderungen, die in der Bundesgesetzgebung vorgesehen sind, insbesondere im Bereich der Anstellungsbedingungen des Personals.

Art. 8 Weitere Leistungen

¹ Der Kanton kann, ausnahmsweise, an Transportunternehmungen für weitere Leistungen, die er bestellt oder anerkennt, Finanzhilfen im Sinne der kantonalen Subventionsgesetzgebung gewähren, namentlich für touristische Transporte und/oder Gütertransporte sowie an interkantonale und internationale Verbindungen, die nicht ganzjährig betrieben werden.

² Er kann diese Hilfen von den vorgeschriebenen Buchhaltungsgrundsätzen abhängig machen.

³ Zwecks Förderung des öffentlichen Verkehrs führt, unterstützt oder koordiniert der Kanton öffentliche Informationskampagnen, wenn sie den Aufgabenbereich der Transportunternehmungen überschreiten.

Art. 9 Bewilligungen von Personenbeförderungen

¹ In Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen betreffend die Automobilkonzessionen erteilt der Kanton die Bewilligungen, welche Unternehmungen oder Privatpersonen ermächtigen, gewerbmässige Fahrten zu unternehmen, die nicht eidgenössischen Konzessionen unterstellt sind.

² Der Staatsrat regelt das Vernehmlassungs- und Bewilligungsverfahren.

³ Der Kanton erhebt für die Erteilung von Bewilligungen eine Gebühr zwischen 250 und 1000 Franken. Die Gebühren werden dem Landeskostenindex angepasst.

3. Abschnitt: Die Finanzierung des regionalen öffentlichen Verkehrs

Art. 10 Grundsätze

¹ Bund und Kanton gelten den Transportunternehmungen aufgrund der Kostenplanrechnungen die anerkannten geplanten ungedeckten Kosten im Re-

gionalverkehr gemäss den im eidgenössischen Eisenbahngesetz und in seinen Ausführungsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen ab.

² Die Gemeinden beteiligen sich an den Abteilungen des Regionalverkehrs und an der Finanzhilfe für den Betrieb des Agglomerationsverkehrs.

³ Bund und Kanton können den Bahn-, Luftseilbahn-, Schifffahrt- und konzessionierten Automobilunternehmungen Investitionsbeiträge gewähren.

⁴ Die Beteiligung des Kantons am Betriebsverlust und an den Investitionskosten der Flughäfen von kantonaler Bedeutung wird auf 50 Prozent festgelegt.

⁵ Der Grosse Rat bewilligt die jährlich benötigten Kredite für die Bezahlung der kantonalen Anteile auf dem Wege des ordentlichen Finanzhaushaltes.

Art. 11 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des Regional- und Agglomerationsverkehrs wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung wie folgt aufgeteilt:

a) Eisenbahnen, öffentlicher Verkehr von interkantonaler und/oder grenzüberschreitender Bedeutung:

Kanton	60 %
sämtliche Gemeinden des Kantons	20 %
bediente Gemeinden	20 %

b) öffentlicher Verkehr von regionaler Bedeutung:

Kanton	60 %
Gemeinden der Region	20 %
bediente Gemeinden	20 %

c) öffentlicher Agglomerationsverkehr:

Kanton	15 %
Gemeinden der Region	15 %
bediente Gemeinden	70 %

² Das Departement wird mit der Aufteilung der Abteilungen und Finanzhilfen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die sich an der Finanzierung der Leistungen im Regional- und Agglomerationsverkehr beteiligen, beauftragt.

³ Unter Agglomerationsverkehr versteht man jenen Verkehr, welcher Agglomerationen und Städte im Sinne der Definition des Bundesamtes für Statistik und der Definition in der Verkehrstrennungsverordnung erschliesst.

Art. 12 Interkommunale Aufteilung

¹ Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach der jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem zu gleichen Teilen folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

a) Bevölkerungszahl;

b) Finanzkraft (Bevölkerung \times Finanzkraftindex);

c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen \times Anzahl Fahrten).

² Die kommunalen Beteiligungen werden den Gemeinden durch das Departement eröffnet.

Art. 13 Beschwerde

¹ Die Verfügungen betreffend die kommunalen Beteiligungen können beim Departement beanstandet werden.

² Der Beschwerdeentscheid wird vom Staatsrat gefällt und kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei dem Kantonsgericht angefochten werden.

4. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 14 Grosser Rat

Der Grosse Rat hat folgende Befugnisse:

- a) Er bewilligt jedes Jahr auf dem Weg des ordentlichen Finanzhaushaltes die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kredite.
- b) Er behandelt periodisch die Zielsetzungen der dargelegten Verkehrspolitik und der Investitionen im öffentlichen Verkehr.
- c) Er legt durch Beschluss die Kantonsbeiträge für die Finanzierung der Investitionen fest.

Art. 15 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht im öffentlichen Verkehr aus.

² Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er bestimmt periodisch die Zielsetzungen der kantonalen Verkehrspolitik sowie die Investitionen im öffentlichen Verkehr;
- b) er unterbreitet die finanziellen Investitionsbeiträge dem Grossen Rat zur Entscheid, wenn diese im Kompetenzbereich dieser Instanz liegen;
- c) er unterbreitet der Bundesbehörde die Stellungnahme des Kantons betreffend die Konzessionsgesuche für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen und Flugplätzen;
- d) er schliesst in seinem Zuständigkeitsbereich unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates mit dem Bund und den übrigen Kantonen Vereinbarungen betreffend den öffentlichen Verkehr und die Tarifverbände ab;
- e) er bezeichnet die Staatsdelegierten in den Verwaltungs- oder Unternehmungskontrollorganen;
- f) er bezeichnet die Mitglieder der kantonalen Fahrplankommission;
- g) er entscheidet über die finanziellen Beiträge im Rahmen seiner Befugnis.

Art. 16 Departement

Das Departement hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) es erarbeitet die kantonale Verkehrsplanung und die diesbezügliche Information;
- b) es entscheidet über die finanziellen Beiträge im Rahmen seiner Befugnisse;
- c) es übt alle verkehrsbedingten Amtsbefugnisse aus, die aufgrund der Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde übertragen werden;
- d) es unterbreitet der Bundesbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Dienst- und Fachstellen die Stellungnahme des Kantons betreffend:
 1. die Konzessiongesuche im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde für die Automobil-, Bus- und Schiffverkehrslinien sowie für die Luftseilbahnanlagen;
 2. die Bauvorhaben der Transportunternehmungen und Seilbahnen, deren Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegt.
- e) es erteilt, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Dienst- und Fachstellen, die Bau- und Betriebsbewilligungen für die Luftseilbahnen und Skilifte ohne Bundeskonzession;

- f) es führt in Einvernehmen mit dem Bund, den Kantonen und den betroffenen Regionen die Bestellung und die Untersuchung des Leistungsangebots durch und unterzeichnet die diesbezüglichen Vereinbarungen;
- g) es konsultiert auf angemessene Art und Weise die Regionen und betroffenen Gemeinden, was die Leistungen des Regionalverkehrs angeht;
- h) es erteilt die Transportbewilligungen, für die es zuständig ist, nach Massgabe der eidgenössischen Bestimmungen betreffend die Automobilkonzessionen;
- i) es erstellt jährlich in Anwendung von Artikel 12 die Aufteilung der Gemeindeanteile.

Art. 17 Regionen und Gemeinden

¹ Als Verkehrsregionen gelten die acht sozioökonomischen Regionen, welche in Anwendung des Gesetzes über die Investitionen im Berggebiet gebildet wurden.

² Die Verkehrsregionen gewährleisten die Koordination zwischen den Gemeinden im Rahmen der Ausgestaltung, der Rationalisierung und der Harmonisierung des regionalen Angebots im öffentlichen Verkehr.

³ Für die Lösung von transportspezifischen Problemen, welche sie direkt betreffen, können sich die Gemeinden nach Orientierung der Region an das Departement wenden.

⁴ Jede einzelne Region bestimmt einen(e) Vertreter(in) für die kantonale Fahrplankommission.

Art. 18 Kantonale Fahrplankommission

¹ Die kantonale Fahrplankommission ist ein Konsultativorgan, welches vom Staatsrat eingesetzt wird und umfasst namentlich:

- a) zwei Vertreter(innen) des mit dem Verkehr betrauten Departements;
- b) zwei Vertreter(innen) des mit der Erziehung betrauten Departements;
- c) einen(e) Vertreter(in) der jeweiligen acht Regionen (Art. 17, Abs. 4);
- d) fünf Vertreter(innen) aus Wirtschafts- und Tourismuskreisen;
- e) zwei Vertreter(innen) der Verkehrs- und Umweltschutzverbände;
- f) einen(e) Vertreter(in) aus Gewerkschaftskreisen.

² Die Transportunternehmungen werden nach Bedarf zu den Arbeiten der Fahrplankommission beigezogen.

³ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet Vorschläge und nimmt Stellung zur öffentlichen Verkehrspolitik sowie zu den gesetzten Zielen;
- b) sie nimmt Stellung zur Schaffung, Abänderung oder Aufhebung von Linien des öffentlichen Verkehrs;
- c) sie nimmt Stellung zu den Angebots- und Fahrplanvorschlägen und prüft die Abänderungen und Anpassungen, die eine interregionale Koordination und Harmonisierung erfordern.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen.

² Er erlässt ebenfalls eine Verordnung betreffend das Verfahren und die Kompetenzen für den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte.

Art. 20 Änderung und Aufhebung von Erlassen

¹ Werden die Artikel 128 und 136, Absätze 1 und 2 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 wie folgt abgeändert:

Art. 128

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV) sind für den Bau und die Renovation der unter Artikel 127 erwähnten Verkehrsmittel anwendbar.

Art. 136

¹ Wurde anstelle eines Verkehrsweges ein öffentliches Transportmittel gebaut und erweist sich jedoch der Bau einer Strasse nachträglich aus Gründen des öffentlichen Verkehrs dennoch als notwendig, so kann die gemäss Artikel 17 zuständige Behörde nach Anhören der Gemeinde die Aufhebung oder den Weiterbestand des öffentlichen Transportmittels beschliessen. Im Fall des Weiterbestehens des öffentlichen Transportmittels sind die Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr anwendbar.

² Im Falle des Bestehens eines kantonalen Verkehrsweges und eines im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Transportmittels und wenn beide Werke als Verbindung zum Tal im Interesse des öffentlichen Verkehrs jedoch notwendig sind, bleibt die Gemeinde Eigentümerin der Transportanlage. Die gemäss Artikel 17 zuständige Behörde kann diesfalls der Gemeinde die vom Gesetz über den öffentlichen Verkehr vorgesehenen Abgeltungen und Finanzhilfen gewähren.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, namentlich:

- a) das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- b) das Dekret vom 15. November 1995 betreffend die Anwendung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. September 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 18. Februar 1999.

Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung

vom 28. September 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 2 und Artikel 38, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen die von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren verabschiedete interkantonale Vereinbarung vom 20. Februar 1997;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bei.

Art. 2

Der entsprechende Kredit für die Beteiligung des Kantons Wallis an den Lasten der Universitätskantone wird ab 1999 jährlich in das Staatsbudget aufgenommen und im Vierjahresfinanzplan vorgesehen.

Art. 3

Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.¹
Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Gesetz und die Vereinbarung im Amtsblatt. Er setzt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung des Grossen Rates in Sitten, den 28. September 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 18. Februar 1999.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AGAHVG)

vom 12. November 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42, Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
eingesehen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);
eingesehen die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Ausgleichskasse des Kantons Wallis

Art. 1 Kantonale Ausgleichskasse

¹ Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird eine kantonale Ausgleichskasse errichtet.

² Die kantonale Kasse ist eine selbständige öffentliche Anstalt im Sinne der Bundesgesetzgebung und der nachfolgenden Bestimmungen. Die Aufsicht ihrer Verwaltung obliegt dem Staatsrat, der diese Obliegenheit durch das Departement für Sozialwesen ausübt.

³ Die kantonale Kasse, genannt Ausgleichskasse des Kantons Wallis (nachstehend Kasse genannt), hat ihren Sitz in Sitten.

⁴ Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 2 Organe der Kasse

¹ Die Organe der Kasse sind:

- a) die Direktion und die Abteilungen;
- b) die AHV-Zweigstellen;
- c) das Revisionsorgan.

² Der Staatsrat ernennt, auf Antrag des Departements für Sozialwesen, den Direktor. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes legt im übrigen das Ausführungsreglement die Befugnisse der Organe fest.

Art. 3 Direktion

Die Direktion ist das höchste Organ der Kasse.

- a) Sie ist für die Geschäftsführung der Kasse verantwortlich.
- b) Sie setzt die Verwaltungskostenbeiträge in den Grenzen der Bundesgesetzgebung fest.
- c) Sie sorgt für die Zusammenarbeit zwischen der Kasse und den AHV-Zweigstellen.
- d) Sie erstellt jährlich einen für das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und den Staatsrat bestimmten Geschäftsführungsbericht.

Art. 4 Personal

¹ Die Mitarbeiter sind Angestellte der Kasse. Der Personalbestand wird in das Organigramm der kantonalen Verwaltung nicht einbezogen.

² Die Mitarbeiter der Kasse werden durch den Direktor angestellt. Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann das Arbeitsverhältnis dem Privatrecht unterstellt werden.

³ Die Ernennung der Mitglieder der Direktion und der Abteilungsleiter durch den Direktor bedarf der Genehmigung des Vorstehers des Departements für Sozialwesen.

⁴ Sofern spezifische Regelungen fehlen, wendet die Kasse die gesetzlichen Bestimmungen betreffend des Personals der kantonalen Verwaltung analog an. Die Mitarbeiter der Kasse sind Mitglieder der Vorsorgekasse für das Walliser Staatspersonal

Art. 5 Aufgaben der Kasse

¹ Die Kasse ist mit der Anwendung der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft beauftragt. Gemäss Artikel 63, Absatz 4 AHVG leistet sie insbesondere bei der Anwendung der besonderen Bestimmungen über die Invaliden-, die Arbeitslosen-, die Unfall- und die Vorsorgeversicherung Mitarbeit.

² Laut Artikel 63, Absatz 4 AHVG und 131 AHVV dürfen weitere Aufgaben an sie übertragen werden; insbesondere kann der Kanton der Kasse weitere, durch die kantonale Gesetzgebung vorgesehene, Aufgaben übertragen.

³ Die Kasse wird für die gemäss Absatz 2 übertragenen Aufgaben entschädigt.

Art. 6 Revision der Kasse

¹ Ein durch den Vorsteher des Departements für Sozialwesen bestimmtes Revisionsorgan ist gemäss Artikel 68 AHVG mit der Revision der Buchhaltung und der Geschäftsführung der Kasse betraut. Die Jahresberichte betreffend der Bundesaufgaben und der jeweiligen kantonalen Aufgaben werden an den Staatsrat und an das BSV gerichtet.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle bleiben vorbehalten.

Art. 7 AHV-Zweigstellen

In der Regel besteht in jeder Gemeinde eine AHV-Zweigstelle. Auf Vorschlag der Direktion kann der Staatsrat für mehrere Gemeinden nach Rücksprache mit denselben einen einzigen AHV-Zweigstellenleiter ernennen.

Art. 8 Ernennung des AHV-Zweigstellenleiters

Der AHV-Zweigstellenleiter, der in der Regel der kommunalen Verwaltung der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden angehören muss, wird vom Vorsteher des Departements für Sozialwesen unter Einholung der Vormeinung der Gemeindebehörden und der Kasse ernannt.

Art. 9 Aufgaben und Entlöhnung der Zweigstellenleiter

¹Die AHV-Zweigstellenleiter erfüllen ihre Aufgaben, indem sie sich an die Vorgaben der Kasse halten und deren Anweisung befolgen. Immer führen sie die in Artikel 116, Absatz 1, Buchstaben a bis g AHVV aufgeführten Aufgaben aus.

²Die Aufgaben und die Art der Entlöhnung der Zweigstellenleiter werden durch das Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 10 Haftung der Zweigstellenleiter

Der Kanton haftet gemäss Artikel 70, Absatz 1 AHVG für die durch die Zweigstellenleiter verursachten Schäden. Der Kanton kann auf den jeweiligen Zweigstellenleiter Rückgriff nehmen, sofern dieser absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Art. 11 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Kasse und ihrer Zweigstellen werden ausschliesslich gedeckt:

- a) durch die gemäss Artikel, 69 Absatz 1 AHVG geschuldeten Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder;
- b) durch Zuschüsse gemäss Artikel 69, Absatz 2 AHVG und andere Bundesbeiträge;
- c) aus weiteren aus dem Gesetz und den Vollzugsbestimmungen sich ergebende Einnahmen (wie Mahngebühren, Bussen, usw.) oder aus den durch die Nebentätigkeiten der Kasse stammenden Einnahmen;
- d) aus Vermögenserträgen.

2. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 12 Kantonales Versicherungsgericht

¹Das Kantonale Versicherungsgericht (KVG) ist die Rekursbehörde im Sinne von Artikel 85, Absatz 1 AHVG. Dieses entscheidet über Beschwerden, die gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse eingereicht wurden, sofern sich seine Zuständigkeit aus den unter Artikel 5, Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannten Gesetzen ergibt.

²Für die kantonalen Aufgaben sind die Bestimmungen der jeweiligen Gesetze anwendbar.

Art. 13 Ordnungsbussen

¹ Im Falle von Verletzungen von Ordnungs- und Kontrollvorschriften verfügt die Kasse die in Artikel 91 AHVG vorgesehenen Bussen.

² Die Bussenverfügungen der Kasse können mit Beschwerde ans KVG angefochten werden.

Art. 14 Strafbestimmungen

Die in Artikel 87 bis 89 AHVG erwähnten Vergehen und Widerhandlungen fallen in die Zuständigkeit des Strafuntersuchungsrichters gemäss Artikel 11*bis*, Absatz 1, Buchstabe *a* in fine der Strafprozessordnung.

3. Abschnitt: Finanzierung der AHV/IV**Art. 15** Beiträge des Kantons und der Gemeinden

¹ Die vom Kanton gemäss Artikel 103 AHVG und 78 IVG zu leistenden Beiträge werden zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent von den Gemeinden getragen.

² Der Staatsrat legt die Verteilungsform unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der verschiedenen Faktoren, die die finanzielle Tragfähigkeit jeder Gemeinde bestimmen, fest.

4. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen**Art. 16** Erlass von Mindestbeiträgen

¹ Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Versicherten gibt seine Vormeinung über die in Artikel 11, Absatz 2 AHVG erwähnten Erlassgesuche betreffend des Mindestbeitrages ab.

² Ausser unter Geltendmachung namhafter Gründe, gibt der Gemeinderat bei Gesuchen von Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden und deren Beiträge weder vom Versicherten noch von einer anderen Institution geleistet werden, eine positive Vormeinung ab.

³ Die Finanzierung des Erlasses der Mindestbeiträge wird zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent von den Gemeinden übernommen und gemäss dem in Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Verteilschlüssel aufgeteilt.

Art. 17 Auskunftspflicht

Gemäss Artikel 93 AHVG erteilen die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie die Gerichtsbehörden der Kasse auf Anfrage kostenlos sämtliche Auskünfte, die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben von Nutzen sind.

Art. 18 Schweigepflicht

Die Personen, welche die in Artikel 5, Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannten Bestimmungen anwenden oder die deren Anwendung zu

kontrollieren haben, sind verpflichtet, ihre Feststellungen und Beobachtungen in Sinne der Artikel 50 und 87 AHVG geheim zu halten.

Art. 19 Vollzug

Der Staatsrat erlässt alle Ausführungsbestimmungen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erfordert.

Art. 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Das Dekret vom 14. Februar 1950 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie sämtliche dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

²Innert einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die AHV-Zweigstellen in der Regel in die kommunale Verwaltung der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden integriert sein.

³Das vorliegende Gesetz unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

⁴Unter Vorbehalt von Artikel 16, der rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft tritt, bestimmt der Staatsrat nach Genehmigung des Bundesrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 12. November 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

Änderung vom 1. Dezember 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 36, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG);
eingesehen den Artikel 702 Zivilgesetzbuch;
eingesehen die Artikel 6, 31, Absatz 1, Ziffer 1, 42, Absatz 2 und 69 bis 71 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz soll eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sicherstellen.

² Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung bezeichnet es dazu die Ausführungsorgane, bestimmt die Zuständigkeiten und regelt die Verfahren unter Wahrung des privaten Grundeigentums und Berücksichtigung der Grundsätze der sozialen Bedeutung jeden Grundeigentums, der Subsidiarität, der Gemeindeautonomie und der Verhältnismässigkeit.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die mit raumplanerischen Aufgaben betrauten Behörden sind insbesondere bestrebt:

- a) die Lebensqualität *sicherzustellen*, das natürliche und kulturelle Erbe zu wahren und die Wohnlichkeit der Siedlungen zu fördern;
- b) störende regionale Unterschiede abzubauen und *die Erhaltung der Bevölkerung in ihren Dörfern zu fördern*;
- c) das fruchtbare Land und die Maiensässe zu erhalten;
- d) die Wirtschaft und den Tourismus zu fördern, *namentlich durch das Angebot an Bauland*;
- e) die raumwirksamen Tätigkeiten gegenseitig abzustimmen.

² Sie achten auf die Einhaltung der Planungsgrundsätze und sind zu gegenseitiger enger Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 3a (neu) Koordination

¹ Sofern die Anpassung eines Nutzungsplanes eine Koordination im Sinne von Artikel 25a RPG erfordert, sind die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes über die Koordination analog anwendbar.

² Das Leitverfahren ist jenes bezüglich der Erarbeitung des Nutzungsplanes.

Art. 4 Grundlagen

¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlagen und der Sachpläne. Diese geben in den Grundzügen Auskunft über den Stand und die vorgesehene räumliche Entwicklung (Art. 6 RPG).

² Er berücksichtigt namentlich die Orts- und Regionalplanungen.

³ Diese Arbeiten können bei dem mit der Raumplanung beauftragten Departement eingesehen werden (Art. 4 RPG).

⁴ Die Departemente, die raumwirksame Tätigkeiten ausüben, überprüfen die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen, unterrichten sich gegenseitig und orientieren die betroffenen Körperschaften (Art. 4 RPG).

Art. 5 Planungsziele

¹ Der Grosse Rat legt auf dem Beschlussweg die Planungsziele fest.

² Diese bestimmen die allgemeine Raumplanungspolitik und berücksichtigen namentlich die Grundlagen und die Sachpläne.

Art. 6 Richtplan: a) Inhalt

¹ Der Richtplan hält die vom Grossen Rat beschlossenen Planungsziele fest.

² Er zeigt in Karte und Text die für die Raumplanung wesentlichen Entscheide auf.

Art. 7 b) Erarbeitung

¹ Das Vorprojekt zum Richtplan wird den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese können ihre begründeten Vorschläge während einer Frist von 90 Tagen einreichen.

² Nach Ablauf der Vernehmlassung erarbeitet der Staatsrat den Entwurf zum kantonalen Richtplan und legt ihn, während einer Frist von 90 Tagen in jeder Gemeinde öffentlich auf. Er gibt die öffentliche Auflage ab deren Beginn dreimal hintereinander im Amtsblatt bekannt.

³ Jedermann kann während der öffentlichen Auflage seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde ihre Stellungnahme und ihre Ansichten zu den eingegangenen Bemerkungen dem Staatsrat zu (Art. 4 RPG).

⁴ Die Bezirke und Gemeindeverbände können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.

Art. 8 c) Genehmigung

¹ Nach der öffentlichen Auflage bewertet der Staatsrat die eingegangenen Bemerkungen. Er gibt seine begründete Stellungnahme den betroffenen Behörden bekannt.

² Der vom Staatsrat beschlossene Entwurf des Richtplanes wird vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg angenommen und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

³ Der in Kraft getretene Richtplan liegt bei jeder Gemeinde und beim Departement auf, wo jedermann ihn einsehen kann. Dies wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Art. 10 Förderungsmassnahmen

¹ Der Staatsrat berät und fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Raumplanungsaufgaben.

² Er entscheidet über die Beteiligung in Form von Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Der Anteil des Kantons übersteigt 50 Prozent nicht. Er wird unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses an den Studien und Planungsmassnahmen, der Höhe der Kosten sowie der Finanzkraft der Gemeinden festgelegt.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Reglementswege die Modalitäten für die Förderungsmassnahmen fest.

Art. 10a (neu) Subsidiäre generelle Zuständigkeit

Ohne gegenteilige Bestimmungen des Gesetzes trifft der Staatsrat die anderen der kantonalen Behörde obliegenden Massnahmen.

Art. 11 Zonennutzungsplan

¹ Die Gemeinden erstellen für das gesamte Gemeindegebiet einen Zonennutzungsplan, der mindestens die Bauzonen (Art. 15 RPG), die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) und die Schutzzonen (Art. 17 RPG) festlegt.

² Bei Bedarf, und soweit es das Bundesgesetz (Art. 18 RPG) zulässt, bestimmen sie weitere Zonen namentlich für öffentliche Bauten und Anlagen, für Sport und Erholung sowie für Abbau und Deponien. Sie bestimmen allenfalls Zonen deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (Art. 18, Abs. 2 RPG) oder solche, in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

³ Sie bezeichnen als Hinweis die Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, namentlich das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gebiete mit schädlichen Auswirkungen und die Gewässerschutzzonen.

⁴ Soweit dies mit den Zielen der Raumplanung (Art. 1, 3 und 14 ff. RPG) vereinbar ist, können sich Zonen überlagern.

Art. 12 Sondernutzungspläne

¹ Bei Bedarf können die Gemeinden Sondernutzungspläne, namentlich Detailnutzungspläne und Quartierpläne, erstellen oder verlangen.

² Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im einzelnen.

³ Der Quartierplan regelt die Überbauung und Erschliessung, allenfalls auch die Ausstattung bestimmter Teile der Bauzone und der Sonderbauzonen. Er stellt namentlich den Perimeter dar und umschreibt die besonderen Massnahmen betreffend die Organisation, den Schutz sowie die Art, Zahl, Lage und Gestaltung von Bauten und Baugruppen.

⁴ Sofern die Sondernutzungspläne die Vorschriften des Zonennutzungsplanes und die im Reglement festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar. In den übrigen Fällen sind die Artikel 34 und folgende anwendbar.

Art. 13 Reglement

¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Zonen- und Baureglement die innerhalb der verschiedenen Zonen zulässigen Nutzungen.

² Das Reglement bestimmt namentlich:

- a) Art und Ausmass der baulichen Nutzung;
- b) Bauabstände und Möglichkeit der geschlossenen Bauweise;
- c) Erschliessung (Art. 19 RPG);
- d) Gestalt und Form der Bauten;
- e) Anordnung und Gestaltung der Aussenräume (Bepflanzung, Spielplätze, Radfahrwege, Fusswege, Bodenbelag, Verkehrs- und Parkierungsflächen);
- f) Landschaft-, Ortsbild- und Objektschutz;
- g) Ersatzleistungen;
- h) Gebühren.

³ Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, können die Gemeinden die Errichtung von öffentlich-rechtlichen *Eigentumsbeschränkungen* verlangen, die zugunsten der Gemeinde im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 14 Erschliessung

¹ Die Gemeinden bestimmen den *Grad der Erschliessung jeder Zone und erstellen eine Übersicht über den Stand der Erschliessung bei der Anpassung der Zonennutzungspläne.*

² *Der Gemeinderat erstellt das Erschliessungsprogramm in Form eines öffentlichen Dokumentes, welches ihn bindet, ohne jedoch den Eigentümern Rechte zu gewähren oder Verpflichtungen aufzuerlegen. Er aktualisiert es bei Bedarf, namentlich unter Massgabe der Nachfrage nach Bauland und bei jeder Anpassung des Zonennutzungsplanes.*

³ *Die Gemeinden erschliessen die Bauzonen innert der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist und können zu diesem Zweck, soweit erforderlich, Landumlegungen, Grenzregulierungen und die Errichtung, Umwandlung oder Ablösung von Dienstbarkeiten beschliessen.*

⁴ *Die Realisierung der Erschliessung wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt. Die Verfahren müssen innert einer mit dem Erschliessungsprogramm vereinbarten Frist eröffnet werden und gegebenenfalls die Aufforderung der Grundeigentümer zur Beitragsleistung ermöglichen.*

Art. 15 Erschliessungskosten

¹ Die Gemeinden bestimmen in jedem Fall die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten *entsprechend der Spezialgesetzgebung*.

² Das Bau- und Zonenreglement kann auch vorsehen, dass die Erschliessung auf Kosten der Privaten durchgeführt wird.

³ Erschliesst die Gemeinde die Bauzone nicht gemäss den genehmigten Plänen innert der vorgesehenen Frist (Art. 19, Abs. 3 RPG), kann der Grundeigentümer:

a) diese selber erschliessen, indem er mit der Gemeinde namentlich die Art der Arbeitsausführung, das Eigentumsrecht an den Erschliessungsanlagen, die Bedingungen, unter welchen sich die Nachbarn anschliessen können und die Übertragung der Rechte und Pflichten an das Gemeinwesen mittels Vereinbarung festlegt;

b) die Erschliessungskosten bevorschussen, indem er mit der Gemeinde namentlich den Betrag zu seinen Lasten, das Eigentumsrecht an den Erschliessungsanlagen bis zur Rückerstattung des Vorschusses, die Bedingungen unter welchen sich die Nachbarn anschliessen können und die geschuldeten Zinse für die bevorschusste Summe mittels Vereinbarung festlegt.

⁴ Jede Streitigkeit:

a) betreffend die Aushandlung der Vereinbarung unterliegt der Beschwerde beim Staatsrat;

b) vermögensrechtlicher Natur in Verbindung mit der Vereinbarung wird mittels Verwaltungsklage dem Kantonsgericht zum Entscheid unterbreitet.

⁵ Die Kosten für die Erschliessung der Bauzonen stellen gebundene Ausgaben im Sinne des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 dar, sofern sie mit dem geltenden Erschliessungsprogramm übereinstimmen.

Art. 17 Landumlegung

¹ Die Landumlegung besteht in der Zusammenlegung der Grundgüter eines bestimmten Gebietes und in der gerechten Neuverteilung des Grundeigentums und der damit verbundenen dinglichen Rechte. Sie dient dem Ziel, gesamthaft für die Eigentümer eine bessere Bodennutzung zu ermöglichen und eine zweckmässige Verwirklichung der Zonennutzungspläne sicherzustellen.

² Unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

a) durch Beschluss der Mehrheit der Eigentümer, denen die Mehrheit der Oberflächen gehört oder

b) durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Einleitungsbeschluss wird im Grundbuch angemerkt.

³ Die Landumlegung wird zudem durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art. 18 Grenzregulierung

¹ Die Grenzregulierung legt den neuen Grenzverlauf zwischen benachbarten Grundstücken im Interesse ihrer rationellen Überbauung und Bewirtschaftung fest.

² Sie wird eingeleitet auf Begehren eines interessierten Grundeigentümers oder von Amtes wegen auf Anordnung des Gemeinderates.

³ Die Grenzregulierung wird zudem durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art. 19 Planungszone

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszone erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

² Planungszone können vom Gemeinderat für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung bis auf maximum fünf Jahre verlängert werden.

³ Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Art. 20 Regionale und kommunale Pläne

¹ Die Gemeinden und ihre Verbände können kommunale bzw. regionale Pläne erarbeiten. Jedermann kann schriftlich Vorschläge und Bemerkungen an die betroffene Gemeinde richten. Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar.

² Nach Prüfung der Vorschläge und Bemerkungen entscheidet die zuständige Behörde über die regionalen und kommunalen Pläne und unterbreitet sie dem Staatsrat zur Genehmigung.

Art. 22 Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und umfassen namentlich Land, das:

a) sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, den Weinbau oder den Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder

b) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² In der Landwirtschaftszone dürfen nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern sie der Sicherung der Existenz der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte dienen, den Weiterbestand des Betriebes ermöglichen und die mit dem Betrieb verbundenen Bedürfnisse befriedigen.

Art. 25 Zonen zur Ausübung von Sport und Erholung

¹ Zonen zur Ausübung von Sport und Erholung sind Gebiete wie Erholungsräume, Sportstätten und Skipisten, welche die Gemeinden für diese Nutzung

² Bauten und Anlagen, welche die Ausübung dieser Sportarten behindern, sind untersagt.

Art. 27 Die Maiensässzone: a) Zweck und Charakter der Zone

¹ Die Maiensässzone ist als wesentlicher Bestandteil des Walliser Natur- und Kulturgutes zu erhalten, aufzuwerten und vor dem Zerfall zu retten.

² Sie umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt wird und gleichzeitig der einheimischen Bevölkerung als Erholungsgebiet dient. Die Maiensässzone mit gemischter, beschränkter Nutzung (Art. 18 RPG) ist im Nutzungsplan als solche auszuscheiden. Sie darf keine Erschliessungspflicht für das Gemeinwesen bewirken.

³ Für die Maiensässzone gelten unter Vorbehalt der Artikel 28, 29 und 30 grundsätzlich die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 28 b) Bestehende Bauten und Anlagen

¹ In der Maiensässzone dürfen bestehende Bauten und Anlagen erneuert, teilweise geändert oder wieder aufgebaut werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

² Eine Änderung ist teilweise, wenn Umfang und Erscheinung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben. Als teilweise Änderung gelten namentlich:

- a) Umbauten innerhalb des bestehenden Bauvolumens und die Zweckänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- b) die massvolle Erweiterung von Bauten und Anlagen im Interesse des zeitgemässen Wohnens für den Aufenthalt der einheimischen Bevölkerung.

³ Nicht vereinbar mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung sind Änderungen und Wiederaufbauten, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, Erschliessung oder Umwelt haben.

Art. 29 c) Neubauten

¹ In der Maiensässzone können die Gemeinden durch Erlass von Detailnutzungsplänen Gebiete ausscheiden, in denen auch Neubauten zulässig sind. Bei der Bezeichnung der Detailnutzungspläne achten die Gemeinden auf die wichtigen Anliegen der Raumplanung und sorgen namentlich dafür, dass der Boden weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

² Die Detailnutzungspläne sorgen dafür, dass die örtliche Eigenart mit ihren natürlichen und überbauten Bestandteilen erhalten bleibt. Sie lokalisieren und beschreiben die bestehenden Bauten und Anlagen und zeigen auf, wie sie umgebaut und ihre Nutzung verändert werden darf. Sie legen schliesslich fest, unter welchen Bedingungen Neubauten erstellt werden dürfen und lokalisieren sie. Das Landumlegungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 30 d) Reglementierung

¹ Für jede Maiensässzone muss eine spezielle Reglementierung erlassen werden. Das Planerlassverfahren richtet sich nach Artikel 33.

² Die Kosten für Planung, Erschliessung und Unterhalt in dieser Zone gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Grundeigentümer (Art. 19 RPG).

³ Für Baubewilligungen in der Maiensässzone kann die zuständige Behörde die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung verlangen, die im Grundbuch zu ihren Gunsten anzumerken ist und welche:

- a) die Bewirtschaftung des Bodens und die Erhaltung des *typischen* Rahmens durch die landwirtschaftliche Nutzung sicherstellt;
- b) die bewilligte Zweckbestimmung der Bauten und Anlagen gewährleistet;
- c) die *Veräusserung* an die nicht einheimische Bevölkerung sowie zu Spekulationszwecken *verhindert*.

Art. 31 Gefahrenzonen

¹ Gefahrenzonen sind Geländeabschnitte, die erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgewalten (Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Überschwemmungen oder andere Naturgefahren) bedroht sind.

² In Gefahrenzonen dürfen keine Bauvorhaben bewilligt werden, die zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren *und* erheblichen Sachwerten führen könnten.

³ Gebiete, die wegen der Gefährdung durch Naturereignisse nicht oder nur beschränkt überbaut werden dürfen, sind im Nutzungszonenplan als Gefahrenzonen zu bezeichnen.

⁴ Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.

Art. 32 Geschützte Landwirtschaftszonen

¹ Die Gemeinden können geschützte Landwirtschaftszonen bezeichnen. Sie umfassen *Landwirtschaftsgebiete*, die wegen ihrer *Qualität* (Art. 16 RPG) oder ihrer besonderen *Eigenart* (Art. 17 RPG) schützenswert sind.

² Ausser den für die Nutzung unerlässlichen Einrichtungen *und Erschliessungen* dürfen keine Bauten erstellt werden.

Art. 33 Erarbeitung der Pläne und Reglemente

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über alle kommunalen Reglements- und Zonennutzungsplanvorentwürfe (Art. 4 RPG).

² Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag. Während einer Frist von mindestens *30 Tagen* hat jedermann Gelegenheit vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und *schriftliche Vorschläge einzureichen*.

³ Während dieser Frist gewährleisten die Gemeinden eine umfassende Information im Hinblick auf eine breite Mitwirkung der Bevölkerung.

⁴ Nach Prüfung der *Vorschläge* erarbeitet der Gemeinderat den Entwurf. Dieser wird zusammen mit seinen Bemerkungen und einem erläuternden Bericht vor der Veröffentlichung dem Staatsrat zur Vorprüfung eingereicht. *Der Staatsrat entscheidet in der Regel innert 90 Tagen nach Abschluss der Koordination mit der Gemeinde.*

⁵ *Dieser Artikel ist nicht anwendbar für die teilweise Änderung der Zonennutzungspläne und des Baureglements.*

Art. 34 *Öffentliche Auflage*

¹ Reglemente und Zonenpläne werden zusammen *mit dem Vorprüfungsentcheid* des Staatsrates während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag.

² Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

³ Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgemäss Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Nutzungszonenplan oder Reglement vorgenommen. Dies ist in der Veröffentlichung zu vermerken.

⁴ *Im Falle einer teilweisen Änderung des Zonennutzungsplanes und des Baureglementes sowie für die Sondernutzungspläne werden die Fristen für die öffentliche Auflage und die Einsprachen auf zehn Tage reduziert.*

Art. 36 *Annahme*

¹ Die Nutzungszonenpläne und Reglemente sowie die Einspracheakten, zu welchen eine Stellungnahme des Gemeinderates gehört, werden der Urversammlung unterbreitet.

² Die Urversammlung berät die Nutzungszonenpläne und Reglemente und nimmt sie an.

³ Sie werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Dies wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und öffentlichen Anschlag bekanntgegeben.

Art. 37 *Rechtsmittel*

¹ Die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

² Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, welche ihre Einsprache aufrechterhalten und solche, die durch allfällige Änderungen *durch die Urversammlung* an Nutzungszonenplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

³ Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Entscheide der Urversammlung im Amtsblatt erfolgen. Die durch das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten (Gültigkeit der Abstimmung).

⁴ Der Staatsrat entscheidet mit voller Kognition (Art. 33, Abs. 3, Bst. b RPG). Sein Entscheid unterliegt der Beschwerde an das *Kantonsgeschicht*, dieses beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit.

Art. 38 *Genehmigung*

¹ Nach der Veröffentlichung überweist der Gemeinderat die Nutzungszonenpläne und Reglemente zusammen mit einem erläuternden Bericht dem Staatsrat zur Genehmigung.

² Der Staatsrat prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit und auf Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Er fasst innert einer Frist von sechs Monaten

einen Beschluss. Bei der teilweisen Änderung des Zonennutzungsplanes und des Baureglementes sowie für die Sondernutzungspläne reduziert sich diese Frist auf drei Monate.

³ Der Genehmigungssentscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Anpassung des Namensverzeichnisses der gesetzgeberischen Erlasse, auf welche das vorliegende Gesetz verweist, gestaltet sich wie folgt:
 - a) Das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele wird betitelt als:
Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;
 - b) Das Dekret vom 15. November 1988 über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke (Grundeigentümerbeitragsdekret) wird betitelt als:
Gesetz vom 15. November 1988 über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke (Grundeigentümerbeitragsgesetz);
 - c) Das Dekret vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung wird betitelt als:
Gesetz vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung.
2. Der Gemeinderat erstellt das erste Erschliessungsprogramm bis spätestens am 31. Dezember 2000.
3. Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes laufenden Verfahren werden nach neuem Recht weiterbehandelt.
4. Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.
5. Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.¹
6. Der Staatsrat bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 1. Dezember 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 29. April 1999.

Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Abänderung vom 19. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 3, Ziffer 1, 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 1 der
Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I. Abänderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Das Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ *Das vorliegende Gesetz umfasst alle geeigneten Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Brandfällen, Gefahren aus entfesselten Naturelementen sowie Gefahren aller Art.*

² *Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.*

³ *Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Statuts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.*

Art. 2 Kommunale Aufgaben und Befugnisse

¹ *Die Gemeinden sind für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf ihrem Gebiet verantwortlich.*

² *Die Feuerpolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt, welcher damit im besonderen die Feuerkommission beauftragt.*

³ *Die Befugnisse des Staates hinsichtlich Überwachung und Koordination bleiben vorbehalten.*

Art. 3 Kantonale Aufgaben und Befugnisse

¹ *Die Aufgaben des Staates werden durch den Staatsrat, durch das mit der Feuerpolizei beauftragte Departement (nachfolgend: Departement) und durch die Dienststelle für Feuerwesen (DFW) ausgeführt.*

² Das *Ausführungsreglement* legt die Kompetenzen des Departementes und der DFW fest.

³ *Der Staat sucht die Zusammenarbeit mit den Feuerversicherungsgesellschaften sowie mit dem Walliser Feuerwehrverband und seinen Regionalverbänden. Die Verbände kommen in den Genuss jährlicher Beiträge, sofern sie sich den im Ausführungsreglement enthaltenen Aufgaben und Bedingungen unterziehen.*

Art. 4 Inspektoren und Instruktoren

¹ Der Staatsrat ernennt den kantonalen Feuerinspektor, die Regionalinspektoren, die Chefinstruktoren, die Feuerwehrinstruktoren und -aspiranten.

² Die Ernennungen erfolgen für eine Amtszeit von vier Jahren oder für die laufende Amtsperiode zu den im *Ausführungsreglement* enthaltenen Bedingungen und zur Erfüllung der darin umschriebenen Aufgaben.

Art. 5 Gemeindereglement und Feuerkommission

¹ *Der Gemeinderat arbeitet das einschlägige Gemeindereglement aus, lässt es durch die Urversammlung oder den Generalrat beraten und beschliessen und unterbreitet es dem Staatsrat zur Genehmigung.*

² *Der Gemeinderat ernennt für die Dauer einer Amtsperiode eine Feuerkommission und einen Sicherheitsbeauftragten. Der Gemeinderat überwacht deren Tätigkeit gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglementes.*

³ *Der Feuerwehrkommandant und der Sicherheitsbeauftragte sind von Amtes wegen Mitglieder der Feuerkommission.*

2. Kapitel: Vorbeugende Brandschutzmassnahmen

Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Allgemeine Grundsätze

¹ Die DFW berät die Gemeinden und Einzelpersonen über Vorbeugung und Feuerbekämpfung; die DFW fördert die systematische Aufklärung der Bevölkerung.

² Jedermann ist im Rahmen seiner Tätigkeiten verpflichtet, vorbeugende Brandschutzmassnahmen zu treffen, insbesondere betreffend:
den Unterhalt des Eigentums, das Erstellen von Gebäuden, die elektrischen Installationen, die *Heizungseinrichtungen und Brandschutzanlagen*;
den Betrieb von Einrichtungen und Anlagen mit besonderer Feuergefahr;
den Transport, die Lagerung und die Verwendung von feuergefährlichen, explosiven und giftigen Stoffen.

³ *Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die anwendbaren technischen Vorschriften zur Vorbeugung gegen Brände, die regelmässige Information der Bevölkerung und die Zusammenarbeit mit den übrigen zuständigen Instanzen.*

⁴ *Im Rahmen des Bundesrechtes sind die Gemeinden zuständig zum Erlass besonderer Massnahmen betreffend den Unterhalt des Eigentums, namentlich in Bezug auf die Beseitigung von dürrerem Gras.*

Art. 7 Ausrüstung für erste Hilfeleistung

¹ Die Eigentümer von Miets- und Geschäftshäusern oder Industriebauten, Hotels, Pensionen, Instituten, Schulen, Spitälern, Heimen, Werkstätten für Behinderte, Fabriken oder ähnlichen Betrieben, der Öffentlichkeit zugänglichen Lokalitäten, Depots, Konstruktionswerkstätten haben diese Gebäude auf eigene Kosten mit dem Material auszurüsten *und anzupassen*, das für die Feuerbekämpfung und die Sicherheit der Personen notwendig ist.

² Sie haben das Personal oder die Mieter mit der Handhabung der Schutzeinrichtungen und Geräte vertraut zu machen *und über die Evakuierungsmöglichkeiten zu informieren*.

³ Eine Verordnung des Staatsrates legt fest:

- a) die Ausrüstung für die erste Hilfeleistung und die Schutzmassnahmen, welche für jede Gebäudeart (Wohn-, Handels-, Industrie- oder Gewerbegebäude; gemischte Gebäude) entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nötig ist;
- b) die Gebäudekontrollen, insbesondere die Häufigkeit und den Zweck derselben, das Verfahren zur Wiederinstandsetzung und die Rechtsfolgen fehlender Ausführung und den Unterhalt.

Art. 8 Abs. 3 Gebäudeinspektion

¹ Die Feuerkommission oder ein von ihr bezeichnetes Organ inspiziert periodisch die Gebäude, deren Brandschutzeinrichtungen sowie die Umgebung.

² Der Inspektionsbericht ist der Gemeindeverwaltung und der DFW zuzustellen.

³ Die DFW ist zuständig zum Erlass von Weisungen und Instruktionen, um einheitliche Gebäudeinspektionen zu gewährleisten.

Art. 10 Kontrolle, Unterhalt und Reinigung der Kamine und Heizanlagen

¹ Der Eigentümer ist auf eigene Kosten und unter Beizug der erforderlichen Fachleute für den Unterhalt der Kamine und Heizanlagen verantwortlich.

² Die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch und wird zu Lasten der Eigentümer durch einen konzessionierten Kaminfegerdienst oder durch Spezialisten der betreffenden Branchen für Brenner ausgeführt, gemäss den in einer Verordnung des Staatsrates festgesetzten Modalitäten und unter Aufsicht des Departementes.

³ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen über Unterhalt, Reinigung und Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen. Die Verordnung regelt insbesondere:

- a) die Unterschiede zwischen Brenner und Rauchabzug;
- b) die Organisation des Kaminfegerdienstes;
- c) die Feuerungskontrolle an gewisse spezialisierte Berufsgattungen zu delegieren, deren Qualifikation vom Departement anzuerkennen ist;
- d) Erteilung und Entzug der Konzessionen;
- e) die Rechte und Pflichten der Konzessionäre, ihres Personals sowie des Eigentümers und des Mieters der Anlage;
- f) die Häufigkeit der Reinigung und die Kontrolle sowie die Behebung festgestellter Mängel;
- g) das Verfahren.

3. Kapitel: Bauten

Artikel 11 (neu) Sicherheitsvorschriften
a) Vormeinung der DFW und der kommunalen Feuerkommission

¹ *Mit Ausnahme von Einfamilienhäusern mit einem oder zwei Stockwerken und kleineren Umbauten darf kein Bau erstellt, vergrössert oder umgebaut werden, ohne dass die DFW ihre Vormeinung in Bezug auf Lage, Baumaterialien und gebäudeinternen Brandschutzmittel sowie Sicherheitseinrichtungen für Personen abgegeben hat.*

² *Bei Einfamilienhäusern mit einem oder zwei Stockwerken und kleineren Umbauten wird diese Vormeinung von der Feuerkommission abgegeben.*

³ *Die Lage und Beschaffenheit der Gebäude hat die rasche Evakuierung aller Gebäudeinsassen zu gewährleisten.*

⁴ *Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung.*

Art. 12 (neu) b) Beherbergende und der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude

¹ *Wenn die Schutz- und die Brandschutzmassnahmen in Gebäuden, die Menschen beherbergen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, nicht oder nicht mehr eingehalten sind, schreibt die zuständige Feuerpolizeibehörde die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen vor und setzt eine angemessene Frist, um die Mängel zu beheben.*

² *Wenn die Mängel in der festgesetzten Frist nicht behoben werden, benachrichtigt die zuständige Feuerpolizeibehörde die DFW. Diese kann im Einverständnis mit den verantwortlichen Ortsorganen, ein Benützungs- oder Betriebsverbot des Gebäudes und/oder der Installationen verfügen.*

4. Kapitel: Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Art. 14 Organisation

¹ *Der Schutz gegen Feuer und Naturelemente wird von den Gemeinden unter Aufsicht des Departementes organisiert.*

² *Die Gemeinden halten sich dabei an die im Ausführungsreglement enthaltenen Mindestvorschriften.*

Artikel 14bis (neu) Alarmierung

Die Entgegennahme der Alarme (Notrufnummer 118 und andere Alarmanlagen) und die Alarmierung der Feuerwehren sind jederzeit über eine Notrufzentrale sicherzustellen. Diese wird vom Staatsrat mittels Entscheid bezeichnet.

Art. 15 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

¹ *Der Feuerwehrdienst umfasst:*

- a) die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften, Mobilien und den Schutz der Umwelt;*
- b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;*
- c) das Löschen von Bränden;*

- d) den Ordnungsdienst auf den Brandstellen;
- e) den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
- f) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort;
- g) die technische Hilfeleistung.

² Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und der Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.

³ In Ausübung seiner Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.

Art. 16 Notfälle

Feuerwehrleute können auch bei besonderen Ereignissen wie Verkehrsunfälle aller Art, Chemieunfälle, Lawinengefahr und Lawinenkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben von der Gemeindebehörde oder vom Staatsrat aufgegeben werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.

Art. 17 Obliegenheiten der Gemeinden

Den Gemeinden obliegen auf ihre Kosten:

- a) die Organisation, die Ausrüstung und der Unterhalt eines Ersteinsatzdetachementes oder eines Feuerwehrkorps;
- b) die Durchführung von Kursen und praktischen Übungen gemäss den Vorschriften der DFW sowie die Abordnung geeigneter Leute zum Besuch der kantonalen Kurse;
- c) die Beschaffung von geeigneten Mitteln und Material;
- d) die Sicherstellung genügender Wasserreserven oder anderer Brandbekämpfungsmittel und der nötigen Einrichtungen zur Feuerbekämpfung in den Wohngebieten.

Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit und Betriebsfeuerwehren

¹ Die Gemeinden können in der Organisation und Durchführung des Feuerwehrwesens zusammenarbeiten, einen gemeinsamen Sicherheitsbeauftragten ernennen und mit Einwilligung des Staatsrates auch eine gemeinsame Feuerwehr organisieren.

² Kann eine Gemeinde gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben offenkundig nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand selber erfüllen, insbesondere als Folge ungenügender Bestände oder zum Schutz abgelegener Weiler nahe einer Nachbargemeinde, kann der Staatsrat die Zusammenarbeit, gegebenenfalls gemeinsame Mehrzweckgruppen oder eine interkommunale Feuerwehr vorschreiben.

³ Betriebe mit besonderen Risiken können auf Beschluss des Staatsrates gehalten werden, eine eigene Betriebsfeuerwehr zu schaffen. Das Ausführungsreglement enthält die zur Organisation anerkannter Betriebsfeuerwehren notwendigen Mindestbestimmungen.

Art. 19 Abs. 2 Stützpunktfeuerwehr und verstärkte Interventionszellen

¹ Der Staatsrat errichtet im Einverständnis mit den interessierten Gemeinden regionale Stützpunktfeuerwehren (nachfolgend: SPFW), die grundsätzlich

gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes aufgebaut sind.

² Der Staatsrat kann zudem zu den im Ausführungsreglement genannten Bedingungen verstärkte Interventionszellen schaffen und ihnen zusätzliche Einsatzmittel zuteilen.

Art. 20 Interkommunale Hilfeleistung

¹ Auf Verlangen der Alarmzentrale oder des Einsatzleiters hat die SPFW unverzüglich zu intervenieren.

² Die Schadenplatzgemeinde kann weitere Stützpunkt- oder andere Feuerwehren zur Mithilfe auffordern; diese Mithilfe ist obligatorisch.

³ Die Kosten der interkommunalen Hilfeleistung gehen zu Lasten der Schadenplatzgemeinde und berechnen sich nach den Tarifen, die jährlich von der DFW zusammen mit dem Walliser Feuerwehrverband festgelegt werden. Vorbehalten bleiben anderweitige Verteilungsschlüssel und Tarife laut Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden und Betrieben.

5. Kapitel: Feuerwehrdienstleistung

Art. 21 Grundsatz

¹ Frauen und Männer leisten den Feuerwehrdienst in ihrer Wohnsitzgemeinde freiwillig.

² Die Gemeinde kann auf dem Reglementsweg festlegen, ob und nach welchen Grundsätzen sie die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer feuerwehrdienstpflichtig erklären will.

Art. 22 Ausgestaltung

¹ Die Gemeinde kann Personen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr, auf freiwilliger Basis ab dem erfüllten 18. Altersjahr, für Feuerwehrdienstleistungen einsetzen. Zur Harmonisierung mit den Bestimmungen des eidg. Zivilschutzrechtes kann der Staatsrat die obere Altersgrenze anpassen.

² Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Bei der Einteilung berücksichtigt die zuständige Gemeindebehörde den Bedarf sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten.

⁵ Feuerwehrdienststangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Art. 23 Ersatzabgabe

¹ Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben können Gemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht auf dem Reglementsweg Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer Ersatzabgabe verpflichten.

² Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln, darf 100 Franken pro Jahr und Person nicht übersteigen und ist in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen.

³ Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und die alleinstehenden Personen, die ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende und pflegebedürftige Person betreuen sowie Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.

⁴ Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird nur eine Ersatzabgabe erhoben.

⁵ Die Gemeinde kann auf dem Reglementswege weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 24 Befreiung von der Dienstleistung

Es können beim System der Pflichtfeuerwehr nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben;
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d) die im Gemeindereglement aufzuführenden Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind;
- e) weitere Personen, soweit sie durch das Gemeindereglement von der Dienstpflicht befreit werden.

Art. 25 Verwendung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe wird durch die Gemeinde eingezogen und ist zweckgebunden.

Art. 26 Sold und Entschädigungen

¹ Wer an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Letztere entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen.

² Sofern aus dienstlichen Gründen Verpflegung und Unterkunft nicht daheim bezogen werden können, besteht während der Dienstdauer Anspruch auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung. Ebenso besteht bei befohlenem Dienst Anspruch auf Reiseentschädigung.

³ Der Gemeinderat setzt den Sold, die Entschädigung für den Verdienstausschlag und den Entschädigungsbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Art. 27 Requisitionsrecht

¹ Wenn anlässlich eines Schadenfalles die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, steht der Gemeinde das Requisitionsrecht zu. Notfalls können auch Fahrer und Piloten aufgeboden werden.

² Das Requisitionsrecht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

6. Kapitel: Ausbildung

Art. 30 Kurse

¹ Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von drei bis fünf Tagen zu absolvieren.

² Die Organisation von Grund-, Spezialisten- und Weiterbildungskursen ist im Ausführungsreglement geregelt.

³ Aufgehoben.

⁴ Für die Mannschaft können freiwillige Kurse durchgeführt werden.

Art. 31 Übungen

Die in einer Feuerwehr eingeteilte Mannschaft ist jährlich zu Übungen anzubieten.

Art. 32 Rapporte

Es können jährlich Rapporte durchgeführt werden. Die Präsidenten der Feuerkommission sowie die Kommandanten sind zur Teilnahme verpflichtet.

Art. 33 Abs. 1, 2 und 5 Kompetenzen

¹ Die DFW bildet aus:

- a) die neu eingeteilten Personen;
- b) die Feuerwehrinstruktoren;
- c) die Präsidenten der Feuerkommission und die Sicherheitsbeauftragten;
- d) die Kommandanten;
- e) die Offiziere;
- f) die Unteroffiziere;
- g) die Spezialisten.

² Für die von der DFW organisierten Kurse trägt die DFW folgende Kosten :

- a) Sold, Verdiensteinbusse, Fahrspesen, Unterkunft und Verpflegung der Instruktoren;
- b) Sold, Unterkunft und Verpflegung der Kursteilnehmer;
- c) Verbrauchs- und Ausbildungsmaterial;
- d) Miete der Ausbildungsräume.

³ Gemeinden und Betriebe tragen die Entschädigungen für Verdiensteinbusse und Fahrspesen ihrer Kursteilnehmer.

⁴ Offiziere und Unteroffiziere bilden in Zusammenarbeit mit der DFW ihre Mannschaft aus.

⁵ Für die Gemeinde- und Betriebskurse trägt die DFW die Kosten für Sold, Verdiensteinbusse, Fahrspesen, Unterkunft und Verpflegung der Instruktoren.

⁶ Die Gemeinden und Betriebe tragen alle übrigen Kosten.

Art. 34 Abs. 2 Beförderungen und Abberufungen

¹ Beförderungen haben aufgrund der Leistungen und der Anzahl Dienstjahre zu erfolgen.

² Beförderungen sind zudem abhängig vom erfolgreichen Besuch eines vorgängigen kantonalen Kurses für:

- a) *Gruppenchefs zur Beförderung zum Unteroffizier;*
- b) *Offizierkurs 1 zur Beförderung zum Offizier;*
- c) *Offizierkurs 2 zur Beförderung zum Kommandanten.*

³ Die Unteroffiziere werden auf Vorschlag des Kommandanten von der Feuerkommission oder der Betriebsleitung ernannt.

⁴ Die Offiziere werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerkommission bzw. von der Betriebsleitung auf Vorschlag des Stabes ernannt.

⁵ Der Kommandant, der die erforderliche Ausbildung ausweisen muss, wird vom Gemeinderat bzw. von der Betriebsleitung nach Anhörung der DFW ernannt.

⁶ Der Ausschluss eines Feuerwehrmannes aus dem Korps oder die Absetzung eines Unteroffiziers liegt in der Kompetenz der Feuerkommission mit Vorbehalt des Rekursrechtes an den Gemeinderat innert 30 Tagen.

⁷ Die Absetzung eines Offiziers oder Kommandanten liegt in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. der Betriebsleitung unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 45 dieses Gesetzes.

7. Kapitel: Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 35 Abs. 3 und 4 Ausrüstung und Material a) Kanton

¹ Die DFW erlässt in Zusammenarbeit mit dem Walliser Feuerwehrverband einheitliche Vorschriften über die Ausrüstung und das Material, das ausschliesslich der Feuerwehr dient.

² Es können auch Richtlinien für die Beschaffung von Ausrüstung und Material herausgegeben werden, das nur behelfsmässig von der Feuerwehr benützt wird.

³ *Der Staatsrat kann, nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, das notwendige Material für Stützpunktfeuerwehren (SPFW) A und B und verstärkte Interventionszellen (IVZ) obligatorisch erklären. Auf Beschluss des Staatsrates oder des Departementes beschafft die DFW in Zusammenarbeit mit dem Walliser Feuerwehrverband dieses Material, welches folgender Kostenregelung unterliegt :*

- a) *80 Prozent der Kosten gehen zu Lasten der DFW;*
- b) *20 Prozent zu Lasten der SPFW-Gemeinde oder der IVZ-Gemeinde;*

⁴ *Im Rahmen der Restrukturierung der Feuerwehren teilt die DFW den Gemeinden Ersteinsatzmittel zu. Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:*

- a) *80 Prozent zu Lasten der DFW;*
- b) *20 Prozent zu Lasten der Gemeinde.*

Art. 35bis (neu) Betriebskosten

Die DFW beteiligt sich an den jährlichen Betriebskosten der im Ausführungsreglement vorgesehenen SPFW A, B und C mittels Überweisung eines jährlichen Pauschalbetrages gemäss einer vom Departement erlassenen Weisung.

8. Kapitel: Einsatzkosten, Subventionen und Beiträge

Art. 37 Einsatzkosten

¹ Die durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, welche Rückgriffsrecht haben auf:

- a) *denjenigen, der als Täter, Anstifter oder Komplize eines Schadenfalles strafrechtlich verurteilt wurde,*
- b) *denjenigen, der ohne strafrechtliche Verurteilung den Schaden grobfahrlässig verursacht hat.*

² *Bei Fahrzeugbränden, beim Entweichen von brennbaren, umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen gehen die Kosten des Einsatzes zu Lasten des Verursachers.*

³ *Sollten die Kosten eines Einsatzes die Finanzen der Gemeinden unzumutbar belasten, vor allem bei Waldbränden oder besonders schweren Unfällen gemäss Artikel 16, kann ein Teil der Kosten auf Beschluss des Staatsrates vom Kanton übernommen werden.*

⁴ *Das Ausführungsreglement enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Kosten und deren Verteilung unter mehreren Gemeinden.*

Art. 38 Abs. 5 Subventionen

¹ Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der DFW gewährt der Staat den Gemeinden Beiträge für Materialanschaffungen und Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden.

² Auch Privaten können Beiträge für eigentliche Brandbekämpfungseinrichtungen zugesprochen werden.

³ Die Wahl des Materials und die geplanten Anlagen müssen vorgängig von der DFW genehmigt worden sein.

⁴ Nicht beitragsberechtigt sind eidgenössische Verwaltungen. Dies gilt ebenfalls für Betriebe und Industrien mit einer dauernden Gesamtbelegschaft von mehr als 50 Personen.

⁵ *Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungswege:*

- a) *im Rahmen von 10 bis höchstens 60 Prozent die Subventionsansätze zugunsten der Gemeinden, abgestuft nach Gegenstand, seiner regionalen Bedeutung und der kommunalen Finanzkraft;*
- b) *im Rahmen von 10 bis höchstens 20 Prozent die Subventionsansätze zugunsten von Betrieben und Privaten für die in Betracht fallenden Gegenstände;*
- c) *die anrechenbaren Kosten, die Subventionsrückerstattung bei Zweckentfremdung sowie die Verjährung und das Verfahren.*

Art. 39 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften

¹ *Die Feuerversicherungsgesellschaften beteiligen sich an den Kosten der Feuerpolizei und der Brandverhütungsmassnahmen durch jährliche Beiträge an einen kantonalen Fonds, der durch das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement verwaltet wird. Dieser Fonds muss verzinst werden.*

² *Der Staatsrat legt diese Beiträge nach Anhörung der Versicherungsgesellschaften anhand der von ihnen jährlich erstellten Statistiken fest.*

³ Die Beiträge sind ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken zu verwenden und sichern die finanzielle Unabhängigkeit der DFW.

9. Kapitel: Versicherungen

Art. 41 Haftpflicht

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten die Haftpflicht der Einsatzleiter, der Feuerwehren und der zivilen Hilfskräfte.

10. Kapitel: Straf- und Disziplinar massnahmen

Art. 42 Strafen und zuständige Behörden

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bilden Übertretungen, die mit einer Busse von höchstens 5000 Franken oder mit Haft bestraft werden. In schweren Fällen können Busse und Haft gemeinsam verfügt werden.

² Das Polizeigericht ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen mit einer Busse von höchstens 1000 Franken zuständig.

³ Der ordentliche Strafrichter ist zur Bestrafung von anderen Zuwiderhandlungen zuständig.

⁴ Die Zuwiderhandlungen sind beim Polizeigericht am Ort der strafbaren Handlung zu verzeigen. Unter Vorbehalt der Fälle seiner Zuständigkeit überweist dieses die übrigen Fälle dem ordentlichen Strafrichter.

Art. 43 Verfahren

¹ Das Polizeigericht am Ort der Strafbegehung wendet das für Verwaltungsstrafsachen vorgesehene Verfahren an.

² Der ordentliche Strafrichter verfährt nach den Regeln der Strafprozessordnung.

Art. 45 Disziplinar massnahmen

¹ Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Strafverfolgungen können die während Übungen und Einsätzen begangenen Verstösse gegen die Disziplin mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- a) Verweis;
- b) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- c) Soldverweigerung;
- d) Geldbusse bis zu 80 Franken;
- e) Ausschluss aus der Feuerwehr.

² Die Verhängung einer Disziplinar massnahme liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten oder des Detachementschefs und der Einheitschefs. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat, der endgültig entscheidet.

³ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar. Erstinstanzlich aber kann, sofern sich der Sachverhalt als zureichend abgeklärt erweist, die Disziplinar massnahme verfügt werden ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, der dagegen jedoch Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des vorgenannten Gesetzes einreichen kann.

Art. 46 *Verwendung der Bussen*

Der Bussenertrag fliesst in die Gemeindekassen.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 48 *Ausführungsbestimmungen*

¹ *Der Staatsrat erlässt alle zur einheitlichen Anwendung des vorliegenden Gesetzes nötigen Vorschriften und hat namentlich auszuarbeiten:*

a) die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verordnungen;

b) ein Ausführungsreglement;

c) ein Musterreglement zuhanden der Gemeinden.

² *Aufgehoben.*

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes laufenden Verfahren werden nach neuem Recht weiterbehandelt.
2. Bis zum Erlass der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente bleiben die vom Staatsrat bisher erlassenen Verordnungen und Reglemente in Kraft, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen.
3. Die in Anwendung des Dekretes vom 20. Juni 1996 angenommenen Gemeindereglemente bleiben anlässlich des Inkrafttretens des neuen Rechts gültig. Ausgenommen sind jene Reglemente, die das System der besonderen Zwecksteuer einführen.
4. Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.
5. Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.¹
6. Der Staatsrat bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 19. Mai 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 30. September 1999.

Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft

vom 23. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 2 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Ordnung der beruflichen Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft.

² Als Magistraten im Sinne von Absatz 1 gelten die Mitglieder des Staatsrates und des Kantonsgerichtes, der Staatskanzler, die Staatsanwälte, die Jugendrichter, die Bezirksrichter und die Strafuntersuchungsrichter.

Art. 2 Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler

¹ Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Staatskanzler sind der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) angeschlossen und deren statutarischen Bestimmungen unterworfen.

² Die Kategorie der Versicherten, welcher die Magistraten angehören, wird auf dem Verordnungsweg festgelegt. Es kann je nach Kategorie der Magistraten eine Unterscheidung vorgenommen werden, um ihren jeweiligen Eigenheiten Rechnung zu tragen.

³ Weil das Besoldungssystem der Magistraten keine Lohnentwicklung vorsieht, wird auf ihrem Beitragssatz im Vergleich zum Beitragssatz der übrigen Versicherten eine angemessene Ermässigung gewährt.

Art. 3 Staatsräte

¹ Die Mitglieder des Staatsrates unterstehen weiterhin der Ruhegehaltsordnung gemäss Reglement vom 30. März 1979 für eine Ruhegehhaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft (nachfolgend: Reglement vom 30. März 1979), unter Vorbehalt der zwingenden Änderungen der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge und der nachfolgenden Änderungen.

² Es wird ein Koordinationsbetrag angewandt, welcher der maximalen einfachen Altersrente der AHV entspricht.

³ Der Beitragssatz entspricht jenem der übrigen Magistraten, deren statutarisches Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt ist.

⁴ Im Falle eines Rücktritts oder einer Nichtwiederwahl vor dem erfüllten 58. Altersjahr wird die Pension für jedes Jahr oder jeden Bruchteil eines Jahres zwischen dem Alter des Begünstigten bei Beginn des Pensionsanspruches und dem 58. Altersjahr um zwei Prozent vermindert.

Art. 4 Übergangsbestimmungen
1. Ausgerichtete Pensionen

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichteten Pensionen bleiben die früheren Bestimmungen anwendbar.

Art. 5 2. Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler
a) Beibehaltung der Ruhegehaltsordnung

¹ Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Staatskanzler, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits im Amt sind, das 50. Altersjahr erreicht haben oder zwölf Dienstjahre (Kantonsrichter) bzw. 16 Dienstjahre (andere Magistraten) aufweisen, bleiben ungeachtet eines Wechsels innerhalb der Magistratenämter weiterhin den Bestimmungen des Reglements vom 30. März 1979 unterstellt. Vorbehalten bleiben die zwingenden Änderungen der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge und die nachfolgenden Änderungen.

² Es wird ein Koordinationsabzug angewandt, der jenem der VPSW entspricht. Für die Berechnung der Leistungen werden die versicherten Gehälter (frühere und neue) im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Anwendungsdauer berücksichtigt.

³ Der Beitragssatz entspricht jenem, der für die Magistraten gilt, die der VPSW angeschlossen wurden.

Art. 6 b) Anschluss an die VPSW

¹ Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft, sowie der Staatskanzler, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits im Amt sind, jedoch das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder noch nicht zwölf Dienstjahre (Kantonsrichter) bzw. 16 Dienstjahre (andere Magistraten) aufweisen, werden gemäss Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes der VPSW angeschlossen.

² Der Staat überweist gemäss Artikel 13 des Reglements vom 30. März 1979 und den bundesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge an die VPSW und bezahlt dieser Kasse darüber hinaus zusätzliche Beträge zum Einkauf von Versicherungsjahren, um im neuen Vorsorgesystem die Ausrichtung einer maximalen Leistung zu garantieren.

³ Auf diese zusätzlichen Beiträge werden jedoch die mutmasslichen Altersgut haben bis zum Amtsantritt gemäss der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge in Abzug gebracht.

Art. 7 3. Staatsräte

¹ Bei den Staatsräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Amt sind, erfolgt die Anwendung des Koordinationsbetrages für die Berechnung der Leistungen in Berücksichtigung der versicherten Gehälter (frühere und neue) im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Anwendungsdauer.

² Andererseits findet die Klausel der Pensionskürzung im Falle des Rücktritts oder der Nichtwiederwahl vor dem erfüllten 58. Altersjahr keine Anwendung.

Art. 8 Verordnung

¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege und mit Genehmigung des Grossen Rates alle aufgrund der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge dringend notwendigen ergänzenden Bestimmungen über die Ruhegehaltsordnung für seine Mitglieder und die anderen Magistraten, die nicht der VPSW angeschlossen sind.

² Diese Verordnung regelt überdies alle Fragen, die durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich delegiert werden sowie jene, die zu seiner Ausführung notwendig sind.

Art. 9 Aufgehobene Bestimmungen

¹ Alle dem vorliegenden Text widersprechenden Bestimmungen gelten als aufgehoben.

² Die Bestimmungen des Reglements vom 30. März 1979 bleiben nur insoweit gültig, soweit sie dem vorliegenden Gesetz und seiner Verordnung nicht entgegenstehen.

Art. 10 Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 23. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 14. Oktober 1999.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (AGWG)

vom 22. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 1 und Artikel 42, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997;
eingesehen die Bundesverordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Es bezeichnet die zuständigen Behörden, insbesondere für die Erteilung der Bewilligungen sowie für die Organisation der Prüfungen und regelt die diesbezüglichen Verfahren.

Art. 2 Zuständigkeit des Departementes

¹ Das zuständige Departement (nachfolgend das Departement) ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

² Es ist zuständig für:

- a) die Erteilung, Annullierung und den Entzug der Waffenhandelsbewilligung;
- b) die Bewilligung von Ausnahmen betreffend verbotener Handlungen im Zusammenhang mit Waffen und den Entscheid über kantonale Ausnahmebewilligungen.
- c) den Erlass aller anderen im Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen, welche nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen.

Art. 3 Zuständigkeit der Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist zuständig für:

- a) die Erteilung, den Entzug oder die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins sowie der Waffentragbewilligung;
- b) die Führung einer Datenbank über Personen, die einen Waffenerwerbsschein besitzen.

- schein und eine Waffentragbewilligung besitzen;
- c) die Kontrolle der Waffen- und Munitionshandlungen sowie der Besitzer von automatischen Waffen;
 - d) die Einsicht in die Dokumente der Buchführung;
 - e) die Beschlagnahme von Waffen, Waffenbestandteilen und Munition, welche Personen unberechtigterweise auf sich tragen;
 - f) die Übermittlung der im Bundesgesetz und seiner Verordnung vorgesehenen Daten an das Zentralbüro für die Erfassung in der Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA);
 - g) die Erteilung von Bewilligungen für die nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen.

Art. 4 Buchführung

¹ Nach Ablauf der vom Bundesrecht festgelegten Frist ist die Buchführung des Inhabers einer Waffenhandelsbewilligung der Kantonspolizei zu übergeben.

² Die Dokumente bezüglich der Buchführung sind gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz aufzubewahren.

Art. 5 Kontrolle

¹ Auf Delegation des Departementes ist die Kantonspolizei befugt, die Geschäftsräume des Inhabers einer Waffenhandelsbewilligung während der üblichen Arbeitszeit und ohne Voranmeldung zu besichtigen und alle einschlägigen Dokumente einzusehen.

² Sie kann belastendes Material beschlagnahmen.

Art. 6 Prüfungen

¹ Die Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung und die Waffentragbewilligung wird durch eine vom Staatsrat ernannte Kommission organisiert. Sie setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie drei Suppleanten zusammen. Beide Amtssprachen müssen vertreten sein.

² Die Prüfungen können gemeinsam mit anderen Kantonen durchgeführt werden.

Art. 7 Vergehen und Übertretungen

¹ Dem ordentlichen Strafrichter obliegt die Verfolgung und die Beurteilung der im Bundesrecht vorgesehenen Vergehen. Das Verfahren wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

² Das Departement ist zuständig für die Ahndung von Übertretungen des Bundesrechts. Das Verfahren wird durch die Bestimmungen geregelt, welche für die administrativen Strafentscheide anwendbar sind.

Art. 8 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Der Beschluss vom 27. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über den Waffen- und Munitionshandel und der Beschluss vom 5. September 1944 über den Handel mit Waffen und Munition werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

² Das vorliegende Ausführungsgesetz, welches für die Anwendung übergeordneten Rechts absolut notwendig ist, unterliegt nicht dem Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und sorgt für dessen Publikation im Amtsblatt¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹ Inkrafttreten am 1. November 1999.

Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung

vom 22. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 64 der Bundesverfassung;
eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);
eingesehen das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in den Bereichen Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1, 42, Absatz 1, 62 und 63 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert :

Art. 8 Ziff. 2 Gemeinderat
Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5, 10bis und Abs. 3 Zuständiges Departement

¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:

5. *der Entscheid, eine Klage auf Eheungültigkeit einzureichen (Art. 106 Abs. 1, 1. Satz ZGB);*

10bis die Entscheide und die Aufsicht betreffend die berufliche Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung, sofern diese Tätigkeit Personen betrifft, welche aus dem Ausland stammen (Art. 406c Abs. 1 OR);

³ *Die Aufgaben der Departemente, namentlich die Organisations-, Ausführungs- und Überwachungsmassnahmen, können Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates bilden, insbesondere um die Anwendung der vom Bundesrat erlassenen, ergänzenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.*

Art. 13 Abs. 3 Vormundschaftsbehörde

³ Das Vormundschaftsamt ist ausserdem zuständig für die Anzeige ans Zivilstandsamt über das Auffinden eines Kindes *unbekannter Abstammung*.

Art. 22 Abs. 2 Zivilstand

² *Zusätzlich enthält die Verordnung die Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht betreffend das Vorbereitungsverfahren und die Trauung.*

Art. 55 Abs. 4 Kinderschutz im Allgemeinen

⁴ Es übergibt von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Akten dem Richter, wenn bereits ein Scheidungs- oder Trennungsverfahren hängig ist, ausser wenn es noch in Anwendung des Bundesrechts entscheiden muss (Art. 315a Abs. 3 ZGB).

Art. 78 Abs. 1 Ziff. 2 Ausnahmen: 1. Bezirksrichter

¹ Unabhängig vom Streitwert entscheidet der Bezirksrichter über folgende Zivilstreitigkeiten:

2. die Feststellung des Zivilstandes, des Lebens oder des Todes einer Person (Art. 42 ZGB);

Art. 89 Abs. 2 Ziff. 2, 4 und 5 Allgemeine sachliche Zuständigkeit

² Er ist insbesondere zuständig im Bereich:

2. der Berichtigung der Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB);
4. der Beschwerde gegen die Verweigerung der Zustimmung zum Eheabschluss durch den gesetzlichen Vertreter des Entmündigten (Art. 94 Abs. 2 ZGB);
5. der Anweisung an den Schuldner, die Zahlung an den Gläubiger der Unterhaltsforderung zu richten, wenn der Scheidungsrichter nicht mit der Sache befasst ist (Art. 132 Abs. 1 ZGB);

a^{bis}) Scheidung auf gemeinsames Begehren

Art. 96a (neu) Verfahren vor erster Instanz

¹ Der Bezirksrichter beurteilt die Scheidungen auf gemeinsames Begehren, mit umfassender oder teilweiser Einigung über die Scheidungsfolgen (Art. 111, 112 Abs. 1 und 2 ZGB); gegebenenfalls entscheidet er über die Scheidungsfolgen, die nicht Gegenstand einer Einigung bilden (Art. 112 Abs. 3 ZGB) und hinsichtlich der Kinder (Art. 133f. und 144 ff. ZGB).

² Er ist zuständig für die Anordnung der nötigen vorsorglichen Massnahmen (Art. 137 ZGB).

³ Neben den durch das Bundesrecht gestellten Anforderungen muss das Begehren schriftlich eingereicht werden und enthalten:

- a) die Identität und den Wohnort der Ehegatten;
- b) die genaue Aufzählung der Tatsachen, welche die Feststellung erlauben, dass die Ehegatten das Begehren nach reiflicher Überlegung und in freiem Willen hinterlegt haben;
- c) die Anträge;
- d) das Datum und die Unterschrift der Parteien.

Wenn dieses Begehren einen formellen Mangel aufweist oder unklar ist, setzt der Richter von Amtes wegen eine einzige Frist zur Verbesserung an und macht die Ehegatten darauf aufmerksam, dass im Unterlassungsfalle auf die Sache nicht eingetreten wird. Wird das verbesserte Begehren innert der angesetzten Frist eingereicht, bleibt die Streithängigkeit bestehen.

⁴ Ohne vorgängigen Entscheid des Richters müssen die Parteien persönlich zu den vom Richter angesetzten Anhörungen erscheinen.

⁵ Wenn die Ehegatten erklären, dass der Richter eine Scheidungsfolge beurteilen soll, über die sie sich nicht einig sind (Art. 112 ZGB):

- a) sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung betreffend den Schriftenwechsel sinngemäss auf die Hinterlegung der Rechtsbegehren anwendbar;
- b) werden neue Tatsachen und Beweismittel sowie neue Rechtsbegehren unter den in Artikel 138 ZGB vorgesehenen Bedingungen bis zum Ablauf der Bedenkzeit nach der ersten Anhörung (Art. 111 Abs. 1 ZGB) oder bei der zweiten Anhörung (Art. 111 Abs. 3 ZGB) zugelassen.

⁶ Wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt sind, setzt der Bezirksrichter jedem Ehegatten eine einzige Frist, um das gemeinsame Scheidungsbegehren durch eine Klage zu ersetzen (Art. 113 ZGB) und

- a) im Falle der Ersetzung bleibt er mit dem Begehren befasst, welches streitig wird; die Zivilprozessordnung ist anwendbar; der Kläger muss eine Klageschrift hinterlegen;
- b) bei fehlender Ersetzung erlässt er ein Urteil, welches die Scheidung auf gemeinsames Begehren abweist.

Art. 96b (neu) Beschwerdeverfahren

¹ Das Urteil, welches die Scheidung auf gemeinsames Begehren gutheisst oder abweist, ist mit Berufung beim Kantonsgericht anfechtbar.

² Erachtet das Kantonsgericht vorfrageweise, dass der angefochtene Teil des Urteils abgeändert werden muss, so setzt der Präsident des Gerichtshofes dem Beschwerdebeklagten eine Frist von 30 Tagen, um sein Widerrufsrecht im Sinne von Artikel 149 Absatz 2 ZGB geltend zu machen.

³ Der Beschwerdebeklagte, der sein Widerrufsrecht geltend machen will, muss dies in schriftlicher Form innert offener Frist tun.

⁴ Wenn das Widerrufsrecht korrekt ausgeübt wurde, setzt das Kantonsgericht jedem Ehegatten eine Frist, um das gemeinsame Begehren durch eine Klage zu ersetzen (Art. 113 ZGB). Im Falle der Ersetzung wird das Verfahren streitig; der Fall wird dem ursprünglich mit dem gemeinsamen Begehren befassten Bezirksrichter übermittelt.

a^{ter}) Vertretung des Kindes

Art. 96c (neu) Grundsätze

¹ Der Scheidungsrichter errichtet in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 146 ZGB). Er verfährt dabei gemäss den Bestimmungen über das nichtstreitige Zivilverfahren; die Bestimmungen des Zwischenverfahrens der Zivilprozessordnung sind im Übrigen sinngemäss auf die Vertretung des Kindes anwendbar.

² *Der Gerichtsentscheid ist mit Nichtigkeitsklage anfechtbar; die Kassationsbehörde besitzt volle Kognitionsbefugnis.*

³ *Der Scheidungsrichter übermittelt seinen Entscheid nach dessen Rechtskraft an die Vormundschaftsbehörde zur Ernennung eines Beistandes.*

⁴ *Der Scheidungsrichter legt in seinem Urteil analog den Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen die Entlöhnung des Beistandes fest; wenn eine der Parteien den Rechtsbeistand erhalten hat, kann er die Entlöhnung des Beistandes höchstens um 40 % kürzen. Er entscheidet über die Aufzuerlegung dieser Kosten; im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso.*

Art. 121 Abs. 1 Verfahren

¹ *Die Hinterlegung wird der anderen am Rechtsverhältnis beteiligten Partei mitgeteilt. Der Richter bestimmt den Ort und die Modalitäten der Hinterlegung.*

Art. 136 Familienheimstätte
Aufgehoben.

II.

Die Zivilprozessordnung vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 1 Beginn der Streithängigkeit

¹ *Die Streithängigkeit tritt ein durch Einreichung einer Klage oder bei Scheidungs- bzw. Trennungsklagen auf einseitiges Begehren durch Ladung zum Vermittlungsversuch vor dem Bezirksrichter.*

Art. 112 Abs. 1, 3 und 4 B. Besondere Fälle 1. Scheidungs- und Trennungsklagen

¹ *Die Scheidungs- und Trennungsklagen auf einseitiges Begehren unterliegen einem vorgängigen Vermittlungsverfahren vor dem zuständigen Bezirksrichter, in Abwesenheit des Gerichtsschreibers und der Parteivertreter. Die Erklärungen der Parteien werden nicht im Protokoll vermerkt. Der vom Bezirksrichter ausgestellte Akt der Nichtvermittlung ist während vier Monaten gültig.*

³ *Bei Scheidungs- und Trennungsklagen auf einseitiges Begehren tritt die Streithängigkeit mit dem Begehren um Vorladung zur Vermittlung vor dem Bezirksrichter ein. Das Vorladungsbrot darf keinen Tatbestand enthalten. Wird dem Akt der Nichtvermittlung innert nützlicher Frist von keinem der Ehegatten Folge geleistet, so fällt die Streithängigkeit dahin und die Kosten sind endgültig vom Gesuchsteller zu tragen.*

⁴ *Die in Anwendung des Artikels 113 ZGB eingereichten Scheidungs- und Trennungsklagen können dem vorgängigen Vermittlungsverfahren nicht unterworfen werden.*

Art. 113 Abs. 1 Bst. a 2. Ausnahmen vom Vermittlungsversuch

¹ Dem Vermittlungsversuch unterliegen nicht:

- a) Klagen über Personenstand und familienrechtliche Verhältnisse (Art. 42, 106, 108, 259 Abs. 2 und 3, 260a und 260c ZGB) mit Ausnahme der Scheidungs- und Trennungsklagen *auf einseitiges Begehren*;

Art. 145bis (neu) Neue Tatsachen und Beweismittel, neue Rechtsbegehren

In Scheidungs- und Trennungsklagen werden neue Tatsachen und Beweismittel sowie neue Rechtsbegehren unter den in Artikel 138 ZGB vorgesehenen Bedingungen innert der Frist, welche der Richter bei der Vorladung der Parteien zur Schlussverhandlung ansetzt, zugelassen (Art. 205 Abs. 1).

6. Anhörung eines Minderjährigen in einer ihn berührenden familienrechtlichen Angelegenheit

Art. 204a (neu)

¹ *Der Richter beurteilt nach freiem Ermessen von Amtes wegen oder auf Gesuch eines Elternteils oder des Kindes, inwieweit ein Minderjähriger die Fähigkeit hat, in einer ihn berührenden familienrechtlichen Angelegenheit angehört zu werden. Der Entscheid des Richters kann mit Nichtigkeitsklage angefochten werden.*

² *Der Richter hört den Minderjährigen informell an; er kann einen Spezialisten damit beauftragen und von diesem die Zustellung entweder eines Protokolls oder einer Zusammenfassung der Unterhaltung verlangen. In der Regel wird der Minderjährige in Abwesenheit der Parteien und ihrer Anwälte angehört, ausser bei gegenteiligem begründeten Entscheid des Richters und sofern sich der Minderjährige nicht widersetzt.*

³ *Der Minderjährige wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass er sich weigern kann zu antworten und dass er sich der Erstellung eines Protokolls über seine Aussage widersetzen kann. Diesfalls erstellt der Richter für die Akten eine Zusammenfassung der Unterhaltung und gibt dem Minderjährigen Kenntnis davon.*

⁴ *Der Minderjährige kann weder einen Eid leisten noch ein feierliches Versprechen abgeben, die Wahrheit zu sagen.*

Art. 211 Abs. 3 3. Judikaturn

³ *Das Judikaturn macht die Parteien auf die Folgen von Artikel 212 aufmerksam. In einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren oder einem Verfahren zur Abänderung eines solchen Urteils werden dem Beistand des Kindes jene Punkte des Judikaturns betreffend die Zuteilung der elterlichen Sorge, den persönlichen Verkehr und die Kindesschutzmassnahmen zugestellt.*

Art. 213 Abs. 3 und 4 neu 5. Inhalt des Urteils

³ *Das ausgefertigte Urteil soll den Parteien innert 60 Tagen nach dem Datum der Schlussverhandlung oder nach dem Einverlangen der Begründung zugestellt werden. Dieselbe Zustellung erfolgt im gleichen Rahmen wie beim Judikaturn an den Beistand des Kindes in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren oder einem Verfahren auf Abänderung eines solchen Urteils.*

⁴ *Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen muss im Urteilsdispositiv aufgeführt sein oder wenn diese umfangreich ist, in einem getrennten Dokument als Beilage zum Urteil, auf welches das Dispositiv ausdrücklich verweist; es wird vom Richter unterzeichnet.*

Art. 214 Abs. 2 Grundsätze

² *Mit Berufung können alle Fehler der Instruktion, der Schlussverhandlung und des Urteils angefochten werden, mit Ausnahme jener Mängel, die Gegenstand einer gesonderten Nichtigkeitsklage bilden können (Art. 40 Abs. 3, 65 Abs. 2, 69 Abs. 3, 70 Abs. 2, 101 Abs. 3, 134 Abs. 4, 146 Abs. 3, 162 Abs. 3, 204a Abs. 1 und 267 Abs. 2).*

Art. 223bis (neu) Nova bei Berufung gegen ein Scheidungs- oder Trennungsurteil

Bei Berufung gegen ein Scheidungs- und Trennungsurteil werden neue Tatsachen und Beweismittel sowie neue Rechtsbegehren unter den in Artikel 138 ZGB vorgesehenen Bedingungen innert der Frist, welche der Richter bei der Vorladung der Parteien zur Schlussverhandlung ansetzt, zugelassen (Art. 224 Abs. 1).

Art. 236 Abs. 4 neu Zulässigkeit

⁴ *Die Einrichtung der beruflichen Vorsorge kann die Revision des Scheidungsurteils betreffend die Teilung der Austrittsleistungen sowie die Art der Durchführung der Teilung verlangen, wenn der Richter die Vereinbarung der Ehegatten in diesem Punkt genehmigte ohne vorgängig eine Bestätigung bei der Pensionskasse einzuholen.*

Art. 310 bis 312

Aufgehoben.

III.

Das Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 13. November 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. a Anspruch auf Vorschüsse

Es können Anspruch auf Vorschüsse begründen:

- a) die Renten und Beiträge an den Unterhalt die im Falle der Scheidung oder Trennung (*Art. 125, 129, 133 und 134 ZGB*) oder bei vorsorglichen Massnahmen (*Art. 137 ZGB*), bei Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (*Art. 173 ZGB*) oder in Anwendung des Artikels 295 ZGB zugesprochen werden;

IV

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

² Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.¹

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 30. Dezember 1999.

Dekret betreffend die Bildung von Rückstellungen bei der Wertverminderung von landwirtschaftlichem Boden

vom 12. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 18, Absatz 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt vervollständigt:

Art. 14, Abs. 6

⁶Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

II.

Die Möglichkeit, Rückstellungen zu bilden, steht nur den Selbstbewirtschaftern zu. Die Vornahme von Abschreibungen setzt voraus, dass der Landwirt eine kaufmännische Buchhaltung führt oder zumindest eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven sowie Privatentnahmen und Privateinlagen macht.

III.

Das Dekret ist anwendbar für die Steuerperiode 1999-2000, basierend auf der Bemessungsperiode 1997/1998.

IV.

Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum¹. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 12. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, der 24. Juni 1999.

Rückstellungen bei Wertverminderung von Landwirtschaftlichem Boden

Bedingungen

- Landwirt (Selbstbewirtschafter)
- Güter in der Landwirtschaftszone
- Regelmässige Führung einer Buchhaltung oder Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
(ohne Unterbruch von der Bildung bis zur Auflösung der Rückstellung)
- Käufe vor 1994 (Einführung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht BGBB)
- Aktueller amtlicher Richtpreis tiefer als Ankaufspreis oder Bilanzwert

Amtlicher Richtpreis bei Fehlen einer individuellen Schätzung

- Reben	Zone I	Fr. 28.-	pro m2
	Zone II	Fr. 22.-	
	Zone III	Fr. 18.-	
- Obstbau		Fr. 12.-	
- Gemüsebau		Fr. 7.-	
- Wiesen und Weiden im Talboden		Fr. 4.-	
- Bergwiesen und -weiden		Fr. 2.-	

Festlegung der Weinbauzonen

- Rechte Talseite	Zone I/II/III	gemäss Abgrenzung in den Gemeinden
- Linke Talseite und Unterwallis	Zone III	ausgenommen Talboden von Bramois (Zone II)
- Oberwallis	Zone I	Talboden der Gemeinden Salgesch, Varen, Leuk
	Zone II	Höhenlagen der Gemeinden Salgesch, Varen, Leuk, St. German, Visperterminen
	Zone III	linke Talseite, ausgenommen Visperterminen

Individuelle Schätzung

Auf Anfrage können die Antragsteller eine Schätzung des zulässigen Wertes beim Volkswirtschaftsdepartement, das für die Anwendung des BGBB zuständig ist, erhalten.

Grosse Weinberge

Grosse Weinberge unterliegen individuellen Schätzungen. Falls die Produktion unter einer spezifischen Bezeichnung verkauft wird, können diese Schätzungen höher als der amtliche Richtwert sein.

Verfahren

- Katastrauszug für jede Parzelle (für die Reben ist die Zone anzugeben)
- Kaufakt oder letzter Buchwert für jede Parzelle
- Detaillierte Tabelle der Rückstellungen
- Eventuell Bestätigung des zulässigen Wertes durch die mit der Ausführung des BGGB betraute Behörde (Volkswirtschaftsdepartement)

Die Rückstellungen können nur einmalig vorgenommen werden. Möglichkeit der Verlustverrechnung innert den folgenden sechs Geschäftsjahren. Bildung der Rückstellung in den Geschäftsjahren 1997/1998 oder 1999/2000. Bereits abgeschlossene Geschäftsjahre 1997/1998 können im Rahmen des Einspracheverfahrens geändert werden (Erfolgsrechnung, Tabelle der Rückstellungen und verlangte Belege).

Veräusserung und Betriebsaufgabe

Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet (Art. 16 Abs. 6 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit getrennte Besteuerung vom übrigen Einkommen. Bei Realisierung eines Gewinnes werden also lediglich die Subventionen, Rückstellungen und die getätigten Abschreibungen, die von früheren Gewinnen in Abzug gebracht wurden, besteuert

Beispiele

- Kaufpreis	2000 m ² x Fr. 70.-	Fr. 140 000.- (Anlagekosten)	
- Richtwert	Fr. 28.-	<u>Fr. 56 000.-</u>	
- Getätigte Rückstellung		Fr. 84 000.-	
- Verkaufspreise		Fr. 100 000.-	Fr. 160 000.-
- Gewinnbesteuerung über ordentliches Einkommen		Fr. 44 000.-	Fr. 84 000.-
- Eventuelle Besteuerung über die Grundstückgewinnsteuer		-.-	Fr. 20 000

Sitten, den 15. März 1999

Kantonale Steuerverwaltung

Dekret

betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich

vom 18. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 20, 31, Absatz 1, Ziffer 1, 32, Absatz 2 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998;

eingesehen die Bestimmungen des Energiespargesetzes vom 11. März 1987, des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987, des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck des Dekretes

¹Ziel des vorliegenden Dekretes ist es, im Kanton Wallis den MINERGIE-Standard im Gebäudebereich zu fördern.

²Es bezweckt:

- die Festlegung der Fördermassnahmen zur Realisierung dieses Standards;
- die Bezeichnung der zuständigen Behörden;
- die Festlegung der Gesuchsstellung und der Kontrolle.

Art. 2 Definition

Ein MINERGIE-Gebäude im Sinne dieses Dekretes ist ein Gebäude, welches die entsprechenden Kriterien für das MINERGIE-Label gemäss dem Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE des Vereins MINERGIE erfüllt.

Art. 3 Leistungsempfänger

Bei den Empfängern der von diesem Dekret vorgesehenen Fördermassnahmen handelt es sich um die Gesuchsteller einer Baubewilligung für ein MINERGIE-Gebäude oder den Umbau eines bestehenden Gebäudes in ein MINERGIE-Gebäude.

2. Abschnitt: Fördermassnahmen

Art. 4 Bonus auf die Ausnützungsziffer

¹ Gesuchsteller für eine Bewilligung zum Bau eines MINERGIE-Gebäudes oder zum Umbau eines bestehenden Gebäudes in ein MINERGIE-Gebäude haben Anrecht auf einen Bonus von zehn Prozent auf der im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde vorgesehenen Ausnützungsziffer, wobei letztere um maximal 0.1 erhöht werden darf.

² In Zonen ohne Ausnützungsziffer gewähren die Gemeinden andere Fördermassnahmen sinngemäss und im Rahmen des Möglichen.

³ Gemeinden können durch Beschluss der Urversammlung oder des Generalrates auf den Vollzug der Massnahmen gemäss Absatz 1 und 2 verzichten.

⁴ Alle übrigen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes müssen angewendet werden.

Art. 5 Nutzung des Grundwassers

¹ Grundwasser kann unter Berücksichtigung der in einem Reglement des Staatsrates festgelegten Nutzungsbestimmungen unentgeltlich zu thermischen Zwecken für MINERGIE-Gebäude genutzt werden. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Gemäss geltendem Recht im Bereich des Gewässerschutzes erteilt die zuständige Gemeindebehörde die Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers nach Erhalt der kantonalen Bewilligung durch das für die Umwelt verantwortliche Departement. Der Vorsteher dieses Departementes kann die Entscheidungsbefugnis an die Dienststelle für Umweltschutz delegieren.

Art. 6 Verbrauchabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung
MINERGIE-Bauten sind nicht der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung unterstellt.

Art. 7 Kantonale oder vom Kanton subventionierte Bauten

¹ Neubauten und bedeutende Renovationen im öffentlichem Interesse, die vom Kanton ausgeführt oder subventioniert werden und deren Baubeginn nach dem 1. Juli 2000 erfolgt, haben dem MINERGIE-Standard zu entsprechen. Andernfalls verlieren diese Bauten, nach Ansetzung einer genügenden Nachbesserungsfrist, die entsprechenden Subventionen.

² Ausnahmen bedürfen eines Staatsratsentscheides und werden im jährlichen Verwaltungsbericht aufgeführt.

3. Abschnitt: Zuständige Behörden und Verfahren

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Der Grosse Rat legt den jährlichen Betrag für die Förderung des MINERGIE-Standards fest. Er berücksichtigt dabei die Marktentwicklung im Gebäudereich und insbesondere die Ausrichtung der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone auf Grund von Artikel 15 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG).

² Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Gewährung der Subventionen fest. Er berücksichtigt dabei die in Artikel 15 des EnG festgelegten Grundsätze.

Art. 9 Verfahren

¹ Das für die Energie zuständige Departement gewährleistet die technische Kontrolle aller Baubewilligungsgesuche bezüglich des MINERGIE-Standards und gibt eine verbindliche Vormeinung ab, welche die einzuhaltenden Anforderungen beinhaltet.

² Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie ist für die Einhaltung des MINERGIE-Standards der im Rahmen des eigenen Budgets realisierten Bauten verantwortlich.

³ Die Förderungsmassnahmen werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens beschlossen.

4. Abschnitt: Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 10 Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung

Sämtliche namentlich im Bau- (5. Kapitel, Art. 46 bis 53 und 6. Kapitel, Art. 54 bis 56) und Subventionsgesetz (Art. 27 bis 30) vorgesehenen Rechtsschutz- und Strafbestimmungen sind auf die in Anwendung des vorliegenden Dekretes gefällten Entscheide anwendbar.

Art. 11 Gewährleistung einer regelkonformen Erstellung und Zwangsmassnahmen

Das für die Energie zuständige Departement ergreift die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung einer regelkonformen Erstellung der MINERGIE-Gebäude, die in den Genuss der Fördermassnahmen kommen. Nötigenfalls setzt das Departement die in Übereinstimmung mit den Artikeln 50 bis 52 erlassenen Verfügungen zwangsweise und unter Anwendung des in Artikel 53 des Baugesetzes vorgesehenen Verfahrens durch.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12

¹ Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug des vorliegenden Dekretes notwendigen Bestimmungen.

² Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekretes ist begrenzt auf fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung. Während dieser Zeit sind alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen suspendiert.

³ Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

⁴ Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Dekret und legt die Inkraftsetzung unmittelbar fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 18. Mai 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Dekret betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit

vom 17. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15 und 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Dekret bezweckt die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Verbesserung der Prävention, die Verstärkung der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten sowie die Koordination der verschiedenen Kontrollinstanzen, namentlich der staatlichen Dienststellen, der paritätischen Kommissionen und der Sozialversicherungen.

Art. 2 Grundsatz

Unter Schwarzarbeit im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man gewisse Formen von Verletzungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, namentlich:

- die Verstösse der Arbeitgeber gegen die Gesetzgebung über die ausländischen Arbeitskräfte, wie der heimliche Einsatz von Ausländern, die von ausländischen Unternehmen ohne Bewilligung ausgeführten Arbeiten;
- die Missachtung der Bestimmungen der Sozialversicherungen, wie die der Arbeitslosenversicherung nicht angegebenen Einkommen (seitens der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer) oder das Unterlassen von Anzeigen an die obligatorischen Versicherungen;
- die Arbeiten für Dritte, ob entgeltlich oder nicht, welche von Arbeitnehmern ausgeführt werden, die ihren Arbeitgeber während der Freizeit konkurrenzieren (Verstösse gegen die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge sowie gegen Art. 321 a, Abs. 3 OR) ;
- die den Sozialversicherungen nicht angegebenen Arbeiten, welche durch Arbeitnehmer von Drittunternehmen (Industrie, grosser Regiebetrieb, Verwaltung) ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt werden (Verletzung des Arbeitsvertrages, unechte Selbständigerwerbende) ;
- die Arbeiten von privaten Kommanditären, auf denen keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden ;
- all die anderen Verstösse, die geeignet sind, eine Verzerrung des Wettbewerbes zu bewirken, wie die Verletzung der Pflichten im Bereich des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Umwelt und der Natur (Wasser- und Luftverschmutzung, Abfälle).

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Kontrollorgane

¹ Der Staatsrat ist die Vollzugsbehörde bezüglich der Kontrolle des vorliegenden Dekretes. Er übt diese Funktion durch eine tripartite Aufsichtskommission aus (nachfolgend : Aufsichtskommission), die sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des Staates zusammensetzt. Sie kann auf andere interessierte Partner ausgeweitet werden.

² Jede Partei bezeichnet ihre Vertreter innerhalb der Aufsichtskommission.

³ Die Mitglieder der Aufsichtskommission setzen die Ausführungsmodalitäten der Kontrolle über die Schwarzarbeit und deren Finanzierung durch Vereinbarung fest; letztere muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 4 Arbeitskontrolleure

¹ Zwecks Verstärkung der Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden spezialisierte "Arbeitskontrolleure" eingesetzt. Sie werden aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages und gestützt auf die von den Konventionsparteien unterzeichneten Klauseln angestellt und vom Staatsrat vereidigt.

² Sie sind zuständig, Verstösse im Zusammenhang mit dem vom vorliegenden Dekret verfolgten Zweck zu ermitteln und diese in Protokollen, welche anschliessend an die zuständigen Behörden zur Untersuchung und zum Entscheid übermittelt werden, festzulegen.

³ In der Ausübung dieser Aufgabe sind die Arbeitskontrolleure namentlich ermächtigt :

- a) Einvernahmen vorzunehmen;
- b) Baustellen, Werkstätten und Arbeitsräume zu betreten;
- c) von den angehaltenen Personen zu verlangen, dass sie ihre Identität, Aufenthalt- oder Arbeitsbewilligung nachweisen;
- d) sich alle Dokumente der Unternehmen aushändigen zu lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Bekämpfung der Schwarzarbeit benötigen;
- e) alle Belege zu verlangen, die geeignet sind, die Zahlungen an die Sozialversicherungen zu bescheinigen.

Art. 5 Aufsicht

Die Kontrolle über die Tätigkeit der Arbeitskontrolleure obliegt der Aufsichtskommission.

3. Abschnitt : Aufgaben

Art. 6 Prävention

Es werden Sensibilisierungs- und Informationskampagnen über die schädlichen Folgen der Schwarzarbeit organisiert.

Art. 7 Kontrolle

¹ Die Arbeitskontrolleure werden auf dem ganzen Kantonsgebiet mit der Feststellung von Verstössen im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit betraut.

² Sie werden vereidigt und akkreditiert. Sie können nötigenfalls durch die Kantons- oder Gemeindepolizei unterstützt werden.

³ Verstöße werden mittels eines Protokolls festgehalten.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Organe, welche die Schwarzarbeit kontrollieren, sorgen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sowie mit anderen Berufsorganisationen.

² Die in Artikel 1 aufgezählten Instanzen koordinieren ihre Vorkehren und arbeiten mit allen Dienststellen der kantonalen Verwaltung zusammen, insbesondere mit der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, der Dienststelle für Umweltschutz, dem Kantonalen Laboratorium, der Dienststelle für Wald und Landschaft, der Steuerverwaltung sowie mit den verschiedenen Organen der Sozialversicherungen. Letztere sind ebenfalls zur Mitarbeit an der Ausbildung der Arbeitskontrolleure verpflichtet, indem sie diese einarbeiten und mit den verschiedenen Gesetzgebungen sowie mit dem anwendbaren Verfahren vertraut machen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 9 Behandlung der Akten

¹ Die Arbeitskontrolleure übermitteln die Protokolle dem Sekretariat der Aufsichtskommission.

² Diese sind bis zum Beweis des Gegenteils massgebend.

Art. 10 Ahndung der Zuwiderhandlungen

¹ Das Sekretariat übermittelt die Akten den für die Ahndung der festgestellten Zuwiderhandlungen zuständigen Instanzen.

² Jede Instanz ergreift die Sanktionen und administrativen Massnahmen gemäss den Bestimmungen und der Gesetzgebung im betreffenden Bereich, ohne Präjudiz für die gerichtliche Verfolgung, die aufgenommen werden kann.

³ Die Instanzen informieren die Aufsichtskommission über ihre Entscheide.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Arbeitskontrolleure, die Mitglieder der Aufsichtskommission und die anderen im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes geschaffenen Stellen sowie ihr Personal sind, unter Vorbehalt ihrer Informations- und Zusammenarbeitspflicht, der Geheimhaltungspflicht unterstellt.

5. Abschnitt : Finanzierung

Art. 12 Verwaltungskosten

¹ Die Verwaltungskosten werden von den Konventionsparteien übernommen (Art. 3, Abs. 3).

² Die finanzielle Beteiligung des Staates beträgt zwei Drittel dieser Kosten.

Art. 13 Verwaltung

¹Die Aufsichtskommission verwaltet die finanziellen Mittel, welche für die Organisation der Kontrollen und der Präventivmassnahmen nötig sind.

²Die Abrechnungen werden dem kantonalen Finanzinspektorat unterbreitet.

³Die Aufsichtskommission legt jedes Jahr dem Staatsrat einen Geschäftsbericht vor.

6. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Jeder, der ohne hinreichenden Grund die Arbeitskontrolleure daran hindert, ihre Aufgabe korrekt zu erfüllen, indem er namentlich die Auskünfte, die Herausgabe von Dokumenten oder ihnen den Zutritt zu den Standorten und den kontrollierten Räumlichkeiten verweigert, wird mit einer Busse von 500 Franken bis 10 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 15 In einem Unternehmen begangene Übertretungen

Der Unternehmer oder Arbeitgeber, der Auftraggeber oder Vertretene sowie das Organ einer juristischen Person, der es vorsätzlich unterlassen hat, den Untergebenen, den Bevollmächtigten oder den Vertreter über seine Pflichten gegenüber dem Arbeitskontrolleur zu informieren oder das Hindernis zu beseitigen, ist für diese Übertretung persönlich verantwortlich.

Art. 16 Zuständige Behörde

¹Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Instruktion und den Bussenentscheid gemäss Artikel 14.

²Das anwendbare Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³Der Ertrag der Bussen (Art. 14) ist für die Staatskasse bestimmt und der Staat ist mit dem Inkasso beauftragt. Der Ertrag wird prioritär zur Deckung der Lasten, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Dekretes ergeben, verwendet.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

²Der Staatsrat setzt das vorliegende Dekret unverzüglich in Kraft. Es fällt mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über denselben Gegenstand dahin, spätestens aber am 31. Dezember 2004.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 17. November 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Korrektion der kantonalen Hauptstrasse im Gebirge Nr. 54 Sitten - Les Haudères durch das Dorf von La Luette, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin

vom 9. November 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und die Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Statsrat wird ermächtigt, die Korrektion der kantonalen Hauptstrasse im Gebirge Nr. 54 Sitten - Les Haudères, Durchfahrt von La Luette, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten der Studien und Arbeiten, gemäss der durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Vorausberechnung, werden auf 3 000 000 Franken voranschlagt. Dieser Betrag steht für die Verwirklichung dieses Bauwerkes zur Verfügung.

Art. 4

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind Sitten, Vex, Hérémente, Saint-Martin und Evolène.

Art. 5

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss Strassengesetz vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998, aufgeteilt.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Juni 1998.

Art. 8

Vorliegender sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt. Er tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 9. November 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss betreffend die dritte Etappe der Restaurationsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten

vom 9. November 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 5, Buchstabe *d* und 11, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern;

eingesehen die Vereinbarung vom 18. November 1985 zwischen dem Staat Wallis und dem Ehrwürdigen Domkapitel der Kathedrale von Sitten;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die dritte Etappe der Restaurationsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten wird dem Staatsrat ein Verpflichtungskredit von 5 336 500 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite zufolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren.

² Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des Kostenindex von Zürich vom 1. Oktober 1997 von den beauftragten Architekten erstellt.

Art. 3

Die Arbeiten werden je nach den finanziellen und Budgetmöglichkeiten ausgeführt.

Art. 4

¹ Da der vorliegende Beschluss nicht von allgemeiner Tragweite ist, liegt er im finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt nach dessen Genehmigung in Kraft.

²Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 9. November 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss betreffend einer zusätzlichen finanziellen Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad

vom 1. Dezember 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen den Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die
Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
eingesehen die Dekrete vom 27. Januar 1955, vom 25. Juni 1964 und vom
10. November 1984 betreffend die finanzielle Beteiligung an den Bau- und
Sanierungskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik in Leukerbad
(RRKL);
eingesehen seinen Entscheid vom 15. November 1985 betreffend die
Genehmigung der Konvention über die Teilübernahme der Betriebsdefizite
der RRKL;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der vorliegende Beschluss verfolgt die Zielsetzung, kurzfristig den weiteren
Betrieb einer qualitativ optimalen, wettbewerbsfähigen und attraktiven Klinik
zu ermöglichen sowie deren Aktivität an die kantonale Spitalplanung zu
integrieren.

Art. 2

Der RRKL wird eine zusätzliche finanzielle Beteiligung von 700 000 Franken
gewährt, damit die, den im Budget des Staates erwähnten Betrag von
1 260 000 Franken überschreitenden Investitions- und Betriebskosten gedeckt
werden können.

Art. 3

Die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Kantons unterliegt folgenden
Bedingungen:

- Umsetzung der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Fachklinik für
Neurologische Rehabilitation (NRL) zur bestmöglichen Nutzung der
Synergien;
- Abschluss und Einhaltung des zwischen dem Verein Rheuma- und
Volksheilstätte (der Verein), Besitzer der RRKL und den austretenden

Mitgliedern abgeschlossenen Vertrages, der die Modalitäten des Austrittes festlegt;

- Einhaltung durch die RRKL, der auf die anderen Krankenanstalten anwendbaren und bei Bedarf durch Richtlinien des Departementes für Gesundheit, Sozialwesen und Energie festgelegten Grundsätze und Bestimmungen betreffend die Verwaltung und die Subventionierung;
- Durchführung einer Studie im Hinblick auf die Eingliederung der RRKL ins Walliser Spitalnetz, gemäss der Planung;
- Einhaltung des zwischen dem Staatsrat und dem Verein abzuschliessenden Vertrages, welcher die Modalitäten der finanziellen Beteiligung des Staates festlegt (Beteiligung aufgrund der vor dem 1. Januar 1999 eingegangenen Verpflichtungen und zusätzliche Beteiligung).

Art. 4

Die für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses notwendigen Beträge werden folgendermassen finanziert:

- dem ordentlichen Globalbudget 1999 der Dienststelle für Gesundheitswesen werden 300 000 Franken entnommen;
- es wird ein Betrag von 400 000 Franken gewährt und eine entsprechende Erhöhung des Globalbudgets 1999 der Dienststelle für Gesundheitswesen vorgenommen. Diese Budgeterhöhung stützt sich auf eine Abänderung der im Politikvertrag vorgesehenen Zielsetzungen aufgrund des vorliegenden Beschlusses.

Art. 5

¹ Die in Widerspruch zum vorliegenden Beschluss stehenden Bestimmungen, insbesondere der Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 1985 über die Genehmigung des Vertrages, betreffend die Teilübernahme der Betriebsdefizite der Rheumaklinik in Leukerbad sind aufgehoben.

² Der vorliegende Beschluss, welcher in den finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates fällt, unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ist für eine Zeitdauer von sechs Monaten gültig.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 1. Dezember 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss

Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1999 bis 2002

vom 10. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 3 und Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976, welcher die Basisansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festlegt;
eingesehen Artikel 196, Absatz 2 des besagten Gesetzes, welches es dem Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates erlaubt, diese Ansätze um höchstens einen Drittel zu erhöhen oder zu ermässigen;
eingesehen den Entscheid vom 15. Februar 1995 zur Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds auf neun Millionen Franken;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die in Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 festgelegten Ansätze zur Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds werden unter Einhaltung von Artikel 196, Absatz 2 reduziert. Dabei wird der Äufnungsbeitrag der Gemeinden an den interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Dauer der Finanzplanungsperiode 1999-2002 auf einen jährlichen Betrag von neun Millionen Franken stabilisiert.

Art. 2

1. Der Staatsrat wird durch das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement mit der Ausführung dieses Entscheides beauftragt.
2. Der vorliegende Entscheid unterliegt nicht dem fakultativen Referendum und wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 10. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss

betreffend die Finanzierung der Grossrenovation der Luftseilbahn Raron-Unterbäch

vom 8. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957, welches am 24. März 1995 abgeändert wurde (EBG);
eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
eingesehen das Dekret vom 15. November 1995 betreffend die Anwendung des Eisenbahngesetzes in seiner Fassung vom 24. März 1995;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zwecks Finanzierung der Grossrenovation der Luftseilbahn Raron-Unterbäch wird der Munizipalgemeinde Unterbäch in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens eine Finanzhilfe gewährt.

Art. 2

¹ Die Finanzierungsmodalitäten der auf 7 600 000 Franken veranschlagten Arbeiten werden durch eine zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis einerseits und der Munizipalgemeinde Unterbäch, Eigentümerin der Luftseilbahn, andererseits abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, die genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 3

¹ Der Kantonsbeitrag wird auf 50 Prozent festgesetzt und beträgt höchstens 3 800 000 Franken.

² Die Bezahlung wird in zwei Tranchen von 1 000 000 Franken und 2 800 000 Franken erfolgen, welche jeweils dem Voranschlag 1999 und 2000 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 7000.1.564.1 "Investitionsbeiträge an die Bahngesellschaften" zu entnehmen sind.

Art. 4

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist nicht dem fakultativen Referendum unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 8. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss über den Kauf der «Domaine des Barges»

vom 10. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Botschaft des Staatsrates über den Kauf der „Domaine des Barges“;
eingesehen Artikel 41, Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die "Domaine des Barges", Eigentum der Gesellschaft Novartis, zum Preis von 13 200 000 Franken zu erwerben.

Art. 2

Der Staatsrat, vertreten durch das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 10. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss zur Schaffung einer Kantonsrichterstelle

vom 9. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2, 37, Absatz 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 45, Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Es wird eine elfte Kantonsrichterstelle geschaffen.

Art. 2

Das Kantonsgericht entscheidet über die Angliederung des elften Kantonsrichters an die verschiedenen Gerichtshöfe.

Art. 3

¹ Der vorliegende Entscheid ist dem Referendum nicht unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt publiziert.

³ Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 9. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss

betreffend die prioritären Arbeiten der ersten Etappe der dritten Rhonekorrektion

vom 8. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der kantonalen Verfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;

eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

eingesehen das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991;
eingesehen die Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die in der ersten Etappe der dritten Rhonekorrektion vorgesehenen prioritären Arbeiten, zwischen Brig und Martinach, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 50 000 000 Franken geschätzten Arbeiten kommen dem Staate Wallis zu.

Art. 3

Die in Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe vorgesehene Beteiligung des Staates beläuft sich auf 30 Prozent, das heisst 15 000 000 Franken.

Art. 4

Die Gemeinden, welche zur finanziellen Beteiligung an die Kosten der vorgesehenen Bauwerke herangezogen werden, werden in den Genuss der aufgrund des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten zusätzlichen Subvention gestellt.

Art. 5

Die Auszahlung der Beteiligung des Staates wird gemäss Fortschreiten der Arbeiten, in maximalen jährlichen Tranchen von 5 000 000 Franken entrichtet.

Die Auszahlung der zusätzlichen Subvention wird auf Staatsratsbeschluss, in einer oder mehreren Zahlungen, je nach Verfügbarkeiten des Fonds und in Anwendung des Staatsratsbeschlusses vom 5. September 1958 entrichtet.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

In Anbetracht der Artikel 22 ff des Gesetzes über die Wasserläufe sind die interessierten Dritten zur finanziellen Beteiligung an die Realisierung der vorgesehenen Bauwerke die Gemeinden, die Eigentümer von Installationen (Industrien, Leitungen, Hochspannungsleitungen, usw.), welche sich im Wasserbereich befinden, die Inhaber von dinglichen Wasserrechten, die SBB und die Kantonsstrasse.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Oktober 1998.

Art. 9

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 8. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss

betreffend die Subventionierung der Korrekionsarbeiten des Kelchbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde von Naters

vom 8. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;
eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrekion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrekionsarbeiten des Kelchbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde von Naters, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 25 000 000 Franken voranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde von Naters.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit der ordentlichen Subvention von 25 Prozent, welche maximal 6 250 000 Franken betragen wird;

b) mit einer zusätzlichen Subvention von 5 Prozent der Ausgaben, wie durch Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe zugestanden. Diese Subvention beläuft sich auf Maximum 1 250 000 Franken.

Art. 4

Die Auszahlung der Subvention erfolgt jährlich über eine Dauer von ca. fünf Jahren anteilmässig zu den ausgeführten Arbeiten.

Art. 5

Nebst der Gemeinde von Naters wird die Bahngesellschaft Furka-Oberalp angegangen, sich finanziell an den Realisierungskosten der vorgesehenen Bauten zu beteiligen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Mai 1998.

Art. 8

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 8. Februar 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss

betreffend den Bau der Lawinenschutzgalerie der Schintigalerie und die Verlängerung der Stockgalerie auf der Schweizer Hauptstrasse A509 Gampel - Steg - Goppenstein, auf dem Gebiet der Gemeinde von Steg

vom 15. März 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987, abgeändert am 8. Mai 1996;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau zur Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, den Bau der «Schintigalerie» und der Verlängerung der «Stockgalerie», auf der Schweizer Hauptstrasse A509 Gampel - Steg - Goppenstein, auf dem Gebiet der Gemeinde von Steg, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten der Studien und Arbeiten, gemäss der durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Vorausberechnung, werden auf 10 000 000 Franken geschätzt. Der Anteil des Kantons und der Gemeinden, nach Abzug der Bundesbeiträge von 82 Prozent, wird auf 1 800 000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Bund, dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss der Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen und des Strassengesetzes verteilt.

Art. 5

Die interessierten Gemeinden sind alle Gemeinden des Kantons.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom November 1998.

Art. 8

Vorliegender sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 15. März 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss betreffend die Wiederinstandstellung der Rhonebrücke in Chippis auf der Hauptstrasse in der Ebene Nr. 44 Sitten - Bramois - Chippis - Siders, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chippis und Siders

vom 15. März 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965,
abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur
Festlegung der Prioritäten zum Bau zur Korrektion und Wiederinstandstellung
der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Wiederinstandstellung der Rhonebrücke in Chippis, auf der kantonalen Hauptstrasse in der Ebene Nr. 44 Sitten - Bramois - Chippis - Siders, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chippis und Siders, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten bildeten gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes und wurden, eingesehen die Dringlichkeit, mittels Staatsratsentscheid vom 4. November 1998, aufgenommen.

Art. 3

Die Kosten der Studien und der Arbeiten, gemäss der durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Vorausberechnung, werden auf 1 300 000 Franken geschätzt. Dieser Betrag wird zur Verwirklichung dieses Bauwerkes zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und 11. Februar 1998, verteilt.

Art. 5

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Chippis und Siders.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom September 1998.

Art. 8

Vorliegender sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 15. März 1999.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

Beschluss betreffend die Deklassierung und Klassierung von Strassen

vom 19. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 5, 17, 18, 19, 25 und 103 des Strassengesetzes vom
3. September 1965 (StrG);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Deklassierung von Kantonsstrassen

Art. 1 Kreis 2

¹ Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die Strasse «Leukerbad innerorts» (Strada Nr. 30) vom Richtpunkt 200 bis 211 auf Gebiet der Gemeinde Leukerbad;
- b) Die Strasse «Leuk-Stadt innerorts» (Strada Nr. 720) vom Richtpunkt 0 bis 11 auf Gebiet der Gemeinde Leuk-Stadt;
- c) Die Strasse «Susten-Pletschen» (Strada Nr. 36) vom Richtpunkt 0 bis 18 auf Gebiet der Gemeinde Leuk-Stadt;

² Zu kantonalen Nebenstrassen mit funktionellen Verkehrsbeschränkungen werden eingereiht:

- a) Die Strasse «Steg-Mittal» (Strada Nr. 719) vom Richtpunkt 0 bis 39 auf Gebiet der Gemeinden Gampel und Steg;
- b) Die Strasse «Varen-Rumeling» (Strada Nr. 705) vom Richtpunkt 0 bis 29 auf Gebiet der Gemeinden Varen, Inden und Leuk.

Art. 2 Kreis 7

¹ Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die «alte Landstrasse Gamsen» auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis;
- b) Die «alte Furkastrasse» innerorts Brig auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis;
- c) Die «neue Furkastrasse» (Strada Nr. 1015) vom Richtpunkt 10 + 600 bis 38 auf Gebiet der Gemeinde Naters;
- d) Die «Hauptstrasse A 19, Fiesch innerorts» (Strada Nr. A 19) vom Richtpunkt 190 + 250 bis 190 + 830 auf Gebiet der Gemeinde Fiesch.

² Zu einer Bergnebenstrasse wird deklassiert: «die Hauptstrasse A19 im Ortssinnern von Fiesch» (Strada Nr. A19) vom Richtpunkt 180 + 500 bis 190 + 250 auf Gebiet der Gemeinde Fiesch.

Art. 3 Kreis S (Simplon)

¹ Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die «Bachstrasse» (Strada Nr. 902) vom Richtpunkt 0 bis 22 auf Gebiet der Gemeinden Brig-Glis und Ried-Brig;
- b) Die Strasse «Ried-Brig-Brei» (Strada Nr. 904) vom Richtpunkt 0 bis 13 auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig;
- c) Die Strasse «Glis-Napoleonsbrücke» (Strada Nr. 900) vom Richtpunkt 0 bis 15 auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis;
- d) Die Strasse «Napoleon-Holzji» (Strada Nr. 901) vom Richtpunkt 0 bis 8 auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis.

² Zu einer kantonalen Nebenstrasse im Gebirge mit funktioneller Verkehrsbeschränkung wird deklassiert: die Hauptstrasse im Gebirge «Brig-Luftseilbahn Rosswald - N9 S» (Strada Nr. 8), genannt «Riederwaldstrasse», vom Richtpunkt 50 bis 79 auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig.

³ Die Hauptstrasse im Gebirge «Brig-Luftseilbahn Rosswald N9 S» (Strada Nr. 8), genannt «alte Ganterstrasse» auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig wird vom Richtpunkt 100 bis 117 deklassiert mit anschliessendem Entwidmungs- und Lösungsverfahren gemäss Strassengesetz.

Art. 4 Kreis 3

¹ Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die Strasse «Réchy innerorts» (Strada Nr. 49) vom Richtpunkt 0 bis 10 + 750 auf Gebiet der Gemeinde Chalais;
- b) Die Strasse «Pramagnon-Grône» (Strada Nr. 607) vom Richtpunkt 0 bis 10 + 300 auf Gebiet der Gemeinde Grône;
- c) Die Strasse «Transit Nord in Montana/Vermala» (Strada Nr. 45) vom Richtpunkt 130 + 200 bis 130 + 700 auf Gebiet der Gemeinde Randogne;
- d) Die Strasse «Chalais-Noës» (Strada Nr. 49) vom Richtpunkt 20 + 300 bis 39 auf Gebiet der Gemeinde Siders;
- e) Die Strasse «Granges-Village-Granges Gare» (Strada Nr. 51) vom Richtpunkt 0 + 300 bis «Granges-Bahnhof» auf Gebiet der Gemeinde Siders;
- f) Die Strasse «Glarey-Rhonebrücke-Pfynwald» (Strada Nr. 609) vom Richtpunkt 0 bis 12 auf Gebiet der Gemeinde Siders.

² Zu einer Bergnebenstrasse (Strada Nr. 43) wird deklassiert: die Talhauptstrasse «Réchy-Chalais» (Strada Nr. 49) vom Richtpunkt 10 + 750 bis 20 + 300 auf Gebiet der Gemeinde Chalais.

Art. 5 Kreis 4

Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die Strasse «Ardon-Isières» (Strada Nr. 216) vom Richtpunkt 0 bis 25 auf Gebiet der Gemeinde Ardon;
- b) Die Strasse «Clèbes-Verrey» (Strada Nr. 522) vom Richtpunkt 10 + 50 bis 22 auf Gebiet der Gemeinde Nendaz;
- c) Die Strasse «Kreuzung Boléro-Anschluss an die Nord- Umfahrung von Bramois» (Strada Nr. 536) vom Richtpunkt 10 + 500 bis 49 auf Gebiet der Gemeinde Sitten. Die Deklassierung vom Richtpunkt 24 bis 49 wird erst bei der Inbetriebnahme der Umfahrung Bramois-St. Martin, auf Gebiet der Gemeinde Sitten, wirksam.

Art. 6 Kreis 5

Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die alte Strasse «Merdenson-Glarier» vom Richtpunkt 20 + 350 bis 40 + 570 der Strasse Nr. 94 auf Gebiet der Gemeinden Vollèges und Bagnes;
- b) Die Strasse «Martigny-Bourg innerorts» vom Richtpunkt 10 + 860 bis 20 + 430 der Strasse Nr. 409 auf Gebiet der Gemeinde Martigny;
- c) Die alte Simplonstrasse, d.h. die Strasse «La Bâtiatz innerorts» (Strada Nr. 436) vom Richtpunkt 0 bis 5 und die Strasse «Pont de la Bâtiatz-Giratoire de la Moy» auf Gebiet der Gemeinde Martigny;
- d) Die Strasse Martigny-Martigny-Croix, d.h. die Teilstrecke «Bahnhofstrasse - ab der Kreuzung Léman/Bahnhof - Durchquerung des «Place Centrale» - Avenue du Grand-St. Bernard bis zur Kreuzung von Pré-de-Foire (Strada Nr. 409) vom Richtpunkt 2 bis 10 + 860 auf Gebiet der Gemeinde Martigny;
- e) Die alte Strasse zum Grossen St-Bernhard «Pont des Vaux - La Duay» vom Richtpunkt 160 + 520 bis 180 + 270 der Strasse A21 auf Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Orsières.

Art. 7 Kreis 6

Zu Gemeindestrassen werden deklassiert:

- a) Die untere Teilstrecke «Branson-Colombière» (Strada Nr. 430) vom Richtpunkt 100 bis 10 auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- b) Die obere Teilstrecke «Branson-Colombière» (Strada Nr. 430) vom Richtpunkt 100 bis 104 auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- c) Die Strasse «Forêt-Vers l'Eglise» (Strada Nr. 430) vom Richtpunkt 20 bis 20 + 970 auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- d) Die Strasse «La Fontaine innerorts» auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- e) Die Strasse «Vers l'Eglise-Châtaignier» (Strada Nr. 508) vom Richtpunkt 0 bis 13 auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- f) Die Strasse «Saxé innerorts» (Strada Nr. 508) vom Richtpunkt 15 bis 20 auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- g) Die Strasse «Mazembroz innerorts» (Strada Nr. 508) vom Richtpunkt 21 bis 24 auf Gebiet der Gemeinde Fully;
- h) Die «alte Strasse von Salvan» vom Richtpunkt 20 + 750 bis 30 + 310 der Strasse Nr. 102 auf Gebiet der Gemeinde Martigny.

2. Abschnitt: Klassierung von Gemeindestrassen

Art. 8 Kreis 2

Als Nebenstrasse im Gebirge wird klassiert: «die Umfahrungsstrasse in Leukerbad» (Strada Nr. 30) vom Punkt 200 bis 164 auf Gebiet der Gemeinde Leukerbad.

Art. 9 Kreis 7

Als Nebenstrassen im Gebirge werden klassiert:

- a) Die Strasse «Mund-Färchu» vom Richtpunkt 70 + 150 (Strada Nr. 164) bis zur Einfahrt des Weilers Färchu auf Gebiet der Gemeinde Mund;
- b) Die Strasse «Blitzingen-Chastebiel» vom Richtpunkt 270 (Strada A19) bis zum Weiler Chastebiel auf Gebiet der Gemeinde Blitzingen.

Art. 10 Kreis 3

¹ Als Berghauptstrasse wird klassiert: die Teilstrecke «Transit Süd im Montana-Ver mala» vom Richtpunkt 130 + 20 bis zum Richtpunkt 130 + 700 (Strada Nr. 45), auf Gebiet der Gemeinde Randogne.

² Als Bergnebenstrasse wird klassiert: der «Anschluss Blignoud (Strada Nr. 532) Verlängerung vom Richtpunkt 6 bis zur Strasse Nr. 59 Grimsuat-Arbaz-Anzère» Richtpunkt 20 + 50 auf Gebiet der Gemeinden Ayent und Arbaz.

Art. 11 Kreis 4

¹ Als Hauptstrasse in der Talebene wird klassiert: die Teilstrecke «Kreisel Transelectric-Chandoline-Kreuzung Boléro» (Strada Nr. 44) vom Richtpunkt 10 + 200 bis 30 + 700 auf Gebiet der Gemeinde Sitten.

² Als Nebenstrassen in der Talebene werden klassiert:

a) Die «Route de l'Aéroport de Sion » vom Richtpunkt 0 + 640 (Strada Nr. 44) bis zur Einfahrt des Flugplatz-Parkplatzes auf Gebiet der Gemeinde Sitten;

b) Die Süd-Verlängerung des N9-Anschlusses von Conthey (Strada Nr. 504) vom Richtpunkt 18 bis zum Anschluss an die Strasse 67, Richtpunkt 10 + 400, Pont-de-la-Morge-Aproz auf Gebiet der Gemeinde Conthey.

Art. 12 Kreis 5

¹ Als Hauptstrasse in der Talebene wird klassiert: die Teilstrecke der Strasse «du Levant zwischen dem Kreisel Neuville, Richtpunkt 16 (Strada Nr. 90) und der Kreuzung Pré-de-Foire» Richtpunkt 10 + 860 (Strada Nr. 403) auf Gebiet der Gemeinde Martigny.

² Als Nebenstrasse in der Talebene wird klassiert: der «Anschluss Indivis» (Strada Nr. 434) vom Richtpunkt 0 bis 14 auf Gebiet der Gemeinden Charrat und Martigny.

³ Als Bergnebenstrasse wird klassiert: die Strasse «Ravoire-Chez Pillet» vom Richtpunkt 50 + 600 (Strada Nr. 100) bis zum Weiler Chez Pillet auf Gebiet der Gemeinde Martigny-Combe.

Art. 13 Kreis 6

Als Bergnebenstrasse wird klassiert: die Strasse «Dorénaz-Allesse-Champex» vom Richtpunkt 20 + 740 (Strada Nr. 103) bis zum Platz der Luftseilbahn von Champex auf Gebiet der Gemeinde Dorénaz.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Bei der Deklassierung hat der Staat die Pflicht, die der Gemeinde übergebene Strasse entsprechend ihrer neuen Zweckbestimmung instandzustellen. Die Wiederinstandstellungskosten gehen zulasten des Kantons.

² Bei der Klassierung einer Strasse zu einer kantonalen Strasse hat die Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass diese vermarktet ist und grundbuchrechtlich im Eigentum der Gemeinde steht. Der Zustand der Strasse soll ihrer Klassierung entsprechen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 15

¹ Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.¹

³ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut. Er veranlasst die Eintragung der Mutation ins Grundbuch.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 19. Mai 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹ Inkrafttreten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Beschluss

betreffend die Korrektio n der kantonalen Nebenstrasse No 38 Leuk - Albinen - Leukerbad, Teilstück Albinen - Lirschygraben, auf Gebiet der Gemeinde Albinen

vom 19. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit der Kantonsstrasse auf der Höhe des Lirschygrabens, in Albinen, zu gewährleisten;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektio n und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektio n der kantonalen Nebenstrasse Leuk - Albinen - Leukerbad, Teilstück Albinen - Lirschygraben, auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Bauarbeiten werden gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten der Studien und Arbeiten, gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag, werden auf 2 600 000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Bauwerkes werden zwischen dem Bund, dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt. Der Anteil des Kantons und der Gemeinden, nach Abzug der Bundesbeiträge von 70 Prozent, wird auf 780 000 Franken geschätzt.

Art. 5

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind Albinen, Leukerbad, Leuk, Guttet, Feschel, Erschmatt und Bratsch.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Dezember 1998.

Art. 8

Vorliegender, sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss, ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt und tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 19. Mai 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend den Bau der Umfahrung von Gampel - Steg, auf der Schweizer Hauptstrasse A509 Gampel - Steg - Goppenstein, auf Gebiet der Gemeinden Steg, Niedergesteln und Hohtenn

vom 19. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987 abgeändert am 8. Mai 1996;
eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Bauarbeiten der Umfahrung von Gampel - Steg auf der Schweizer Hauptstrasse A509 Gampel - Steg - Goppenstein, auf dem Gebiet der Gemeinden Steg, Niedergesteln und Hohtenn vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten der Studien und Arbeiten der gesamten Korrektion, gemäss der durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Vorausberechnung belaufen sich auf 120 000 000 Franken. Der Anteil des Kantons und der Gemeinden, nach Abzug der Bundesbeiträge von 74 Prozent, wird auf 31 200 000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Bund, dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss der Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen und dem kantonalen Strassengesetz verteilt.

Art. 5

Die interessierten Gemeinden sind alle Gemeinden des Kantons.

Art. 6

Nach gänzlicher Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse von Gampel-Steg wird die heutige Verbindung zwischen der Rhonebrücke und der Ortschaft von Steg (kantonale Nebenstrasse in der Ebene Nr. 710) deklassiert.

Art. 7

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom September 1996.

Art. 9

Vorliegender sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 19. Mai 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss über die Gewährung eines Kredites zur Eröffnung einer zweisprachigen Lehrwerkstattausbildung an den Walliser Berufsschulen für die Berufe Automatiker, Elektroniker und Informatiker

vom 18. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 41, Ziffer 3, und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 12 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das
Bundesamt für die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;
eingesehen den Artikel 29 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den
Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist ermächtigt, eine zweisprachige Lehrwerkstattausbildung an den Walliser Berufsschulen für die Berufe Automatiker, Elektroniker und Informatiker zu eröffnen.

Art. 2

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport wird diese Lehrwerkstattausbildung ab dem 1. September 2000 an den Berufsschulen von Visp und Sitten eröffnen.

Art. 3

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist beauftragt, eine periodische Evaluation vorzunehmen und den Grossen Rat darüber bei der Vorstellung des Voranschlages zu informieren.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch sein Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss ist nicht von allgemeiner andauernder Tragweite und deshalb nicht der Volksabstimmung unterworfen. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 18. Mai 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds

vom 23. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;
eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
eingesehen das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der allgemeine Infrastrukturfonds wird von 210 auf 275 Millionen Franken erhöht.

² Grundsätzlich ist mindestens ein Betrag von 30 Millionen Franken für die Erneuerung und den Bau von Betriebsstätten der öffentlichen Beherbergung und einfachen Unterkünften vorzusehen.

Art. 2

¹ Die Mittel des allgemeinen Infrastrukturfonds des Kantons können für die Erneuerung und den Bau von Hotels, die vor der Inkraftsetzung des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 getätigt wurden, verwendet werden.

² Die Gesamtsumme dieser Hilfen beträgt 10 Millionen Franken.

³ Drei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Beschlusses wird der Restbetrag ausschliesslich für Renovationen und Neubauten reserviert.

⁴ Die Verteilung der Investitionshilfe erfolgt aufgrund der Bedürfnisse. Die diesbezüglichen Gesuche müssen vor dem 31. Juli 2000 eingereicht werden.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss fällt gemäss Artikel 8, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates.

² Der Staatsrat ist beauftragt, diesen Beschluss anzuwenden, welcher mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft tritt.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, den 23. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss für die Gewährung eines Beitrages an die Besitzer der Oberwalliser ARA für die Klärschlammverbrennung

vom 23. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesuch der ARA Briglina - Radet - Bruni / Fiesch - + Ober-
Mittelgoms - Saastal - Leukerbad - St Niklaus - Grächen - Stalden - Unterbäch
- Blatten - vertreten durch die ARA Briglina;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November
1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Schutz der Ge-
wässer vom 8. Oktober 1971;
eingesehen den Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die von der ARA Briglina - Radet - Bruni / Fiesch + Ober-Mittelgoms -
Saastal - Leukerbad - St. Niklaus - Grächen - Stalden - Unterbäch - Blatten
benützten Bauwerke für die Klärschlammensorgung sind als Werke des öf-
fentlichen Nutzen anerkannt. Es handelt sich um das vom Bund genehmigte
Projekt mit

- Fördereinrichtungen
- Klärschlamm Trockner
- Klärschlammverbrennungsofen.

Art. 2

¹An der von den zehn Oberwalliser ARA benützten Kapazität der Klär-
schlammverbrennungs-Einrichtungen der ARA Visp beteiligt sich der Staat
mit einer Subvention von 36,06 Prozent.

²Die subventionierbaren Kosten dieser Einrichtungen belaufen sich auf
3 322 360 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit höchstens 1 198 043 Fran-
ken betragen.

Art. 3

Die Subventionen werden in Form einer Entschädigung (Rubrik 2521/562.2)
an folgendem Datum überwiesen:

- 1. Dezember 2001: Totalbetrag der Subventionen.

Art. 4

¹ Die Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Einrichtungen werden während wenigstens 15 Jahren betrieben.

² Im Falle einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückzahlung der Entschädigungen prorata temporis mit den laufenden Zinsen ab deren Überweisung gefordert.

Art. 5

¹ Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex des Monats September 1998.

² Der Staatsrat ist durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 6

Da dieser Beschluss nur eine ordentliche Ausgabe zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, den 23. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss für die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindezweckverband ARA Goms für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Brunni in Fiesch

vom 23. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesuch des Gemeindezweckverbandes ARA Goms;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Gewässerschutz;
eingesehen den Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
eingesehen die Baubewilligung vom 10. März 1999;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der ARA Bruni in Fiesch ist als Werk des öffentlichen Nutzens anerkannt.

Art. 2

¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 37,70 Prozent an den Kosten für die Erweiterung der ARA Bruni in Fiesch.

² Die subventionierbaren Kosten belaufen sich auf 6790 775 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit höchstens 2 560 123 Franken betragen.

Art. 3

Die Subventionen werden in Form einer Entschädigung (Rubrik 2521/562.2) an folgenden Daten überwiesen:

- 1. Dezember 2001: 1 000 000 Franken
- 1. Dezember 2002: 1 000 000 Franken
- 1. Dezember 2003: der Restbetrag

Art. 4

¹ Die Bestandteile dieses Beschlusses bildenden Einrichtungen werden während wenigstens 20 Jahren betrieben.

² Im Falle einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückzahlung der Entschädigungen prorata temporis mit den laufenden Zinsen ab deren Überweisung gefordert.

Art. 5

¹ Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex des Monats Dezember 1998.

² Der Staatsrat ist durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 6

Da dieser Beschluss nur eine ordentliche Ausgabe zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, den 23. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad

vom 25. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen den Beschluss betreffend die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad (RRKL) vom 1. Dezember 1998;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gültigkeitsdauer des Beschlusses des Grossen Rates vom 1. Dezember 1998 wird bis zum 31. März 2000 verlängert, damit die gesetzliche Grundlage und die für den weiteren Betrieb der RRKL notwendigen Modalitäten geprüft werden können.

Art. 2

Das Defizit 1999 der RRKL wird den im Budget des Staates erwähnten Betrag nicht überschreiten. Diesem ist die durch den Grossen Rat am 1. Dezember 1998 gewährte, zusätzliche finanzielle Beteiligung hinzuzufügen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss, welcher in den finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates fällt, unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, den 25. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Primarschulanlage in «Vers l'Eglise», Gemeinde von Fully

vom 24. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Fully;
eingesehen Artikel 31, Absatz 3, Ziffern 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 bis und 119 des Gesetzes vom über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Fully erhält für den Bau der Primarschulanlage von Vers l'Eglise nachstehenden Kantonsbeitrag berechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom Oktober 1998: 50 Prozent (30 % Grundbeitrag und 20 % gemäss Skala der abgestuften Subventionen) auf den Betrag von 7526 683 Franken, beziehungsweise 3 763 341 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 3 763 341 Franken ausmacht, werden je nach den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet. Die Zahlung erfolgt ab 2004 bis spätestens im Jahre 2016. Das Homologationsverfahren der Subventionen gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 13. November 1980 bleibt vorbehalten.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkennt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Der Staatsrat ist über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, weil er eine ordentliche Ausgabe verursacht. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage in Bouveret, Gemeinde von Port-Valais

vom 24. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Port-Valais;
eingesehen Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 bis und 119 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Port-Valais erhält für die Erweiterung der Schulanlage von Bouveret, nachstehenden Kantonsbeitrag berechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom Oktober 1998: 33 Prozent (30 % Grundbeitrag und 3% gemäss Skala der abgestuften Subventionen) auf den Betrag von 3 509 287 Franken, beziehungsweise 1 158 064 Franken. Das Homologationsverfahren der Subventionen gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 13. November 1980 bleibt vorbehalten.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 158 064 Franken ausmacht, werden je nach den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet. Die Zahlung erfolgt ab 2004 bis spätestens im Jahr 2007.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Der Staatsrat ist über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, weil er eine ordentliche Ausgabe verursacht. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss **betreffend die Erteilung eines kantonalen** **Beitrages für das Lawinenverbauungsprojekt** **«Bielgertal», Gemeinden Biel und Selkingen**

vom 21. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinden Biel und Selkingen;
eingesehen Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen von Artikel 32 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985;
eingesehen Artikel 53 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons Wallis und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinde Biel, Bauherrin, wird für das Lawinenverbauungsprojekt "Bielgertal" ein kantonaler Beitrag (Beitrag mit Investitionscharakter à fonds perdu) von 26 Prozent auf den Betrag von 7800 000 Franken gewährt, d.h. im Maximum 2 028 000 Franken.

Art. 2

Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss den verfügbaren Finanzmitteln aufgrund der vorgelegten Abrechnungen (Kostenschätzungen oder Belegsabrechnungen), spätestens bis Ende 2006.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt allfällige Zusatzkosten zu subventionieren, die durch die allgemeine Teuerung der Lohnkosten und Baupreise begründet sind. Der Referenzindex ist jener der Produktionskosten PKI.

Art. 4

Die Bauarbeiten werden etappenweise in den Jahren 1999 bis 2006 ausgeführt. Das Departement bestimmt die jährlichen Arbeits- und Kreditetappen. Es kann begründete Terminverlängerungen genehmigen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat vertreten durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Da dieser eine ordentliche Ausgabe darstellt, ist er nicht der Volksabstimmung unterworfen. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 21. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Beschluss **betreffend die Erteilung eines zusätzlichen** **Rahmenkredites zu Gunsten der Sanierung** **land- und alpwirtschaftlicher Gebäude**

vom 21. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2, und Artikel 42, Absatz 4, der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998;
eingesehen die eidgenössische Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998;
eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft vom 28. September 1993;
eingesehen die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen vom 2. Oktober 1996;
eingesehen seinen Beschluss vom 5. Februar 1996 betreffend die Erteilung eines Rahmenkredites zu Gunsten der Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude und der Änderung vom 18. Juni 1997;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Ein zusätzlicher Rahmenkredit von 5 500 000 Franken wird für die Periode 1999 - 2002 zu Gunsten der Sanierung land- und alpwirtschaftlicher Gebäude auf Gebiet des Kantons Wallis erteilt. Die Subventionszahlungen werden je nach Bedarf auf die Jahre 1999 - 2002 aufgeteilt.

² Die Dauer des Beschlusses vom 5. Februar 1996 betreffend die Erteilung des ersten Rahmenkredites wird bis Ende 2002 verlängert.

³ Der vorliegende Entscheid betrifft eine ordentliche Auslage und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, den 21. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend einer finanziellen Hilfe für den Bau eines Feuerwehrlokales für die Stützpunktfeuerwehr B (SPFW B) von Crans-Montana

vom 22. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);
eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996;
eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention;
eingesehen den Artikel 45 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Arbeiten am Bau des Feuerwehrlokales (Standort Gemeinde Montana) der Stützpunktfeuerwehr B (SPFW B) von Crans-Montana, welcher die Gemeinden Icogne, Lens, Chermignon, Montana, Randogne und Mollens zugeteilt sind, sind von öffentlichem Interesse.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 6600 000 Franken voranschlagten Arbeiten obliegen den Gemeinden Icogne, Lens, Chermignon, Montana, Randogne und Mollens.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes von regionalem Interesse mit einer ordentlichen Subvention von 40 Prozent der Ausgaben für den Teil der Feuerwehrlokales (Fr. 5 586 524.-) gemäss Artikel 38 des Dekretes vom 20. Juni 1996 und 81, Buchstabe *d* des VR vom 4. Juli 1990, was maximal 2 234 609 Franken ausmacht.

Art. 4

Die Auszahlung der ordentlichen Subvention wird zwischen 1999 und 2003 erfolgen.

Art. 5

Gemäss Artikel 19 des Dekretes ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden Icogne, Lens, Chermignon, Montana, Randogne und Mollens am Bau vorgesehen. Die entsprechenden Entscheide wurden in allen Gemeinden gefällt und durch die Urversammlungen angenommen.

Art. 6

Die Beteiligung des Staates Wallis als interessierte Dritte wird jährlich der Gemeinde Montana bezahlt. Die Auszahlungen erfolgen gemäss dem Bauverlauf und werden vom Departement für Sicherheit und Institutionen festgelegt.

Art. 7

Im Falle einer Zweckentfremdung innert 30 Jahren kann der Staatsrat die proportionelle Rückerstattung der Subventionen beantragen.

Art. 8

Für die Lokalitäten des Zivilschutzes beträgt der genehmigte Betrag 495 698 Franken. Es handelt sich hierbei um ein Global- und Pauschalbetrag, der ebenfalls für die Abrechnung gültig ist und durch die einkassierten Ersatzbeiträge der Gemeinden des Haut Plateau, d. h. Icogne, Lens, Chermignon, Montana, Randogne und Mollens gedeckt wird.

Art. 9

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung, weil er ordentliche Ausgaben verursacht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau der Schulanlage von Plan-Conthey, Gemeinde von Conthey

vom 22. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Conthey;
eingesehen Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
eingesehen Artikel 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Conthey erhält für den Neubau der Schulanlage in Plan-Conthey nachstehenden Kantonsbeitrag berechnet nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 1999: 35 Prozent (30% Grundbeitrag und 5% nach der Skala der abgestuften Subventionen) auf den Betrag von 7 720 509 Franken, nämlich 2 702 178 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 2 702 178 Franken ausmacht, wird ab 2004 je nach den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet. Die vollständige Zahlung erfolgt bis spätestens im Jahr 2012. Das Homologationsverfahren bei der Aufnahme von Darlehen im Sinne des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offizielle anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Der Staatsrat ist über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterworfen, weil er ordentliche Ausgaben verursacht. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grosse Rate zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend der Gewährung eines Verpflichtungskredites für die erste Etappe des Umbaus des Zeughausgebäudes Pratifori im Rahmen seiner Zuweisung an die Kantonsbibliothek

vom 22. September 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 7, Ziffer 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
eingesehen die Artikel 32 und 33 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Verpflichtungskredit von 5 152 413,40 Franken gewährt zur Zuweisung an die Kantonsbibliothek, durch Übertrag an das Verwaltungsvermögen, des ehemaligen Gebäudes des Eidgenössischen Zeughauses (Rue de Pratifori in Sitten) und die erste Umbauetappe im Rahmen der neuen Zweckbestimmung.

Art. 2

¹ Der Staatsrat ist befugt, bei möglichen Verteuerungen der Baukosten, entsprechend dem schweizerischen Baukostenindex, Zusatzkredite zu gewähren.

² Der Kostenvoranschlag des Umbaus wird aufgrund des Indexes von Zürich vom 1. April 1999 erstellt.

Art. 3

Die Arbeiten werden gemäss den finanziellen und budgetierten Möglichkeiten des Staates ausgeführt.

Art. 4

¹ Der Staatsrat ist über die Departemente für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Da dieser eine ordentliche Ausgabe darstellt, ist er nicht der Volksabstimmung unterworfen. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2000

vom 12. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41, Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der diesem Entscheid beigefügte Voranschlag des Staates für das Jahr 2000
wird genehmigt.

Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der
Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Aufwandüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

Die Ausgaben der laufenden Rechnung des Staates werden auf 1 661 522 400
Franken und die Einnahmen auf 1 813 903 800 Franken festgelegt.

Der Einnahmenüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf
152 381 400 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 540 548 300 Franken und die Einnah-
men auf 334 793 400 Franken festgesetzt.

Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 205 754 900 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen von 205 754 900 Franken werden im Betrage von
152 381 400 Franken selbstfinanziert.

Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 53 373 500 Franken.

Art. 5 Aufwandüberschuss

Der voraussichtliche Fehlbetrag beläuft sich nach Verbuchung der Abschrei-
bungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 177 021 200 Franken
auf 24 639 800 Franken.

Art. 6 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von 53 373 500 Franken sowie zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34, Absatz 2, Buchstabe d des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Erstellung eines Werkhofs mit einem Verwaltungsgebäude in Brig-Glis

vom 12. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 7, Absätze 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960;
eingesehen die Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995;
eingesehen den Artikel 80, Absätze 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen die Genehmigung von Projekt und Kostenvoranschlag durch das Bundesamt für Strassen vom 6. Juli 1999;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Erstellung eines Werkhofs mit einem Verwaltungsgebäude in Brig-Glis wird dem Staatsrat ein Verpflichtungskredit von 13 950 000 Franken zur Verfügung gestellt, zur Finanzierung der Baukosten des Kantonsanteils der Baukosten dieser Gebäude.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite zufolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wurde aufgrund des Kostenindex von Zürich vom 1. April 1999 erstellt.

Art. 3

Die Arbeiten werden je nach den finanziellen und Budget-Möglichkeiten ausgeführt.

Art. 4

¹ Da der vorliegende Beschluss nicht von allgemeiner Tragweite ist, liegt er im finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Er tritt nach dessen Genehmigung in Kraft.

² Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 12. November 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Korrektur der kantonalen Hauptstrasse 71 Martinach - Fully - Saillon - Chamoson - Ardon, Teilstück: Anschluss A9 Martinach - Branson, auf dem Gebiet der Gemeinden von Martinach und von Fully

vom 12. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965,
abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen das Dekret betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten
zum Bau, Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen
Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektur der kantonalen Hauptstrasse 71 Martinach - Fully - Saillon - Chamoson - Ardon, Teilstück: Anschluss A9 Martinach - Branson, auf dem Gebiet der Gemeinden von Martinach und von Fully, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Vorausberechnung, werden auf 9'200'000 Franken geschätzt. Dieser Betrag steht für die Verwirklichung dieses Bauwerkes zur Verfügung.

Art. 4

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind Martinach, Fully, Saillon und Leytron.

Art. 5.

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Juni 1999.

Art. 8

Vorliegender sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 12. November 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend die Korrektur der kantonalen Nebenstrasse 74 Saxon - Sapinhaut - Col du Lin, Teilstück: Proz de Narre - Wildbach von Vellaz, innerorts des Dorfes von Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde von Saxon

vom 12. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen das Dekret betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektur der kantonalen Nebenstrasse 74 Saxon - Sapinhaut - Col du Lin, Teilstück: Proz de Narre - Wildbach von Vellaz, innerorts des Dorfes von Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde von Saxon, vorzunehmen.

Art. 2

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

Art. 3

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Vorausberechnung, werden auf 2 600 000 Franken geschätzt. Dieser Betrag steht für die Verwirklichung dieses Bauwerkes zur Verfügung.

Art. 4

Die einzige an diesem Bauwerk interessierte Gemeinde ist diejenige von Saxon.

Art. 5

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes verteilt.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Juni 1999.

Art. 8

Die durch das Projekt umfahrene bestehende Kantonsstrasse 74 wird deklariert und als Strasse mit Verkehrseinschränkungen wiedergegeben.

Art. 9

Vorliegender sich auf eine ordentliche Ausgabe beziehender Beschluss ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 12. November 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Beschluss

betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, welche dem Staat Wallis gehören

vom 17. November 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, welche dem Staat Wallis gehören;
eingesehen den Artikel 41, Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, die folgenden Parzellen zu verkaufen:
das alte Polizeigebäude in Gondo, gelegen auf der Parzelle Nr. 35, Fol. 1, im Ort genannt Gondo-Pfarrhalta, an Herrn Gabriel Squaratti in Gondo, zum Preis von 295'000 Franken;
die Abtrennung einer Fläche von 7 m², von der Parzelle Nr. 1864, Fol. 9, Pradec-Siders, an Herrn Benjamin Evéquoz in Siders, zum Preis von 160 Franken / m².

Art. 2

Der Staatsrat, vertreten durch das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate, zu Sitten, den 17. November 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Verordnung über die Haltung und die Schlachtung von Tieren

Änderung vom 27. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;
eingesehen die Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 sowie die Änderungen vom 8. Juni 1998 betreffend den Artikel 31, Absatz 1;
eingesehen den Artikel 4 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Haltung und die Schlachtung von Tieren vom 11. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu) Kontrolle vor der Schlachtung

Rinder, die älter als sechs Monate sind, sowie Schafe und Ziegen, die älter als zwölf Monate sind, müssen vor dem Schlachten untersucht werden. Das übrige Schlachtvieh sowie das Hausgeflügel und die Hauskaninchen sind stichprobenweise zu untersuchen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Gebühren für die Fleischkontrolle werden wie folgt festgelegt:

1. Kontrolle des geschlachteten Schachtviehs:

a) Grundgebühr pro Besichtigung des Schlachtbetriebs	Fr. 20.—
b) Rindvieh	Fr. 12.—
c) Kalb	Fr. 8.—
d) Schaf, Ziege	Fr. 8.—
e) Schwein	Fr. 8.—
f) Pferd	Fr. 12.—
g) anderes Schlachtvieh	Fr. 8.—
h) Klauenzuchtwild	Fr. 8.—
i) Wildschwein	Fr. 8.—

II.

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. März 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen

vom 17. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 44, 45 46, 49, 152, 153 bis 157 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Abschnitt: Todesfeststellung

Art. 1 Todesbescheinigung. Natürlicher Tod

¹ In Fällen natürlichen Todes stellt der Arzt die Todesbescheinigung aus und überweist sie der zuständigen Behörde.

² Im übrigen hält sich der Arzt an die vom Departement erlassenen Weisungen.

Art. 2 Unnatürlicher Tod

¹ Wenn nach Untersuchung der Leiche nicht unzweideutig feststeht, dass es sich um einen natürlichen Tod handelt, d.h. in Fällen plötzlichen oder gewaltsamen Todes, hat der Arzt den Todesfall unverzüglich der Polizei und den zuständigen Behörden zu melden.

² Er hat sich diesfalls an die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden und an die Richtlinien des Departementes zu halten.

2. Abschnitt: Bestattungen

Art. 3 Beerdigungsbewilligung

¹ Im Falle eines natürlichen Todes kann die Beerdigung erst nach Ausstellung des Leichenpasses durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

² Bei unnatürlichem Tod ist ebenfalls eine Bewilligung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich.

Art. 4 Bestattungsfristen

¹ Die Bestattungen dürfen frühestens 36 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

² Der Kantonsarzt oder - per Delegation - der Bezirksarzt oder der vom Departement delegierte Gerichtsmediziner (nachfolgend: der Gerichtsmediziner) können in begründeten Fällen kürzere oder längere Fristen genehmigen. Sie können diese Genehmigung an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 5 Bestattungsorte

¹ Die Bestattungen können nur in einem Gemeindefriedhof vorgenommen werden.

² Der Kantonsarzt oder - per Delegation - der Bezirksarzt bzw. der Gerichtsmediziner können in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

3. Abschnitt: Kremation

Art. 6 Grundsatz

¹ Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Familie kann ein Leichnam kremiert werden.

² Die Kremation kann verweigert werden, wenn sich der Verstorbene zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat.

³ Im übrigen kann das Departement Richtlinien über die besonderen Modalitäten der Kremation erlassen.

Art. 7 Genehmigung des Bezirksarztes

¹ Kremationen dürfen nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Bezirksarztes oder des Gerichtsmediziners durchgeführt werden.

² Der Artikel 3 dieser Verordnung ist auch auf Kremationen anwendbar.

4. Abschnitt: Exhumierungen und Leichentransporte

Art. 8 Exhumierung

¹ Ausserordentliche Exhumierungen, die vor Ablauf der Konzessionsdauer vorgenommen werden, bedürfen einer Genehmigung des Kantonsarztes. Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.

² Der Bezirksarzt oder der Gerichtsmediziner wohnt den Exhumierungen bei und erstellt einen Bericht zuhanden des Kantonsarztes.

Art. 9 Leichentransporte

Transporte von Leichen, die eine Ansteckungsgefahr aufweisen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Kantonsarztes oder - per Delegation - des Gerichtsmediziners.

5. Abschnitt: Leichenöffnungen

Art. 10 Grundsätze

¹ Auf Wunsch oder mit Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann eine Leichenöffnung durchgeführt werden.

² Der Kantonsarzt kann eine Leichenöffnung anordnen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit für notwendig erachtet wird.

³ Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Angehörigen können das Ergebnis der Leichenöffnung anfordern, es sei denn, der Verstorbene hätte sich dagegen ausgesprochen.

⁵ Die Ergebnisse der Leichenöffnungen werden den Bezirksärzten zugestellt, es sei denn, eine Gerichtsbehörde entscheide anders.

Art. 11 Kosten

Die Kosten der Leichenöffnung und die damit zusammenhängenden Transportkosten übernimmt:

- a) die Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde, die die Leichenöffnung angeordnet hat;
- b) das Departement, wenn es die Leichenöffnung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angeordnet hat;
- c) in allen anderen Fällen die Person, die die Leichenöffnung verlangt hat.

6. Abschnitt: Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben

Art. 12 Grundsätze

¹ Organe und Gewebe können einer Leiche entnommen werden, um zu therapeutischen Zwecken wieder eingepflanzt zu werden, sofern sich der Verstorbene zu Lebzeiten nicht dagegen verwehrt hat oder sich seine Angehörigen nicht dagegen verwehren. Die Angehörigen können sich der Entnahme nicht entgegensetzen, wenn der Verstorbene ihr zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

² Zu Forschungszwecken können Organe und Gewebe einer Leiche nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entnommen werden.

³ Entnahmen können nicht vorgenommen werden, bevor eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausgestellt wurde, der weder an der Entnahme noch an der Einpflanzung beteiligt ist.

Art. 13 Benachrichtigung der Angehörigen

Wird eine Organentnahme beabsichtigt und hat sich der Verstorbene zu Lebzeiten nicht dazu geäußert, so müssen die Angehörigen im Rahmen des Möglichen ausfindig gemacht und über den Eingriff angemessen informiert werden.

Art. 14 Information zuhanden der Bevölkerung

¹ Das Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Bestimmungen zur Entnahme von Organen informiert wird.

² Zu diesem Zweck arbeitet es mit allen privaten und öffentlichen Partnern zusammen.

7. Abschnitt: Friedhöfe

Art. 15

¹ Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden. Sie unterstehen der Gemeindeverwaltung und -polizei. Die Gemeinden üben die Aufsicht über die Friedhöfe aus.

² Die Gemeinden erlassen ein Friedhofsreglement.

³ Die Gemeindereglemente sind vom Staatsrat zu genehmigen.

⁴ Das Departement kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Richtlinien zum Friedhofswesen erlassen.

8. Abschnitt: Leichenbestattungsanstalten und andere Unternehmen

Art. 16

¹ Wer eine Leichenbestattungsanstalt, ein Bestattungszentrum, ein Krematorium oder eine andere Unternehmung betreiben will, die Eingriffe an Leichen vornimmt (nachfolgend: die Unternehmen), muss sich bei der Dienststelle für Gesundheitswesen (nachfolgend: die Dienststelle) anmelden.

² Die Dienststelle führt ein Register der Unternehmen. Das Register ist öffentlich.

³ Nach Anhörung von Sachverständigen und des Berufsverbandes kann die Dienststelle Richtlinien erlassen, welche namentlich die Ausbildung des Personals der vorerwähnten Unternehmen, die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen zum Gegenstand haben, die dem Transport, der Aufbewahrung oder sonstigen Eingriffen an Leichen dienen.

⁴ Die Dienststelle kann den Berufsverband beauftragen, die Modalitäten festzulegen und die zur Einhaltung der Richtlinien erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

⁵ Bei Nichteinhaltung der Richtlinien wendet das Departement die Verwaltungsstrafen und -massnahmen des zehnten Abschnitts des Gesundheitsgesetzes an.

⁶ Die Gerichts- und Polizeibehörden können nur diejenigen Unternehmen heranziehen, die im Register der Dienststelle eingetragen sind und gegen die keine Verwaltungsstrafen oder -massnahmen ausgesprochen wurden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufgehobene Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, sind aufgehoben, namentlich das Reglement vom 16. Februar 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen.

Art. 18 Vollzug

¹ Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut. Nötigenfalls erlässt es für den Bereich der öffentlichen Gesundheit die notwendigen Richtlinien.

² Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung finden die Verwaltungsstrafen und -massnahmen des zehnten Abschnitts des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 Anwendung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen durch den Staatsrat zu Sitten, den 17. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

Änderung vom 17. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das vierte und zehnte Kapitel des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departementes für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 20. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Liste der Gesundheitsberufe

Alle Personen, die einen der folgenden Gesundheitsberufe ausüben, unterstehen dem Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 (nachfolgend: das Gesetz):

- a) Medizinische Berufe: Arzt, Zahnarzt, Apotheker;
- b) Andere Berufe des Gesundheitswesens: Ambulanzpersonal, Chiropraktiker, Drogist, Ergotherapeut, Ernährungsberater, Krankenschwester und -pfleger, Logopäde/Orthophonist, Optiker, Fusspfleger/Podologe, Physiotherapeut, Psychologe/Psychotherapeut, Hebamme.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften

vom 19. Mai 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 89, Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen die Verordnung vom 22. März 1972 des Bundesrates über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte (VLOB);
eingesehen das interkantonale Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951;
eingesehen das Reglement vom 18. Oktober 1954 über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte;
eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 27. Juni 1952 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte;
gestützt auf die Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL);
gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit

Art. 1 Aufsicht und Zuständigkeit

¹Dem mit dem Verkehr beauftragten Departement (nachstehend Departement), unter der Oberaufsicht des Staatsrates, obliegt die Aufsicht über die Luftseilbahnen ohne Bundeskonzessionen und über die Skilifte. Es vertritt den Kanton bei der Konferenz des interkantonalen Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (nachstehend Konkordat).

²Das Departement ist zuständig für die Erteilung, Änderung, Erneuerung sowie für den Widerruf von kantonalen Bewilligungen für Anlagen ohne Bundeskonzessionen und die dem Konkordat unterstellt sind.

³Das Departement kann, wenn Sicherheitsgründe dies erfordern oder wenn Bedingungen und Auflagen beim Bau oder Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, entsprechende Massnahmen anordnen oder den Betrieb verbieten. Nötigenfalls kann es den Entzug der Betriebsbewilligung verfügen, namentlich bei fehlendem Versicherungsschutz.

Art. 2 Zuständige Amtsstelle

¹Zuständige Amtsstelle für Luftseilbahnen und Skilifte ist die Dienststelle für Verkehrsfragen.

²Der Dienststelle für Verkehrsfragen obliegt insbesondere die Begleitung der von der Kontrollstelle des Konkordates vorgenommenen fortlaufenden technischen Prüfungen und Kontrollen, die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens für die Erteilung der kantonalen Bau- und Betriebsbewilligungen, die Meldepflicht gemäss Artikel 14 VLOB, die Flughindernismeldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gemäss Artikel 63 VIL und die Meldung von Bauluftseilbahnen an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

2. Abschnitt: Baubewilligung

Art. 3 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

¹Einer kantonalen Bewilligung unterliegen sämtliche Seilanlagen, welche gemäss Artikel 1 VLOB vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind.

²Dies gilt insbesondere für folgende Anlagearten:

- a) Skilifte und Kleinluftseilbahnen für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung; Kleinluftseilbahnen sind Luftseilbahnen, die nicht mehr als zwei Transportbehälter aufweisen, wovon jeder höchstens acht Personen aufnimmt ; diese Kategorie umfasst ebenso sinngemäss Sesselbahnen, Schlittenseilbahnen, Schrägaufzüge und weitere derartige Anlagen die je Seilumlauf höchstens sechzehn oder je Transportbehälter höchstens acht Fahrgäste befördern können;
- b) notwendige Hilfsbetriebe und Luftseilbahnen ohne gewerbsmässige Personenbeförderung ; dies gilt unter anderem für Bauluftseilbahnen oder Luftseilbahnen von Gast- und Beherbergungsstätten sowie ähnlichen Betrieben;
- c) Warentransportseilbahnen oder ähnliche Seilbahnen sofern diese dem Konkordat unterstellt sind, das heisst, sofern sie den öffentlichen Verkehr oder öffentliche Anlagen gefährden können.

³Warentransportseilbahnen können Gegenstand eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens sein, insbesondere wenn sie temporär betrieben werden und keine öffentlichen Verkehrswege überqueren. Dasselbe gilt für Kleinskilifte ohne feste Anlagen sowie für weitere unbedeutende Anlagen.

⁴Nebenbauten sowie Terrainveränderungen, welche für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind, bilden integrierenden Bestandteil des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens.

Art. 4 Meldepflicht

Jedes Seilbahnprojekt ist zwingend der Dienststelle für Verkehrsfragen zu melden, die über das durchzuführende Verfahren entscheidet.

Art. 5 Form des ordentlichen Gesuches

¹ Das Baubewilligungsgesuch ist vom Bauherr schriftlich bei der Dienststelle für Verkehrsfragen einzureichen.

² Dem Gesuch ist ein Baudossier in 15 Exemplaren beizulegen, welches namentlich folgende Unterlagen umfasst:

- a) eine Projektbegründung sowie eine Kurzbeschreibung der Anlage, mit einem technischen Bericht;
- b) einen Situationsplan im Massstab 1:25'000 (Farbauschnitt der topographischen Karte in A4 Format mit Fahrstrecke, Koordinaten und Namen der Stationen sowie Koordinaten der Winkel bei nicht gradlinigen Trasses, Standortgemeinde(n));
- c) ein Längenprofil im Massstab 1:1'000 (oder 1:500), mit Angabe der vorgesehenen Geländekorrekturen;
- d) eine Übersichtskarte im Massstab 1:10'000 (oder 1:5'000) enthaltend:
 - die bisherigen und künftigen Transportanlagen mit Angabe ihrer Namen, ihrer Förderleistungen sowie der Skipistenflächen;
 - die Standorte und allfälligen Geländekorrekturenflächen für Bahnachse und Skipisten;
 - die Bauzufahrten zu den Anlagen und Pisten;
 - die Rodungs- und Aufforstungsflächen sowie die Grenze der bestehenden Wälder;
 - die Gefahrenzonen (Lawinen, etc.);
 - die Skifahrerströme bei der Berg- und Talstation;
- e) die Pläne der Stationen: Situation, Längs- und Querschnitte (gegebenenfalls mit Angabe der Skifahrerbewegungen bei den An- und Abbügelstellen, die Standorte der Gebäude, die erforderlichen Terrainveränderungen und Wiederinstandstellungen);
- f) die Typenpläne der Stützen, sowie der Fahrzeuge oder Schlepplvorrichtungen;
- g) die Pläne der Betriebsgebäude (Überwachungshäuschen, usw.);
- h) die Detailpläne der Geländekorrekturen;
- i) den Nachweis der Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan und dem Zonennutzungsplan;
- j) eine Liste der Liegenschaften, die von den Anlagen sowie den Skipisten durchquert werden (Situationsplan sowie eine Bescheinigung der Grundeigentümer beilegen);
- k) einen Umweltsverträglichkeits-Kurzbericht gemäss den kantonalen Weisungen betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung anhand dessen sämtliche Aspekte von Natur und Landschaft, der Umwelt und Raumplanung und die eventuell zu ergreifenden Kompensationsmassnahmen beurteilt werden können;
- l) die Vormeinung der betroffenen Gemeinde(n);
- m) den Kostenvoranschlag, den Finanzierungsplan und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,

n) ein Schema der Betriebsorganisation;

o) Angaben über die Bauplanung.

Diese Liste gilt grundsätzlich für Anlagen gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe a dieser Verordnung.

³ Die Dienststelle für Verkehrsfragen kann zusätzliche für die Behandlung des Gesuches notwendige Unterlagen verlangen.

⁴ Bei Anlagen, die gemäss Anhang 60.1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen sind, ist vorgängig gemäss Artikel 8 UVPV ein Voruntersuchungsverfahren durchzuführen. Das Dossier hat die von der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den Anweisungen verlangten Elemente zu enthalten.

Art. 6 Form des vereinfachten Gesuches

¹ Bei Warentransportseilbahnen nach Artikel 3, Absatz 2, Buchstaben b und c sind die Gesuche in der Regel in zwei Exemplaren einzureichen und haben mindestens die unter Buchstaben a), b), c), e), f), i) und k) von Artikel 5 aufgeführten Unterlagen zu umfassen.

² Für Kleinskilifte ohne feste Anlagen nach Artikel 3, Absatz 3 steht bei der Dienststelle für Verkehrsfragen ein Formular zur Verfügung.

Art. 7 Meldung von Luftfahrthindernissen

¹ Wenn ein Bauprojekt (Gebäude, Stützen, Seile, Antennen, usw.):

- in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- in den übrigen Zonen eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht;
- eine massgebende Fläche eines Hindernisbegrenzungskadasters durchstösst;

ist das Werk als Luftfahrthindernis gemäss Artikel 63 VIL zu beurteilen. Eine Meldung eines Luftfahrthindernisses ist dem Bewilligungsgesuch beizulegen. Das Formular « Meldung eines Luftfahrthindernisses » kann bei der Dienststelle für Verkehrsfragen angefordert werden. Dieses Formular ist in drei Exemplaren einzureichen, dem ein Originalkartenauschnitt im Massstab 1:25 000 mit eingezeichneter Anlage beizulegen ist.

² Erreicht der grösste Bodenabstand eines Seiles 45 Meter und mehr, so ist zusätzlich ein Längenprofil im Doppel beizulegen. Ferner müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Längenprofil, vorzugsweise im Massstab 1:5'000;
- Geländere relief beidseits je 300 Meter über die Tal- und Bergstation hinaus;
- klare Angabe des Waldareals.

Art. 8 Ausschreibung und Vernehmlassung

¹ Die Dienststelle für Verkehrsfragen schreibt das Projekt und die Ausführungspläne des ordentlichen Gesuches gemäss Artikel 5 dieser Verordnung während 30 Tagen in den Standortgemeinden öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgt durch Mitteilung im Amtsblatt.

²Die begründeten Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Beginn der Ausschreibung schriftlich bei den betroffenen Gemeinden einzureichen, mit Kopie an die Dienststelle für Verkehrsfragen.

³Die Gemeinden übermitteln ihre Vormeinung gegebenenfalls zusammen mit ihrer Stellungnahme zu den Einsprachen an die Dienststelle für Verkehrsfragen.

⁴Die Dienststelle für Verkehrsfragen hört die betroffenen kantonalen Instanzen an.

⁵Sie meldet das Projekt dem Bundesamt für Verkehr (BAV) gemäss Kapitel III VLOB an.

⁶Sie unterbreitet das Bauvorhaben der Kontrollstelle des Konkordates, welche mit der technischen Kontrolle beauftragt ist.

⁷Sie trägt die Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Dienststellen sowie die Vormeinung oder den Entscheid der angehörten Bundesinstanzen zusammen.

Art. 9 Baubewilligungsentscheid

¹Das Departement entscheidet über das Baubewilligungsgesuch sowie über die Einsprachen, indem es dem Ergebnis der Vernehmlassung Rechnung trägt. Es eröffnet seinen Entscheid dem Gesuchsteller, den Gemeinden, den Einsprechern sowie den konsultierten Instanzen.

²Der Entscheid des Departementes kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 10 Baubeginn

¹Der Baubeginn hat innert drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Baubewilligungsentscheids zu erfolgen und der Bau ist innert zwei Jahren ab Baubeginn fertigzustellen.

²Der Bauherr hat den Baubeginn der Dienststelle für Verkehrsfragen sowie der Kontrollstelle des Konkordates zu melden.

³Jedenfalls müssen vor Baubeginn die Durchleitungsrechte und übrigen Dienstbarkeiten der zu überquerenden Grundstücke rechtlich sichergestellt sein.

3. Abschnitt: Betriebsbewilligung

Art. 11 Betriebsbeginn, Voraussetzung

¹Die Anlage darf erst nach der Erteilung der Betriebsbewilligung durch das Departement in Betrieb genommen werden.

²Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Bauabnahme erfolgt ist und Gegenstand eines zustimmenden Berichtes der Kontrollstelle des Konkordates bildet, welche erklärt, dass die Anlage betriebsbereit ist;
- b) die Anlage, die Nebenbauten, die Geländekorrekturen und deren Wiederinstandstellung den genehmigten Plänen und den gestellten Bedingungen entsprechen;

- c) das Betriebsreglement erstellt worden ist;
- d) der verantwortliche Betriebsleiter bezeichnet worden ist;
- e) die erforderlichen Versicherungsnachweise vorliegen.

Art. 12 Dauer, Erneuerung

¹Die Betriebsbewilligung wird für die Dauer von höchstens 20 Jahren erteilt.

²Im Einvernehmen mit der Kontrollstelle des Konkordates kann eine Betriebsbewilligung einstweilig erteilt werden, falls nur noch Bedingungen von untergeordneter Bedeutung gemäss Artikel 11, Absatz 2, Buchstaben b und c zu regeln sind.

³Das Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung muss mindestens sechs Monate vor ihrem Ablauf eingereicht werden.

⁴Das Departement kann mit dem Einverständnis der Kontrollstelle des Konkordates die Dauer einer abgelaufenen Betriebsbewilligung um höchstens zwei Jahre verlängern.

Art. 13 Entzug

Bei Verletzung dieser Verordnung, des Konkordates oder weiterer Bestimmungen kann das Departement die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Abschnitt: Versicherungen und Sicherheit

Art. 14 Versicherungen

¹Eine Haftpflichtversicherung ist für alle Anlagen die dieser Verordnung unterworfen sind obligatorisch.

²Das Departement setzt in Rücksicht auf die Weisungen der Kontrollstelle des Konkordates die Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung fest. In die Versicherungsverträge ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

«Der Unterbruch und der Ablauf der Versicherung muss von der Versicherungsgesellschaft der Dienststelle für Verkehrsfragen gemeldet werden. Der Unterbruch und der Ablauf der Versicherung wird frühestens 14 Tage nach Eingang der Meldung rechtskräftig».

³Die Haftpflichtversicherung bei Bauluftseilbahnen hat die Schäden aller nicht bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versicherten Personen zu decken, welche die Bahn gemäss Artikel 4 der Bundesverordnung benutzen.

Art. 15 Stilllegung

Bei ungenügender Versicherungsdeckung verfügt das Departement unverzüglich die Stilllegung der Anlage.

Art. 16 Sicherheitstechnische Vorschriften

Für den Bau und den Betrieb von Seilbahnen nach dieser Verordnung gelten die Vorschriften des jeweils gültigen Reglements des Konkordates.

Art. 17 Technische Kontrollen

¹ Seilbahnen für Personentransporte werden durch die Kontrollstelle des Konkordates kontrolliert, in einer Periodizität die zusammen mit dem Departement festgelegt wird.

² Bei Bauluftseilbahnen, die nicht dem Konkordat unterstellt sind, erfolgt die technische Kontrolle im allgemeinen durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Art. 18 Mängel

Bei technischen Mängeln, die eine Unfallgefahr darstellen, legt das Departement die Anlage still und lässt diese Anordnung, wenn nötig, mit Hilfe der Polizei vollziehen.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**Art. 19 Abbruch von Anlagen**

¹ Der Inhaber der kantonalen Bewilligung hat nicht mehr in Betrieb stehende Anlagen abzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Diesfalls fällt die entsprechende Bewilligung dahin.

² Das Departement kann für den Abbruch der Anlagen und für die Wiederinstandstellung eine Frist setzen.

³ Es kann für die Ausführung der Abbrucharbeiten Sicherheitsmassnahmen und Garantien verlangen.

Art. 20 Enteignung

Wenn die Anlage von öffentlichem Interesse ist und die zu deren Errichtung erforderlichen Rechte nicht auf gutlichem Weg erworben werden können, kann dem Inhaber der Bewilligung das im Gesetz vom 1. Dezember 1887 vorgesehene Enteignungsrecht gewährt werden.

Art. 21 Ersatzvornahme auf Kosten des Bewilligungs-Inhabers

Trifft der Inhaber der Bewilligung die für einen sicheren Betrieb und den Natur- und Umweltschutz notwendigen Massnahmen nicht, unterlässt er insbesondere dringende Unterhaltsarbeiten oder führt er angeordnete Arbeiten nicht aus und liegt der Betrieb der Anlage im öffentlichen Interesse oder sind Drittpersonen auf den Betrieb der Anlage angewiesen, so kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Inhabers der Bewilligung anordnen.

Art. 22 Überwachung

¹ Die Dienststelle für Verkehrsfragen überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Konkordates und seines Reglements sowie der vorliegenden Verordnung und der erlassenen Verfügungen.

² Sie kann ihre Verfügungen notfalls mit Polizeigewalt durchsetzen.

Art. 23 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die übrigen einschlägigen Vorschriften oder erlassenen Einzelverfügungen werden

vom Departement mit Busse von 100 bis 50 000 Franken bestraft, die bei Nichtbezahlung in Haft umgewandelt werden kann.

²Der Departementsvorsteher kann diese Strafkompentenz an die Dienststelle für Verkehrsfragen delegieren.

Art. 24 Gebühren

¹Das Departement erhebt für Bewilligungen sowie für technische Kontrollen nach dieser Verordnung Gebühren, welche zwischen 60 und im Maximum 2800 Franken variieren.

²Die Beiträge betreffend die Tätigkeit der Kontrollstelle des Konkordates werden zusätzlich gemäss den Konkordatsbestimmungen berechnet.

Art. 25 Rechtsmittel

¹Verfügungen des Departementes können innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

²Die aufgrund einer Einsprache gefällten Strafscheide bilden Gegenstand einer Berufung gemäss den Regeln über das administrative Strafverfahren.

Art. 26 Zwischen- und Schlussbestimmungen

¹Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

²Die vorliegende Verordnung hebt jene vom 5. Februar 1958 über denselben Gegenstand auf.

³Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Juni 1999 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe

Änderung vom 19. August 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 2, Absatz 2 des Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1996 (AGBPR);
eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet:

I.

Die Verordnung zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe vom 17. April 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2

¹Die Gemeindekanzlei vergewissert sich der Stimmberechtigung des Gesuchstellers aufgrund des Stimmregisters und sendet ihm innert kürzester Frist:

1. einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel, **der in allen Punkten mit demjenigen, der am Eingang zur Stimmkabine abgegeben wird, übereinstimmt und der, wie dieser, die Abstimmung angibt, für die er bestimmt ist;**

²Findet am gleichen Tag mehr als eine Abstimmung und mehr als eine Wahl statt, **so erhält der Stimmberechtigte einen Übermittlungsumschlag und ebenso viele Stimmkuverts als Abstimmungen organisiert sind. Auf den am Eingang zur Stimmkabine verteilten Stimmkuverts sowie auf jenen, welche für die briefliche Stimmabgabe abgegeben wurden, muss die Abstimmung, für die sie bestimmt sind, erwähnt sein.**

Art. 6 Abs. 1

¹Der zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg zugelassene Stimmberechtigte legt seinen Stimmzettel in den **hierzu bestimmten** Umschlag, auf dem er keinerlei Eintragungen macht, die dazu angetan wären, die Herkunft festzustellen. Anschliessend legt er **das oder die Stimmkuverts**, gegebenenfalls **mit der Stimmkarte**, in den Übermittlungsumschlag, den er verschliesst und auf welchem er seine Unterschrift sowie alle nützlichen Angaben zur

Feststellung seiner Person (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse und eventuell den Namen der Eltern) und die Adresse der Empfängergemeinde anbringt. Dann übergibt er die Sendung einem Postbüro.

*Art. 6 Abs. 3
Aufgehoben*

Art. 7 neue Fassung

¹ Der Gemeindepräsident übermittelt vor der Eröffnung jeder Abstimmung die ungeöffneten Übermittlungsumschläge dem Stimmbüro. Das Stimmbüro öffnet die Umschläge, überprüft die Stimmberechtigung des Absenders und legt die Stimmkuverts ungeöffnet in die Urne. Die Namen der auf dem Korrespondenzweg Stimmenden werden ins Verzeichnis der Stimmenden mit dem Vermerk dieser Abstimmungsart eingetragen.

² Die verspätet abgegebenen brieflichen Stimmen und diejenigen, deren Absender nicht festgestellt werden konnte sowie die Stimmen, die nicht in den amtlichen Übermittlungsumschlägen oder durch die Post zugestellt wurden, fallen ausser Betracht.

³ Die nicht unterschriebenen Übermittlungsumschläge sowie die Stimmkuverts, die Angaben enthalten, aufgrund derer die Herkunft ermittelt werden kann, werden nicht geöffnet und die Stimmabgabe gilt als ungültig.

⁴ In den Gemeinden, wo sektionsweise abgestimmt wird, werden die auf dem Korrespondenzweg abgegebenen Stimmen vom Hauptbüro ausgezählt.

Art. 9 Abs. 2 neu

² Der Kanton liefert den Munizipal- und Burgergemeinden kostenlos einen vollständigen Satz vorgedruckter Stimmkuverts, entsprechend den verschiedenen Abstimmungen, welche aufgrund der im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung geltende Gesetzgebung organisiert werden.

II.

Die vorliegende Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat und durch den Bundesrat im Amtsblatt veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 19. August 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch den Grossen Rat am 30. November 1998.

Genehmigt durch den Bund am 17. Dezember 1998.

Verordnung über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Verordnung)

Art. 6 Abs. 3 und 4

³ Diese quantitativen Ertragsgrenzen können durch die Branchenorganisation nach dem Verfahren und in den Grenzen, die in dieser Verordnung definiert sind, herabgesetzt werden.

⁴ Die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I, beziehungsweise II und III können in keinem Fall kumuliert werden.

Art. 7 Kompetenzen der Branchenorganisation

¹ Die Branchenorganisation kann die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I im Maximum um 0.2 kg/m^2 für Trauben oder 0.16 l/m^2 für Wein herabsetzen. Sie kann sie pro Rebsorte und ausnahmsweise pro Produktionssektor anpassen.

² Wenn sie die quantitative Ertragsgrenze der Kategorie I herabsetzt, beschliesst die Branchenorganisation in welcher Kategorie die Mengen und die Volumen zwischen der herabgesetzten und der maximalen Ertragsgrenze (nach Art. 6 Absatz 1, Buchstabe a) klassiert werden. Sie veröffentlicht seine Entscheidung im kantonalen Amtsblatt mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Erntebeginn.

³ Die Branchenorganisation kann die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie II bis auf 1.5 kg/m^2 für Trauben oder 1.2 l/m^2 für Weine der weissen Rebsorten und bis 1.3 kg/m^2 für Trauben oder 1.04 l/m^2 für Weine der roten Rebsorten reduzieren. Die Branchenorganisation kann ebenfalls die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie III auf 1.6 kg/m^2 für Trauben oder 1.28 l/m^2 für Weine der weissen Rebsorten und bis 1.4 kg/m^2 für Trauben oder 1.12 l/m^2 für Weine der roten Rebsorten reduzieren. Sie veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt die so beschlossenen Mengen bis spätestens Mitte Juli.

Art. 8 Abs. 1

¹ Werden die quantitativen Ertragsgrenzen der zusammengefassten Bescheinigungen bezüglich der weissen und roten Rebsorten überschritten, tritt die quantitative Deklassierung entsprechend der Ertragsgrenzen gemäss Art. 6 und 7 ein. Die Deklassierung erfolgt nach Kategorie und nach Bescheinigung.

II

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 30. Juni 1999

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich

Änderung vom 14. April 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 195 ff. des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

verordnet:

I.

Das Reglement betreffend den interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel:

Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich

Art. 5bis (neu) Fusion von Gemeinden

¹ Wenn zwei oder mehrere Gemeinden fusionieren, so wird der Gesamtbetrag an ordentlichen Hilfen, der diesen Gemeinden vor der Fusion gewährt wurde, noch während zwei Steuerperioden oder höchstens vier Jahren beibehalten. Die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag an ordentlichen Hilfen, der den Gemeinden vor der Fusion gewährt wurde, und der Finanzhilfe an die neue Gemeinde wird dem Spezialfonds des Finanzausgleichs entnommen. Im weiteren kann ab dem fünften Jahr eine Hilfe aus dem Spezialfonds des Finanzausgleichs gewährt werden.

² Wenn zwei oder mehrere Gemeinden fusionieren und keine von ihnen eine ordentliche Hilfe aus dem Finanzausgleich erhielt, so wird der aus der Fusion neugebildeten Gemeinde ein Pauschalbeitrag von 500 000 Franken gewährt. Dieser Pauschalbeitrag wird dem Spezialfonds des Finanzausgleichs entnommen. Die Auszahlung dieser Hilfe erfolgt in zwei jährlichen Tranchen zu je 250 000 Franken.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. April 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

So angenommen im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Madeleine Mayor, Hans-Peter Constantin**

Verordnung über den Waldbegriff

vom 28. April 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57, Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung und 90, Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Artikel 2, Absatz 2 und 50, Absatz 1 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt;

verordnet:

Art. 1 Waldbegriff

¹ Als Wald gelten Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen können, wenn folgende quantitative Minimalwerte erfüllt sind:

- 800 m² Fläche inkl. 2 m Waldrand;
- 12 m Breite inkl. 2 m Waldrand;
- Alter von 20 Jahren für neue Bestockungen.

² Diese quantitativen Minimalwerte ergänzen die qualitativen Waldkriterien. Beiden ist im Einzelfall Rechnung zu tragen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, desto weniger sind die quantitativen Werte massgebend.

³ Für Bestockungen, welche in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen erfüllen, sind diese Minimalwerte nicht entscheidend. Es gilt der vom Bundesrat festgesetzte Rahmen.

Art. 2 Waldinventur

¹ Die Waldfeststellung wird auf der Basis des Waldkatasters in jenem Bereich wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen erstellt, soweit wie möglich in Koordination mit der Anpassung der Nutzungspläne.

² Die Abgrenzung des Waldareals erfolgt im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Kreisforstinspektors. Sie wird vom Amtsgeometer aufgenommen und in die Grundbuchpläne übertragen.

³ Andere Waldfeststellungen, die auf Gesuch oder von Amtes wegen angeordnet werden, erfolgen auf Kosten des Gesuchstellers oder des verursachenden Verfahrens.

Art. 3 Feststellungsverfahren

¹ Die Waldfeststellung wird vom Kreisforstinspektor 30 Tage in der Gemeindeganzlei öffentlich aufgelegt. Er wird im Amtsblatt und bei der Gemeinde gemäss Ortsbrauch publiziert. Bemerkungen und begründete Einsprachen sind über das Gemeindesekretariat beim Kreisforstinspektor einzureichen. Sie werden von diesem mit seinem Bericht und der Stellungnahme der Gemeinde an die Dienststelle für Wald und Landschaft überwiesen.

² Die Dienststelle holt den Bericht der in der Sache berührten kantonalen Stellen und Organe ein, namentlich jener, die mit der Raumplanung, der Landwirtschaft und dem Naturschutz beauftragt sind.

³ Der Staatsrat ist zuständig für alle Waldfeststellungsentscheide soweit sie nicht im Rahmen anderer Verfahren wie etwa dem Rodungsverfahren anderen Stellen übertragen sind. Er entscheidet in erster Instanz über die unerledigten Einsprachen. Der Einspracheentscheid wird zusammen mit dem Situationsplan den betroffenen Eigentümern sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

⁴ Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind die Waldgrenzen namentlich im Bereiche der Bauzonen in die Nutzungspläne als Hinweis einzutragen. Das Waldareal innerhalb der Bauzone wird als Waldzone eingetragen. Neue Bestockungen in rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen gelten nicht als Wald.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegende Verordnung hebt die Artikel 1 und 2 des Vollziehungsreglementes vom 11. Dezember 1985 zum Forstgesetz vom 1. Februar 1985 auf.

² Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft mitgeteilt.

³ Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. April 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 23. Juni 1999.

Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion

Änderung vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 bis 64 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 1993 (kLwG);
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

verordnet:

I.

Die Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

4. Teil: Erkennungsbezeichnungen (neu)

Art. 50a AOC/IGP: Kompetenzen des Kantons (neu)

¹Das Departement ist zuständig für die Vernehmlassung von Registrierungsanfragen für eine kontrollierte Herkunftsbezeichnung und eine geschützte geographische Angabe des Wallis im Sinne der Bundesgesetzgebung.

²Das Departement kann gegen die unter Absatz 1 erwähnten Registrierungen Einwände formulieren.

³Das Departement arbeitet mit den am Schutz und der Kontrolle der Walliser Bezeichnungen interessierten Instanzen zusammen.

Art. 50b Hinterlegung der Marke (neu)

Das Departement kann Marken, die geographische oder traditionelle Bezeichnungen des Wallis enthalten, hinterlegen, führen und deren Bedingungen definieren, um diese zu schützen und die Echtheit und die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte und Nahrungsmittel zu garantieren.

Art. 50c Label Wallis und kantonale Wappen (neu)

¹Um die Identifikation der landwirtschaftlichen Produkte und Nahrungsmittel des Wallis zu verstärken und die Wertschöpfung durch eine kollektive Werbung zu verbessern, definiert das Departement das Label Wallis mit den Gebrauchsbedingungen.

²Der Gebrauch von kantonalen Wappen ist im Rahmen des unter Absatz 1 definierten Labels erlaubt.

³ Jeder andere Gebrauch von kantonalen Wappen oder Graphiken, die auf diese hinweisen, ist auf landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln verboten.

Art. 50d Herkunftsbezeichnung (neu)

Besteht für ein gegebenes Produkt eine geschützte Bezeichnung, die mit einer bestimmten Produktionszone verknüpft ist, hat sich die Anwendung einer Herkunftsbezeichnung innerhalb der entsprechenden Zone für alle vergleichbaren Produkte nach dem Pflichtenheft zu richten, das für die ganze Zone definiert ist.

II.

¹ Die Verordnung über die Erkennungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vom 6. Dezember 1995 ist aufgehoben.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 1999 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Echtheit der Walliser Rebpflanzen

vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 29 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 1993;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung bezweckt die Echtheit der Walliser Rebpflanzen zu garantieren, die genetische Vielfalt der Rebsorten (verschiedene Typen) zu bewahren, das Erbgut des Kantons zu erhalten und die Wiederherstellung der Rebberge mit gesunden und für die Verbesserung der Echtheit, der Eigenart und der Qualität der AOC-Weine geeigneten Rebpflanzen zu ermöglichen.

Art. 2 Bezeichnung

Die Bezeichnung *Walliser Auslese* oder alle anderen Bezeichnungen, die sich direkt oder indirekt auf die Echtheit einer Walliser Auslese beziehen, sind ausschliesslich den Rebpflanzen reserviert, die den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genügen.

Art. 3 Geographische Region

Die Auswahl der Rebpflanzen, die Aufzucht der Edelreiser und die Vermehrung in der Rebschule dürfen nur auf Walliser Staatsgebiet erfolgen.

Art. 4 Auswahl der Rebpflanzen

¹ Die Auswahl der Rebpflanzen geschieht nach folgendem Verfahren:

- a) Ermitteln der Parzellen, unter Berücksichtigung einer regionalen Verteilung der ausgewählten Rebberge, um die genetische Vielfalt der Auswahl zu erhöhen;
- b) Feststellen des Alters der Rebe;
- c) optische Identifikation der Sorte und Erforschen der Verschiedenartigkeit der Auswahl;
- d) Kontrolle auf Blattrollkrankheit und Reisigkrankheit (verkürzte Internodien);

e) Markieren der interessantesten Rebstöcke gemäss folgender Kriterien: Behang des Rebstockes, Gewicht, Form, Kompaktheit der Traube, Grösse der Beeren, Fäulnisanfälligkeit sowie Regelmässigkeit der Reife der Trauben pro Rebstock oder weitere besondere Kriterien.

² Die ausgewählten Rebstöcke werden während drei Jahren nach den Kriterien in Absatz 1 beobachtet.

³ Die ausgewählten Schnitthölzer werden virologischen Kontrollen im Labor (Test ELISA) unterzogen, unter der Verantwortung der Forschungsanstalt für Pflanzenbau in Changins, welche auch das Pfropfen ausführt.

Art. 5 Edelreiser

¹ Die ausgewählten und virenfreien Schnitthölzer werden auf zertifizierten Unterlagenholzern veredelt und bleiben ausschliesslich auf den für dieses Unterlagenholz reservierten Parzellen.

² Die Parzellen dieses Unterlagenholzes müssen folgenden Kriterien entsprechen:

a) minimaler Abstand zur Nachbarparzelle zehn Meter;

b) nackter Boden, ohne Virusträger (Nematoden), auf die Reben empfindlich sind.

Art. 6 Rebschule

¹ In der Rebschule muss die Trenndistanz in der Reihe zwischen den verschiedenen Sorten mindestens einen Meter betragen.

² Jede Rebschule muss die Rebpflanzen *Walliser Auslese* klar kennzeichnen.

Art. 7 Eintrag ins Rebberregister

¹ Bei der Meldung der Wiederherstellung des Rebberges im kantonalen Rebberregister muss die spezielle Kodierungsnummer für die Rebpflanze *Walliser Auslese* (WA) angegeben werden.

² Die Rebschulzüchter teilen den Departement den (die) Namen des (der) Empfänger(s) der aufgepfropften Setzlinge und der entsprechenden Unterlagsrebe mit.

Art. 8 Ausführung

Das Departement ist für die Ausführung und die Kontrolle der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zuständig. Es kann gewisse Aufgaben an die Berufsorganisationen delegieren.

Art. 9 Massnahmen

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung kann das Departement:

a) die Rückgabe des Identitätsnachweises verlangen;

b) kurzfristig oder endgültig das Benützungsrecht für die geschützte Bezeichnung bei Zuwiderhandlung entziehen;

c) die Erwähnung WA im Rebberregister streichen;

d) alle notwendigen Vorkehrungen treffen und Änderungen vornehmen, damit die Vorschriften der vorliegenden Verordnung wieder eingehalten werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 1999 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung der Beamten, der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen sowie des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

Änderung vom 9. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements sowie des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 27, Abs. 2

²Diese beträgt 35 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorangeht; dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1999 und wird gleichermassen wie die Besoldung der Teuerung angepasst. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

2. Die Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei vom 20. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 23, Abs. 2

²Diese beträgt 35 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorangeht; dieser Betrag wird gleichermassen wie die Besoldung der Teue

rung angepasst. Bruchteile eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

3. Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 15quater, Abs. 2

² Diese beträgt 35 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorangeht; dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1999 und wird gleichermassen wie die Besoldung der Teuerung angepasst. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

4. Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung vom 13. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

² Diese beträgt 35 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorangeht; dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1999 und wird gleichermassen wie die Besoldung der Teuerung angepasst. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

II.

¹ Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Ihre Gültigkeit ist auf den 31. Dezember 2000 beschränkt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über das Controlling der Piloteinheiten

Änderung vom 8. September 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes "Administration 2000" vom 29. März 1996;
eingesehen die Verordnung vom 15. Januar 1997 über das Controlling der Piloteinheiten;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I.

Die Verordnung über das Controlling der Piloteinheiten vom 15. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 1 und 2

¹ Das Controlling ist ein Führungsinstrument. Es stellt die zur Führung notwendigen Informationen sicher. Diese Führungsinformationen betreffen die Phasen der Planung, der Entscheidungsfindung, der Ausführung sowie der Nachkontrolle. Das Controlling arbeitet mit spezifischen Controllinginstrumenten.

² Das Controlling umfasst den Leistungs-, den Personal- und den Finanzbereich, die Organisation und Prozesse.

Art. 2 Controlling auf Stufe Regierung

¹ Das Regierungscontrolling stellt, im Rahmen der Politik- und Managementkontrakte, das Leistungs-, Ressourcen-, Organisations- und Prozesscontrolling sicher. Es wird vom Zentrum für Verwaltungsmanagement geleitet. Das Zentrum für Verwaltungsmanagement übt seinen Controllingauftrag in enger Zusammenarbeit mit den Zentralen Diensten durch. Die kantonale Finanzverwaltung sowie die Dienststelle für Personal und Organisation werden über das Miterichtsverfahren in das Regierungscontrolling d.h. die Stufe der Politik- und Managementkontrakte eingebunden. Die Zentralen Dienste haben ihren generellen Gesetzesauftrag in Achtung der Spezialgesetzgebung betreffend die Piloteinheiten auszuüben.

² Das Zentrum für Verwaltungsmanagement ist mit der Koordination der allgemeinen Controllingaufgaben in der kantonalen Verwaltung beauftragt und ermächtigt, über den Dienstweg Weisungen für die betroffenen Instanzen zu erlassen.

³ Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere die folgenden:

- es leitet die Entwicklung der notwendigen Controllinginstrumente;
- es beurteilt zuhanden des Staatsrates die formelle, materielle und zeitliche Übereinstimmung der Politikkontrakte und der Managementkontrakte;
- es beurteilt zuhanden des Staatsrates die Begründungen der Departemente betreffend die Zweckmässigkeit, die Notwendigkeit, die Verhältnismässigkeit, die finanzielle Realisierbarkeit, sowie die materielle und zeitliche Dringlichkeit der vorgeschlagenen Leistungsaufträge; der Staatsrat kann ihm überdies Evaluationsaufträge erteilen;
- es beurteilt die Konkordanz und die Signifikanz der auf der Ebene Departement vorgeschlagenen Kriterien (QEEER) und überwacht ihre Einhaltung aufgrund der Kontrollberichte der Departemente;
- es unterbreitet dem Staatsrat aufgrund seines Auftrages allfällige Vorschläge für notwendige Korrekturen;
- es beurteilt zuhanden der Regierung die Controllingberichte der Departemente und erstellt halbjährlich einen Bericht zuhanden des Staatsrates.

II.

¹ Die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits eingeleiteten Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. September 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnungen zur Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und zur Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere Berufsausbildung

Änderung vom 15. September 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
eingesehen das Gesetz vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 24 Ausnahmen

¹ Neue Anlaufstufen kommen nicht zur Anwendung:

- a) bei einem Funktionswechsel innerhalb der Funktionen, deren Besoldung durch die vorliegende Verordnung geregelt wird;
- b) auf den neu ernannten Beamten, der im Schulbereich des Kantons tätig war (Primar-, Orientierungs-, höhere und Berufsschulen), und der in diesem Rahmen den Bestimmungen über die Anlaufstufen unterstellt war;
- c) auf den neu ernannten Beamten, der bei einer juristischen Person des Privatrechts tätig war, die einen öffentlichen Zweck verfolgt, mit dem Staat durch Konvention verbunden ist, von diesem subventioniert wird, und die das System der Anlaufstufen anwendet;
- d) auf den neu ernannten Beamten, der in einer öffentlichrechtlichen Anstalt des Kantons tätig war, in der das System der Anlaufstufen angewendet wird;

e) bei Wiederanstellung nach einem Unterbruch des Dienstverhältnisses während höchstens drei Jahren.

² Buchstabe e des vorstehenden Absatzes ist mit den übrigen Ausnahmen kumulativ anwendbar.

³ Darüber hinaus kann vom System der Anlaufstufen abgewichen werden, wenn andere wichtige Gründe vorliegen (insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt).

⁴ In jedem Fall kann dieselbe Person nur einmal den gesamten Anlaufstufen unterstellt werden.

2. Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 4 bis 7

⁴ Neue Anlaufstufen kommen nicht zur Anwendung:

- a) bei einem Wechsel von einem Schulbereich des Kantons (Primar-, Orientierungs-, höhere und Berufsschulen) in einen anderen, insoweit die Lehrperson in der früheren Schulstufe den Bestimmungen über die Anlaufstufen unterstellt war;
- b) auf die neu ernannte Lehrperson, die in einem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes des Kantons tätig war, und die in diesem Rahmen den Bestimmungen über die Anlaufstufen unterstellt war;
- c) auf die neu ernannte Lehrperson, die bei einer juristischen Person des Privatrechts tätig war, die einen öffentlichen Zweck verfolgt, mit dem Staat durch Konvention verbunden ist, von diesem subventioniert wird, und die das System der Anlaufstufen anwendet;
- d) auf die neu ernannte Lehrperson, die in einer öffentlichrechtlichen Anstalt des Kantons tätig war, in der das System der Anlaufstufen angewendet wird;
- e) bei Wiederanstellung nach einem Unterbruch des Dienstverhältnisses während höchstens drei Jahren.

⁵ Buchstabe e des vorstehenden Absatzes ist mit den übrigen Ausnahmen kumulativ anwendbar.

⁶ Darüber hinaus kann vom System der Anlaufstufen abgewichen werden, wenn andere wichtige Gründe vorliegen (insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt).

⁷ In jedem Fall kann dieselbe Person nur einmal den gesamten Anlaufstufen unterstellt werden.

3. Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung vom 13. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 bis 7

⁴ Neue Anlaufstufen kommen nicht zur Anwendung:

- a) auf die neu ernannte Lehrperson, die in einem anderen Bereich der Schule oder des öffentlichen Dienstes des Kantons tätig war, und die in diesem Rahmen den Bestimmungen über die Anlaufstufen unterstellt war;

- b) auf die neu ernannte Lehrperson, die bei einer juristischen Person des Privatrechts tätig war, die einen öffentlichen Zweck verfolgt, mit dem Staat durch Konvention verbunden ist, von diesem subventioniert wird, und die das System der Anlaufstufen anwendet;
- c) auf die neu ernannte Lehrperson, die in einer öffentlichrechtlichen Anstalt des Kantons tätig war, in der das System der Anlaufstufen angewendet wird;
- d) bei Wiederanstellung nach einem Unterbruch des Dienstverhältnisses während höchstens drei Jahren.

⁵ Buchstabe d des vorstehenden Absatzes ist mit den übrigen Ausnahmen kumulativ anwendbar.

⁶ Darüber hinaus kann vom System der Anlaufstufen abgewichen werden, wenn andere wichtige Gründe vorliegen (insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt).

⁷ In jedem Fall kann dieselbe Person nur einmal den gesamten Anlaufstufen unterstellt werden.

II

¹ Die vorliegende Verordnung ist nach ihrem Inkrafttreten anwendbar. Sie entfaltet keine Rückwirkung auf das im Dienst stehende Personal und auf hängige Verfahren.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf, namentlich die Staatsratsbeschlüsse vom 13. August und 17. Dezember 1997.

III

Die vorliegende Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten, soweit sie die Beamten betrifft, und zu Beginn des Schuljahres 1999/2000, soweit sie die Lehrpersonen betrifft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 15. September 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatsrat: **Henri v. Roten**

Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft

vom 13. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 2, Absatz 2 und 8 des Gesetzes über die berufliche
Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft
vom 23. Juni 1999;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Gemäss den Artikeln 2 und 8 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999 bestimmt die vorliegende Verordnung einerseits die Kategorie der Versicherten, welcher die Magistraten bei der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis angehören, sowie die entsprechenden Beitragssätze. Andererseits behandelt sie die Vorsorge der Magistraten, welche weiterhin der Ruhegehaltsordnung gemäss Reglement vom 30. März 1979 für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft unterstehen.

Art. 2 Gleichstellung

In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person oder Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Abschnitt: Der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis angeschlossene Magistraten

Art. 3 Kategorie der Versicherten

Die Magistraten, welche der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis angeschlossen sind, gehören folgenden Kategorien an:

- Strafuntersuchungsrichter und Jugendrichter: Kategorie 2b.
- andere Magistraten: Kategorie 1b.

Art. 4 Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt festgelegt :

– <u>Kategorie 1b</u> :	Beiträge der Versicherten:	8,4 %
	Beiträge des Arbeitgebers:	12,6 %
– <u>Kategorie 2b</u> :	Beiträge der Versicherten:	9,4 %
	Beiträge des Arbeitgebers:	14,2 %

3. Abschnitt: Magistraten der Justiz und Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler, die nicht der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis angeschlossen sind

Art. 5 Massgebendes, beitragspflichtiges und versichertes Gehalt

¹ Das massgebende Gehalt entspricht dem jährlichen Grundgehalt mit Ausnahme der Präsidialentschädigung.

² Das beitragspflichtige Gehalt entspricht dem massgebenden Gehalt abzüglich eines Koordinationssatzes von 15 %.

³ Das versicherte Gehalt entspricht dem letzten beitragspflichtigen Gehalt.

Art. 6 Beiträge

Die Beiträge der Magistraten werden auf 8,4 % des beitragspflichtigen Gehaltes festgelegt.

Art. 7 Übertragung der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung

¹ Bei Ehescheidung kann das Gericht entscheiden, dass ein Teil der während der Ehedauer vom Magistraten erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten überwiesen wird.

² In einem solchen Fall werden die versicherten Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt wie die Freizügigkeitsleistung vermindert wurde. Massgebend sind diesbezüglich im Falle des Rücktritts, der Pensionierung oder der Nicht-Wiederwahl die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Amtsverhältnisses. Bei Invalidität oder Todesfall werden die theoretischen Verhältnisse beim ordentlichen Alter zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine ordentliche AHV-Altersrente berücksichtigt.

³ Der Magistrat kann die übertragene Freizügigkeitsleistung wieder ganz oder teilweise einkaufen. Der Einkauf erfolgt auf der Grundlage der zurückgekauften Freizügigkeitsleistung oder des entsprechenden Anteils, zuzüglich eines Verzugszinses ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Freizügigkeitsleistung zu jenem Satz, welcher der Bundesrat für die Zahlung von Leistungen festlegt.

⁴ Der Einkauf bezweckt die Erhöhung der versicherten Leistungen nach dem umgekehrten System von Absatz 2 vorstehend, der für die Kürzung der Leistungen gilt.

Art. 8 Wohneigentumsförderung

¹ Die Bundesbestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden auf die Magistraten Anwendung.

² Im Falle einer vorzeitigen Auszahlung oder der Pfandverwertung werden die versicherten Leistungen nach den gleichen Grundsätzen gekürzt wie bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung gemäss Artikel 7 Absatz 2.

³ Der Magistrat kann den Vorbezug ganz oder teilweise zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt auf der Grundlage des vorbezogenen Betrages zuzüglich eines Verzugszinses ab dem Zeitpunkt des Vorbezugs zu jenem Satz, den der Bundesrat für die Zahlung dieser Leistung festlegt.

⁴ Die Rückzahlung bezweckt die Erhöhung der versicherten Leistungen nach dem gleichen System, wie in Artikel 7 Absatz 4 für den Rückkauf von Freizügigkeitsleistungen, die bei Ehescheidung übertragen werden, vorgesehen wurde.

⁵ Im übrigen sind die statutarischen Bestimmungen der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis zur Wohneigentumsförderung analog anwendbar.

Art. 9 Freizügigkeitsleistungen

¹ Tritt ein Magistrat zurück, ohne dass er Anspruch auf eine Pension hat, so erhält er eine Freizügigkeitsleistung.

² Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem Barwert der Altersrente und der ihm zustehenden Rente des Ehegatten, die bei Aufgabe des Amtsverhältnisses erworben ist. Dieser Barwert wird berechnet, indem der Ansatz gemäss Beilage zur vorliegenden Verordnung, der dem Alter im Zeitpunkt der Aufgabe des Amtsverhältnisses entspricht, mit dem letzten versicherten Gehalt und mit der Anzahl der Amtsjahre multipliziert wird. Bruchteile eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

³ Vorbehalten bleiben die Veränderungen der Freizügigkeitsleistung im Sinne der Artikel 7 und 8.

Art. 10 Pension des überlebenden Ehegatten

¹ Stirbt ein amtierender oder pensionierter Magistrat, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Pension.

² Dieser Anspruch erlischt im Falle der Wiederverheiratung.

4. Abschnitt: Staatsräte

Art. 11 Massgebendes, beitragspflichtiges und versichertes Gehalt

¹ Das massgebende Gehalt entspricht dem jährlichen Grundgehalt mit Ausnahme der Präsidialentschädigung.

² Das beitragspflichtige Gehalt entspricht dem massgebenden Gehalt abzüglich eines Koordinationsbetrages, welcher der maximalen einfachen AHV-Altersrente entspricht.

³ Das versicherte Gehalt entspricht dem letzten beitragspflichtigen Gehalt.

Art. 12 Beiträge

Die Beiträge der Staatsräte werden auf 9,4 % des beitragspflichtigen Gehaltes festgelegt.

Art. 13 Kürzung der Pension

Im Falle des Rücktritts oder der Nicht-Wiederwahl vor dem erfüllten 58. Altersjahr wird die Pension für jedes Jahr oder jeden Bruchteil eines Jahres zwischen dem Alter des Begünstigten bei Beginn des Pensionsanspruches und dem 58. Altersjahr um zwei Prozent vermindert.

Art. 14 Verweis

Die Bestimmungen der Artikel 7 bis 10 betreffend die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft und den Staatskanzler finden auch auf die Staatsräte Anwendung.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 15** Änderung geltenden Rechts

Das Reglement vom 30. März 1979 für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Ruhegehhaltsordnung ist für die Mitglieder des Staatsrates anwendbar. *Sie findet ebenfalls Anwendung auf Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft und den Staatskanzler, die am 1. Januar 2000 im Amt sind, das erfüllte 50. Altersjahr erreicht haben oder zwölf Dienstjahre (Kantonsrichter) bzw. 16 Dienstjahre (andere Magistraten) aufweisen.*

Abs. 2: aufgehoben

Art. 2bis (neu) Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 6 Anspruch auf eine Pension beim Tod

¹Beim Tod des im Amt stehenden oder pensionierten Magistraten hat der überlebende Ehegatte Anrecht auf eine Pension. Die Waisen im Sinne der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis haben ebenfalls Anspruch auf eine Pension.

²*Der Anspruch des überlebenden Ehegatten erlischt bei dessen Wiederverheiratung.*

Abs. 3: unverändert

Abs. 4: aufgehoben

Art. 9 Berechnungsgrundlagen für die Pensionen

¹*Das massgebende Gehalt entspricht dem jährlichen Grundgehalt mit Ausnahme der Präsidentialentschädigung.*

²*Das versicherte Gehalt entspricht dem letzten massgebenden Gehalt, abzüglich eines Koordinationssatzes von 15% für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie den Staatskanzler, und eines Koordinationsabzuges*

in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente für die Mitglieder des Staatsrates.

³ Der Betrag der auszurichtenden Pension richtet sich nach der Höhe des massgebenden Gehalts sowie der Amtsdauer.

⁴ Zur Berechnung der Amtsdauer werden die in der Walliser Magistratur absolvierten Amtsjahre zusammengezählt, soweit keinerlei Freizügigkeits-Forderungen bewilligt wurden.

Art. 10 Pensionskala

Sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Pension erfüllt, werden die Leistungen wie folgt festgelegt:

1. Bei Rücktritt, Demission oder Nicht-Wiederwahl:

Im Verlaufe des	1. Staatsrat in Prozent des versicherten Gehaltes	2. übrige Magistraten in Prozent des versicherten Gehaltes
1. Dienstjahre	30	30
2.	30	30
3.	35	35
4.	40	40
5.	42,5	42
6.	45	44
7.	47,5	46
8.	50	48
9.	52,5	50
10.	55	52
11.	57,5	54
12.	60 Maximum	56
13.	--	57
14.	--	58
15.	--	59
16.	--	60 Maximum

Entsteht bei der Demission eines Magistraten der Justiz, der Staatsanwaltschaft und des Staatskanzlers der Anspruch auf eine Pension vor Erfüllen des 60. Altersjahres, wird der Betrag der Pension für jedes volle oder angefangene Jahr der Differenz zwischen dem Alter des Bezugsberechtigten beim Beginn des Anspruchs auf eine Pension und seinem 60. Altersjahr um 2% gekürzt. Im Falle des Rücktritts oder Nicht-Wiederwahl eines Mitglieds des Staatsrates vor Erfüllen des 58. Altersjahres wird der Betrag der Pension für jedes Jahr oder jeden Bruchteil eines Jahres zwischen dem Alter des Begünstigten bei Beginn des Pensionsanspruches und dem 58. Altersjahr um zwei Prozent vermindert.

2. Bei Invalidität wird die Pension zu jenem Ansatz berechnet, auf den der Magistrat Anspruch gehabt hätte, falls er bis zur Erreichung der durch die

AHV festgesetzten Altersgrenze im Amt geblieben wäre. Bei Teilinvalidität wird die Pension im Verhältnis zur verbleibenden Arbeitsfähigkeit gekürzt.

3. Im Todesfall

- entspricht die Pension *des überlebenden Ehegatten* 36% des *versicherten* Gehaltes des Magistraten;
- hat jedes Waisenkind Anspruch auf eine Pension im Betrage von 10 % des *versicherten* Gehaltes. Beim Tod des Vaters und der Mutter werden diese Leistungen verdoppelt.

Art. 12 Begrenzung bei Zusammentreffen mit anderen Einkünften

¹ Falls der Betrag der dem Magistraten zustehenden Pension (inkl. Teuerungszulage) zusammen mit dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, einer AHV-IV-Rente, einer Rente der Militärversicherung, einer Rente der SUVA oder einer Leistung einer privaten Versicherung, an die der Staat Beiträge geleistet hat, den Betrag des *massgebenden* Gehalts des entsprechenden Amtes übersteigt, wird sie entsprechend gekürzt. Der Rentner ist gehalten, die kantonale Steuerverwaltung zu ermächtigen, der zuständigen Abteilung alle für die Berechnung der Pension benötigten Elemente zur Verfügung zu stellen.

² Der Gesamtbetrag der Leistungen, der an *den überlebenden Ehegatten* und an die Waisen ausgerichtet wird, darf 60 % des *massgebenden* Gehalts nicht überschreiten.

Art. 13 Freizügigkeit

¹ Tritt ein Magistrat zurück, ohne dass er Anspruch auf eine Pension hat, so erhält er eine Freizügigkeitsleistung.

² Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem Barwert der Altersrente und der ihm zustehenden Rente des Ehegatten, die bei Aufgabe des Amtsverhältnisses erworben ist. Dieser Barwert wird berechnet, indem der Ansatz gemäss Beilage zur Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 1999, der dem Alter im Zeitpunkt der Aufgabe des Amtsverhältnisses entspricht, mit dem letzten versicherten Gehalt und mit der Anzahl der Amtsjahre multipliziert wird. Bruchteile eines Jahres werden *pro rata temporis* berücksichtigt.

³ Vorbehalten bleiben die Veränderungen der Freizügigkeitsleistung im Sinne der Artikel 17bis und 17ter.

Art. 15 Beiträge der Magistraten

¹ Das beitragspflichtige Gehalt, auf dem die Beiträge berechnet werden, entspricht dem *massgebenden* Gehalt, abzüglich des in Artikel 9 vorgesehenen Koordinationssatzes beziehungsweise Koordinationbetrages.

² Die Beiträge der Mitglieder des Staatsrates werden auf 9,4 % des beitragspflichtigen Gehalts festgelegt.

³ Die Beiträge der anderen Magistraten werden auf 8,4 % des beitragspflichtigen Gehalts festgelegt.

5. Organisation und verschiedene Bestimmungen

Art. 17bis (neu) Übertragung der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung.

¹ Bei Ehescheidung kann das Gericht entscheiden, dass ein Teil der während der Ehedauer vom Magistraten erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten überwiesen wird.

² In einem solchen Fall werden die versicherten Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt wie die Freizügigkeitsleistung vermindert wurde. Massgebend sind diesbezüglich im Falle der Demission, des Rücktritts oder der Nicht-Wiederwahl die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Amtsverhältnisses. Bei Invalidität oder Todesfall werden die theoretischen Verhältnisse beim ordentlichen Alter zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine ordentliche AHV-Altersrente berücksichtigt.

³ Der Magistrat kann die übertragene Freizügigkeitsleistung wieder ganz oder teilweise einkaufen. Der Einkauf erfolgt auf der Grundlage der zurückgekauften Freizügigkeitsleistung oder des entsprechenden Anteils, zuzüglich eines Verzugszinses zu jenem Satz, welcher der Bundesrat für die Zahlung von Leistungen festlegt.

⁴ Der Einkauf bezweckt die Erhöhung der versicherten Leistungen nach dem umgekehrten System von Absatz 2 vorstehend, der für die Kürzung der Leistungen gilt.

Art. 17ter (neu) Wohneigentumsförderung

¹ Die Bundesbestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden auf die Magistraten Anwendung.

² Im Falle einer vorzeitigen Auszahlung oder der Pfandverwertung werden die versicherten Leistungen nach den gleichen Grundsätzen gekürzt wie bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung gemäss Artikel 17bis Absatz 2.

³ Der Magistrat kann den Vorbezug ganz oder teilweise zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt auf der Grundlage des vorbezogenen Betrages zuzüglich eines Verzugszinses ab dem Zeitpunkt des Vorbezuges zu jenem Satz, den der Bundesrat für die Zahlung dieser Leistung festlegt.

⁴ Die Rückzahlung bezweckt die Erhöhung der versicherten Leistungen nach dem gleichen System, wie in Artikel 17bis Absatz 4 für den Rückkauf von Freizügigkeitsleistungen, die bei Ehescheidung übertragen werden, vorgesehen wurde.

⁵ Im übrigen sind die statutarischen Bestimmungen der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis zur Wohneigentumsförderung analog anwendbar.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Berechnung der Leistungen der Magistraten, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Amt sind, wird der Koordinationsbetrag in Be-

rücksichtigung der versicherten Gehälter (frühere und neue) im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Anwendungsdauer gemäss folgender Formel ermittelt:

$$(A1 \times G1) + (A2 \times G2)$$

A1 : Anzahl Amtsjahre und Bruchteile eines Amtsjahres beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

A2 : Anzahl Jahre und Bruchteile eines Jahres zwischen dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und der massgebenden Jahreslimite für die Berechnung der Amtsjahre.

G1 : Versichertes Gehalt ohne Koordinationsfaktor.

G2 : Versichertes Gehalt mit Abzug des Koordinationsfaktors oder des Koordinationsbetrages.

² Die Kürzung der Pension im Falle des Rücktritts oder der Nicht-Wiederwahl vor dem erfüllten 58. Altersjahr findet auf die Mitglieder des Staatsrates, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Amt sind, keine Anwendung.

Art. 17 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 13. Oktober 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 10. November 1999.

Beilage

Ansätze zur Berechnung des Barwertes von erworbenen Leistungen

Ansatz in Prozent des versicherten Gehaltes und für ein Amtsjahr

Alter	Staatsräte		andere Magistraten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
26	16.545%	15.995%		11.996%
27	17.285%	16.711%	12.964%	12.533%
28	18.065%	17.471%	13.549%	13.103%
29	18.875%	18.251%	14.156%	13.688%
30	19.720%	19.071%	14.790%	14.303%
31	20.600%	19.925%	15.450%	14.944%
32	21.515%	20.825%	16.136%	15.619%
33	22.471%	21.760%	16.853%	16.320%
34	23.471%	22.731%	17.603%	17.048%

35	24.511%	23.760%	18.383%	17.820%
36	25.595%	24.825%	19.196%	18.619%
37	26.731%	25.940%	20.048%	19.455%
38	27.915%	27,105%	20.936%	20.329%
39	29.155%	28.325%	21.866%	21.244%
40	30.445%	29.605%	22.834%	22.204%
41	31.795%	30.935%	23.846%	23.201%
42	33.205%	32.331%	24.904%	24.248%
43	34.680%	33.795%	26.010%	25.346%
44	36.220%	35.320%	27.165%	26.490%
45	37.835%	36.920%	28.376%	27.690%
46	39.520%	38.595%	29.640%	28.946%
47	41.285%	40.351%	30.964%	30.263%
48	43.131%	42.185%	32.348%	31.639%
49	45.071%	44.111%	33.803%	33.083%
50	47.105%	46.140%	35.329%	34.605%
51	49.231%	48.260%	36.923%	36.195%
52	51.465%	50.495%	38.599%	37.871%
53	53.815%	52.845%	40.361%	39.634%
54	56.295%	55.320%	42.221%	41.490%
55	58.900%	57.940%	44.175%	43.455%
56	61.651%	60.711%	46.238%	45.533%
57	64.555%	63.651%	48.416%	47.738%
58	67.631%	66.765%	50.723%	50.074%
59	70.895%	70.080%	53.171%	52.560%
60	74.371%	73.595%	55.778%	55.196%
61	77.717%	76.906%	58.288%	57.680%
62	81.215%	80.367%	60.911%	60.275%
63	84.869%	83.984%	63.652%	62.988%
64	88.688%	87.763%	66.516%	65.822%
65	92.679%	91.712%	69.510%	68.784%

Bruchteile eines (Alters- oder Amts-) Jahres werden pro rata temporis mitberechnet.

Es werden höchstens 12 Amtsjahre für einen Staatsrat und 16 Amtsjahre für andere Magistraten berücksichtigt.

Technische Grundlage EWK 90 4,5 %

Verordnung über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen

vom 1. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;

auf Antrag des Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 (nachfolgend: das Gesetz), die sich mit der Gesundheitsplanung und mit der Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen befassen, ausgeführt und ergänzt.

²Diese Verordnung findet auf alle subventionierten Krankenanstalten und -institutionen sowie auf die kantonalen Krankenanstalten Anwendung.

Art. 2 Definitionen

Die nachstehend aufgeführten Begriffe werden in dieser Verordnung wie folgt definiert:

- *Investitionsausgaben* sind diejenigen Ausgaben, die eine Wertvermehrung der unbeweglichen Güter erzeugen und deren Verwendung sich über mehr als eine Rechnungsperiode hinreckt. Die jährlichen Ausgaben, die für das Leasing von Mobilien oder von Immobilien sowie für anderweitige Erwerbsformen getätigt werden, fallen ebenfalls unter die Investitionsausgaben, sofern die entsprechenden Annuitäten den vom Departement festgesetzten Minimalbetrag übersteigen.
- *Betriebsausgaben* sind alle während eines Jahres anfallenden Ausgaben wie Löhne und andere Ausgaben, die mit der Tätigkeit und mit dem Betrieb der Krankenanstalten und -institutionen zusammenhängen. Als Betriebsausgaben gelten auch die Investitionsausgaben, die einen periodisch vom Departement festzusetzenden Minimalbetrag nicht übersteigen. Bei der Festsetzung dieses Minimalbetrages sind die auf Bundesebene erarbeiteten Kriterien zu berücksichtigen.

- *Berücksichtigte Ausgaben* sind
 - Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsplanung und namentlich mit den vom Staatsrat festgelegten Aufgaben der Krankenanstalten und -institutionen anfallen sowie
 - Ausgaben, die alljährlich vom Departement bewilligt werden und die in den Investitions- und Betriebsvoranschlägen der subventionierten Krankenanstalten und -institutionen vorgesehen sind, wobei diese Einrichtungen auf rationelle und wirtschaftliche Art geführt werden müssen und die ihnen zustehenden Mittel auf vernünftige Weise nutzen müssen.
- *Nichtberücksichtigte Ausgaben* sind diejenigen Ausgaben, die nicht unter den vorstehenden Absatz fallen oder die den gesetzlichen Bestimmungen über die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen oder den buchhalterischen Richtlinien widersprechen.
- *Kantonale Krankenanstalten* sind Krankenanstalten, deren Aufgaben aus Gründen der Gesundheitsplanung nicht durch subventionierte Krankenanstalten übernommen werden können.
- *Spezialisierungen mit kantonalem Charakter*, die als solche vom Staatsrat anerkannt werden, umfassen medizinische Disziplinen, die der gesamten Bevölkerung des Kantons zustehen, aber gemäss Gesundheitsplanung aus Gründen der Qualität, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit auf eine beschränkte Anzahl von Krankenanstalten oder medizinisch-technischen Instituten konzentriert sind.

Art. 3 Leistungsauftrag

Leistungsaufträge im Sinne dieser Verordnung sind Aufträge, die den Krankenanstalten und -institutionen im Hinblick auf die Erbringung bestimmter Leistungen zugewiesen werden, und die mit einem mehrjährigen, je nach Bedarf zu aktualisierenden Leistungsvertrag näher umschrieben werden. Der Leistungsvertrag hat zum Inhalt:

- a) dass der Staat:
 - die Leistungen festlegt, die in Übereinstimmung mit der Gesundheitsplanung zu erbringen sind;
 - die wichtigsten Verfahrensregeln erlässt und hierfür namentlich Kompetenzdelegationen vorsieht;
 - die notwendigen, im Gesetz vorgesehenen Mittel bereithält, um die Investitionen und einen Teil der Betriebsausgaben zu bestreiten;
- b) und dass die Krankenanstalt oder -institution:
 - sich verpflichtet, im Verhältnis zu den bewilligten Mitteln und in Übereinstimmung mit den im Leistungsauftrag festgehaltenen Regeln und Modalitäten die geforderten Leistungen zu erbringen;
 - sich verpflichtet, die Qualität und die Angemessenheit der Leistungen zu gewährleisten und die Kosten unter Kontrolle zu halten.

2. Kapitel: Subventionierungsbedingungen

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

¹ Subventionen im Sinne des siebenten Abschnitts des Gesetzes kommen nur denjenigen Krankenanstalten und -institutionen zugute, deren gemeinnütziger Charakter im Rahmen der Gesundheitsplanung anerkannt ist.

² Darüber hinaus müssen diese Krankenanstalten und -institutionen den allgemeinen Anforderungen des Gesundheitsgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

³ Die Genehmigung der Rechnungen der Krankenanstalten und -institutionen durch das Departement erfolgt unter Berücksichtigung der Subventionierung. Vorbehalten bleiben die im Obligationenrecht vorgesehenen Kontrollen.

Art. 5 Richtlinien

Das Departement erlässt Richtlinien betreffend die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels. Diese Richtlinien haben insbesondere zum Inhalt:

- a) die *spezifischen Subventionierungsbedingungen* für jede Kategorie von Krankenanstalten oder -institutionen;
- b) die Umschreibung und die Einführung eines *einheitlichen Buchhaltungsplans*, mit welchem namentlich die Kosten der Leistungen für die verschiedenen Kategorien von Krankenanstalten und -institutionen festgestellt werden können;
- c) die Pflicht der subventionierten Krankenanstalten und -institutionen, bei der Erstellung der Tätigkeitsstatistiken, der medizinischen Statistiken und der übrigen *Statistiken* mitzuwirken, die für die Bestimmung und für die Evaluation der Gesundheitsplanung notwendig sind. Das Departement sorgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen dafür, dass diese Statistiken analysiert und veröffentlicht werden;
- d) die Einführung von *Erhebungs- und Auswertungsinstrumenten*, um namentlich die Qualität und die Angemessenheit der Leistungen zu gewährleisten. Mit Hilfe dieser Instrumente sollen beispielsweise der Pflegeaufwand pro Patient, die Notwendigkeit von Hospitalisierungen oder die Dauer von Spitalaufenthalten erfasst werden. Die Kosten entsprechender Pilotprojekte werden bis zu 100 Prozent vom Kanton gemäss einem vom Departement vorgeschlagenen Budget übernommen. Die subventionierten Krankenanstalten und -institutionen sind verpflichtet, an diesen Pilotprojekten mitzuwirken. Sobald sich die Einführung dieser Erhebungs- und Auswertungsinstrumente als geeignet erwiesen hat, beschliesst das Departement deren Anwendung auf alle betroffenen Anstalten;
- e) die Pflicht der subventionierten Krankenanstalten und -institutionen, an der *Ausbildung* der Praktikanten in den medizinischen Berufen sowie in anderen, vom Staatsrat anerkannten Ausbildungsstätten des Gesundheitswesens mitzuwirken, damit die in der Gesundheitsplanung festgestellten Bedürfnisse des Kantons an Gesundheitsfachpersonen gedeckt werden können. Des weiteren haben sie auch an der Weiterbildung der Gesundheitsfachpersonen mitzuwirken.

Art. 6 Medizinisch-technische Institute

Medizinisch-technische Institute, die an Spitäler angegliedert sind, müssen bezüglich Führung und Subventionierung die gleichen Voraussetzungen und Regeln wie die anderen subventionierten medizinischen Einrichtungen gemeinnütziger Natur erfüllen, um in den Genuss von Subventionen zu kommen.

Art. 7 Kreditüberschreitungen und Zusatzkredite

¹ Kreditüberschreitungen werden bei der Subventionierung nicht zugelassen und werden als nicht berücksichtigte Ausgaben im Sinne des Gesundheitsgesetzes, insbesondere von Artikel 101 in bezug auf die Spitäler sowie von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung betrachtet.

² Vorbehalten bleibt die allfällige Gewährung von zusätzlichen Budgetkrediten aufgrund von durch Notwendigkeit, Dringlichkeit und Unvorausehbarkeit gerechtfertigten Gesuchen. Die subventionierten Krankenanstalten und -institutionen haben gegebenenfalls die entsprechenden Gesuche im Verlaufe des Geschäftsjahres zu unterbreiten. Das Departement entscheidet über Annahme oder Ablehnung dieser Gesuche.

3. Kapitel: Subventionierungsmodalitäten**Art. 8** Zuständige Behörde

¹ Das Departement hat insbesondere über die nichtberücksichtigten Ausgaben sowie über die Globalbudgets zu entscheiden.

² Die allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenzdelegation in finanziellen Belangen bleiben vorbehalten.

Art. 9 Investitionsausgaben

¹ Die Investitionsausgaben müssen in den Budgets aller subventionierten Krankenanstalten und -institutionen aufgeführt sein.

² Nach Prüfung der Schlussabrechnung werden die im Rahmen der Subventionierung berücksichtigten Ausgaben festgelegt. Diese Ausgaben müssen im Budgetverfahren vorgesehen und anerkannt worden sein.

³ Die ausgewogene Verteilung der Budgets auf die verschiedenen Anstalten wird nach den Kriterien der ausgeführten Tätigkeit; des Einzugsgebietes; der Patientenflüsse, sowie von anderen relevanten Punkten vorgenommen. Für spezifische Aufgaben, die einer Krankenanstalt oder -institution zugewiesen werden, können pauschale Subventionen bewilligt werden.

⁴ Die Subventionierung von Investitionsausgaben kann in der Form eines Globalbudgets vorgenommen werden.

Art. 10 Besondere Modalitäten

¹ Die Kommission für Gesundheitsplanung muss zu sämtlichen in den Spitalbudgets und in den Budgets der an Spitäler angegliederten medizinisch-technischen Institute aufgeführten Investitionsausgaben ihre Stellungnahme abgeben.

² Bei den Pflegeheimen für Betagte, den sozialmedizinischen Zentren und den Schulen werden gemäss den Richtlinien des Departements nur die wichtigeren Investitionen der Kommission unterbreitet.

Art. 11 Spitäler

Den Spitälern sowie den an Spitäler angegliederten medizinisch-technischen Instituten wird für ihre Investitionsausgaben alljährlich ein Globalbudget zugeteilt.

Art. 12 Pflegeheime

¹Die Investitionsausgaben der Pflegeheime für Betagte werden ab einer Höhe von 500 000 Franken (Stand am 1. Januar 1997) durch den Kanton subventioniert.

²Die übrigen, nicht subventionierten Investitionsausgaben sowie die Investitionsausgaben, die weniger als 500 000 Franken betragen, können in der Bilanz aktiviert und alljährlich in der Betriebsrechnung amortisiert werden.

Art. 13 Sozialmedizinische Zentren

¹Die Investitionsausgaben der sozialmedizinischen Zentren werden in die Bilanz aufgenommen und alljährlich in der Betriebsrechnung zu einem vom Departement bestimmten Satz amortisiert.

²Diese Amortisierungen werden im Rahmen des Überschusses der berücksichtigten Betriebsausgaben zu 50 Prozent subventioniert.

Art. 14 Ausbildung

Die Investitionsausgaben der Schulen und der Ausbildungsprogramme für nichtmedizinische Gesundheitsberufe werden in der Bilanz aktiviert und alljährlich in der Betriebsrechnung zu einem vom Departement bestimmten Satz amortisiert.

Art. 15 Betriebsausgaben

¹Für die verschiedenen Kategorien von Krankenanstalten und -institutionen können Führungs- und Finanzierungsinstrumente in der Form von Globalbudgets vorgesehen werden. Mit dem Globalbudget wird der im Rahmen der Subventionierung berücksichtigte Maximalbetrag festgelegt.

²Die ausgewogene Verteilung der Budgets auf die verschiedenen Anstalten wird nach folgenden Kriterien vorgenommen: ausgeführte Tätigkeit (case-mix); Einzugsgebiet; Patientenflüsse, sowie andere relevante Punkte. Für spezifische Aufgaben, die einer Krankenanstalt oder -institution zugewiesen werden, können pauschale Subventionen bewilligt werden.

³Nach Prüfung der Schlussabrechnung werden die im Rahmen der Subventionierung berücksichtigten Ausgaben festgelegt. Diese Ausgaben müssen im Budgetverfahren vorgesehen und anerkannt worden sein.

Art. 16 Medizinisch-technische Institute

¹Der Kanton kann sich bis zu 40 Prozent der berücksichtigten Ausgaben an den Betriebsausgaben der an Spitäler angegliederten medizinisch-technischen Institute beteiligen. Der subventionierte Betrag ist gegebenenfalls durch den Staatsrat im Budget festzusetzen.

²Die Beziehungen zwischen dem Staat und den an Spitäler angegliederten medizinisch-technischen Instituten werden durch Verträge oder Leistungsaufträge geregelt.

Art. 17 Spezialisierungen mit kantonalem Charakter

¹Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben von Spezialisierungen mit kantonalem Charakter beträgt 50 Prozent der gemäss Bundesgesetzgebung anrechenbaren Kosten der Allgemeinabteilung.

²Die Beteiligung des Kantons an den Betriebskosten der Spezialisierungen mit kantonalem Charakter in den an Spitäler angegliederten medizinisch-technischen Instituten kann in der Form von Pauschalsubventionen erfolgen, deren Höhe je nach Leistungsauftrag und gemäss den Richtlinien des Departements festgesetzt wird.

³Die Beziehungen zwischen dem Staat und den Einrichtungen, denen der Staatsrat Dienste mit kantonalem Charakter zugewiesen hat, werden durch Verträge oder durch Leistungsaufträge geregelt.

Art. 18 Pflegeheime

Die Ausgaben für Pflegeleistungen, die zugunsten von Betagten in Pflegeheimen erbracht werden, sind bei der Subventionierung zu berücksichtigen. Diese Ausgaben werden mittels einer analytischen Abrechnung ermittelt, welche alljährlich durch die Pflegeheime gemäss Richtlinien des Departements zu erstellen ist.

Art. 19 Sozialmedizinische Zentren

Die sozialmedizinischen Zentren erhalten ein Globalbudget, welches 50 Prozent des Überschusses der berücksichtigten Betriebsausgaben deckt. Die definitive Beteiligung des Kantons wird nach Genehmigung der Rechnung festgelegt.

Art. 20 Übrige Anstalten und Institutionen

¹Das Departement legt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel sowie der durch den Staatsrat genehmigten oder beschlossenen Planungsarbeiten den Subventionierungssatz und die Subventionierungsmodalitäten der übrigen Krankenanstalten und -institutionen, insbesondere der regionalen Gesundheitsnetzen und der übrigen Pflegeeinrichtungen für Betagte oder anderer Krankenanstalten und -institutionen fest.

²Die Subventionierung der übrigen Anstalten oder Institutionen erfolgt in einer ersten Etappe in der Form von Pilotprojekten. Sobald nach einer Evaluation die Zweckmässigkeit der Subventionierung dieser übrigen Anstalten oder Institutionen unter Beweis gestellt worden ist, unterbreitet das Departement dem Staatsrat Vorschläge über den Subventionierungssatz und die Subventionierungsmodalitäten. Dabei entscheidet der Staatsrat fallweise.

Art. 21 Ausbildung

Die Subventionierung der Schulen und Ausbildungsprogramme für nichtmedizinische Gesundheitsberufe erfolgt mittels einem jährlichen Globalbudget, welches den Überschuss der berücksichtigten Betriebsausgaben deckt.

Art. 22 Auszahlung der Subventionen

¹Die Subventionen zugunsten von Arbeiten mit Investitionscharakter werden kontinuierlich, parallel mit dem Fortschreiten der Arbeiten ausbezahlt. Der Saldo wird nach Genehmigung der Abschlussrechnung ausbezahlt.

²Je nach Umfang der zugesprochenen Budgets werden den Krankenanstalten und -institutionen viertel- oder halbjährliche Anzahlungen an die Subventionierung der Betriebsausgaben überwiesen. Der Saldo wird im folgenden Jahr nach der Genehmigung der Rechnung überwiesen.

³Die Subventionen der Gemeinden an die Investitions- und Betriebskosten werden regelmässig und grundsätzlich in Übereinstimmung mit den für die kantonalen Subventionen geltenden Modalitäten ausbezahlt.

⁴Die Gemeinden erhalten eine detaillierte Aufstellung ihrer Beteiligung nach Einreichen der jährlichen Abschlussrechnung durch die Krankenanstalten und -institutionen.

4. Kapitel: Anwendung des KVG

Art. 23 Entscheide und Richtlinien

Die Entscheide und Richtlinien des Staatsrates sowie des Departements betreffend Tarife und Verträge haben den Vollzug des KVG zum Gegenstand, namentlich:

- a) die Art und Weise, mit welcher die den Patienten und den Versicherern überwälzten Kosten der Krankenanstalten und -institutionen abgerechnet werden (Tagespauschale, Kopfpauschale, Fallpauschale, Pauschale je nach Krankheit, Verrechnung der einzelnen Tätigkeiten oder andere Formen);
- b) die Höhe der Tarife sowie die Festlegung der Modalitäten, die eine Überwälzung der Betriebsausgaben aller subventionierten Spitäler und kantonalen Krankenanstalten auf die Versicherer gemäss dem vom KVG vorgesehenen Prozentsatz ermöglichen.

Art. 24 Liste

Der Staatsrat erstellt eine Liste der Spitäler und der Pflegeheime gemäss Artikel 39 KVG.

Art. 25 Konventionskommission

¹Sämtliche Verträge zwischen Versicherern und Leistungserbringern, die dem KVG unterstehen, müssen der Konventionskommission unterbreitet werden, bevor sie dem Staatsrat zwecks Genehmigung weitergeleitet werden.

²Auch wenn kein Vertrag vorhanden ist, gibt die Konventionskommission eine Stellungnahme über die zu treffenden Massnahmen ab.

5. Kapitel: Besondere Bestimmungen für die Spitäler

Abschnitt 1: Finanzierungsmodus

Art. 26 Anstalten für Akutpflege

¹Die Tarife der Spitäler für Akutpflege werden in der Form von Fallpauschalen festgelegt. Dabei bildet die Festlegung von pathologiebezogenen Pauschalen oder anderer Formen von Pauschalen die mittelfristige Zielsetzung.

²Die Durchschnittspauschalen werden aufgrund der anrechenbaren Kosten gemäss Kostenstellenrechnung der Spitäler für Akutpflege ermittelt.

³Der Pauschalbetrag ist grundsätzlich in sämtlichen Spitäler der Akutpflege gleich hoch.

⁴Für spezialisierte medizinische Tätigkeiten können besondere Pauschalen festgelegt werden.

Art. 27 Globalbudget

¹ Die Spitäler erstellen ihr Betriebsbudget, wobei sie dafür sorgen, dass die prognostizierten Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden.

² Die Anzahl von stationären Fällen wird im gegenseitigen Einvernehmen mit der Dienststelle für Gesundheitswesen festgelegt. Dabei werden die anrechenbaren Kosten dieser Leistungen untersucht. Jede Überschreitung der Anzahl Fälle von über 3 Prozent im Vergleich zur Gesamtzahl der im Rahmen des Jahresbudgets vorgesehenen Fälle ist zu rechtfertigen und innert kürzester Frist der Dienststelle für Gesundheitswesen zu melden.

³ Zur Festlegung des kantonalen Globalbudgets im Sinne der Bestimmungen des KVG, aufgrund dessen der Anteil der Versicherer und der öffentlichen Gemeinwesen festgelegt wird, werden die den Anstalten der Akutpflege anrechenbaren Kosten zusammengefasst. Das Globalbudget ist für die Festlegung des Anteils der Versicherer und der öffentlichen Gemeinwesen bestimmt.

⁴ Durch die vorangehende durch ein Spital, von zuverlässigen und durch eine externe Instanz validierten, medizinischen Statistiken, kann das Departement im Verhältnis zur durchschnittlichen Schwere der in demselben Spital behandelten Fälle Korrekturen an seinem Globalbudget vornehmen.

Abschnitt 2: Beteiligung des Kantons und der Gemeinden**Art. 28 Gegenstand**

¹ Die finanzielle Beteiligung des Kantons und der Gemeinden in Zusammenhang mit dem KVG und mit der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung bezieht sich lediglich auf:

- die Kosten für die stationären Patienten;
- die Kosten für die teilstationären Patienten;
- die Kosten für die Patienten, welche andere Sozialversicherer als das KVG beziehen.

² Die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden wird nach Anhörung der Spitäler durch das Departement festgelegt.

Art. 29 Stationäre Patienten

¹ Die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden bezieht sich auf die anrechenbaren Kosten der stationären Patienten, Kantonseinwohner, welche in der allgemeinen Abteilung im Sinne des KVG behandelt werden.

² Der Kanton zu 40 Prozent und die Gemeinden zu 10 Prozent finanzieren zu 50 Prozent die aus den Pauschalen resultierenden, anrechenbaren Kosten. Die Beteiligung des öffentlichen Gemeinwesens wird festgelegt, indem der vereinbarte Pauschalbetrag durch die Anzahl von Fällen multipliziert wird, welche im Rahmen der Subventionierung bei der Kontrolle der Rechnung anerkannt werden. Dabei werden die Spitäler angehört.

³ In bezug auf die kantonalisierten Disziplinen finanziert der Kanton zu 50 Prozent die aus den Pauschalen resultierenden, anrechenbaren Kosten der Leistungen.

Art. 30 Teilstationäre Patienten / Definition / Abgrenzung

¹ Die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden bezieht sich auf die Kosten der teilstationären Spitalpflege, welche den KVG-Patienten in subventionierten Spitälern sowie in kantonalen Anstalten erteilt wird.

² Die teilstationäre Spitalpflege umfasst die Pflege und die medizinisch-chirurgischen Leistungen, welche für Patienten mit einer Spitalbehandlung von weniger als 24 Stunden (Tagesspital oder Tagesklinik) bestimmt sind und den Rückgriff auf die Spitalinfrastruktur erfordern.

³ Das Departement erstellt und aktualisiert im Einvernehmen mit den Partnern die Liste der Pflege und der medizinisch-chirurgischen Leistungen, welche teilstationäre Spitalpflege umfassen. Bei Bedarf erstellt es diesbezüglich Richtlinien.

Art. 31 Teilstationäre Spitalpflege / Subventionierung / Tarife

¹ Der Kanton zu 40 Prozent und die Gemeinden zu 10 Prozent finanzieren 50 Prozent:

- der Kosten der Pflege und der medizinisch-chirurgischen Leistungen, welche auf der Liste des Departementes aufgeführt sind und in den Anstalten für Akutpflege durchgeführt werden;
- der Kosten für die Pflege und für die Leistungen des Tagesspitals, welche in den Anstalten oder Abteilungen für Chronischkranke oder Geriatrie erteilt werden.

² Der Kanton finanziert 50 Prozent der Kosten für die Pflege und für die Leistungen des psychiatrischen Beratungsdienstes und des Tagesspitals der psychiatrischen und psychogeriatrischen Anstalten.

³ Die Leistungserbringer und die Versicherer legen auf dem Vertragswege die Tarife für die Rückvergütung der teilstationären Spitalpflege fest.

Art. 32 Patienten, welche Leistungen der anderen Sozialversicherer als das KVG beziehen

Der Kanton zu 20 Prozent und die Gemeinden zu 5 Prozent finanzieren 25 Prozent der in Rechnung gestellten und vereinbarten Kosten in bezug auf die Patienten mit Wohnort im Kanton, welche Leistungen von anderen Sozialversicherer als das KVG beziehen.

Abschnitt 3: Zuteilung der Ergebnisse**Art. 33** Betriebsrechnung

¹ Die Finanzrechnung zeigt das Gesamtergebnis jeder Anstalt auf.

² Die Kostenrechnung bezweckt eine genauere Erfassung der Ausgaben der Einnahmen sowie der separaten Ergebnisse der verschiedenen Spitaltätigkeitsbereiche, insbesondere in den nachfolgenden Bereichen:

- stationäre Patienten, pro Abteilung,
- Privatpatienten,
- ambulante Patienten,
- teilstationäre Patienten,
- Nebenbetriebe.

³Die Kostenrechnung wird aufgrund der Kostenträgerrechnung mittelfristig die Kosten pro Fall ermitteln. Die Spitäler erlassen diesbezüglich Richtlinien sowie einen Kontenplan und unterbreiten diese der Dienststelle für Gesundheitswesen zur Genehmigung.

Art. 34 Nebenbetriebe

Die Ergebnisse der Nebenbetriebe, insbesondere die Personalhäuser und das Parking, deren Rechnung separat von der Spitaltätigkeit geführt wird und welche vorangehend durch das Departement genehmigt worden sind, sind nicht Bestandteil des ordentlichen Betriebsergebnisses der Spitäler.

Art. 35 Gewinne

¹Die Spitalverbände sind im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung für die Verwendung der Betriebsgewinne zuständig.

²Für die Verwendung der Betriebsgewinne des Walliser Zentrums für Pneumologie ist das Departement zuständig.

Art. 36 Verluste

¹Die Deckung der Betriebsverluste wird in der Bilanz jedes Spitals aufgeführt, wobei die Spitalverbände und im Falle des Walliser Zentrums für Pneumologie sowie der kantonalisierten Disziplinen der Kanton dafür zuständig sind.

²Bei Verlusten darf der kumulierte und in die Bilanz vorgetragene Betrag 3 Prozent des jährlichen Betriebsbudget nicht überschreiten. Beträge, welche diesen Grenzbetrag überschreiten, müssen durch den Spitalverband, beziehungsweise durch den Kanton in bezug auf das Walliser Zentrum für Pneumologie, bis Ende des nächsten Rechnungsjahres finanziert werden. Dieselbe Bestimmung wird durch das Departement für das Walliser Zentrum für Pneumologie und für die kantonalisierten Disziplinen angewendet.

Art. 37 Nicht berücksichtigte Ausgaben

¹Die nicht berücksichtigten Ausgaben werden von den Betriebsergebnissen nach deren Feststellung und spätestens anlässlich der Rechnungskontrolle durch das Departement ausgeschlossen. Sie werden gemäss den in Artikel 101 des Gesetzes vorgesehenen Modalitäten durch die Gemeinden der betreffenden Spitalzone spätestens am Ende des nachfolgenden Rechnungsjahres übernommen.

²Die nicht berücksichtigten Ausgaben werden bei der Festlegung der anrechenbaren Ausgaben nicht berücksichtigt, welche die Festlegung der Beträge der fachbereichspezifischen Fallpauschalen zu Lasten der Versicherer und der öffentlichen Gemeinwesen ermöglicht wird.

Art. 38 Saldi der Fonds zur Stabilisierung der Pauschalen

Nach Vernehmlassung bei den Versicherer und der GEHVAL unterbreitet das Departement dem Staatsrat Vorschläge zur Verwendung und zur Aufteilung dieser Fonds:

– des Fonds zur Stabilisierung der Pauschalen der Spitäler der Akutpflege (Stand per 31.12.1997/31.12.1998);

- des Fonds zur Stabilisierung der Pauschalen der übrigen Spitäler (Stand per 31.12.1998/31.12.1999);
- des kantonalen Ausgleichsfonds (Stand per 31.12.1999), welcher aufgrund der Richtlinien des Staatsrates vom 6. Mai 1998 betreffend die Verwendung der Jahresergebnisse der Spitäler für die Jahre 1998 und 1999 vorgesehen ist.

Abschnitt 4: Psychiatrische Anstalten und Anstalten für Chronischkranke

Art. 39

¹ Solange das auf die Tagespauschale basierende System in Kraft ist, werden die jährlichen Ergebnisse der Spitäler oder Abteilungen für Chronischkranke, der kantonalen Psychiatrie- und Psychogeriatrueinrichtungen und der übrigen Anstalten in einen Fonds zur Stabilisierung der Pauschale pro Spital überwiesen.

² Dieser Fonds ist in der Bilanz des Spitals aufgeführt. Dabei werden sie für die Spitäler mit anderen Tätigkeitsbereichen (Akutpflege, Psychiatriepflege, Psychogeriatripflege) im Rahmen einer separaten Rubrik aufgeführt. Die jährliche Festlegung der Tagespauschalen erfolgt unter Berücksichtigung der Situation dieses Kontos (übertragene Gewinne oder Verluste). Jede anderweitige Verwendung dieses Fonds ist ausgeschlossen.

Art. 40 Leistungsaufträge

¹ Der Staatsrat teilt jeder kantonalen Krankenanstalt mehrjährige Leistungsaufträge zu, die nach Bedarf aktualisiert werden.

² Das Departement kann auch den übrigen Krankenanstalten und -institutionen Leistungsaufträge zuteilen.

Art. 41 Kontrolle und Sanktionen

¹ Die Aufsicht über die subventionierten Krankenanstalten und -institutionen im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes sowie deren Kontrolle obliegt dem Departement.

² Wenn die durchgeführten Kontrollen Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen aufzeigen, spricht der Staatsrat auf Antrag des Departementes die in Artikel 130 des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen aus. Vorbehalten bleiben die im zehnten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 42 Aufgehobene Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden aufgehoben, namentlich die Verordnung über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen vom 20. November 1996 sowie die Verordnung über die Subventionierung der teilstationären Spitalpflege vom 10. Dezember 1997

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut.

²Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Vormundschaft

vom 27. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das 2. Kapitel des 1. Titels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 und insbesondere die Artikel 18, Absätze 2 und 3, 33, 37, 38, Absatz 3, 41, 43, Absatz 3, 44 und 53, Absatz 1;

auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet :

1. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt :

- a) die Ausbildung und die Aufsicht der Vormundschaftsämter und der -kammern;
- b) die Organisation der Vormundschaftsämter und -kammern;
- c) die Führung der Verzeichnisse, Aktenhefte und Protokolle;
- d) die Führung der Inventare und Rechnungen;
- e) die Prüfung, die Genehmigung und die Rechnungsablage;
- f) die Aufbewahrung und Anlage des Mündelgutes;
- g) die Entlohnung der Vormünder und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, die Kosten und Entschädigungen;
- h) die Pflicht zur Zusammenarbeit.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung betreffend den Vormund sind unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen ebenfalls auf den Beirat und den Beistand anwendbar.

Art. 3 Grundsatz der Gleichheit

Jede in der vorliegenden Verordnung benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 4 Rechtsgleiche Behandlung

¹ Die vorliegende Verordnung muss unparteiisch angewendet werden.

² Es darf keine unterschiedliche Behandlung erfolgen, welche sich namentlich auf die Religion, das Geschlecht, die Sprache, die Rasse, die politische Ansicht oder jede andere Ansicht, die nationale oder soziale Herkunft, die Geburt oder die wirtschaftliche Situation stützt.

Art. 5 Gesetzeslücken

¹ Beim Fehlen einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung handelt die Behörde nach jenen Regeln, die sie anstelle des Gesetzgebers erlassen würde.

² Sie berücksichtigt die von der Rechtsprechung eingeführten Lösungen sowie die Grundsätze, welche die vorliegende Verordnung, die Bundes- und Kantongesetzgebung festlegen.

³ Die Handlungen der Behörden müssen im öffentlichen Interesse liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen.

2. Kapitel: Ausbildung und Aufsicht der Vormundschaftsämter und der -kammern

Art. 6 Ausbildung

¹ Mindestens zu Beginn jeder Amtsperiode organisiert das Departement für Sicherheit und Institutionen (nachfolgend : Departement) zusammen mit den Inspektoren ein Seminar über das Vormundschaftsrecht.

² Das mit der Jugend befasste Departement nimmt ebenfalls am Seminar teil und übermittelt den Vormundschaftsbehörden sämtliche notwendigen Informationen im Bereich des Kindesschutzes. Es stellt ihnen ein Verzeichnis der verschiedenen Institutionen und der verschiedenen zuständigen Dienststellen im Bereich des Schutzes der Jugend zur Verfügung.

Art. 7 Oberaufsicht

¹ Die Vormundschaftsämter und die Vormundschaftskammern werden der Oberaufsicht des Staatsrates unterstellt, welcher diese dem Departement anvertraut.

² Die Oberaufsicht besteht in der Befugnis, Informationen einzuholen, generelle Weisungen zu erlassen sowie in der administrativen Aufsicht der Vormundschaftsbehörden; das Departement übt die administrative Aufsicht durch die Inspektoren aus. Die Oberaufsicht beinhaltet weder die Befugnis, einen besonderen Fall zu untersuchen noch die getroffenen Massnahmen zu ändern.

³ Der Staatsrat ernennt für jeden Kreis einen Inspektor. Der erste Kreis besteht aus den Bezirken des Oberwallis, der zweite Kreis aus den Bezirken des Mittelwallis und der dritte Kreis aus den Bezirken des Unterwallis.

⁴ Der Inspektor darf das Amt des Vormundes nicht ausüben und nicht Mitglied einer Vormundschaftsbehörde sein.

⁵ Die Syntheseberichte der Inspektoren werden dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 Administrative Aufsicht a) Grundsätze

¹ Die administrative Aufsicht besteht in der genauen Prüfung der Verzeichnisse, der Aktenhefte, der Rechnungen und der Archive der Vormundschaftsäm-

ter und der Vormundschaftskammern. Die Kontrolle der Anwendung des materiellen Rechts in einem konkreten Fall fällt nicht darunter.

²Die Inspektion findet einmal im Jahr statt. Von Amtes wegen oder auf Gesuch des Departementes hin kann der Inspektor zusätzliche Kontrollen vornehmen.

³Der Präsident und der Sekretär des Amtes sind verpflichtet, der Inspektion beizuwohnen.

⁴Die Inspektoren erstellen in eigener Verantwortung einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der Vormundschaftsämter und der Vormundschaftskammern. Eine Kopie dieses detaillierten Berichtes wird in den Archiven der inspizierten Behörden hinterlegt.

⁵Die Inspektoren erstellen einen Synthesebericht, welcher dem Departement zugestellt wird.

Art. 9 b) Besondere Zuständigkeit des Inspektors

¹Der Inspektor erteilt die durch die Umstände gebotenen Ratschläge und Weisungen; er ordnet mittels Entscheid die notwendigen Korrekturmassnahmen an.

²Er gewährleistet eine koordinierte Praxis der Vormundschaftsämter in seinem Kreis.

Art. 10 c) Zuständigkeit des Departementes

¹Das Departement kann jederzeit eine Inspektion eines Vormundschaftsamtes oder einer -kammer verlangen.

²Es kann eine Untersuchung betreffend eine angefochtene Vormundschaftsmassnahme anordnen, wenn die Anfechtung in einem schlechten Funktionieren der Vormundschaftsbehörde oder in der Verletzung einer Organisationsbestimmung begründet ist.

³Es entscheidet als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Entscheide des Inspektors über Korrekturmassnahmen.

⁴Im Falle der Nichtbeachtung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorschriften kann das Departement unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen gegen die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden eine Busse entsprechend den Bestimmungen über die administrativen Strafsentscheide aussprechen; die Strafklage bleibt vorbehalten.

3. Kapitel: Organisation der Vormundschaftsämter und der -kammern

1. Abschnitt : Organisation der Vormundschaftsämter

Art. 11 Grundsatz

¹Die administrative und funktionelle Organisation der Vormundschaftsämter ist unter Vorbehalt des Bundes- und des Kantonsrechtes Sache der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung.

²Die Organisation der Vormundschaftsämter muss ihnen völlig unabhängiges Handeln garantieren und den Datenschutz gewährleisten.

Art. 12 Büro und Mobiliar

¹ Die Gemeinden stellen den Vormundschaftsämtern zur Verfügung :

- a) ein angemessenes Sitzungslokal;
- b) das notwendige Mobiliar und Material;
- c) die Archive, welche die Akten vor Feuer und Naturgewalten schützen.

² Die Bücher, Ordner und Aktenhefte werden den Gemeinden vom Staatsökonomat zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Art. 13 Bibliothek

Das Vormundschaftsamt muss über folgende Unterlagen verfügen :

- a) das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die ergänzende Gesetzgebung;
- b) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
- c) die vorliegende Verordnung;
- d) die grundsätzlichen Bücher zum Vormundschaftsrecht.

Art. 14 Verzeichnisse und Aktenhefte

¹ Das Vormundschaftsamt hat die Verpflichtung zu führen :

- a) ein Personenverzeichnis;
- b) ein Beschlussverzeichnis;
- c) einen Ordner mit den Rundschreiben, den Weisungen der Aufsichtsbehörden, den Inspektionsberichten und anderen vergleichbaren Dokumenten.

² Im Übrigen führt es für jeden Fall :

- a) ein auf den Namen lautendes Aktenheft;
- b) die Übernahme-, Ergänzungs- und Korrekturinventare;
- c) eine Schlussrechnung.

Art. 15 Jährliche Sitzung

¹ Zu Beginn eines jeden Jahres hält das Vormundschaftsamt eine spezielle Sitzung ab, um den Bestand der Vormundschaften und der anderen vormundschaftlichen Massnahmen, welche in seiner Zuständigkeit liegen, aufzunehmen. Es überprüft bei dieser Gelegenheit, ob die vormundschaftlichen Massnahmen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind oder ob in anderen Fällen derartige Massnahmen anzuordnen sind.

² Es führt ein Inventar der laufenden Massnahmen, datiert dieses und klassiert es als Beilage zum Personenverzeichnis.

Art. 16 Familienvormundschaft

Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung betreffend die Führung der Verzeichnisse, Aktenhefte, Protokolle, Rechnungen und Inventare sind ebenfalls auf die Familienvormundschaft anwendbar.

2. Abschnitt : Organisation der Vormundschaftskammern**Art. 17** Sitz und Funktionsweise

¹ Die Vormundschaftskammer tagt in der Regel im Hauptort des Bezirkes; das Sitzungslokal und das Archiv hat der Hauptort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Die Organisation der Vormundschaftskammer muss ihr völlig unabhängiges Handeln garantieren sowie den Datenschutz gewährleisten.

³Die Bestimmungen über Bibliothek, Verzeichnisse, Aktenhefte, Berichte und Lokalitäten betreffend das Vormundschaftsamt sind sinngemäss anwendbar.

Art. 18 Ernennung

¹Der Regierungstatthalter beruft den Bezirksrat für die Ernennung der Mitglieder und Suppleanten der Vormundschaftskammer ein. Die Vorladung erwähnt die Ernennungen, welche der Rat vorzunehmen hat.

²Die Ernennungen finden in geheimer Einzelabstimmung statt, wobei das absolute Mehr der Anwesenden Mitglieder entscheidet.

³Die Ernennungsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 1. Februar, welcher der Erneuerung des Gemeinderates folgt; sie endet am 31. Januar.

⁴Die Vormundschaftskammer wählt unter den Mitgliedern einen Sekretär.

4. Kapitel: Führung der Verzeichnisse, Aktenhefte und Protokolle

1. Abschnitt : Verzeichnisse

Art. 19 Grundsätze der Amtsführung

¹Die interne Amtsführung der Vormundschaftsbehörden muss enthalten :

- a) ein Personenverzeichnis, welches in Buch- oder Karteiform geführt wird;
- b) ein Verzeichnis der Beschlüsse in Buch- oder numerierter Blattform, welche am Ende eines jeden Jahres gebunden werden;
- c) ein Aktenheft für jeden das Vormundschaftsrecht betreffenden Fall.

²Die Vormundschaftsbehörde muss ebenfalls ein Protokoll führen über die Entschlüsse, Empfehlungen und anderen vormundschaftlichen Massnahmen, welche nicht Gegenstand eines formellen Beschlusses bilden. Die Protokolle werden in einem Verzeichnis aufgeführt.

³Das Departement kann Weisungen betreffend die Benutzung von Mitteln zur elektronischen Datenverarbeitung erlassen.

Art. 20 Personenverzeichnis a) Grundsatz

¹Das Personenverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge alle Familiennamen sowie alle notwendigen Angaben zu einem das Vormundschaftsrecht betreffenden Fall.

²Jeder Fall wird in einer Karteikarte oder auf einem getrennten und nummerierten Blatt aufgeführt.

³Die Karteikarte oder das Blatt werden gemäss dem vom Departement erarbeiteten Modell erstellt.

Art. 21 b) Inhalt und Inhaber des Blattes oder der Karteikarte

¹Das Blatt oder die Karteikarte enthalten :

- a) den Namen und den Vornamen des Inhabers;
- b) das genaue Geburtsdatum und die Abstammung;

- c) den Wohnsitz und den Aufenthaltsort;
- d) die Art der vormundschaftlichen Massnahme;
- e) das Datum der Errichtung der vormundschaftlichen Massnahme;
- f) alle Vorgänge, welche Gegenstand eines Beschlusses oder einer Verhandlung bilden.

² Ein Blatt oder eine Karteikarte wird für jede Person eröffnet, welche Gegenstand einer vormundschaftlichen Massnahme bildet.

³ Das Blatt oder die Karteikarte enthalten den Hinweis auf das Verzeichnis der Beschlüsse und das Aktenheft.

Art. 22 c) Kollektive Karteikarte oder Kollektivblatt

¹ Wenn in einer Vormundschaft betreffend Minderjährige die Interessen mehrerer Mündel gemeinsam durch einen einzigen Vormund wahrgenommen werden, so kann diesen ein einziges Blatt eröffnet werden.

² Eine neue Karteikarte oder ein neues Blatt wird jedem Kind eröffnet, dessen Interessen verschieden werden.

Art. 23 Verzeichnis der Beschlüsse

¹ Das Verzeichnis der Beschlüsse enthält in chronologischer Reihenfolge alle von der Vormundschaftsbehörde ausgesprochenen formellen Beschlüsse, inbegriffen die Vorentscheide.

² Jeder Beschluss erhält eine Nummer, welche im Personenverzeichnis eingetragen wird.

³ Der Hinweis auf das Aktenheft wird auf der ersten Seite des Beschlusses aufgeführt.

2. Abschnitt : Akten

Art. 24 Aktenführung

¹ Sobald die Vormundschaftsbehörden mit einem Fall betreffend das Vormundschaftsrecht befasst werden, eröffnen sie systematisch ein Aktenheft.

² Jedes Aktenheft ist numeriert und in einer Kartei verzeichnet.

³ Ein und dasselbe Aktenheft folgt einer vormundschaftlichen Massnahme von deren Errichtung bis zu deren Aufhebung.

Art. 25 Inhalt und Klassierung der Aktenhefte

¹ Die Aktenhefte bestehen aus der Gesamtheit der sich auf dieselbe vormundschaftliche Massnahme beziehenden Unterlagen, nämlich :

- a) die Expertenberichte;
- b) die Übernahme- und Ergänzungsinventare;
- c) die Rechnungen und die erklärenden Berichte;
- d) die Rechnungsbelege;
- e) eine Kopie der Akten der Darlehen und Anleihen;
- f) eine Kopie der Versteigerungsprotokolle;
- g) die Vorschriften, welche dem Vormund gemacht werden und nicht in einem schriftlichen Bericht in einem Kreisschreiben oder in einer Weisung enthalten sind;

h) die ein- und ausgehende Korrespondenz.

²Die Dokumente werden nummeriert und im Aktenheft in chronologischer Reihenfolge eingeordnet und abgeheftet..

Art. 26 Klassierung der Dokumente

¹Die Vormundschaftsämter behalten Kopien aller Dokumente (Briefe, Mitteilungen, Berichte, Vormeinungen), welche sie versenden.

²Um die Klassierung der Dokumente zu vereinfachen, achten sie darauf, dass in jeder Korrespondenz nur ein einziger Gegenstand behandelt wird.

Art. 27 Archivierung der Aktenhefte

¹Nach Ablauf eines Jahres seit der Mitteilung der Schlussrechnung an die interessierten Personen werden die Akten im Archiv des Vormundschaftsamtes aufbewahrt.

²Die Ablegung im Archiv wird im entsprechenden Blatt oder der Karteikarte des Personenverzeichnisses vermerkt.

³Die Dauer und die Art der Archivierung müssen die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz respektieren.

3. Abschnitt : Protokolle

Art. 28 Grundsatz

¹Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, ihre Verhandlungen schriftlich festzuhalten. Sie erfüllt diese Verpflichtung, indem sie entweder einen schriftlichen Beschluss erlässt oder durch die Abfassung eines Protokolles in angemessener Form.

²Wie der Beschluss trägt auch das Protokoll eine Nummer, welche ins Personenverzeichnis übertragen wird.

Art. 29 Inhalt des Protokolls

Das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnete Protokoll muss mindestens enthalten :

- a) die Zusammensetzung der Behörde;
- b) den Gegenstand der Sitzung;
- c) eine kurze Zusammenfassung der Verhandlungen;
- d) die Begründung des Beschlusses;
- e) die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;
- f) den Beschluss;
- g) das Kostenverzeichnis.

Art. 30 Berichtigungen

Die Berichtigungen und eventuelle Ergänzungen werden im Anschluss an den Text protokolliert und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Art. 31 Teilungsverträge - Darlehen und Anleihen

¹Das Protokoll, welches die Genehmigung eines Teilungsvertrages enthält, führt summarisch die den Berechtigten zuteilten Lose auf.

² Jenes, welches ein Darlehen oder eine Anleihe genehmigt, erwähnt die Gesamtsumme, den Zinssatz und die Dauer des abgeschlossenen Geschäftes.

Art. 32 Genehmigung der Vormundschaftsbehörde

Die Handlungen, welche der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde unterstellt sind, bilden Gegenstand einer Verhandlung, welche die Tragweite des Beschlusses und die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen präzisiert. Die Verhandlung wird im Protokoll wiedergegeben.

Art. 33 Zustellung der Beschlüsse

Die Zustellung der Beschlüsse an die interessierten Personen wird im Protokoll und im Beschluss selber erwähnt.

5. Kapitel : Führung der Inventare und Rechnungen

Art. 34 Übernahmeinventar bei Amtsantritt und Schlussrechnung

¹ Das Übernahmeinventar bei Amtsantritt wird entsprechend den Regeln des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch errichtet.

² Die Schlussrechnung, welche das Resultat der vormundschaftlichen Verwaltung darstellt, gibt alle Daten, Buchungen sowie die finanziellen Vorgänge wieder. Sie enthält in chronologischer Reihenfolge :

- a) die vom Vormund in Zusammenarbeit mit dem Sekretär oder dem Vertreter des Vormundschaftsamtes erstellten Inventare;
- b) die Inventare des Kindesgutes, welche im Anschluss an eine vom Vormundschaftsamt erlassene vormundschaftliche Massnahme zum Schutze des Kindesgutes erstellt und hinterlegt wurden;
- c) die öffentlichen Inventare;
- d) die ergänzenden Inventare;
- e) die Rechnungen des Vormundes;
- f) die Verhandlungen und Beschlüsse, die sich auf die Prüfungen und die Genehmigung der unter a, b, d und e vorerwähnten Inventare, Berichte und Rechnungen beziehen;
- g) die Angabe der dem Vormund zugesprochenen Entlohnung.

³ Das Übernahmeinventar und die Schlussrechnung werden vom Vormund unterzeichnet; diese werden vom Vormundschaftsamt genehmigt.

⁴ Das Original des Inventars und der Rechnung bleibt im Besitze des Vormundschaftsamtes. Sie werden mit dem Genehmigungsvermerk versehen und vom Präsidenten und Sekretär des Vormundschaftsamtes gegengezeichnet.

Art. 35 Periodische Rechnung

¹ Die Rechnung muss entsprechend den Grundsätzen, die bei der kaufmännischen Buchführung zu beachten sind, vorgelegt werden. Die Vormundschaftsbehörde kann den Vormund ermächtigen, die Rechnung in Form von Bankauszügen vorzulegen.

² Die Rechnung muss von den Rechnungsbelegen (Quittungen, Erklärungen, Urkunden usw.) sowie einem erklärenden Bericht begleitet sein. Der Bericht muss in jener Form hinterlegt werden, wie der Bericht anlässlich der Rechnungsprüfung (Art. 38).

³ Wenn eine Einnahme oder Ausgabe mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erfolgte, ist das Datum dieser Bewilligung anzugeben.

⁴ Der gegenwärtige Bestand des Mündelvermögens soll aus der Rechnung und dem Bericht sowie den Rechnungsbelegen und dem Inventar ersichtlich sein. Dieser Vermögensstand muss am Ende der vom Vormund unterzeichneten Rechnung angegeben sein.

Art. 36 Aufbewahrung von Wertsachen

¹ Der Rechnungsbericht gibt an, welche wichtigen Dokumente und Wertgegenstände in einem dem eidgenössischen Banken und Sparkassengesetz unterworfenen Institut aufbewahrt werden.

² Eine Quittung oder Empfangsbestätigung des Aufbewahrers wird den Akten beigelegt.

6. Kapitel : Prüfung, Genehmigung und Rechnungsablegung

1. Abschnitt : Prüfung der Rechnung

Art. 37 Zuständigkeit

¹ Die Vormundschaftsrechnung muss dem Vormundschaftsamt innert der von diesem festgesetzten Frist hinterlegt werden. Wenn die Abrechnung nach zweimaliger Mahnung nicht vorgelegt wird, so lässt das Vormundschaftsamt diese auf Rechnung des Vormundes durch einen Dritten erstellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung von Verwaltungsentscheiden anwendbar.

² Das Vormundschaftsamt prüft den Bericht und die Vormundschaftsrechnung sowohl unter dem Aspekt der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch der Notwendigkeit der verschiedenen Handlungen und der Genauigkeit der Buchhaltung.

³ Das Vormundschaftsamt kann vom Vormund sämtliche zusätzlichen Auskünfte verlangen und wenn erforderlich eine Frist zur Ergänzung oder Berichtigung der Rechnung setzen. Es kann dies auch selber auf Kosten des Vormundes vornehmen.

⁴ Die der Vormundschaftskammer unterbreitete Rechnung der Familienvormundschaft wird wie die Rechnung der ordentlichen Vormundschaft geprüft.

Art. 38 Berichte

¹ Der Vormund hat der Rechnung, welche er dem Vormundschaftsamt unterbreitet, einen schriftlichen oder mündlichen Bericht beizulegen. Im letzteren Fall wird der Bericht im Protokoll aufgenommen.

² Dieser Bericht orientiert das Vormundschaftsamt über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommenen Handlungen sowie die persönlichen Kontakte mit dem Mündel, die zur Verfügung stehenden Mittel, seine Bedürfnisse, seine Lebensbedingungen und Erziehung, sein Verhalten sowie über alle anderen Umstände, die das Mündel berühren.

³ Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung sind sinngemäss auf die Familienvormundschaft anwendbar.

2. Abschnitt : Genehmigung der Rechnung

Art. 39 Genehmigungsverfahren

¹ Sobald die Prüfung der Rechnung beendet ist, schreitet das Vormundschaftsamt zur Genehmigung. Diese muss spätestens innert drei Monaten ab Hinterlegung der Rechnung und des Berichtes erfolgen.

² Die Vorlegung der Rechnung und ihre Genehmigung erfolgen in laufender Sitzung. Im Beschluss oder im Protokoll wird die Anwesenheit der Mitglieder des Vormundschaftsamtes, der Eltern und gegebenenfalls des Mündels erwähnt.

³ Wird die Rechnung genehmigt, so werden beide Exemplare vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

Art. 40 Revision

In den im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen findet die Revision in der für die Prüfung und Genehmigung der Rechnung vorgesehenen Form statt.

3. Abschnitt : Rechnungsablegung und Aufbewahrung der Akten

Art. 41 Rechnungsablegung

¹ Die Rechnungsablegung des Vormundes zuhanden des Vormundschaftsamtes erfolgt in der Form der Schlussrechnung. Im Übrigen sind die im Rahmen der kaufmännischen Buchführung zu beachtenden Grundsätze sinngemäss anwendbar.

² Der Schlussbericht wird in drei Exemplaren erstellt und gemäss den für die Rechnungsprüfung anwendbaren Regeln geprüft.

³ Für die Prüfung der Schlussrechnung sind die Bestimmungen der Artikel 451 und 452 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Art. 42 Aufbewahrung der Akten

¹ Das Vormundschaftsamt ist für die Aufbewahrung der Vormundschaftsrechnungen, Berichte, Genehmigungsbeschlüsse der Rechnungen, Belege und Inventare in einem geeigneten Lokal verantwortlich.

² Das Departement kann Weisungen erlassen für die Aufbewahrung der Akten mittels elektronischer Datenverarbeitung.

³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Datenschutz.

7. Kapitel : Aufbewahrung und Anlage des Mündelgutes

Art. 43 Werterhaltung

¹ Die Wertpapiere, Wertgegenstände, wichtigen Dokumente und vergleichbaren Sachen werden vom Vormund entgegengenommen und unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde in den Archiven des Vormundschaftsamtes, an einem sicheren Ort oder in einem Institut, welches der eidgenössischen Banken- und Sparkassengesetzgebung unterstellt ist, aufbewahrt.

²Das Depot wird auf den Namen des Mündels errichtet.

Art. 44 Verwaltung des Vermögens

¹Die Verwaltung des Mündelvermögens muss dessen Sicherheit, einen vernünftigen Ertrag, eine angemessene Risikoverteilung und die voraussichtlich erforderliche Liquidität gewährleisten.

²Der Vormund muss den Wert der Titel, der Schuldforderungen und der anderen Aktiven des Mündels überwachen. Er übt diese Kontrolle aus, indem er regelmässig das Institut, bei welchem diese Titel hinterlegt sind, konsultiert.

³Spekulative Anlagen sind verboten.

Art. 45 Anlagen

¹Der Vormund legt ohne Verzug und zinsbringend das Bargeld des Mündels an, welches er nicht benötigt.

²Das Depot wird auf den Namen des Mündels bei einem Institut, welches der eidgenössischen Banken- und Sparkassengesetzgebung unterworfen ist, eröffnet.

³Der Vormund kann mit Genehmigung des Vormundschaftsamtes andere bewegliche oder unbewegliche Anlagen vornehmen. Er lässt sich vorgängig von einem Bankinstitut beraten.

⁴Das Vormundschaftsamt genehmigt die Anlage nur, wenn eine schriftliche Bestätigung des konsultierten Institutes vorliegt, dass es sich um einen genügend sicheren Wert handelt, welcher keinen grossen Wertschwankungen unterworfen ist.

8. Kapitel: Entlohnung der Vormünder und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, Kosten und Entschädigungen

Art. 46 Entlohnung des Vormundes

¹Der Vormund hat Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für seine persönliche Betreuung sowie die Verwaltung des Mündelgutes, entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Vormund hat zusätzlich Anspruch auf Rückerstattung seiner Auslagen und der anderen für die ordentliche Ausübung der Vormundschaft notwendigen Aufwendungen. Diese werden gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden festgelegt.

³Ist das Mündel bedürftig, so entspricht der zugesprochene Betrag 60 % der ordentlichen Entlohnung.

⁴Die Regeln über die Entlohnung des Vormundes sind ebenfalls auf die Leistungen des Amtsvormundes anwendbar.

Art. 47 Entlohnung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde

¹Die Entlohnung der Mitglieder, des Sekretärs, des juristischen Schreibers sowie der Suppleanten des Vormundschaftsamtes wird vom Gemeinderat festgelegt; diese ist von der Gemeindekasse zu tragen.

² Die Entlohnung der Mitglieder, des Sekretärs, des juristischen Schreibers sowie der Suppleanten des Vormundschaftsamtes einer Gemeindevereinigung wird durch das Ausführungsorgan der Gemeindevereinigung festgelegt; diese ist von den Gemeinden zu tragen gemäss dem durch Vereinbarung oder Statuten festgelegten Verteilschlüssel.

³ Die Entlohnung der Mitglieder, des Sekretärs, des juristischen Schreibers sowie der Suppleanten der Vormundschaftskammer wird durch den Bezirksrat festgelegt; diese wird der Bezirksrechnung belastet.

⁴ Die Entlohnung des Inspektors wird durch einen Entscheid des Staatsrates festgelegt; diese wird der Staatskasse belastet.

Art. 48 Kosten und Entschädigungen

¹ Die Behörde legt im Dispositiv jedes Beschlusses die Höhe der Kosten und Entschädigungen fest. Im Übrigen ist Artikel 4 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) anwendbar.

² Im Bereich der Kosten wendet sie folgende Bestimmungen des GTar an :

- a) den Artikel 2, welcher die Kosten definiert;
- b) die Artikel 5 und folgende betreffend die Auslagen;
- c) die Artikel 11 und 12, welche die Kriterien für die Gebührenberechnung enthalten;
- d) den Artikel 17 betreffend den ordentlichen Rahmen der Gebühr und subsidiär den Artikel 25.

³ Im Bereich der Entschädigungen wendet die Behörde folgende Bestimmungen des GTar an :

- a) den Artikel 3, welcher die Entschädigungen definiert;
- b) die Artikel 26 und folgende, welche die Beurteilungskriterien für die Berechnung der Entschädigung innerhalb eines Rahmens von 500 bis 3000 Franken enthalten.

9. Kapitel : Pflicht zur Zusammenarbeit

Art. 49 Dienststelle für Jugendhilfe und Sozialdienste

¹ Die Dienststelle für Jugendhilfe, die Sozialdienste und die Vormundschaftsbehörden gewähren sich eine gegenseitige unentgeltliche Unterstützung.

² Die Dienststelle für Jugendhilfe und die Sozialdienste übermitteln den Vormundschaftsbehörden alle nützlichen Informationen, orientieren sie und gewähren ihnen Akteneinsicht. Diese Leistungen sind unentgeltlich.

Art. 50 Zusammenarbeit zwischen den Vormundschaftsbehörden

¹ Die mit einer Vormundschaftssache befasste Behörde kann bei anderen Vormundschaftsbehörden die Dokumente, Auskünfte und notwendigen Berichte zur Ermittlung des Sachverhaltes verlangen.

² Die ersuchte Behörde hat ihre Unterstützung zu gewähren, ausser :

- a) wenn die Dokumente, Auskünfte und Berichte aufgrund eines Gesetzes oder ihrer Natur geheimgehalten werden müssen;
- b) wenn ein öffentliches oder überwiegendes privates Interesse dadurch verletzt wird oder verletzt werden könnte.

³ Die Verweigerung der Zusammenarbeit muss begründet werden.

⁴ Die Zusammenarbeit ist unentgeltlich.

Art. 51 Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbehörden

Die anderen kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden liefern kostenlos die von den Vormundschaftsbehörden verlangten Auskünfte und Dokumente.

Art. 52 Zusammenarbeit im Bereich des fürsorgerischen Freiheitsentzuges

¹ Das Departement, welchem die Spitäler und andere Gesundheitsinstitutionen unterstellt sind, führt eine Liste der für die Aufnahme von Personen mit fürsorgerischem Freiheitsentzug geeigneten Anstalten.

² Das Departement erstellt und übergibt den Ärzten und Vormundschaftsämtern die Entscheidformulare sowie die Formulare zur Berufung an die Gerichtsbehörden.

10. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Die beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung hängigen Verfahren werden bis zum Entscheid nach altem Recht weitergeführt.

² Das Beschwerdeverfahren wird dagegen nach der vorliegenden Verordnung geführt. Wenn jedoch aufgrund der neuen Bestimmungen die Beschwerde an die Entscheidbehörde zu richten wäre, so wird diese an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

Art. 54 Aufhebungen

Aufgehoben sind :

- a) die Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter;
- b) die Verordnung vom 16. April 1975 betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen.

Art. 55 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Angenommen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 24. November 1999.

Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA)

vom 18. August 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3z und 6 der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985;
eingesehen den Artikel 40, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet :

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Eine Freiheitsstrafe von maximal 90 Tagen Dauer kann in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

² Die gemeinnützige Arbeit wird so ausgestaltet, dass die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Rechte der verurteilten Person in etwa mit jener Beeinträchtigung, welche andere Vollzugsformen mit sich bringen, vergleichbar ist.

Art. 2 Rechtsstatut: a) Allgemeines

¹ Die verurteilte Person arbeitet während ihrer Freizeit zugunsten einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Organisation mit sozialem oder gemeinnützigem Zweck einer Verwaltung (Begünstigter).

² Die gemeinnützige Arbeit wird nicht entschädigt.

³ Die Reisekosten vom Wohnort zum Arbeitsort sowie die allfälligen Verpflegungskosten sind von der verurteilten Person zu tragen.

Art. 3 b) Umwandlung

¹ Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden effektiv geleisteter gemeinnütziger Arbeit.

² Die Reisezeit und die Zeit für die notwendige Verpflegung gelten nicht als gemeinnützige Arbeit.

Art. 4 c) Anwendungsbedingungen

¹ Der Vollzug einer Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit kann unter folgenden kumulativen Bedingungen gewährt werden :

- a) die Zustimmung der verurteilten Person;
- b) das Vorhandensein einer angemessenen Arbeit bei einem Begünstigten;
- c) die Fähigkeit der verurteilten Person, eine ihr zugewiesene Arbeit auszuführen und sich den Ausführungsmodalitäten dieser Strafvollzugsform zu unterwerfen.

² Der Vollzug in Form einer gemeinnützigen Arbeit wird im Allgemeinen verweigert, wenn :

- a) der Verurteilte innerhalb von fünf Jahren, ab Einreichung des Gesuches gerechnet, den Vollzug einer früheren Strafe in dieser Vollzugsform verurteilt hat;
- b) der Verurteilte zusätzlich mit einer Landesverweisung bestraft wurde;
- c) der Verurteilte die Busse weder bezahlt noch abverdient hat und diese vom Richter umgewandelt wurde.

Art. 5 d) Frist zum Vollzug der Strafe

¹ Die gemeinnützige Arbeit muss innert einer von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall festgesetzten Frist ausgeführt werden; diese darf zwölf Monate nicht überschreiten.

² In der Regel müssen pro Woche mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

³ Aus wichtigen Gründen kann die vorläufige Suspendierung des Strafvollzugs entschieden werden.

Art. 6 Arbeitsrecht

¹ Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit kann mit jener, welche durch die Arbeitsgesetzgebung vorgesehen ist, kumuliert werden. Trotzdem darf die wöchentliche Dauer der ordentlichen Arbeitstätigkeit und jene der gemeinnützigen Arbeit die betroffene Person nicht von jeglicher Tages- und Wochenruhezeit abhalten.

² Die Ausübung einer gemeinnützigen Arbeit hat keine Auswirkungen auf einen allfälligen Anspruch einer verurteilten Person auf Arbeitslosenunterstützung.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist anwendbar für die Deckung von Schäden, welche vom Verurteilten einer Drittperson im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Arbeit zugefügt werden.

Art. 8 Versicherung

Die verurteilte Person, welche eine Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verbüsst, wird vom Staat zusätzlich gegen allfällige Unfallrisiken versichert.

2. Abschnitt : Verfahren

Art. 9 Grundsätze

¹ Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Sicherheit und Institutionen (Dienststelle) ist die zuständige Behörde.

² Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist auf die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide anwendbar.

Art. 10 Gesuch

Das Gesuch um Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit muss schriftlich und unter Verfallsstrafe spätestens 20 Tage nach der Zustellung der Vorladung, sich in der Strafanstalt zum Strafvollzug einzufinden, bei der Dienststelle eingereicht werden.

Art. 11 Entscheid

¹ Die Dienststelle prüft das Gesuch und erkundigt sich über die Person des Verurteilten.

² Sie hört den Betroffenen mündlich an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene auf den Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichtet.

³ Sie entscheidet über das Gesuch und legt gegebenenfalls im Umwandlungsentscheid fest :

- a) die zu leistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit;
- b) den Begünstigten der Arbeitsleistung;
- c) die Art der Arbeitsleistung sowie die Tage und Stunden, an welchen diese zu erbringen ist;
- d) die vorzunehmenden Kontrollen während des Strafvollzugs.

⁴ Während des Vollzugs kann der Entscheid der Dienststelle aus wichtigen Gründen abgeändert werden.

Art. 12 Vertrag

Die Dienststelle schliesst mit dem Begünstigten und dem Verurteilten einen Vertrag ab, welcher festlegt :

- a) die Ausübungsmodalitäten der gemeinnützigen Arbeit durch Hinweis auf den Umwandlungsentscheid;
- b) den Verantwortlichen für die Organisation und Überwachung der Arbeit beim Begünstigten;
- c) die Verpflichtung des Begünstigten, die Dienststelle unverzüglich über jedes Fehlverhalten des Verurteilten und jeden von ihm verursachten oder durch ihn erlittenen Zwischenfall zu orientieren;
- d) die Verpflichtung des Begünstigten, den Abschluss der gemeinnützigen Arbeit mitzuteilen.

Art. 13 Schriftliche Verpflichtung der verurteilten Person

Vor Beginn der gemeinnützigen Arbeit unterzeichnet die verurteilte Person eine Bestätigung, mit welcher sie erklärt :

- a) ihres Wissens von keiner für andere gefährlichen Infektion befallen zu sein;
- b) fähig zur Ausübung der ihr zugewiesenen Arbeit zu sein;
- c) die Geheimhaltungspflicht betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen der Ausübung der gemeinnützigen Arbeit erfährt, wahrzunehmen.

Art. 14 Förmliche Mahnung

¹ Wenn die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen nicht respektiert oder ihre Aufgabe aus Böswilligkeit nicht richtig erfüllt, suspendiert die Dienststelle nötigenfalls den Strafvollzug und nimmt die durch die Umstände gebotene Instruktion vor.

² Die Dienststelle hört den Betroffenen mündlich an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen hat.

³ Die Dienststelle spricht gegebenenfalls eine förmliche Mahnung aus und legt nötigenfalls das Datum fest, an welchem die gemeinnützige Arbeit fortzuführen ist.

Art. 15 Abbruch

¹ Wenn trotz förmlicher Mahnung die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen nicht respektiert oder die ihr übertragene Aufgabe aus Böswilligkeit nicht richtig erfüllt, so kann die Dienststelle die gemeinnützige Arbeit abbrechen.

² In schwerwiegenden Fällen kann der Abbruch ohne vorherige Ermahnung verfügt werden.

³ Die Dienststelle hört den Betroffenen mündlich an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit abgebrochen hat.

⁴ Der nicht vollständig vollzogene gemeinnützige Arbeitstag wird nicht berücksichtigt.

⁵ Nach Rechtskraft des Abbruchentscheides ist der Straffest unverzüglich im ordentlichen Vollzugsregime zu verbüßen.

Art. 16 Verzicht

¹ Während des Vollzugs kann die verurteilte Person auf die Verbüßung in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichten.

² In diesem Fall ist der Straffest so schnell als möglich im ordentlichen Vollzugsregime oder wenn der Betroffene das Gesuch gestellt hat in Form der Halbgefangenschaft oder dem tagweisen Vollzug zu vollziehen.

3. Abschnitt : Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 17 Abverdienen der Busse**

¹ Die Dienststelle kann den zu einer Busse Verurteilten ermächtigen, diese durch eine Arbeitsleistung abzuverdienen.

² Eine Stunde Arbeitsleistung entspricht :

- a) 10 Franken für jenen Teil der Busse bis und mit 500 Franken;
- b) 20 Franken für jenen Teil der Busse zwischen 501 und 1'000 Franken;
- c) 40 Franken für jenen Teil der Busse, welcher 1'000 Franken übersteigt.

³ Muss der Entscheid zum Abverdienen der Busse aufgrund des Verhaltens des Betroffenen widerrufen werden, so werden die Akten dem Richter zur Umwandlung des Bussenrestes in Haft übermittelt.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit analog anwendbar.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Die vorliegende Verordnung ist auf Freiheitsstrafen und Bussen anwendbar, welche vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen wurden, sofern deren Vollzug noch nicht begonnen hat.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. August 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Angenommen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 25. November 1999.

Verordnung über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung

vom 15. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10*bis* und Absatz 3 des Einföhrungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet :

Art. 1 **Gegenstand**

Die vorliegende Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft (nachfolgend : Bundesverordnung).

Art. 2 **Grundsatz der Gleichheit**

Jede in der vorliegenden Verordnung benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 3 **Zuständige Behörden**

¹ Die Erteilung, die Ernennung, den Entzug und die Aufhebung der Bewilligung über die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit zur Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung im Sinne der Bundesverordnung untersteht dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Sicherheit und Institutionen (nachfolgend : Dienststelle).

² Diese Tätigkeit wird durch die Dienststelle und die Kantonspolizei beaufsichtigt.

³ Die Behörde, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundes- oder Kantonsrechts über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung feststellt, ist verpflichtet, beim Untersuchungsrichter am Gerichtsstand der strafbaren Handlung und bei der Dienststelle Anzeige zu erstatten.

⁴ Die Dienststelle ist in allen Bereichen zuständig, welche das Gesetz nicht einer anderen Behörde zuordnet.

Art. 4 Prüfung des Bewilligungsgesuches

¹ Das Bewilligungsgesuch muss schriftlich bei der Dienststelle eingereicht werden und den Anforderungen des Artikels 5 der Bundesverordnung genügen.

² Um festzustellen, dass die Vermittlungstätigkeit sorgfältig und rechtmässig sein wird, muss der Gesuchsteller :

- a) ein Vertragsmuster hinterlegen, welches über die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Beauftragten Auskunft gibt (Art. 406 d OR);
- b) darlegen, auf welche Weise er seine Verpflichtung auf Information und Datenschutz erfüllen wird (Art. 406 g OR);
- c) sich verpflichten, jede Änderung gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch unverzüglich schriftlich zu melden und einen jährlichen Tätigkeitsbericht über den Geschäftsgang und des voraus-sichtlichen Geschäftsumlaufs vorzulegen (Art. 16 Bundesverordnung);
- d) bestätigen, dass die mit der Vermittlungstätigkeit verantwortlichen Personen die massgebenden ausländerrechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt, kennen.

Art. 5 Kautio

¹ Die geleistete Kautio in Form :

- a) einer Bürgschaft, einer Garantieerklärung einer Bank oder Versicherung, oder einer Kautionsversicherung, sind bei der Dienststelle zu hinterlegen;
- b) von Kassenobligationen oder Geld sind bei einem dem Bundesgesetz über die Banken und die Sparkassen unterstellten Bankinstitut zu hinterlegen; der Garantievertrag muss einen Gerichtsstand im Kanton Wallis vorsehen, wenn das Bankinstitut seinen Sitz nicht im Kanton hat.

² Das Bankinstitut, das Kassenobligationen oder Geld in Empfang nimmt, muss :

- a) bestätigen, dass es im Besitze eines bestimmten Betrages als Kautio für die Tätigkeit zur Ehe- und Partnerschaftsvermittlung ist;
- b) sich verpflichten, die Kautio nur mit Zustimmung der Dienststelle freizugeben.

³ Der durch die Bundesverordnung festgelegte Mindestbetrag der Kautio betrifft eine nebenberuflich, unregelmässig, ohne öffentliche Werbung betriebene Vermittlungstätigkeit in den nahe der Schweiz gelegenen Ländern.

⁴ Damit die Dienststelle den Betrag der Kautio festlegen kann, muss der Gesuchsteller angeben, ob er die Vermittlungstätigkeit haupt- oder nebenberuflich, regelmässig oder unregelmässig, mit oder ohne öffentliche Werbung, selbständig oder im Dienst oder Auftrag einer Drittperson, betreiben will.

Art. 6 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege gilt für alle von der Dienststelle in Anwendung mit der Bundes- und Kantons-gesetzgebung über den Auftrag zur Ehe- und zur Partnerschaftsvermittlung getroffenen Entscheide.

Art. 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Angenommen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 22. Dezember 1999.

Reglement über den Betrieb von Geldspielautomaten in den Spielbanken (Reglement über Geldspielautomaten)

vom 16. Dezember 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 48bis des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei (HPG);
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1 **Allgemeine Bestimmungen**

¹ In den Spielbanken dürfen nur Geldspielautomaten und Jackpotsysteme aufgestellt und in Betrieb genommen werden, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement homologiert worden sind.

² Als Spielbank gilt jede Unternehmung, welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die mehrheitlich durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verkehrsvereine beherrscht wird und die Inhaberin einer Betriebsbewilligung für das Boulespiel ist.

³ Ein Jackpotsystem ist ein Netzwerk, durch das mehrere Geldspielautomaten der gleichen Art untereinander verbunden werden und das die Höhe der Gewinne, die an diesem Geldspielautomaten erzielt werden können, beeinflusst.

1. Abschnitt: Betriebsbedingungen

Art. 2 **Spielbetrieb**

¹ Die Spielbanken betreiben die Geldspielautomaten unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung. Der Betrieb der Automaten darf unter keiner Form vermietet oder verpachtet werden.

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung darf mit seinen Geschäftspartnern keine Verträge abschliessen, welche eine Entschädigung dieser Partner über den Wert der jeweiligen Leistungen vorsehen und eine Gewinnbeteiligung hinsichtlich des bewilligten Betriebes zur Folge hat.

³Sämtliche Verträge des Inhabers der Betriebsbewilligung mit seinen Geschäftspartnern, insbesondere diejenigen Verträge betreffend den Kauf oder die Miete von Geldspielautomaten, unterliegen vor deren Inkrafttreten der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art. 3 Räumlichkeiten

¹Die Geldspielautomaten sollen in besonderen Sälen eingerichtet werden, die von den übrigen Räumlichkeiten der Spielbank und insbesondere von den Sälen des Boulespieles getrennt sind. Der Spielbetrieb ist vom Restaurationsbetrieb räumlich abzutrennen. Die Säle des Boulespieles und diejenigen der Geldspielautomaten dürfen nicht durch einen direkten Zugang verbunden sein.

²Die Räumlichkeiten der Spielbank haben den Vorschriften der Gesetzgebung über die Raumplanung, des Bau-, Gesundheits- sowie des Feuerpolizeirechts zu entsprechen.

Art. 4 Meldepflicht

Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit alle wesentlichen Änderungen bezüglich der Bedingungen der Bewilligungserteilung zu melden.

Art. 5 Einsatz

¹Es werden nur Geldspielautomaten bewilligt, bei denen der Spieleinsatz 25 Franken nicht übersteigt. Es können Geldnotenvorrichtungen mit einer Maximallimite von 200 Franken installiert werden.

²Verboten sind Geldspielautomaten, die dem Spieler eine Rückerstattung von mehr als dem 1000-fachen Einsatz bieten, ausgenommen für den «Jackpot», wenn dieser vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geprüft ist.

Art. 6 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Die Säle, in denen sich die Geldspielautomaten befinden, dürfen nicht vor 12 Uhr geöffnet werden. Die Schliessungszeit wird auf spätestens 4 Uhr festgesetzt. Die Öffnungs- und Schliessungszeiten werden durch den Staatsrat im Rahmen der Betriebsbewilligungsverfügung festgesetzt.

Art. 7 Betriebsrechnung

¹Der Bewilligungsinhaber der Spielbank hat seine Betriebsrechnung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts zu erstellen.

²Diese Betriebsrechnung hat die Einnahmen aus dem Betrieb der Geldspielautomaten klar aufzuzeigen. Der Anhang der Betriebsrechnung hat die Bewegungen der Geldspielautomaten zu verdeutlichen.

2. Abschnitt: Schutzbestimmungen

Art. 8 Sicherheitskonzept

Die Spielbanken haben im Rahmen des Gesuches um eine Betriebsbewilligung bzw. deren Verlängerung ein Sicherheitskonzept vorzulegen, welches

aufzeigt, mit welchen Massnahmen sie den sicheren Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei gewährleisten wollen. Der Staatsrat legt die Anforderungen an das Sicherheitskonzept fest.

Art. 9 Sozialkonzept

Die Spielbanken haben im Rahmen des Gesuches um eine Betriebsbewilligung bzw. deren Verlängerung ein Sozialkonzept vorzulegen, welches aufzeigt, mit welchen Massnahmen sie den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben wollen. Der Staatsrat legt die Anforderungen an das Sozialkonzept fest.

Art. 10 Krankhaftes Spielen, Zutritt zu den Spielen

¹ Die Spielbanken sind verpflichtet, ein Kontroll- und Überwachungssystem zur Verhinderung des krankhaften Spielens (Ludomanie) einzuführen. Sie verweigern denjenigen Personen den Zutritt zum Spielbetrieb, die auf Grund von Artikel 11 vom Spiel ausgeschlossen sind und von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund anderweitiger Meldungen wissen oder annehmen müssen, dass sie:

- a) überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b) Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen;
- c) den geordneten Spielbetrieb oder den guten Ruf der Spielbank beeinträchtigen.

² Die Spielbanken können die Identität der Personen vor Gewährung des Zutritts zum Spielbetrieb überprüfen.

Art. 11 Spielverbot, Spelausschluss

¹ Die Benützung von Geldspielautomaten ist Minderjährigen, auch in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund, etc.) verboten.

² Dem gesamten Personal der Spielbanken oder der Nebenbetriebe (Verwaltungs- und Dienstpersonal sowie dem Orchester, etc.), den Mitgliedern der Organe der Spielbanken, den Personen und Mitgliedern der Organe von Unternehmen, welche Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln, die in einer Walliser Spielbank aufgestellt und betrieben werden, ist die Benützung der Geldspielautomaten untersagt.

³ Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit kann Massnahmen zum Spelausschluss ergreifen, hinsichtlich:

- a) jeder Person, die darum ersucht;
- b) jeder Person, der die Spielbank gemäss Artikel 10 allfällig den Zutritt verweigern kann;
- c) jeder Person, deren gegenüber die Spielbank auf Grund des Sicherheitskonzeptes gemäss Artikel 8 Aufmerksamkeit zu schenken hat.

⁴ Die ergriffenen Massnahmen bezüglich Spelausschluss sind der Spielbank regelmässig mitzuteilen.

3. Abschnitt: Bewilligung und Kontrolle**Art. 12 Betriebsbewilligung**

¹ Die Betriebsbewilligung kann vom Staatsrat für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt werden. Diese Bewilligung wird für bestimmte Räumlichkeiten und hinsichtlich der Geldspielautomaten für eine bestimmte Anzahl Geldspielautomaten erteilt. Die Betriebsbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar; jedes Rechtsgeschäft hinsichtlich einer teilweisen oder gänzlichen Übertragung einer Bewilligung ist nichtig.

³ Die Betriebsbewilligung kann durch den Staatsrat erneuert werden, sofern die Betriebsbedingungen weiterhin erfüllt sind.

Art. 13 Verfahren

Die Gesuche um Betriebsbewilligung sowie um -verlängerung müssen schriftlich, samt den erforderlichen Unterlagen, an den Staatsrat gestellt werden. Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist mindestens zwölf Monate vor der Eröffnung der Spielbank, dasjenige um Verlängerung der Betriebsbewilligung mindestens sechs Monate vor Verfall der in Kraft stehenden Betriebsbewilligung zu stellen.

Art. 14 Entzug der Bewilligung, Verweigerung der Verlängerung

Der Staatsrat kann bei Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen oder wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung bzw. Verlängerung nicht mehr erfüllt sind sowie bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Bewilligungsinhabers oder seiner Organe und Angestellten gegen die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung die Bewilligung zum Betrieb von Geldspielautomaten mit sofortiger Wirkung entziehen bzw. verweigern.

Art. 15 Aufsicht

¹ Die Spielbanken treffen die nötigen Massnahmen, um einen geregelten Betrieb der Geldspielautomaten zu gewährleisten.

² Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit überwacht die Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Betriebsbewilligung sowie der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung; sie kann sich insbesondere jegliche Vorrichtung welcher Art auch immer (Informatik oder andere Einrichtungen) hinsichtlich des Spielbetriebes jederzeit zwecks Kontrolle vorführen lassen.

³ Sie überwacht zudem die Einhaltung der Sicherheits- und Sozialkonzepte sowie der Massnahmen zur Verhinderung des krankhaften Spielens.

Art. 16 Kontrolle

¹ Das kantonale Finanzinspektorat führt periodisch die technische Überprüfung des Umsatzes sowie der Betriebsführung der Spielbank durch. Es genehmigt jährlich die Konten der Spielbank.

² Die Spielbanken haben dem kantonalen Finanzinspektorat folgende Unterlagen zu unterbreiten:

- a) wöchentlich eine Abrechnung der Einnahmen der vorangehenden Woche mit der Angabe der Bewegungen der Geldspielautomaten;
- b) jährlich, zur Überprüfung und Genehmigung, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betriebsrechnung, die Buchhaltung über den Spielbetrieb, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.

³ Der Staatsrat oder das kantonale Finanzinspektorat kann sämtliche kantonalen Instanzen sowie private Unternehmungen mit der Durchführung der erforderlichen Kontrollen beauftragen.

4. Abschnitt: Erhebung der Spielbankensteuer

Art. 17 Inkasso

¹ Die Spielbanken haben der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit am Ende jeder Woche die Abrechnung gemäss Artikel 16, Absatz 2, Buchstabe *a* mitzuteilen. Sie haben gleichzeitig den Betrag der Spielbankensteuer auf der Grundlage des auf die Dauer eines Jahres hochgerechneten Bruttospielertrages der Woche in Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes gemäss Artikel 48*bis*, Absatz 3 HPG zu überweisen.

² Allfällige Differenzbeträge werden das erste Mal am Ende des Monats Juli auf der Grundlage des Bruttospielertrages der ersten 26 Wochen, ein zweites Mal am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres auf der Grundlage des gesamten Bruttospielertrages des Vorjahres ausgeglichen.

³ Einen Monat nach erfolgter Kontrolle der Jahresrechnung gemäss Artikel 16, Absatz 2, Buchstabe *b* dieses Reglements erlässt die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit den Entscheid (Spielbankensteuerverfügung) bezüglich des Betrages der definitiv zu bezahlenden Spielbankensteuer.

⁴ Die rechtskräftige Spielbankensteuerverfügung steht einem vollstreckbaren Gerichtsurteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 18 Fälligkeit der definitiven Spielbankensteuer

Die definitive Spielbankensteuer auf die Bruttospielerträge wird innert 30 Tagen nach Rechnungstellung bzw. nach rechtskräftigem Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement vom 24. August 1994 über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Casinos wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
 Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Weinproduktion und des Weinhandels (Weinstatistik)

vom 6. Mai 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;
eingesehen die Vorschläge der Organisation der Walliser Weinwirtschaft (OPEVAL);
eingesehen die Artikel 6, 46, 47, 76 bis 79 des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft (KLWG);
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt eine umfassende Information in Form von Statistiken über die Weinproduktion und den Weinhandel zu ermöglichen.

² Diese Weinstatistik dient namentlich als Grundlage für die Festlegung des Weinerntepreises.

Art. 2 Gegenstand

¹ In regelmässigen Zeitabständen werden von Behörden, Berufsorganisationen und Einkellerern Informationen einverlangt, welche von der zuständigen Erhebungsbehörde ausgewertet werden und in statistischer Form bekanntgegeben wird.

² Das kantonale Laboratorium, welches das zuständige Erhebungsorgan ist, wird ermächtigt, einmal jährlich die gewünschten Angaben über die eingekellerte Gesamtmenge zu der in diesem Reglement festgelegten statistischen Zwecken zu verwenden.

Art. 3 Informationspflichtige Personen

¹ Alle Einkellerer, welche gemäss Artikel 44 des AOC-Beschlusses bescheinigungspflichtig sind und mehr als 5000 kg Weinernte einkellern, müssen mindestens einmal jährlich die in diesem Reglement festgelegten Erhebungsdaten dem zuständigen Erhebungsorgan übermitteln.

² Die Dienststelle für Landwirtschaft muss einmal jährlich die gewünschten Angaben über die Rebbauf Flächen dem zuständigen Erhebungsorgan übermitteln.

³ Die Kommission für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen muss einmal jährlich die gewünschten Angaben über die Weinproduktion dem zuständigen Erhebungsorgan übermitteln.

Art. 4 Lagermengen und Verkaufsdaten

¹ Jeder Einkellerer hat seine vorhandene Lagermenge an AOC-Weinen am 31. Dezember zu ermitteln, diese auf dem Erhebungspapier festzuhalten und bis zum folgenden 31. Januar dem zuständigen Erhebungsorgan zuzustellen.

² Jeder Einkellerer hat am 31. Dezember folgende Verkaufsdaten zu ermitteln und bis zum folgenden 31. Januar dem zuständigen Erhebungsorgan zuzustellen:

- a) Menge, aufgeschlüsselt nach Behältnis (offen/in Flaschen/andere Gefässarten);
- b) Preis, aufgeschlüsselt nach Bezeichnung und Behältnis;
- c) Käufer, aufgeschlüsselt nach Ort (Wallis, Schweiz, Ausland) und Kategorie (Privater, Café, Restaurant, Hotel, Grossist, Weinhändler).

³ Jeder Einkellerer, welcher durch das Erhebungsorgan dazu bestimmt wurde, hat auf Vorschlag der OPEVAL zu bestimmenden Zeitpunkten den durchschnittlichen Preis der offen verkauften Weine der wichtigsten Bezeichnungen zu ermitteln und diese Angaben innert 30 Tagen dem zuständigen Erhebungsorgan zu übermitteln. Von dieser Erhebung sind nur eine repräsentative Anzahl von Einkellerer betroffen, welche mindestens 70 Prozent der eingekellerten Walliser Weinmenge umfassen.

⁴ Das Dokument bezüglich der Erfassung der Daten gemäss Absatz 2 und 3 wird durch die Organisation der Walliser Weinwirtschaft (OPEVAL) vorgeschlagen, welches die informationspflichtigen Unternehmen beschränken kann und die zu liefernden Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen ihrer internen Diskussionen und der praktischen Erwägungen einschränken kann.

Art. 5 Erfassung und Verarbeitung der Daten

¹ Die ausgefüllten Erhebungspapiere, welche die vollständigen Angaben gemäss Artikel 4 enthalten, werden EDV-mässig erfasst und zu den statistischen Zwecken weiterverarbeitet.

² Unrichtige Angaben sind vom zuständigen Erhebungsorgan zu berichtigen.

³ Die durch unrichtige Angaben verursachten Untersuchungs- und Berichtigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

⁴ Die statistische Verarbeitung der eingegangenen Erhebungspapiere und Publikation der statistischen Angaben erfolgt innert zweier Monate nach Eingang beim zuständigen Erhebungsorgan.

Art. 6 Publikationen

¹ Die im Amtsblatt in Absprache mit der OPEVAL zu publizierenden statistischen Angaben geben Aufschluss über die Rebbauf Fläche, die Weinernte, die Weinproduktion, die Lagermengen und die Verkaufsmengen.

²Die anderen Statistiken abgeleitet aus den Verkaufsdaten werden der Landwirtschaftskammer und der OPEVAL übermittelt.

Art. 7 **Datenschutz**

¹Alle mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen und die Amtsstelle sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln.

²Sie sorgen dafür, dass die eingereichten Angaben an einem sicheren Ort aufbewahrt werden und mit angemessene technischen und organisatorischen Massnahmen eine unbefugte Bearbeitung dieser Daten verunmöglicht wird.

³Die Weitergabe von Angaben der Erhebungspapiere durch das Erhebungsorgan an die Steuerbehörde oder an Dritte ist untersagt.

⁴Die Ergebnisse der Erhebungen werden in einer Form veröffentlicht, die jede Identifizierung der betreffenden Personen, Unternehmen oder Betriebe ausschliesst.

⁵Das Erhebungsorgan vernichtet die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung und Kontrolle der Daten nicht mehr benötigt werden.

Art. 8 **Kontrollen**

Das zuständige Erhebungsorgan ist berechtigt, alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und in Akten der auskunftspflichtigen Personen gemäss Artikel 3 Einsicht nehmen, falls keine Angaben eingereicht oder der Verdacht besteht, dass falsche Angaben gemacht wurden.

Art. 9 **Strafen**

¹Die Verstösse gegen dieses Reglement können mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft werden.

²Das Departement, welches mit den landwirtschaftlichen und weinwirtschaftlichen Angelegenheiten betraut ist, entscheidet in Anwendung der Strafbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes und dem anwendbaren Verfahren bezüglich der Verwaltungsstrafbescheide.

Art. 10 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Mai 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Strassensignalisation und -reklamen

Änderung vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3, Absatz 2 und 3 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 107 und 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV);
eingesehen die Artikel 1, Buchstabe g und 30 des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Strassensignalisation und -reklamen vom 8. November 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Kosten

¹Die kantonale Strassensignalisationskommission (KSSK) erhebt bei der Eröffnung einer Signalisationsbewilligung oder eines Entscheides Kosten und Gebühren, die gemäss nachstehendem Ansatz festgesetzt werden:

a) Baustellen

Strassenart:

1. Autobahn	Fr. 200.--
2. Kantonsstrasse I	Fr. 80.--
3. Kantonsstrasse II (mit geringem Verkehr)	Fr. 50.--
4. Gemeindestrassen	Fr. 40.--

Dauer der Baustelle:

1. bis zu 7 Tagen	Fr. 30.--
2. bis zu 1 Monat	Fr. 50.--
3. bis zu 6 Monaten	Fr. 80.--
4. mehr als 6 Monate	Fr. 100.--
5. mehr als ein Jahr	Fr. 200.--

Signalisationsart:

Autobahn:		
1. Pannestreifen	Fr. 30.--	
2. einspuriger Verkehr	Fr. 100.--	
3. Gegenverkehr	Fr. 200.--	

Kantonsstrasse: 1. Ohne Eingriff auf die Fahrbahn (Gehsteige - Fahrbahnrand)	Fr.	20.--
2. Baustellen ohne Leuchten oder Drehkellen	Fr.	40.--
3. Baustellen mit Leuchten oder Drehkellen	Fr.	90.--
<u>Vorgesehener Eingriff der KSSK oder der Polizei</u> Pro Intervention	Fr.	100.--
b) Private Signalisation		
1. Pro Signal oder Wegweiser	Fr.	40.--
2. Für Hotelsignalisation: pro Pfosten	Fr.	40.--
² Die Baustellen dürfen erst beginnen, nachdem die Aufstellung der Baustellensignalisation erteilt worden ist.	Bewilligung zur	
³ Die Gemeinden sind von den Gebühren befreit.		

II.

¹ Die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits eingeleiteten Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

² Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 8. Februar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahr- zeuge (Spesenreglement)

Änderung vom 17. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis,
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 9. September 1987 betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahrzeuge (Spesenreglement) wird wie folgt geändert:

Neuer Titel:

Spesenreglement

Neuer Ingress:

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 25 des Gesetzes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
Auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

Art. 12, Abs. 2

Hingegen wird dem Beamten, der sich üblicherweise mit dem Privatfahrzeug an den Arbeitsort begibt, nur die zusätzlich gefahrene Strecke entschädigt.

Beilagen

Mahlzeiten und Übernachtungen (Art. 4)

	im Kanton	ausser Kanton
1. Entschädigung für den Halbttag (mindestens zwei Stunden abwesend)	Fr. 3.–	Fr. 3.–
2. Entschädigung für den ganzen Tag (mindestens sechs Stunden abwesend)	6.–	6.–
3. Entschädigung für das Frühstück	4.–	4.–
4. Entschädigung für das Mittagessen	14.–	20.–

5. Entschädigung für das Nachessen	14.-	20.-
6. Entschädigung für das Übernachten (Frühstück inbegriffen)	*90.-	*150.-
*auf Vorweisen der quittierten Rechnung		

Kilometerentschädigung (Art. 11)

Jährlich gefahrene Kilometer	Tarif
0-7000	0,60
7001-12000	0,55
ab 12001	0,50

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. April 1999 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend Befugnisse und Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und des kantonalen Rates für Gleichstellungsfragen

vom 11. März 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 19. Juni 1996 über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann;
eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement beschreibt die Befugnisse und Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsbüro), bestimmt seine Tätigkeit und die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den betroffenen öffentlichen und privaten Organen.

²Es regelt zudem Organisation und Tätigkeit des Kantonalen Rates für Gleichstellungsfragen (Gleichstellungsrat).

Art. 2 Gleichstellungsbüro

¹Das Gleichstellungsbüro ist eine Fachstelle, eine Beratungs-, Informations-, Vollzugs- und Kontrollstelle für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung.

²Das Büro ist in seiner Tätigkeit der/dem Vorstehenden des Departements für Sicherheit und Institutionen, administrativ dem Verwaltungs- und Rechtsdienst dieses Departements unterstellt.

Art. 3 Personal

Das Gleichstellungsbüro setzt sich aus mindestens zweieinhalb Stellen zusammen, welche teilweise besetzt werden können. Den Bedürfnissen des Ober- und Unterwallis ist Rechnung zu tragen.

Art. 4 Befugnisse und Aufgaben

Das Gleichstellungsbüro hat namentlich folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) es bereitet die verbindlichen Erlasse und Massnahmen vor, welche der Kanton zur Förderung und Gewährleistung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann erlässt;
- b) es erarbeitet in Einvernehmen mit den interessierten Kreisen Programme und Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung und kontrolliert deren Umsetzung;
- c) es ist in den ausserparlamentarischen Kommissionen und den internen Arbeitsgruppen vertreten, welche Themen im Zusammenhang mit der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes oder der Situation der Frauen behandeln;
- d) es erteilt, im Einvernehmen mit dem Staatsrat, für Umfragen oder Studien Mandate an Dritte;
- e) es zeigt jegliche Form von Diskriminierung in der geltenden Gesetzgebung an;
- f) es überprüft alle Vorentwürfe und Entwürfe zur eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung auf ihre Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 BV;
- g) es wird vom Departement für Sicherheit und Institutionen über die gleichstellungsrelevanten Sachgeschäfte auf der Traktandenliste der Staatsratssitzung informiert;
- h) es erhält über die Staatskanzlei alle von den Abgeordneten des Grossen Rates hinterlegten Interventionen sowie die Traktanden der Sessionen des Grossen Rates;
- i) es unterstützt die Durchsetzung des Gleichstellungsprinzips in der Verwaltungstätigkeit und in den Verfügungen;
- j) es wird durch die Dienststelle für Personal und Organisation informiert über alle Stellenausschreibungen der kantonalen Verwaltung, über die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten sowie über die jeweiligen Ernennungen;
- k) es sorgt für eine gerechte Vertretung der Frauen in den kantonalen Kommissionen und wird in diesem Zusammenhang regelmässig angehört. Es führt eine Liste von Frauen, die für die Mitarbeit in ausserparlamentarischen Kommissionen qualifiziert sind;
- l) es berät Behörden und Privatpersonen in Gleichstellungsfragen;
- m) es informiert in Zusammenarbeit mit der Informationschefin / dem Informationschef des Staates Wallis regelmässig die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und führt Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Gleichstellungsfragen durch;
- n) es führt eine öffentliche Dokumentationsstelle mit Informationen zur Stellung der Frau und zu Gleichstellungsfragen.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Das Gleichstellungsbüro arbeitet zusammen mit den eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und privaten Stellen, welche die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann zum Ziel haben.

² Die Departemente und die Dienststellen der Kantonalen Verwaltung unterstützen es durch ihre Zusammenarbeit bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und liefern ihm die notwendigen Statistiken, Studien und Informationen.

Art. 6 Gleichstellungsrat

¹ Das Sekretariat des Rates wird vom Gleichstellungsbüro gewährleistet.

² Der Gleichstellungsrat trifft sich mindestens vier Mal jährlich im Plenum.

Art. 7 Befugnisse und Aufgaben

Zusätzlich zum in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 über die Anwendung der Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann formulierten Auftrag hat der Gleichstellungsrat folgende Aufgaben:

- a) im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien unterbreitet er der/dem Departementsvorstehenden in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro Vorschläge für eine Regierungspolitik, welche den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann verwirklicht ;
- b) er unterstützt das Gleichstellungsbüro in seinen Aufgaben und kann eigene Projekte zur Förderung der Gleichstellung durchführen;
- c) er gewährleistet die Verbindung zwischen den Kreisen, die er vertritt, und dem Gleichstellungsbüro.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. März 1998.

Der Präsident des Staatsrats: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe

Änderung vom 24. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1996 über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES);

eingesehen Artikel 85bis IVV;

eingesehen Artikel 124a AVIV;

eingesehen die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren vom 24. November 1998;

eingesehen Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung;

eingesehen Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 1995 über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen, abgeändert am 22. Januar 1997;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 9. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 18bis Rückerstattung von Vorschüssen auf Versicherungsleistungen

Wenn die im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vorgesehenen Leistungen in Erwartung einer AHV-Rente, einer IV-Rente oder von Taggeldern der IV, von Taggeldern der Arbeitslosen- oder Unfallversicherung oder von Erwerbsausfallentschädigungen gewährt wurden, so kann die betroffene Sozialhilfebehörde verlangen, dass ihr die ausstehenden Renten oder Taggelder bis zur Höhe der während dieser Zeit erbrachten Leistungen ausbezahlt werden.

Art. 25bis Krankenversicherung

¹ Im Rahmen des Verfahrens der Krankenkassenprämiensubventionierung auf der Grundlage eines Verlustscheines wird die Abrechnung der Prämien, der Franchisen und der Beteiligungen von der Kantonalen Ausgleichskasse gestellt.

² Die Dienststelle für Gesundheitswesen stellt der Dienststelle für Sozialwesen halbjährlich den Betrag der Franchisen und der Beteiligungen in Rechnung.

³ Die Gesamtausgaben der Kosten für Franchisen und Beteiligungen werden zwischen dem Staat und den Gemeinden gemäss Artikel 17, Absätze 2 und 3 GES aufgeteilt.

⁴ Die Beteiligung der Gemeinden wird im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl festgelegt.

⁵ Die Dienststelle für Sozialwesen übermittelt den betroffenen Gemeinden die Liste der Personen, die diesem Verfahren unterworfen waren.

II.

Vorliegendes Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 24. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Erteilung von kantonalen Bewilligungen für die Personenbeförderung (REPB)

vom 12. Mai 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3 und 21 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personbeförderungsgesetz, PBG);
eingesehen Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen und Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt;
eingesehen die Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) vom 25. November 1998;
eingesehen Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 28. September 1998 über den öffentlichen Verkehr (GöV);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von kantonalen Bewilligungen für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung mittels Eisenbahnen und anderen spurgeführten Verkehrsmitteln, Trolleybussen, Automobilen und Schiffen.

² Es bestimmt die zur Vollziehung der VPK erforderlichen praktischen Modalitäten, bezeichnet die zuständigen Instanzen und legt das Verfahren fest.

Art. 2 Grundsatz

¹ Das Recht, Reisende regelmässig und gewerbmässig zu befördern, kann durch Konzessionen oder Bewilligungen an natürliche und juristische Personen verliehen werden.

² Die Konzession oder Bewilligung lautet auf eine oder mehrere Linien. Als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichem Anfangs- und Endpunkt.

³ Für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung innerhalb eines bestimmten Gebietes können Gebietskonzessionen und bewilligungen erteilt werden.

Art. 3 Sonderformen des Linienverkehrs

Als Sonderformen des Linienverkehrs gelten die regelmässige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste. Darunter fallen:

- a) Schülertransporte: Transporte von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- b) Arbeitnehmertransporte: Transporte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsort;
- c) Werkverkehr: Fahrten, die eine natürliche oder juristische Person als Nebentätigkeit ohne Erwerbzweck mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführt;
- d) Fahrten im Rahmen eines Hilfsbetriebes: Fahrten, die von einem Nichttransportbetrieb oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung für die Kundschaft, die Belegschaft, Mitglieder oder für Besucher durchgeführt werden;
- e) Mitfahrerverkehr: Fahrten, bei denen der Führer oder die Führerin eines Fahrzeuges oder Schiffes regelmässig und gegen Entgelt Personen auf bestimmten Strecken mitführt;
- f) Behindertentransporte;
- g) die Beförderung von Angehörigen der Armee;
- h) Einwegfahrt: die regelmässige Beförderung einer im Voraus gebildeten Reisegruppe in einer Richtung auf einer bestimmten Strecke;
- i) Pendelfahrten mit Unterbringung: Fahrten des touristischen Verkehrs, mit denen im Voraus gebildete Reisegruppen an einem gemeinsamen Reiseziel abgesetzt und von dort mit einer späteren Fahrt der gleichen Unternehmung an den gemeinsamen Ausgangspunkt zurückgeführt werden, sofern für mindestens 4/5 der Fahrgäste neben der Beförderungsleistung im Rahmen eines Angebotspaketes die Unterbringung am Zielort während mindestens zwei Nächten vorgesehen ist.

Art. 4 Konzessionspflicht

¹ Eine Konzession ist erforderlich für den Linienverkehr, die Sonderformen des Linienverkehrs und die linienverkehrsähnlichen Fahrten, die weder bewilligungspflichtig noch vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind.

² Die Konzessionserteilung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Art. 5 Bewilligungspflicht

¹ Für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung im ausschliesslich grenzüberschreitenden Verkehr ist eine eidgenössische Bewilligung erforderlich.

² Eine kantonale Bewilligung ist im nationalen Verkehr erforderlich für:

- a) Fahrten, die innerhalb eines Jahres während höchstens acht aufeinander folgenden Wochen angeboten werden;
- b) Bedarfsverkehr mit Strassenfahrzeugen, wenn die Fahrten keine Erschliessungsfunktion haben;
- c) linienverkehrsähnliche Fahrten, wenn die Fahrten keine Erschliessungsfunktion haben;
- d) Schülertransporte;

- e) Arbeitnehmertransporte;
- f) Werkverkehr;
- g) Fahrten im Rahmen eines Hilfsbetriebes;
- h) Einwegfahrten;
- i) Pendelfahrten mit Unterbringung.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Vom Personenbeförderungsregal sind ausgenommen:

- a) Behindertentransporte;
- b) die Beförderung von Angehörigen der Armee;
- c) der Mitfahrerverkehr, wenn die öffentlichen Transportunternehmungen keine oder keine genügenden Verkehrsverbindungen anbieten;
- d) der Gelegenheitsverkehr;
- e) die Personenbeförderung mit Fahrzeugen und Schiffen ohne motorischen Antrieb.

² Im ausschliesslich grenzüberschreitenden Verkehr sind zudem von der Personenbeförderungsregal ausgenommen:

- a) die Sonderformen des Linienverkehrs;
- b) Fahrten mit weniger als neun Fahrgästen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten, welche bestehenden Fahrten oder Fahrtenketten des Linienverkehrs vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind.

2. Abschnitt: Kantonale Bewilligungen

Art. 7 Erteilung und Erneuerung

¹ Eine Bewilligung wird erteilt oder erneuert, wenn:

- a) kein bestehendes Angebot des öffentlichen Verkehrs in seinem Bestand gefährdet wird;
- b) kein von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanziertes Verkehrsangebot wesentlich konkurrenziert wird;
- c) keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen;
- d) die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

² Für Fahrten, die Kantonsgrenzen überschreiten, ist die Bewilligung durch den Kanton zu erteilen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt befindet. Die betroffenen Kantone sind anzuhören. In Streitfällen entscheidet das Bundesamt.

Art. 8 BewilligungsinhaberIn

¹ Die kantonale Bewilligung wird auf den Namen der Gesuchstellerin ausgestellt.

² Sie wird in der Regel bei Schülertransporten, einer Gemeinde, einem Schulzentrum oder einer Transportunternehmung erteilt.

³ Die BewilligungsinhaberIn kann den Verkehrsdienst jedoch im Einverständnis mit dem Kanton durch eine andere Unternehmung oder einen Dritten durchführen lassen.

⁴ Der Inhaber einer kantonalen Bewilligung ist verpflichtet:

- a) über seinen Verkehrsdienst Auskünfte zu erteilen;
- b) den Betriebsvertrag zuzustellen, welcher die Ausführung der Kurse regelt, die einem Dritten übergeben werden;
- c) unverzüglich jeden Unfall zu melden, welcher Körperverletzungen oder Tote zur Folge hat.

Art. 9 Gültigkeitsdauer

Eine kantonale Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.

Art. 10 Übertragung, Änderung und Verzicht

¹ Eine kantonale Bewilligung kann auf Gesuch des Inhabers übertragen oder geändert werden.

² Der Inhaber kann jederzeit auf die Bewilligung verzichten unter der Bedingung, dass er den Kanton darüber in Kenntnis setzt.

Art. 11 Widerruf

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind;
- b) Vorschriften oder Auflagen schwer oder wiederholt verletzt werden.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Das mit dem öffentlichen Verkehr betraute Departement (Departement) erteilt, erneuert, überträgt, ändert und widerruft die kantonalen Bewilligungen.

² Die Dienststelle für Verkehrsfragen führt die Anhörung durch, gewährleistet die Koordination innerhalb der Verwaltung und bereitet die Stellungnahmen in den Anhörungen des Bundes vor.

Art. 13 Gesuche

¹ Gesuche um Erteilung, Erneuerung, Übertragung oder Änderung der kantonalen Bewilligungen sind in fünffacher Ausfertigung der Dienststelle für Verkehrsfragen spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen.

² Die Gesuche haben im Allgemeinen zu enthalten:

- a) Namen, Vornamen und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b) die vorgesehenen Fahrstrecken mit Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Entfernungen;
- c) Angaben, ob die Linie ganzjährig oder nur während einer bestimmten Zeitspanne des Jahres geführt wird;
- d) die Bezeichnung der zum Einsatz vorgesehenen Kursfahrzeuge (Marke, Typ, Jahrgang, Platzzahl);
- e) den Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme;

- f) die gewünschte Dauer der kantonalen Bewilligung;
- g) eine topographische Originalkarte im Massstab 1:25'000, auf der Strecke und Haltestellen eingezeichnet sind;
- h) den Fahrplan und den Tarif;
- i) eine Planrechnung mit der Angabe, wer allfällige Fehlbeträge deckt.

Art. 14 Vernehmlassungsverfahren

Vor der Erteilung einer kantonalen Bewilligung hört die Dienststelle für Verkehrsfragen die betroffenen kantonalen Dienststellen, die Regionen und Gemeindebehörden sowie die öffentlichen Transportunternehmungen an. Dasselbe Verfahren gilt bei Übertragung, Änderung, Erneuerung und Widerruf der kantonalen Bewilligung.

Art. 15 Öffentlichkeit des Verzeichnisses

¹ Die Dienststelle für Verkehrsfragen führt ein öffentliches Verzeichnis der kantonalen Bewilligungen.

² Das Verzeichnis enthält die Namen und Adressen der Bewilligungsinhaber und präzisiert den Wortlaut und die Dauer der jeweiligen Bewilligung.

Art. 16 Technische Vorschriften

Die technischen Vorschriften und die für die Kontrolle zuständigen Stellen richten sich nach der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 17 Instandhaltung der Fahrzeuge

¹ Die Fahrzeuge sind gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr ständig in gutem Zustand zu halten.

² Die benutzten Fahrzeuge werden von der kantonalen Automobilkontrolle geprüft und kontrolliert, mit Vorbehalt der Fahrzeuge, die der Kontrolle des Bundesamtes für Verkehr unterstehen.

³ Die Fahrzeuge, die mit einer kantonalen Bewilligung fahren, müssen durch eine besondere Haftpflichtversicherung für gewerbmässige Transporte gedeckt sein.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Gebühren

¹ Das Departement erhebt folgende Gebühren für :

- | | |
|---|-----------|
| a) Bewilligungserteilung | Fr. 750.– |
| b) Bewilligungserneuerung | Fr. 500.– |
| c) Bewilligungsänderung wegen Streckenerweiterung | Fr. 750.– |
| d) Bewilligungsänderung in anderen Fällen als Buchstabe c) | Fr. 350.– |
| e) Bewilligungsübertragung | Fr. 350.– |
| f) Bewilligungserteilung für Ersatzbetriebe, die lediglich einen Teil des Angebotes betreffen | Fr. 350.– |

²Für Schülertransporte, die gänzlich vom Kanton finanziert werden, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹Bestehende Automobilkonzessionen II bleiben bis zu Erneuerung in Kraft. Beantragt die Konzessionsinhaberin, sie zu ändern oder zu übertragen, so werden sie durch Konzessionen oder Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.

²Bestehende Schifffahrtbewilligungen bleiben in Kraft. Sie können von den Kantonen widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Beantragt die Bewilligungsinhaberin, sie zu ändern oder zu übertragen, so werden sie durch kantonale Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.

³Die übrigen bestehenden Bewilligungen bleiben in Kraft.

Art. 20 Aufhebung und Inkrafttreten

Dieses Reglement hebt das Reglement vom 11. Dezember 1996 betreffend die Erteilung von kantonalen Bewilligungen für Automobilkonzessionen (RAKV) auf; es wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Juni 1999 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Ingenieurschule HTL

Änderung vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Dekret betreffend die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis (ISW) vom 26. Juni 1987;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement betreffend die Ingenieurschule Wallis HTL des Kantons Wallis vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 4

Das Studium umfasst für alle Abteilungen sechs Semester und wird mit einer zwölfwöchigen, praktischen Diplomarbeit abgeschlossen.

Art. 19, lit. f (neu)

f) Prüfungen, mit denen in gewissen Fächern Kredite erworben werden können.

Art. 20, Abs. 1

¹ Jede vom Studenten erbrachte Leistung im Rahmen der Kontrollen wird mit einer Note von 1 bis 6, auf einen Zehntel genau, oder mit Krediten bewertet. Die Note der praktischen Diplomarbeit wird auf einen Zehntel genau berechnet.

Art. 33

Das Diplom eines HTL-Ingenieurs wird durch das Departement jenen Studenten verliehen, die das dritte Jahr bestanden, für die praktische Diplomarbeit und die mündliche Verfechtung mindestens eine Note 4 erreicht und die obligatorischen Kredite erworben haben.

Art. 36 ter (neu)

Die Artikel 19, Buchstabe f, 20, Absatz 1 und 33 sind ausschliesslich anwendbar auf die Studenten, die das erste Studienjahr an der ISW im Schuljahr 1999/2000 beginnen.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 25. Oktober 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden

vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

gestützt auf Art. 4, Absatz 2, des Dekrets vom 25. März 1988 betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik in Siders, auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsbestimmungen fest betreffend den Ausbildungen, die an der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik (HFW) in Siders angeboten werden, unter anderem:

- qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen (CAD)
- Verantwortliche(r) CAD-System
- qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikro-Informatik (QMA)
- Informatiksysteme für Einzelplatz- und Netzwerkbetrieb (ISN)
- Informatikkorrespondent(in) für die öffentliche Verwaltung – Niveau I (IKV)
- Webmaster.

Art. 2 Organisation und Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildungen erfolgen in berufsbegleitenden Kursen und dauern zwei Semester von je 17 Wochen. Die Zusatzbestimmungen sind unter Punkt 5 der Anhänge angegeben.

²Sie umfassen mindestens 400 Unterrichtsperioden, Zertifikatsarbeit und gegebenenfalls Abschlussprüfungen nicht einberechnet.

Art. 3 Lehrpläne

Die Lehrpläne werden durch die Schuldirektion festgelegt gemäss der unter Punkt 2 der Anhänge aufgelisteten Fächer.

Art. 4 Schulgeld

Durch die Einschreibung verpflichtet sich der Kandidat zur Bezahlung des Schulgeldes, welches von der Direktion der HFW aufgrund der geltenden Tarife für Fort- und Weiterbildungskurse festgelegt wurde.

Art. 5 Einschreibungen und Zulassungen

¹ Kandidaten, welche die im Art. 1 beschriebenen Ausbildungen besuchen wollen, müssen sich bei der Direktion der HFW innerhalb der von dieser festgelegten Frist einschreiben.

² Dem vom Kandidaten oder seinem rechtlichen Vertreter unterzeichneten Anmeldeformular müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Bestätigung der bisher abgeschlossenen Ausbildungen;
- b) mögliche Dispensgesuche oder Gesuche um Anerkennung von gleichwertigen Abschlüssen;
- c) Wohnsitzbestätigung.

³ Die Zulassungsbedingungen sind unter Punkt 1 der Anhänge festgelegt.

Abschnitt 2: Bewertung und Promotion

Art. 6 Kontrolle der Kenntnisse

¹ Die Bewertung der von den Teilnehmern erworbenen Kenntnisse umfasst:

- a) ständige, auf das ganze Ausbildungsjahr verteilte Kontrollen;
- b) die praktische Zertifikatsarbeit und deren mündliche Verfechtung.

² Befragungen, Prüfungen und Arbeiten zur Kontrolle der Kenntnisse werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache formuliert (Deutsch oder Französisch). Der Teilnehmer kann jedoch die Sprache auswählen, in der er zu antworten wünscht (Deutsch oder Französisch).

Art. 7 Noten und Durchschnitte

¹ Jede von den Teilnehmern erbrachte Leistung wird im Rahmen der Kontrolle der Kenntnisse mit einer Note zwischen 1 (die schlechteste) und 6 (die beste) bewertet. Die erteilten Noten können in Dezimalen zerlegt werden. Noten unter 4 stellen ungenügende Resultate dar.

² Die im allgemeinen mit Koeffizienten versehenen Noten werden in den Durchschnitten bis auf ein Zehntel genau berechnet.

³ Die zur Notengebung berechtigten Personen sind die Kursleiter und Experten.

Abschnitt 3: Zertifikat

Art. 8 Daten

Die Daten für die Abgabe und die Verfechtung der Zertifikatsarbeit werden von der Schuldirektion festgelegt

Art. 9 Abschlussnote und Gewichtung

¹ Die Abschlussnote des Zertifikats besteht aus den Noten jeder Fächergruppe und der Note der Zertifikatsarbeit.

² Die Noten der verschiedenen Fächer werden gemäss Stundenanteil mit 5/8 gewichtet.

³ Die praktische Zertifikatsarbeit wird mit dem Koeffizienten 3/8 gewichtet.

Art. 10 Praktische Zertifikatsarbeit

¹ Die praktische Zertifikatsarbeit nimmt zwei Wochen in Anspruch (Vollzeit).

² Sie wird individuell oder in Gruppen ausgeführt. Die Direktion legt besonderen Wert darauf, dass die Gruppen homogen sind.

³ Die Arbeitsthemen werden von den Teilnehmern vorgeschlagen und von den Kursleitern und der Direktion gutgeheissen.

Art. 11 Note der Zertifikatsarbeit

Für die Zertifikatsarbeit zählt nur die für diese Arbeit vergebene Note. Die Zertifikatsarbeit wird von einem Kursleiter korrigiert. Dieser gibt auch an, in welchem Masse dem Teilnehmer geholfen worden ist. Der Teilnehmer präsentiert seine Arbeit vor dem Lehrkörper und den Experten. Die definitive Note wird im Anschluss an diese Präsentation nach Absprache zwischen den Kursleitern und den Experten vergeben.

Art. 12 Durchschnitt

Für die Berechnung des Durchschnitts werden die Noten in jedem Fach mit dem in Art. 9 festgelegten Koeffizienten multipliziert.

Art. 13 Auszeichnung

¹ Das Zeugnis mit Auszeichnung wird verliehen, wenn der Gesamtdurchschnitt mehr als 5.3 beträgt.

² Die Auszeichnung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.

Art. 14 Erfolg und Wiederholung

¹ Die Ausbildung gilt als bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt gleich oder höher ist als 4.

² Ein Teilnehmer, der das Ausbildungsjahr nicht bestanden hat, kann dieses nur einmal wiederholen.

³ Die Sonderbestimmungen in den Anhängen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Abschlusszertifikat

¹ Das Zertifikat wird vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport an jene Teilnehmer verliehen, welche die Bedingungen des vorliegenden Reglements erfüllt haben

² Es wird vom Vorsteher des obengenannten Departements und der Direktion der HFW unterzeichnet.

³ Der verliehene Titel ist unter Punkt 5 der Anhänge angegeben. Die Namen der erfolgreichen Teilnehmer werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Art. 16 Beschwerden

¹ Die durch die Anwendung des vorliegenden Reglements getroffenen Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

²Gegen Beschlüsse der Direktion kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 17

¹Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Reglements vom 22. März 1989 analog.

²Das vorliegende Reglement setzt die Reglemente vom 25. April 1990, 30. September 1992 und 13. April 1994 ausser Kraft. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1

Kantonal anerkanntes Zertifikat als qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Zeichner;
- eines anderen eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über eine von der Direktion als ausreichend eingestufte Erfahrung im technischen Zeichnen verfügen.

Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Betriebssysteme
- Anwendungssoftware
- CAD

3. Kontrolle der Kenntnisse

Die Kontrolle der von den Teilnehmern erworbenen Kenntnisse umfasst die Abschlussprüfung am Ende des Ausbildungsjahres.

4. Prüfungen

4.1 Semesterzeugnis

Nach Ablauf eines Semesters erhält jeder Kandidat ein Zwischenzeugnis.

4.2 Daten

Die Daten der Prüfungen werden von der Schuldirektion festgelegt. Diese finden am Ende des berufsbegleitenden Ausbildungsjahres statt. Alle unterrichteten Fächer werden geprüft.

4.3 Prüfungen

Die Kenntnisse des Kandidaten werden im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Examen geprüft. Die während der Semester erreichten Ergebnisse werden berücksichtigt.

Die Prüfung besteht auch aus einer praktischen Zertifikatsarbeit im Bereich CAD. Der Arbeitsumfang entspricht zwei Wochen (Vollzeit).

4.4 Notendurchschnitt

Die Noten im Abschlusszeugnis werden wie folgt berechnet:

- in den Fächern mit einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung zählt jede Note ein Drittel, die Jahresnote ebenfalls ein Drittel;
- in den Fächern mit nur einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung zählt die Prüfungsnote zwei Drittel und die Jahresnote ein Drittel;

4.5 Erfolg

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt und die Fachnote CAD gleich oder höher sind als 4.

4.6 Wiederholung

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, darf diese nur einmal im Rahmen einer Prüfungsperiode wiederholen. Eine zusätzliche Prüfungsperiode kann frühestens nach drei Monaten organisiert werden, wenn sich mehr als drei Teilnehmer hierfür bewerben. Eine Prüfung muss in jedem Fach abgelegt werden, wo nicht eine Minimalnote 5 erreicht worden ist. Die Kurse können erneut besucht werden.

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet «qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen».

Anhang 2

Kantonal anerkanntes Zertifikat als Verantwortliche(r) CAD-System

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als Verantwortliche(r) CAD-System zugelassen sind Inhaber des kantonalen Zertifikats als qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Betriebssysteme
- Anwendungssoftware
- CAD-Programmierung
- CAD II.

3. Kontrolle der Kenntnisse

Die Kontrolle der von den Teilnehmern erworbenen Kenntnisse umfasst die Abschlussprüfung am Ende des Ausbildungsjahres.

4. Prüfungen

4.1 Semesterzeugnis

Nach Ablauf eines Semesters erhält jeder Kandidat ein Zwischenzeugnis.

4.2 Daten

Die Daten der Prüfungen werden von der Schuldirektion festgelegt. Diese finden am Ende des berufsbegleitenden Ausbildungsjahres statt. Alle unterrichteten Fächer werden geprüft.

4.3 Prüfungen

Die Kenntnisse des Kandidaten werden im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Examen geprüft. Die während der Semester erreichten Ergebnisse werden berücksichtigt.

Die Prüfung besteht auch aus einer praktischen Arbeit im Bereich CAD. Der Arbeitsumfang entspricht zwei Wochen (Vollzeit).

4.4 Notendurchschnitt

Die Noten im Abschlusszeugnis werden wie folgt berechnet:

- in den Fächern mit einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung zählt jede Note ein Drittel, die Jahresnote ebenfalls ein Drittel;
- in den Fächern mit nur einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung zählt die Prüfungsnote zwei Drittel und die Jahresnote ein Drittel.

4.5 Erfolg

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt und die Fachnote CAD gleich oder höher sind als 4.

4.6 Wiederholung

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, darf diese nur einmal im Rahmen einer Prüfungsperiode wiederholen. Eine zusätzliche Prüfungsperiode kann frühestens nach drei Monaten organisiert werden, wenn sich mehr als drei Teilnehmer hierfür bewerben. Eine Prüfung muss in jedem Fach abgelegt werden, wo nicht eine Minimalnote 5 erreicht worden ist. Die Kurse können erneut besucht werden.

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet «Verantwortliche(r) CAD-System».

Anhang 3

Kantonal anerkanntes Zertifikat als qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikro-Informatik

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikro-Informatik zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter;
- eines Handelsdiploms;
- eines anderen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über eine von der Direktion als ausreichend eingestufte Erfahrung im Bürobereich verfügen.

Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Anwendungssoftware
- Betriebssysteme
- Arbeitsplattformen
- Entwicklungswerkzeuge.

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet «qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikro-Informatik»

Für den Erhalt des kantonalen Zertifikats QAM kann auch der dreimonatige Intensivkurs an der HFW besucht und die Abschlussarbeit im Rahmen der Verfechtung der kantonalen Zertifikate den Experten präsentiert werden.

Anhang 4

Kantonal anerkanntes Zertifikat als Informatikkorrespondent(in) für die öffentliche Verwaltung – Niveau I (IKV)

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als Informatikkorrespondent(in) für die öffentliche Verwaltung – Niveau I zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter;
- eines Handelsdiploms;
- eines anderen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über eine von der Direktion als ausreichend eingestufte Erfahrung im Bürobereich verfügen.

Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Betriebssysteme
- Netzwerke
- Hardware
- Anwendungssoftware
- Techniken der Teamarbeit

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet «Informatikkorrespondent(in) für die öffentliche Verwaltung – Niveau I».

Anhang 5

Kantonal anerkanntes Zertifikat in Informatiksystemen für Einzelplatz- und Netzwerkbetrieb (ISN)

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung in Informatiksystemen für Einzelplatz- und Netzwerkbetrieb zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter;
- eines Handelsdiploms;
- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit soliden, von der Direktion als ausreichend eingestuften Kenntnissen der Mikro-Informatikprodukte.

Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Hardware
- Entwicklungswerkzeuge
- Betriebssysteme
- Netzwerke
- System-Engineering
- Telekommunikation

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet «Informatiksysteme für Einzelplatz- und Netzwerkbetrieb».

Für den Erhalt des kantonalen Zertifikats ISN kann auch der dreimonatige Intensivkurs an der HFW besucht und die Abschlussarbeit im Rahmen der Verfechtung der kantonalen Zertifikate den Experten präsentiert werden.

Anhang 6

Kantonal anerkanntes Zertifikat als Webmaster

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als Webmaster zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter;
- eines Handelsdiploms;
- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit soliden, von der Direktion als ausreichend eingestuften Kenntnissen der Mikro-Informatikprodukte.

Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Internetbenutzung, Seitengestaltung
- Administration eines Web-Servers
- Datenbanken
- System Engineering und Projektmanagement
- Gestaltungstechniken in Grafik, Bild und Ton
- Elektronischer Zahlungsverkehr
- Betriebssysteme

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet «Webmaster».

Für den Erhalt des kantonalen Zertifikats als Webmaster kann auch der dreimonatige Intensivkurs an der HFW besucht und die Abschlussarbeit im Rahmen der Verfechtung der kantonalen Zertifikate den Experten präsentiert werden.

Reglement über die Organisation der Berufsmaturität

vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978;

eingesehen die Artikel 25 und 27 der Verordnung vom 07. November 1979 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung;

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung des Bundes über die Berufsmaturität vom 30. November 1998;

eingesehen den Artikel 64 des Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;

eingesehen die Artikel 18 bis 21 des Vollziehungsreglements vom 20. Februar 1985 zum kantonalen Gesetz vom 14. November 1984 über die Berufsbildung;

auf Antrag des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst :

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹ Die Berufsmaturität umfasst eine berufliche Grundausbildung und eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie erhöht die Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz ihrer Inhaberinnen und Inhaber und fördert deren berufliche und persönliche Mobilität und Flexibilität.

² Die Berufsmaturität ist der direkte Weg für den prüfungsfreien Zugang zu den vom Bund anerkannten Fachhochschulen (FHS).

³ Die Berufsmaturität kann in einer der folgenden Richtungen erworben werden:

- a) technische Richtung
- b) kaufmännische Richtung
- c) gewerbliche Richtung

Art. 2 Definition

¹ Das Berufs-Maturitätszeugnis wird durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ausgestellt (nachfolgend Departement). Es ist vom Bund anerkannt.

² Die Berufsmaturität schafft namentlich die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule und erleichtert den Besuch von Ausbildungslehrgängen an höheren Fachschulen sowie die Weiterbildung im Beruf selber.

³ Wer die Berufsmaturität erworben hat, erfüllt die Bedingungen für den Eintritt in eine komplexere und anspruchsvollere berufliche Tätigkeit und ist in der Lage, in einer solchen Tätigkeit Verantwortung gegenüber sich selbst, Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt zu übernehmen und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft beizutragen.

Art. 3 Beratende Behörden

¹ Das Departement setzt eine kantonale Berufsmaturitätskommission von 9 bis 15 Mitgliedern ein. In ihr sind vertreten:

- Direktoren der Berufsschulen
- Direktoren der Höheren Berufsschulen
- Vertreter der Studien- und Berufsberatungsstellen
- Vertreter der Wirtschaft
- Vertreter der Dienststelle für Berufsbildung

² Die Kommission wird durch den Chef der Dienststelle für Berufsbildung präsiert.

³ Die Kommission ist beauftragt, das Departement in Fragen der Berufsmaturität und namentlich in der Festlegung der Rahmenlehrpläne zu beraten.

⁴ Sie setzt für beide Berufsmaturitäten Unterkommissionen ein und kann weitere Mitglieder herbeiziehen.

2. Abschnitt : Organisation, Schulgeld

Art. 4 Organisation

¹ Die Berufsmaturität kann über folgende Ausbildungsformen erworben werden:

- a) im Rahmen der beruflichen Grundausbildung in lehrbegleitenden Berufsmittelschulen (BMS), deren Unterricht nach zwei Organisationsmodellen vermittelt wird.
 - aa) integriert in den Pflichtunterricht (integratives Modell)
 - bb) ergänzend zum Pflichtunterricht (additives Modell)
- b) nach einer beruflichen Grundausbildung (Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses) in Ausbildungslehrgängen an Vollzeit- oder Teilzeitschulen.

² Im integrativen und additiven Modell wird der Unterricht der Berufsmittelschule grundsätzlich während der Lehre vermittelt.

³ Pflichtunterricht und BMS-Unterricht des integrativen und additiven Modells dürfen zusammen zwei Tage pro Woche mit höchstens neun Lektionen pro Tag nicht überschreiten.

⁴ Für gelernte Berufsleute (Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses), die sich nach der beruflichen Grundausbildung an Vollzeitschulen auf die Berufsmaturität vorbereiten, dauert die Ausbildung zwei Semester.

⁵ Schüler, die sich nach dem integrativen oder additiven Modell auf die Berufsmaturität vorbereiten, sind vom Besuch der allgemeinbildenden Fächer im Rahmen des Pflichtunterrichtes und der entsprechenden Lehrabschlussprüfung befreit.

Art. 5 Schulgeld

¹ Der Unterricht nach dem integrativen und additiven Modell ist für Lehrlinge kostenlos.

² Gelernte Berufsleute (Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses), welche den Unterricht der Berufsmaturität besuchen, zahlen ein jährliches Schulgeld, das vom Departement festgelegt wird.

3. Abschnitt : Zulassung, Promotion und Ausschluss

Art. 6 Zulassung nach integrativem und additivem Modell, ohne Prüfung

¹ Die Kandidaten müssen folgende Bedingungen erfüllen, um in eine integrative oder additive Berufsmaturitätsklasse aufgenommen zu werden:

- von der obligatorischen Schulpflicht befreit sein
- einen Lehrvertrag unterzeichnet haben
- die folgenden schulischen Bedingungen erfüllen:

Nach der zweiten Klasse der Orientierungsschule

² Sekundarabteilung

- Durchschnitt der ersten Gruppe: 4.0 und keine ungenügende Note
- Gesamtdurchschnitt: 4.0

³ Integrierte Klassen (Schüler, die in zwei Fächern das Niveau I besucht haben)

- die Note 4.0 in jedem der beiden Fächer des Niveaus I
- die Note 5.0 im Fach des Niveaus II
- einen Gesamtdurchschnitt von 4.0

Nach Abschluss der dritten oder der vierten Klasse der Orientierungsschule

⁴ Schüler der Sekundarabteilung:

- eine Note 4.0 im Durchschnitt der ersten Gruppe, keine ungenügende Note
- eine Note 4.0 im Gesamtdurchschnitt

⁵ Schüler der Orientierungsklassen (die zwei Niveaus I und ein Niveau II besucht haben)

- eine Note 4.0 in beiden Niveaus I
- eine Note 5.0 im Niveau II
- einen Gesamtdurchschnitt von 4.0

⁶ Schüler der Realabteilung

- eine Note 5.0 im Durchschnitt der ersten Gruppe, keine ungenügende Note
- eine Note 4.0 im Gesamtdurchschnitt

⁷ Schüler der Orientierungsklassen (die ein Niveau I und zwei Niveaus II besucht haben)

- eine Note 4.0 im Niveau I
- eine Note 5.0 in den zwei Niveaus II
- ein Gesamtdurchschnitt von 4.0

⁸ Schüler der Orientierungsklassen (die drei Niveaus II besucht haben)

- eine Note 5.0 in den drei Niveaus II
- einen Gesamtdurchschnitt von 4.0

Art. 7 Zulassung nach integrativem oder additivem Modell, mit Aufnahmeprüfung

¹ Schüler, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, werden nach Bestehen einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern

- Deutsch
 - Französisch
 - Mathematik
- zugelassen.

² Die Berufsschulen können ein viertes Fach einführen.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt aller geprüften Fächer mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote ungenügend ist. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Die Berufsschulen sind für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen zuständig.

Art. 8 Zulassung für gelernte Berufsleute

¹ Die Aufnahme in die Berufsmittelschule für gelernte Berufsleute (Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses) hängt von folgenden Bedingungen ab:

1.1 Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sein (FZ)

1.2 Eine Anmeldung mit folgenden Unterlagen einreichen:

- Kopie des Fähigkeitszeugnisses und des Notenausweises (Bewerber des letzten Lehrjahres legen eine Kopie der Noten der beiden letzten Semester bei)
- Kopie der Noten des letzten Orientierungsschuljahres bzw. einer anderen Schule.

1.3 Einen Aufnahmetest in mindestens zwei Fächern ablegen.

1.4 Die Kommission der kaufmännischen Berufsmaturität kann für Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses weitere Aufnahmebedingungen beschliessen, namentlich eine Durchschnittsnote von 4.8 bei der Lehrabschlussprüfung.

² Über die Aufnahme wird aufgrund einer Gesamtbeurteilung, unter Einbezug aller vorhandenen Unterlagen durch die Schuldirektion entschieden.

Art. 9 Zeugnis

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, indem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist.

Art. 10 Promotion

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

a) der Durchschnitt der Fachnote mindestens 4.0 beträgt;

b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;

c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

² Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert, jedoch nur ein Mal während der ganzen Ausbildung.

³ Das Ergebnis wird als Durchschnitt aller Fachnoten ermittelt und auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Die Schuldirektion kann einen Schüler promovieren, der infolge Krankheit oder aus andern höheren Gründen eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt. Dieser Entscheid muss gut begründet sein.

Art. 11 Ausnahmen

Die Bedingungen von Artikel 10 sind auch auf die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses) anwendbar. Hat der

Schüler jedoch im ersten Semester nicht eine Durchschnittsnote von 3.5 erreicht, wird er nach einer Aussprache mit der Schuldirektion von der Berufsmaturität ausgeschlossen.

4. Abschnitt : Unterricht

Art. 12 Allgemeines

¹ Der Unterricht gliedert sich in:

- a) Grundlagenfächer
- b) Schwerpunktfächer
- c) Ergänzungsfächer

² Die Grundlagenfächer sind für alle Richtungen der Berufsmaturität die gleichen.

³ Die Schwerpunktfächer charakterisieren die verschiedenen Richtungen der Berufsmaturität.

⁴ Die Ergänzungsfächer garantieren den Berufsmaturandinnen und -maturanden eine angemessene Wahlfreiheit. Sie dienen auch der Durchführung von interdisziplinärem Unterricht.

⁵ Die Grundlagen- und die Schwerpunktfächer sind obligatorisch. Zusätzlich ist mindestens ein Ergänzungsfach zu belegen.

Art. 13 Verhalten

Abgesehen von Aufnahmebedingungen, Schulbesuch und Promotion, wie sie in diesem Reglement umschrieben sind, unterliegen die Schüler dem allgemeinen Reglement der Schule, welche sie besuchen.

5. Abschnitt : Abschlussprüfung, Durchführung, Beschwerde

Art. 14 Session

¹ Die Maturitätsprüfungen finden ein Mal jährlich im Verlaufe einer einzigen Session statt; die Daten werden durch das Departement festgelegt.

² Für die Fächer, die vorzeitig abgeschlossen werden, wird das Prüfungsprogramm vom Departement genehmigt.

³ Die Prüfungen werden durch das Departement in den Berufsschulen durchgeführt.

Art. 15 Abschlussprüfung

¹ Prüfungsfächer sind mindestens fünf Grundlagenfächer und zusätzlich mindestens ein Schwerpunktfach. Das Bundesamt kann die Prüfungsfächer in den Rahmenlehrplänen festlegen. Das Departement bestimmt die Schwerpunktfächer, welche geprüft werden, sofern in den Rahmenlehrplänen nichts bestimmt ist.

² Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis und der Erfahrungsnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnissen; sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Die Gesamtnote des Berufsmaturitätsabschlusses ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten der Prüfungsfächer und der Fächer ohne Abschlussprüfung; sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁵ Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

⁶ Ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer den Berufsmaturitätsabschluss bestanden hat und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt.

Art. 16 Wiederholung der Prüfung

¹ Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss ein Mal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, bei denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

² Die Noten der Maturitätsprüfung werden bei der Lehrabschlussprüfung nicht angerechnet.

³ In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

⁴ An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft werden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

⁵ Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

⁶ In Fächern, in denen der Berufsmaturitätsabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

⁷ Auf Gesuch hin können alle Fächer wiederholt werden.

Art. 17 Schriftliche und mündliche Prüfung

¹ Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden unter der Verantwortung des Departements durch die Berufsschulen bereitgestellt.

² Die Korrektur und die Bewertung der Aufgaben werden durch einen schulinternen Examinator und durch einen externen Experten vorgenommen, die vom Departement ernannt werden.

³ Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

⁴ Die mündliche Prüfung wird durch eine Lehrkraft abgenommen, die durch einen vom Departement bestimmten Experten unterstützt wird. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und erteilen die Note.

⁵ Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, gilt als Prüfungsnote der Durchschnitt der beiden Noten.

Art. 18 Beschwerde

¹ Im Falle von Überschreitungen gesetzlicher Vorschriften darf beim Staatsrat innert dreissig Tagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Semesternoten der Schule, die in das Ergebnis der Maturitätsprüfung einbezogen werden, darf innert dreissig Tagen ab Erhalt des Zeugnisses

nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Departement Beschwerde geführt werden.

6. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 1999 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über Karting-, Motocross- oder ähnliche Bahnen

vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 1 lit. f des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr; eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Planung, den Bau und den Betrieb von Karting- Motocross- oder ähnlichen Bahnen sowie für die Benützung von Motorfahrzeugen auf diesen Bahnen mit Ausnahme von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen.

Art. 2 Planung

¹ Derartige Bahnen dürfen nur in geeigneten, vom Staatsrat zugelassenen Gebieten angelegt werden.

² Diese Vorschrift gilt nicht für bereits bestehende Bahnen, für die gemäss früherer Gesetzgebung eine erteilte Baugenehmigung vorhanden ist. Die betroffenen Gemeinden werden die Möglichkeit prüfen, für diese Bahnen ein geeignetes Gebiet zu schaffen.

Art. 3 Bau

¹ Für den Bau derartiger Bahnen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und die dazugehörige Verordnung vom 2. Oktober 1996.

² Die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde kann ihren Entscheid – abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für den Bau einer Bahn gemäss vorliegender Verordnung – von der Einhaltung besonderer Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Art. 4 Betrieb

¹ Der Betrieb einer Bahn ist genehmigungspflichtig.

² Das Departement für Sicherheit und Institutionen erteilt diese Genehmigung durch die Kantonspolizei, wenn die entsprechenden Bedingungen des Strassenverkehrsgesetzes hinsichtlich Verkehrssicherheit und die Vorschriften gemäss nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.

³ Die Genehmigung wird für eine befristete Dauer von zwei bis zehn Jahren erteilt. Sie kann verlängert werden.

⁴ Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung einer Bahn wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 100.– bis Fr. 1000.– erhoben.

⁵ Gegen die Verweigerung einer Betriebsgenehmigung kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Beschwerde eingereicht werden.

2. Teil Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf den Bau und den Betrieb von Bahnen

Art. 5 Umgrenzung der Bahnen

Der Betreiber einer Bahn ist verpflichtet, den Zutritt von nicht befugten Benützern oder Zuschauern durch entsprechende Anlagen (Tore, Umzäunungen, Barrieren oder behördlich genehmigte Hinweisschilder) zu verbieten.

Art. 6 Versicherung

¹ Der Betreiber einer Bahn muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die seine und die Haftung seiner Hilfskräfte sowie der Benutzer der Anlage deckt.

² Der Deckungsbetrag für diese Versicherung wird pro Fall auf mindestens 3 Millionen Franken festgelegt.

³ Der Kantonspolizei muss jedes Jahr ein Versicherungsnachweis vorgelegt werden.

Art. 7 Schutz der Zuschauer

Sofern im Umkreis einer Bahn Zuschauer zugelassen sind, muss der Betreiber einen für die Zuschauer reservierten Platz vorsehen und entsprechende Massnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Art. 8 Parkplätze

In der unmittelbaren Umgebung der Bahn, jedoch ausserhalb von öffentlichen Verkehrswegen, muss der Betreiber eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen für die Benutzer der Bahn und die Zuschauer anlegen.

Art. 9 Sanitäre Anlagen und Material für Erste Hilfe

Für die Benutzer der Bahn und die Zuschauer müssen ausreichende sanitäre Anlagen sowie das notwendige Material für Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

Art. 10 Betriebszeiten für die Bahnen

¹ Die Behörde, welche die Baugenehmigung erteilt, legt auch die Betriebszeiten fest; diese dauern längstens:

a) von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zwischen dem 1. April und 30. September

b) von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr zwischen dem 1. Oktober und 31. März

²Bei einer Sportveranstaltung ist die Behörde, welche die erforderliche Genehmigung erteilt, auch für die Festlegung der Zeiten zuständig. Mit Ausnahme von Sonderfällen darf zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr keine sportliche Veranstaltung stattfinden.

Art. 11 Verbot, Rennen zu veranstalten

Die Veranstaltung von Rennen, für die keine spezielle Genehmigung erteilt wurde, ist verboten.

3. Teil Besondere Bedingungen in Bezug auf die Nutzung der Bahnen

Art. 12 Vorschriften über die Fahrzeuglenker

¹Der Betreiber einer Bahn legt die Vorschriften für deren Benützung selber fest. Er muss sich jedoch an folgende Einschränkungen halten:

Gokart-Lenker müssen ein Mindestalter von 14 Jahren erreicht haben, brauchen jedoch nicht im Besitze eines Führerscheins zu sein. Um ein anderes Fahrzeug zu lenken, muss der Fahrer jedoch im Besitze des für die betreffende Fahrzeugkategorie erforderlichen Führerausweises sein.

²Von den Beschränkungen hinsichtlich Alter und Führerschein sind ausgenommen:

a) die Lenker eines Gokarts oder eines anderen Motorfahrzeugs, die im Besitze einer von einem kantonalen, nationalen oder internationalen Verband ausgestellten Rennfahrerlizenz sind, sofern sie auf Bahnen oder zu Zeiten fahren, die speziell für sie reserviert sind. Diese Fahrer können die Gokarts und die anderen ihrer Lizenz entsprechenden Fahrzeuge gemäss Vorschriften ihres Verbandes fahren.

b) Fahrer, die an Fahrkursen unter Aufsicht des VSR (Verkehrssicherheitsrats), insbesondere des TCS, des ACS oder FMS, teilnehmen. Diese Fahrer müssen sich an die von diesen Organisationen erlassenen Vorschriften halten.

Art. 13 Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeuge

¹Die auf den Bahnen verwendeten Fahrzeuge brauchen keine Verkehrszulassung.

²Der Betreiber einer Bahn muss jedoch sicherstellen, dass die Fahrzeuge ohne Verkehrszulassung den einschlägigen Sicherheitsnormen sowie den Lärm- und Abgasvorschriften der internationalen Verbände entsprechen.

Art. 14 Schutzhelm und Sicherheitsgurt obligatorisch

Alle Benützer der Bahnen müssen einen Schutzhelm tragen. Je nach Art des Fahrzeugs ist auch der Sicherheitsgurt obligatorisch.

Art. 15 Kontrolle und Einhaltung von Bestimmungen und Vorschriften

Die Kantonspolizei, die Gemeindepolizei und notfalls der Gemeinderat sowie die Dienststelle für Umweltschutz können auf den Bahnen Kontrollen durch

führen und Personen, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglement oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstossen, bei der zuständigen Behörde anzeigen.

4. Teil Sportveranstaltungen auf den Bahnen

Art. 16 Geltendes Recht

¹ Für die Organisation von Rennen oder Sportveranstaltungen auf den Bahnen gelten die Bestimmungen von Artikel 52 und 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), Artikel 94 und 95 der Verkehrsregelverordnung (VRV) sowie Artikel 30 und 31 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV).

² Für Gokart-Rennen dürfen nur Fahrzeuge mit einem Hubraum von höchstens 100 cm³ verwendet werden.

³ Die für die Genehmigung der Durchführung einer Sportveranstaltung zuständige Behörde ist das Departement für Sicherheit und Institutionen, das die Bewilligung durch die Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Departement für Verkehrsfragen, Raumplanung und Umwelt erteilt. Die betroffene Gemeinde hat Anspruch, vorher angehört zu werden. Gegen die Verweigerung einer Genehmigung kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Der Genehmigungsantrag muss mindestens zwei Monate vor dem Datum der Veranstaltung eingereicht werden.

Art. 17 Vorschriften in Bezug auf die Teilnehmer

Die Teilnehmer einer Veranstaltung müssen im Besitze sein:

- a) eines Führerausweises der Kategorie B oder einer Rennlizenz, wenn sie einen Gokart lenken;
- b) des erforderlichen Führerausweises oder einer Rennlizenz, wenn sie ein anderes Motorfahrzeug lenken.

Art. 18 Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeuge

¹ Die verwendeten Fahrzeuge müssen eine Verkehrszulassung haben, mit Ausnahme der Gokarts oder Fahrzeuge, die von den Inhabern einer von einem kantonalen, nationalen oder internationalen Verband ausgestellten Rennlizenz gelenkt werden.

² Die Organisatoren der Sportveranstaltung müssen sich vergewissern, dass die nicht zugelassenen Fahrzeuge den erforderlichen Sicherheitsnormen sowie den Lärm- und Abgasvorschriften gemäss den Bestimmungen der internationalen Verbände entsprechen.

Art. 19 Versicherung

¹ Die Organisatoren einer Sportveranstaltung müssen eine Haftpflichtversicherung abschliessen, durch die ihre Haftung, die ihrer Hilfskräfte sowie die der Teilnehmer gedeckt ist.

² Die Höhe des Versicherungsschutzes wird von der Behörde festgelegt, welche die Genehmigung für die Organisation der Sportveranstaltung erteilt.

Art. 20 Überwachungsorgan für Sportveranstaltungen

Die Kantonspolizei ist bei sportlichen Veranstaltungen für die Kontrolle der Bahnen, der Fahrzeuge und der Fahrzeuglenker zuständig.

5. Teil Straf-, Administrativ- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Ahndung von Verstössen

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglement sind Sache des Departements für Sicherheit und Institutionen und werden von der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt mit einer Geldstrafe geahndet.

² Das Verfahren hinsichtlich der Strafmassnahmen richtet sich nach dem Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr.

³ Die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in Sachen Bau, Umweltschutz und Strassenverkehr bleibt vorbehalten.

Art. 22 Schliessung der Bahnen

Sofern sich der Betreiber nicht an die Bedingungen und Auflagen hält, kann die Behörde, welche die Genehmigung für den Betrieb einer Bahn erteilt hat, nach einer Verwarnung die zeitweilige oder definitive Schliessung anordnen. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Erhalt beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 23 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement setzt den Beschluss des Staatsrates vom 22. Dezember 1967 betreffend den Bau und Betrieb von Karting- und Versuchspisten und anderer ähnlicher Anlagen für Motorfahrzeuge ausser Kraft. Die Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Kulturförderung

vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der kantonalen Verfassung;
eingesehen das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 (KFG);
auf Vorschlag des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Zuständigkeiten

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Ausführungsbestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG).

² Die Anwendung des KFG obliegt dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement).

³ Das Departement kann seine Entscheidungsbefugnisse seinen Dienststellen übertragen und andere Dienststellen des Staates zur Mitarbeit heranziehen.

Art. 2 Aufgaben des Staates (KFG, Art. 3-5)

¹ Der Staat unterstützt in erster Linie das Kulturschaffen und ist für die Führung der kantonalen, kulturellen Institutionen verantwortlich.

² Er kann kulturelle, überregionale Veranstaltungen fördern, wenn Privatpersonen und/oder betroffene öffentliche Gemeinschaften sie unterstützen.

³ Er organisiert selbst oder durch Delegation an seine Institutionen oder an Dritte Veranstaltungen von kantonalen Bedeutung.

⁴ Er berät und fördert die Gemeinden und deren Verbände hinsichtlich einer gemeinsamen Entwicklung der kulturellen Aktivitäten und Investitionen im Kanton.

⁵ Er berät öffentliche und private Institutionen und Verbände hinsichtlich der bestmöglichen Erhaltung und Erschliessung ihrer Kulturgüter.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden (KFG, Art. 6)

¹ Die Gemeinden unterstützen in erster Linie kulturelle Aktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet.

² Bei regionalen kulturellen Veranstaltungen, bei der Errichtung und Führung von kulturellen Institutionen wie Bibliotheken, Museen, Ludotheken oder Theatersälen streben die Gemeinden eine enge interkommunale oder regionale Zusammenarbeit an.

Art. 4 Der Kulturrat (KFG, Art. 18)

¹ Auf Vorschlag des Departementes ernennt der Staatsrat den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kulturrates für die Dauer einer Amtsperiode. Ihr Mandat kann zweimal erneuert werden.

² Der Kulturrat vereinigt sich so oft es der Präsident als nötig erachtet, mindestens zweimal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn fünf Mitglieder dies verlangen.

³ Der Kulturrat entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Der Präsident ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt er den Stimmenscheid. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

⁴ Der Kulturrat entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen. Er kann ausnahmsweise einen Gesuchsteller anhören.

⁵ Der Kulturrat kann nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm ihre Vorschläge unterbreiten. Das Sekretariat wird durch das Departement geführt.

⁶ Der Kulturrat kann einen oder mehrere Experten beiziehen. Die Mitglieder des Kulturrates sowie die Experten werden nach den geltenden Vorschriften durch das Departement entschädigt.

⁷ Während der Dauer ihres Mandates dürfen die Mitglieder des Kulturrates persönlich keine Unterstützung gemäss KFG beanspruchen. Bei der Abstimmung über Dossiers eines Verbandes oder einer Institution, bei der sie Verantwortung tragen, müssen sie in den Ausstand treten.

Art. 5 Kulturelle Anlässe mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus (KFG, Art. 7)

¹ Der Spezialfonds zur Förderung kultureller Anlässe mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus laut Art. 7 KFG unterstützt kulturelle Anlässe:

- a) deren Qualität und Bekanntheit wesentlich zur Förderung des Walliser Tourismus beitragen;
- b) die einen Bekanntheitsgrad erreichen könnten, der in starkem Masse zur Förderung des Walliser Tourismus beiträgt;
- c) die auf innovative und bedeutende Weise zur Ausweitung des touristischen Angebotes im Wallis beitragen.

² Der Fonds wird gespiesen durch:

- a) Vermächtnisse, Schenkungen und Zuwendungen;
- b) vorgesehene Beträge im Voranschlag der für die Kultur und den Tourismus zuständigen Departemente;
- c) Vermögenserträge;
- d) weitere Mittel, die ihm zugewiesen werden können.

³ Die beiden für die Kultur und den Tourismus zuständigen Departemente bestimmen gemeinsam über die Verwendung der Mittel des Fonds.

⁴ Die beiden zuständigen Departemente entscheiden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle über die Verwendung des Fonds.

2. Kapitel: Förderung der kulturellen Aktivitäten durch den Staat

1. Abschnitt: Form (KFG, Art. 8-15)

Art. 6 Subventionen

¹ Auf Anhören des Kulturrates erlässt das Departement Bestimmungen betreffend Art, Form, Inhalt und Fristen der Einreichung von Subventionsgesuchen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, auf Verlangen dem Departement die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Auf Vorschlag des Kulturrates entscheidet das Departement in Anlehnung an das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle und das Subventionsgesetz über die Vergabe und die Höhe der Subvention.

³ Auf ein Subventionsgesuch für ein Vorhaben, dessen Verwirklichung schon begonnen hat im Zeitpunkt der Eingabe des Gesuches, kann nicht eingetreten werden.

Art. 7 Käufe und Aufträge

¹ Auf Vorschlag des Kulturrates und in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle kann das Departement zur Unterstützung Kulturschaffender Käufe tätigen oder Aufträge erteilen.

² Die auf diese Weise erworbenen Kunstwerke sind Bestandteil des kantonalen Fonds für Dekoration.

Art. 8 Kantonaler Fonds für Dekoration

¹ Der kantonale Fonds für Dekoration besteht aus:

- a) Kunstwerken, die gemäss Artikel 7 des vorliegenden Reglementes durch das Departement erworben wurden;
- b) Kunstwerken, die für die künstlerische Gestaltung von Gebäuden durch den Staat erworben wurden;
- c) weiteren Kunstwerken, die ihm einverleibt werden.

² Die Kunstwerke des kantonalen Fonds für Dekoration dienen zum Schmuck öffentlicher Gebäude und Räumlichkeiten mit repräsentativem Charakter in der kantonalen Verwaltung.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels werden die erworbenen Kunstwerke des kantonalen Fonds für Dekoration vom kantonalen Kunstmuseum getrennt von seinen übrigen Sammlungen inventarisiert und verwaltet.

⁴ Die Kunstwerke des Staates, die für die künstlerische Gestaltung von Gebäuden bestimmt sind, werden vom Departement, das für die Gebäude zuständig ist, inventarisiert und verwaltet. Das kantonale Kunstmuseum erhält regelmässig eine Kopie des Inventars.

2. Abschnitt: Mittel

Art. 9 Allgemeine Aktivitäten

Die für die allgemeine Kulturförderung benötigten Mittel werden im Rahmen des jährlichen Voranschlag des Kantons beschlossen.

Art. 10 Kantonaler Kulturfonds (KFG, Art. 14)

¹ Der kantonale Kulturfonds bezweckt:

- a) die Subventionierung ausserordentlicher, kultureller Veranstaltungen oder Animationen;
- b) die Subventionierung ausserordentlicher, vom Staat organisierter, kultureller Veranstaltungen;
- c) die Finanzierung ausserordentlicher Käufe oder Aufträge.

² Der kantonale Kulturfonds wird gespiesen durch:

- a) ihm zugewiesene Vermächtnisse, Schenkungen und Spenden;
- b) die im Voranschlag des Departementes vorgesehenen Beträge;
- c) die Beträge betreffend die Anwendung von Artikel 11, Absatz 4 des vorliegenden Reglementes;
- d) den Ertrag seines Vermögens;
- e) alle weiteren Mittel, die ihm zugewiesen werden können.

³ Auf Vorschlag des Kulturrates entscheidet das Departement in Anlehnung an das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle und das Subventionsgesetz über die Benutzung des Fonds.

Art. 11 Künstlerische Gestaltung von Gebäuden (KFG, Art. 15)

¹ Wenn der Staat Neubauten erstellt oder an einer seiner Liegenschaften Renovationsarbeiten ausführen lässt, die 1 Million Franken übersteigen, stellt er 0.5 bis 2 % des Gesamtbetrages für die künstlerische Gestaltung zur Verfügung. Im allgemeinen Voranschlag ist ein entsprechender Posten vorgesehen.

² Das für die öffentlichen Bauten zuständige Departement bestimmt in Anlehnung an das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle über die künstlerische Gestaltung auf Vorschlag einer Expertengruppe oder einer Fachjury, bestehend aus Berufsleuten der visuellen Künste, dem Architekten des Projektes, einem Vertreter der Dienststelle oder der nutzniessenden Dienststelle oder Institution und je einem Vertreter der für die Gebäude und die Kultur zuständigen Departemente.

³ Die Ausführung kann durch Bestellung, Aufruf an die Künstler oder durch eingeschränkter oder allgemeinen Wettbewerb erfolgen. Die erworbenen Kunstwerke gehören zum kantonalen Fonds für Dekoration.

⁴ Angesichts der Lage, der Nutzung und der Art des betreffenden Gebäudes kann der Staat auf die Verwirklichung einer künstlerischen Gestaltung verzichten. In diesem Fall werden 0.5 % der Baukosten an den kantonalen Kulturfonds entrichtet. Dieser Betrag dient dem Ankauf von Kunstwerken zugunsten des kantonalen Fonds für Dekoration.

⁵ Beim Bau oder der Renovation von kommunalen oder interkommunalen Gebäuden, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind und vom Staat subventioniert werden, werden die Ausgaben betreffend die künstlerische Gestaltung gesprochen:

- a) falls der Gesamtbetrag der subventionierten Arbeiten eine Million übersteigt;
- b) falls der für die künstlerische Gestaltung vorgesehene Betrag zwischen 0.5 und 2% der subventionierten Gesamtkosten ausmacht;
- c) falls das Kunstwerk durch einen diplomierten und/oder anerkannten Künstler ausgeführt wird;
- d) falls der Baumeister bei der Wahl des für die künstlerische Gestaltung bestimmten Kunstwerkes einen Delegierten des für die Bauten zuständigen Departementes zuzieht.

Art. 12 Kulturelle Bildungsstätten (KFG, Art. 22)

¹ Die Beteiligung an der Finanzierung oder Führung einer kulturellen Bildungsstätte kann mittels Mandat, Partnerschaft oder Anerkennung der Ausbildung erfolgen.

² Bei der Festsetzung der Art und Höhe seiner Beteiligung richtet sich der Staat nach:

- a) den Bedürfnissen und Erwartungen der Ausbildung innerhalb und ausserhalb des Kantons;
- b) der Komplementarität der entsprechenden Ausbildung bezüglich des bestehenden Ausbildungsangebotes und in ihrer Übereinstimmung zum allgemeinen Schulsystem;
- c) dem Gesamtinteresse des Kantons in kultureller, erzieherischer und sozioökonomischer Hinsicht.

³ Die Beteiligung des Staates wird in einer zeitlich befristeten Vereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen und dem Departement festgehalten.

3. Abschnitt: Förderpreis und Kulturpreis des Staates Wallis

Art. 13 Ziel

¹ Der Staatsrat vergibt jedes Jahr einen oder mehrere Förderpreise an Personen oder Gruppen im Bereich des Kulturschaffens, der Interpretation oder der Forschung, mit dem Ziel, dadurch junge Talente zu fördern.

² Der Staatsrat vergibt alljährlich einen Kulturpreis an verdiente Persönlichkeiten und Gruppen des Walliser Kulturlebens als Auszeichnung für ihr künstlerisches Gesamtwerk. Damit werden Personen geehrt, die sich auf kulturellem Gebiet hervorgetan haben.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der Staatsrat bestimmt die Preisträger des Förderpreises und des Kulturpreises des Staates auf Vorschlag des Kulturrates. Er kann auf Antrag desselben auf die Vergabe der Preise verzichten.

² Die Preise werden an einen oder mehrere Preisträger vergeben, die im Wallis heimatberechtigt oder wohnsässig sind oder in enger Beziehung zum Wallis stehen.

Art. 15 Beträge¹ Die Preise beinhalten:

- die Übergabe eines Diploms;
- einen vom Kulturrat vorgeschlagenen und vom Departement festgesetzten Betrag;
- eine Publikation über den Preisträger.

² Die für die Preise sowie für die Organisation der Übergabe benötigten Mittel werden dem im Voranschlag des Staates vorgesehenen Budgetposten „Kulturelle Aktivitäten“ belastet.³ Die Preise werden anlässlich einer eigens dafür vom Departement organisierten Übergabefeier ausgehändigt. Der Departementschef steht den Feierlichkeiten vor.**3. Kapitel : Kulturelle Institutionen****1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen****Art. 16** Fonds (KFG, Art. 28)¹ Die kulturellen Institutionen des Staates, d.h. das Staatsarchiv, die Kantonsbibliothek und die Kantonsmuseen verfügen je über einen Fonds, der ihnen ausserordentliche Anschaffungen, Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen, Veröffentlichungen, Forschungen sowie die Durchführung kultureller Anlässe erleichtern soll.² Die Fonds werden gespiesen durch:

- a) Vermächtnisse, Schenkungen und Zuwendungen;
- b) die im Voranschlag des Departementes diesbezüglich vorgesehenen Beträge;
- c) die Einkünfte, die ihnen durch den Staatsrat zugeteilt werden;
- d) den Ertrag des Vermögens der einzelnen Fonds;
- e) alle weiteren Mittel, die ihnen zugewiesen werden können.

³ Der Fonds wird durch die nutzniessende Institution verwaltet. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.**Art. 17** Partnerschaft¹ Kantonale Dienststellen und Anstalten, die sich von Gegenständen oder Dokumenten entledigen wollen, die von kultureller oder historischer Bedeutung sein könnten, benachrichtigen:

- a) das Staatsarchiv, wenn es sich um Archivbestände handelt;
- b) die Kantonsbibliothek, wenn es sich um Drucksachen oder audiovisuelle Dokumente handelt;
- c) die Kantonsmuseen, wenn es sich um Gegenstände handelt.

² Die mit der Konservierung und Restaurierung oder dem Eingriff in private unbewegliche Kulturgüter betrauten kantonalen Dienststellen, aber auch die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften handeln ebenso, wenn es sich um Gegenstände, Mobiliarteile und Dokumente handelt, die zur Vernichtung bestimmt sind, damit sich die entsprechende kulturelle Institution über einen eventuellen Erwerb dieser Gegenstände oder Dokumente äussern kann.

³ Die kantonalen kulturellen Institutionen arbeiten mit den kantonalen Dienststellen, den Gemeinden und Privatpersonen zusammen. Sie bemühen sich, ihren Tätigkeitsbereich zu fördern und arbeiten auch mit nationalen Organisationen ihres Sektors zusammen.

⁴ Die kulturellen Institutionen bemühen sich um eine enge Zusammenarbeit hinsichtlich ihrer Sammelaufträge.

⁵ Die kantonalen kulturellen Institutionen können wissenschaftlichen, kulturellen und/oder mit Kulturgut sich befassenden Vereinigungen Gastrecht gewähren, sofern diese ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 18 Abgabe von Veröffentlichungen

Ein oder mehrere Belegexemplare von Arbeiten und Veröffentlichungen, die vollständig oder teilweise auf Sammlungen oder Fonds einer kantonalen Institution beruhen, müssen der betreffenden Institution sowie der Kantonsbibliothek kostenlos abgegeben werden.

2. Abschnitt : Das Staatsarchiv (KFG Art. 29-31)

Art. 19 Organisation

¹ Das Staatsarchiv hütet:

- a) die historischen Archivbestände der Republik der sieben Zenden, der Epoche der helvetischen Republik, der Mediation, des Département du Simplon und der Übergangszeit;
- b) die Archivbestände des Staates von 1815 an;
- c) Archivbestände und Dokumente von Personen öffentlichen und privaten Rechts, die von kantonalem oder regionalem Interesse sind.

Art. 20 Archivbestände der Staatsverwaltung

¹ Ein gesondertes Reglement bestimmt die Art und Weise, wie die Staatsstellen ihre Archivbestände verwalten, Zwischenarchive einrichten und die Ablieferungen der Bestände an das Staatsarchiv organisieren.

² Nach der Ablieferung ans Staatsarchiv ist dieses für die Kassation belangloser Dokumente zuständig. Die Kassation erfolgt nur mit ausdrücklicher Bewilligung der abgebenden Dienststelle.

Art. 21 Einsichtnahme

¹ Die im Staatsarchiv hinterlegten Dokumente können von der abliefernden Behörde oder Dienststelle jederzeit eingesehen werden, auch vor Ablauf der Schutzfrist.

² Nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren, berechnet ab dem Datum des jüngsten Dokumentes eines Geschäftes oder eines Dossiers, steht das Archivgut der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

³ Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, es sei denn, die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt.

⁴Bestehen hinreichende Sicherheiten betreffend den Schutz öffentlicher und privater Interessen, kann das betroffene Departement zu wissenschaftlichen Zwecken die Einsichtnahme in Archivbestände vor Ablauf der vorgesehenen Schutzfrist gestatten. Das Gesuch um Einsichtnahme ist an das Staatsarchiv zu richten, welches dieses mit Vormeinung an das betroffene Departement weiterleitet.

⁵Das Archivgut steht der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie erfolgt gemäss Benutzungsbestimmungen und Weisungen des Departementes.

⁶Das Staatsarchiv kann für besondere Dienstleistungen wie Familienforschung, Transkriptionen, Übersetzungen und besonders arbeitsintensive wissenschaftliche Forschungen Gebühren erheben.

⁷Das Staatsarchiv kann für die Benutzung von Originaldokumenten besondere Auflagen erlassen, wenn der Schutz der Archivalien oder dienstinterne organisatorische Gründe dies erfordern.

Art. 22 Deposita

¹Die Bearbeitung und die Einsichtnahme in Legate und Deposita von natürlichen oder juristischen Personen richten sich nach den Bestimmungen der Übernahmeverträge.

²Fehlen solche Bestimmungen, so gelten diejenigen für das Archivgut des Staates.

Art. 23 «Vallesia»

Das Staatsarchiv ist für die Herausgabe des Jahresbuches *Vallesia* verantwortlich. Es dient dazu, Dokumente und Schätze, die in öffentlichen und privaten Sammlungen des Kantons aufbewahrt werden, zur Geltung zu bringen und Grundlagen für die Erarbeitung der Walliser Geschichte zu vereinigen.

3. Abschnitt : Die Kantonsbibliothek (KFG Art. 32-34)

Art. 24 Organisation

¹Die Kantonsbibliothek (nachfolgend kurz: Bibliothek) hat ihren Sitz in Sitten. Sie verfügt über zwei dezentralisierte Amtsstellen, die eine in St-Maurice die andere in Brig, sowie über ein Spezialzentrum für Audiovisuelles in Martigny, das Walliser Bild- und Tonzentrum.

²Die bibliothekseigenen oder bei ihr hinterlegten Walliser Sammlungen im Sinne von Art. 33, lit. a des KFG werden, wenn es sich um audiovisuelle Dokumente handelt, im Walliser Bild- und Tonzentrum aufbewahrt, erschlossen und ausgewertet; die übrigen Dokumente werden am Hauptsitz in Sitten aufbewahrt.

³Am Sitz in Sitten und in den dezentralisierten Amtsstellen in Brig und St-Maurice bietet die Bibliothek die Dienstleistungen einer Bibliothek und Mediathek für Information und Allgemeinbildung. Es handelt sich namentlich um die Art. 33 lit. b des KFG vorgesehenen Dienstleistungen.

⁴ Die dezentralisierten Amtsstellen in Brig und St-Maurice stellen die Koordination und die Unterstützung an die Lese- und Schulbibliotheken sicher, erstere im deutschsprachigen, letztere im französischsprachigen Kantonsteil.

⁵ Das Departement kann mit den Standortgemeinden eine Vereinbarung treffen, um die Modalitäten der Zusammenarbeit festzulegen.

Art. 25 Weiterentwicklung der Sammlungen

Gemäss Sammelauftrag laut Art. 33 des KFG ist der Direktor der Bibliothek für die Auswahl und die Anschaffung der Dokumente und Informationsquellen verantwortlich, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Er erfüllt diese Aufgabe gemäss geltender Praxis und beruflichen Grundsätzen.

Art. 26 Dienstleistungen

¹ Die Bibliothek erbringt ihre Dienstleistungen gemäss den vom Departement genehmigten Benutzungsvorschriften.

² Benutzung und Ausleihe der Dokumente der Bibliothek sind unentgeltlich, vorbehalten die Sonderfälle, die in den folgenden Ziffern aufgeführt werden.

³ Die Bibliothek kann zur Sicherung gewisser Dokumente deren Ausleihe einschränken oder verbieten, oder besondere Bedingungen für den Zugriff zu gewissen Informationstypen erlassen.

⁴ Die Bibliothek kann für die Zurverfügungstellung von Dokumenten, die nicht in ihrem Besitz sind oder von ihr eine besondere Dienstleistung erfordert, wie etwa Zurverfügungstellung von Apparaturen und Personal, oder für Auskünfte, die eine längere Nachforschung voraussetzen, Gebühren erheben. Diese richten sich nach einer vom Departement genehmigten Gebührenordnung.

Art. 27 Bearbeitung und Aufbewahrung der Sammlungen

¹ Die Sammlungen der Bibliothek werden gemäss allgemein geltenden Grundsätzen und Gebräuchen der Berufsgattung bearbeitet und aufbewahrt.

² Die Bearbeitung und die Einsichtnahme in Legate oder Deposita von natürlichen oder juristischen Personen richten sich nach den Vereinbarungen zwischen den Deponenten und der Bibliothek.

³ Fehlen solche Bestimmungen, so gelten diejenigen für die Bibliothek.

Art. 28 Koordination der Bibliotheken und Dokumentationszentren

¹ Das Departement beschliesst:

- a) die Organisations- und Verwaltungsgrundsätze für die Bibliotheken, Dokumentationszentren und Ikonographiebestände, die Eigentum des Kantons sind oder von ihm subventioniert werden;
- b) den Leitplan für die Bibliotheken, Dokumentationszentren und Ikonographiebestände, die Eigentum des Kantons sind oder von ihm subventioniert werden.

² Die Bibliothek sorgt für die Einhaltung der Departementsbeschlüsse und die Durchführung des Leitplanes.

4. Abschnitt : Kantonsmuseen (KFG Art. 35-36)

Art. 29 Benennung

Die Walliser Kantonsmuseen sind:

- a) das kantonale Münzkabinett in Sitten;
- b) das kantonale Museum für Archäologie in Sitten und seine Zweigstelle, das gallorömische Museum von Octodurus in Martigny;
- c) das kantonale Kunstmuseum in Sitten;
- d) das kantonale Museum für Geschichte in Sitten;
- e) das kantonale militärhistorische Museum in St-Maurice;
- f) das kantonale naturhistorische Museum in Sitten.

Art. 30 Organisation

¹ Die sechs kantonalen Museen sind unter einer gemeinsamen Verwaltung zusammengeschlossen und stehen unter der Leitung eines Direktors. Sie verfügen über eine gemeinsame administrative, technische und dokumentarische Infrastruktur.

² Der Direktor ist für die allgemeine Führung der Institution, namentlich hinsichtlich Deontologie, Verwaltung und Wissenschaftlichkeit, verantwortlich. Er bestimmt die Leitlinien, die Programme und Ziele sowie das Budget, koordiniert die Aktivitäten und ist für die Personalführung verantwortlich. Er vertritt die Institution.

³ Jedes Museum verfügt je nach Bedeutung über einen oder mehrere Konservatoren. Der verantwortliche Konservator ist dem Direktor gegenüber für den Konservierungszustand der Sammlungen und die wissenschaftliche Auswertung verantwortlich. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung der Führungsinstrumente, verwaltet das Budget, das Personal und die dem Museum zugeteilte Ausstattung. Er vertritt das Museum.

⁴ Jedes Museum steht unter einer vom Departement genehmigten Charta.

Art. 31 Verwaltung der Sammlungen

¹ Die Sammlungen der Kantonsmuseen werden gemäss beruflicher Praxis und Grundsätzen der Museumsgemeinschaft weiterentwickelt, inventarisiert, aufbewahrt, studiert und zur Geltung gebracht. Deposita und Leihgaben werden mit der gleichen Sorgfalt behandelt, wie die staatseigenen Sammlungen. Sie unterliegen spezifischen Verträgen.

² Die staatseigenen Sammlungen der Kantonsmuseen sind in der Regel unveräusserlich. Sind gewisse Objekte im Doppel vorhanden, können sie als Tauschobjekte im Handel mit anderen vergleichbaren Institutionen dienen.

³ Die Kantonsmuseen können keine Deposita oder Schenkungen annehmen, an die andere als die üblichen Bedingungen geknüpft wären (Aufbewahrung, Sicherheit, wissenschaftliche Auswertung).

⁴ Auf begründete Anfrage hin und zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Direktion der Kantonsmuseen die Einsichtnahme in eingelagerte Sammlungen, in Inventare und Spezialfonds sowie in die wissenschaftliche und administrative Dokumentation gewähren.

⁵ Die Sammlungen werden grundsätzlich am Sitz der Museen und zu den offiziellen Öffnungszeiten der Öffentlichkeit vorgestellt oder zugänglich gemacht.

Über Ausleihen an Institutionen mit vergleichbaren Zielen wird von Fall zu Fall entschieden. Ausleihen unterliegen ad hoc-Verträgen. Sie erfolgen nach Prüfung der Aufbewahrungsbedingungen in den fraglichen Ausstellungsräumen. Keine Institution kann ein Recht auf Ausleihe geltend machen.

⁶Die staatseigenen oder dem Staat anvertrauten Sammlungen gemäss Art. 36 lit. c der KFG, die den Kantonsmuseen anvertraut sind, werden gesondert inventarisiert und verwaltet.

Art. 32 Valeria und Tourbillon

Die Schlösser Valeria und Tourbillon sind gemäss Übereinkommen mit den Besitzern der Aufsicht des Kantonsmuseen, gegebenenfalls einer Stiftung, anvertraut.

Art. 33 Weisungen betreffend Sonderleistungen

Das Departement erlässt Weisungen betreffend:

- a) die Benutzung von Museumräumlichkeiten durch Drittpersonen;
- b) die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen, die einen Sondereinsatz der Institutionen erfordern wie etwa Materialausleihe, Beratung, Nachforschungen, wissenschaftliche Expertisen, Teilnahme an Prüfungsausschüssen;
- c) die Benutzung von Reproduktionen von Objekten aus Museumsammlungen zu Werbezwecken; diese Benutzung bleibt kulturellen Vereinigungen mit öffentlichem Charakter vorbehalten.

Art. 34 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement hebt auf:

- a) die Artikel 17 bis 21 des Ausführungsreglementes vom 22. Februar 1907 zum Gesetz vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern;
- b) das Sonderreglement vom 3. Oktober 1912 betreffend die Polizei im Innern des Schlosses und des Museums von Valeria;
- c) das Reglement vom 31. Januar 1949 betreffend das naturhistorische Museum in Sitten;
- d) den Beschluss vom 19. Juni 1968 betreffend die Organisation des Staatsarchivs und der Kantonsbibliothek;
- e) das Reglement vom 4. März 1987 über die Zusammensetzung und den Tätigkeitsbereich des Kulturrates und seiner Kommissionen;
- f) das Reglement vom 31. Oktober 1990 betreffend die Vergabe des Walliser Kulturpreises.

²Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 7. Juli 1999

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis

vom 9. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

eingesehen die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates und das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 15. Februar 1995;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS),

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Schulzeit an den kantonalen gymnasialen Maturitätsschulen.

² Es legt die Prüfungsbedingungen und die Voraussetzungen zum Erhalt des Maturitätsausweises fest.

Art. 2 Ziele des gymnasialen Unterrichts

¹ Ziel der Maturitätsschule ist es, den Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse, die dem Mittelschulniveau entsprechen, zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen zu fördern. Die Gymnasien streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Gymnasien fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schüler.

² Die Schüler sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

³ Die Schüler beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴ Die Schüler finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selber, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

2. Kapitel: Autonomie und Verantwortung

Art. 3 Soziale Kompetenzen der Schüler

¹ Die Schulzeit am Gymnasium soll die Selbständigkeit der Schüler und ihren Sinn für Verantwortung und Solidarität fördern. Besondere Beachtung wird auf Teamfähigkeit gelegt.

² In diesem Sinn beteiligt sich jeder Schüler aktiv am Schulleben und verpflichtet sich, Verantwortung zu übernehmen, indem er regelmässig und fleissig arbeitet.

³ Zudem bemüht sich jeder Schüler, die Mitmenschen zu achten und ein Klima aufrecht zu erhalten, welches günstige Voraussetzungen zum Lernen in der Schule und in der Klasse fördert.

Art. 4 Besondere Reglemente

¹ Der Staatsrat erlässt ein Reglement über den Besuch des Unterrichts, das Benehmen, die Disziplin, die Beurlaubungen, die Absenzen und die Strafmassnahmen.

² Jedes Kollegium erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: Departement) ein schulinternes Reglement.

Kapitel 3: Aufnahme und Zuteilung der Schüler ins Gymnasium

Art. 5 Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen

¹ Für die Aufnahme in die Maturitätsschulen gelten für Orientierungsschüler die Bedingungen der Artikel 19, 20 und 21 des Dekretes vom 13. Mai 1987 über die Orientierungsschulen.

² Schüler ausserkantonaler öffentlicher Schulen können aufgenommen werden, wenn sie die Übertrittsbedingungen der gleichen Klassen in ihrem Kanton erfüllen, unter Vorbehalt, den fehlenden Stoff nachzuholen.

Art. 6 Aufnahme von Schülern aus Privatschulen

¹ Schüler aus privaten, vom Kanton anerkannten Schulen sind den gleichen Bedingungen wie die Orientierungsschüler unterstellt. Die kantonale Prüfung am Ende des 2. oder 3. Jahres der Orientierungsschule zählt wie in der öffentlichen Schule.

² Schüler aus vom Kanton nicht bewilligten Privatschulen sowie Schüler, welche die Schule im Ausland besucht haben, müssen sich einer Aufnahmeprüfung stellen.

³ In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Rektors, den Schüler unter bestimmten Bedingungen aufzunehmen. Er kann auch eine Probezeit anordnen.

Art. 7 Aufnahmegeuche

¹ Die Aufnahmegeuche sind von der Schulleitung der Orientierungsschulen oder der vom Kanton bewilligten Privatschulen an die Direktion der betreffenden Schulen zu richten.

² Die Dienststelle für Unterrichtswesen erlässt alljährlich Weisungen zur Aufnahme ins Gymnasium und zum Einschreibetermin. Sie stellt den Gymnasien Einschreibeformulare zur Verfügung.

Art. 8 Zuteilung der Schüler

¹ Die Schüler dürfen den Schulort an den Gymnasien Brig, Sitten und Saint-Maurice frei wählen.

² In Sitten werden die Schüler auf die Kollegien La Planta und Les Creusets aufgeteilt. Die Gymnasialabteilung der Mittelschule der Stadt Sitten ist dem Kollegium Les Creusets unterstellt.

³ Die Aufteilung der Schüler in Sitten wird unter der Verantwortung der Rektoren vorgenommen und berücksichtigt soweit möglich:

- a) das Angebot der Schwerpunktfächer in jedem Gymnasium;
- b) die Aufnahmekapazitäten in jeder Schule und die Klassenbestände;
- c) den Wohnort der Schüler und die öffentlichen Transportmittel,
- d) den Vertrag vom 27. Mai 1998 zwischen dem Staat Wallis und der Stadtgemeinde Sitten.

⁴ Der Besuch eines Gymnasiums in der anderen Sprachregion des Kantons, in der Schweiz oder im Ausland wird durch besondere Weisungen geregelt.

Art. 9 Aufnahmebestätigung

Der betreffende Rektor informiert die Eltern oder den mündigen Schüler über den Aufnahmeentscheid ins Kollegium.

Art. 10 Besondere Fälle

Es liegt in der Kompetenz des Rektors über die Aufnahme eines Schülers während eines Schuljahres zu entscheiden.

Kapitel 4: Organisation des Unterrichts

Art. 11 Organisation

¹ Der Unterricht am Gymnasium erstreckt sich über fünf Jahre.

² Die Organisation des Unterrichts umfasst:

- a) ein Jahr, das den Schülern Grundkenntnisse in den verschiedenen Fächern vermitteln und sie auf die spätere Wahl der Fächer vorbereiten soll. In die

sem ersten Jahr wird im Unterwallis der gemeinsame Unterricht entweder durch Latein oder durch Italienisch und Wirtschaft ergänzt.

- b) vier Jahre gemäss den in der Verordnung des Bundesrates und im Reglement der EDK über die Anerkennung der Maturitätsausweise festgelegten Bedingungen (MAR).

Art. 12 Lehrpläne

Der Unterricht in den Gymnasien richtet sich nach den vom Staatsrat erlassenen Lehrplänen, die sich auf den Rahmenlehrplan der EDK stützen. Die kantonalen Lehrpläne berücksichtigen die Besonderheiten der beiden Sprachregionen im Kanton.

Art. 13 Fächer

¹ Während der vier Jahre vor dem Erwerb des Maturitätszeugnisses umfasst der Unterricht folgende Fächer:

1. sieben Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach bilden entsprechend dem MAR die Maturitätsfächer.

Grundlagenfächer sind:

- a) die Erstsprache: Deutsch für das Oberwallis und Französisch für das Unterwallis;
- b) die zweite Landessprache: Französisch oder Deutsch je nach Sprachregion;
- c) eine dritte Sprache: Englisch, Italienisch oder Griechisch;
- d) Mathematik;
- e) Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik;
- f) Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie, sowie Einführung in Wirtschaft und Recht;
- g) Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen : Latein, Griechisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik.

Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen : Physik, Chemie, Biologie, Anwendungen der Mathematik, Geschichte, Geographie, Philosophie, Wirtschaft und Recht, Pädagogik-Psychologie, Religionslehre, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport.

2. die kantonalen Fächer : Religionsunterricht, Philosophie;
zusätzlich im Oberwallis : Informatik, Italienisch oder Latein.
3. Sporterziehung.

² Jedes Gymnasium bietet den Grundunterricht im Fach Englisch für Schüler, die Englisch nicht als 3. Sprache oder als Schwerpunktfach gewählt haben.

³ Jedes Gymnasium bietet freiwilligen Unterricht im Fach Italienisch für Schüler, die Latein gewählt haben. Die Schuldirektionen können andere Fächer vorschlagen, sofern sie den diesbezüglichen Weisungen entsprechen.

⁴ Das Departement legt im Einverständnis mit den Kollegien die den Schülern angebotenen Schwerpunktfächer, Ergänzungsfächer sowie die 3. Sprache fest.

⁵ Eine Weisung des Departements bestimmt, die zum Unterricht in einem Fach erforderliche Stundenzahl.

Art. 14 Einschränkung bei den Wahlfächern

¹Eine als Grundlagenfach gewählte Sprache darf nicht als Schwerpunktfach gewählt werden.

²Dasselbe Fach darf nicht zugleich als Schwerpunktfach und Ergänzungsfach gewählt werden.

³Musik oder Gestalten als Schwerpunktfach schliesst Musik, Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.

Art. 15 Maturaarbeit

¹Auf Grund allgemeiner Themen, die sich auf die unterrichteten Fächer beziehen und von der Lehrerschaft vorgeschlagen werden, kann jeder Schüler das Thema seiner Maturaarbeit wählen. Diese wird unter folgenden Rahmenbedingungen erstellt:

a) Die verfügbare Zeit wird aufgeteilt einerseits im von Lehrpersonen erteilten Unterricht, andererseits in vom Schüler geleisteter Forschungsarbeit (entdeckendes Lernen), allein oder in der Gruppe, mit regelmässigen Zwischenberichten.

b) Die Maturaarbeit besteht aus einer grösseren, eigenständigen schriftlichen Arbeit oder einem redigierten Kommentar und wird mündlich vorgestellt.

²Die Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit, zu deren Betreuung sowie zu den Bewertungskriterien werden durch das Departement erlassen.

Art. 16 Hinweis Zweisprachige Matura

Den Schülern, die eine zweisprachige Matura wünschen, wird nach Möglichkeit eine von der Schweizerischen Maturitätskommission umschriebene entsprechende Ausbildung angeboten. Im Maturitätszeugnis wird der Hinweis «zweisprachige Matura» eingetragen.

Art. 17 Massnahmen für Schüler in Elitesport und Kunst

Massnahmen, welche talentierten Schülern in Kunst und Elitesport ermöglichen, ihre sportlichen oder künstlerischen Tätigkeiten mit dem Unterricht in Einklang zu bringen, werden von den Rektoren gemäss den Weisungen des Departements getroffen.

Kapitel 5: Wahl der Schwerpunktfächer und Promotionsbedingungen

Art. 18 Wahl der Schwerpunktfächer im Oberwallis

Am Ende des 2. Gymnasialjahres trifft der Schüler die Wahl des Schwerpunktfachs. Alle angebotenen Fächer stehen ihm offen. Dabei muss er eventuell das Programm des 2. Jahres aufarbeiten.

Art. 19 Wahl der Schwerpunktfächer im Unterwallis

¹Am Ende des 1. Gymnasialjahres trifft der Schüler die Wahl des Schwerpunktfaches. Alle angebotenen Fächer stehen ihm offen. Dabei muss er eventuell das Programm des 1. Jahres aufarbeiten.

² Am Ende des 1. Gymnasialjahres werden zwei Niveaus in Mathematik vorgeschlagen. Der erweiterte Mathematikunterricht ist obligatorisch für Schüler, die folgende Schwerpunktfächer wählen: Physik, Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie.

Art. 20 Promotionsfächer im 1. Jahr

Im Laufe des 1. Jahres werden alle Unterrichtsfächer, ausgenommen die Freifächer, für die Promotion in Betracht gezogen.

Art. 21 Promotionsfächer in den letzten 4 Jahren

Folgende Unterrichtsfächer werden für die Promotion von einem Jahr zum andern während der letzten vier Jahre in Betracht gezogen:

1. Erstsprache;
2. Zweite Landessprache;
3. Dritte Sprache;
4. Mathematik;
5. Naturwissenschaften: Biologie, Chemie, Physik;
6. Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geographie, Einführung in Wirtschaft und Recht;
7. Bildnerisches Gestalten und/oder Musik;
8. Schwerpunktfach;
9. Ergänzungsfach;
10. Kantonale Fächer;
11. Sporterziehung.

Art. 22 Notenskala

¹ Die Leistungen und die Arbeit des Schülers werden regelmässig evaluiert und wie folgt ausgedrückt:

- a) 6: ausgezeichnet;
- b) 5.5: sehr gut;
- c) 5: gut;
- d) 4.5: genügend bis gut;
- e) 4: genügend;
- f) 3.5:
- g) 3: ungenügend;
- h) 2.5:
- i) 2: schwach;
- j) 1.5:
- k) 1: schlecht.

² Ausserdem wird die Note 1 gegeben, wenn jede Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

³ Die in den Artikeln 20 und 21 des vorliegenden Reglements aufgeführten Fächer werden benotet.

⁴ Die Lehrpersonen müssen den Schülern in einer vernünftigen Frist die verbesserten Arbeiten mit den entsprechenden Kommentaren und den Prüfungsaufgaben zurückgeben. Sie müssen ihnen alle erteilten Noten bekannt geben.

Art. 23 Durchschnitt

¹ Während der 5 Jahre im Gymnasium entspricht die Jahresnote jedes Fachs

dem auf Zehntel gerundeten Durchschnitt der beiden Semester. Jedes Unterrichtsfach wird benotet.

² Die Gesamtdurchschnittsnote in jedem Fach wird auf Hundertstel berechnet und dann gemäss der üblichen Praxis auf Zehntel auf- oder abgerundet (Beispiel: $5.25 = 5.3$; $5.24 = 5.2$).

³ In den Schwerpunktfächern, die aus zwei Fachbereichen bestehen (Physik und angewandte Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht) werden die Semester- und Jahresdurchschnittsnoten im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden berechnet.

Art. 24 Promotionsbedingungen am Ende des 1. Jahres

¹ Am Ende des 1. Jahres hat der Schüler bestanden, wenn:

- a) die Durchschnittsnote der ersten Gruppe (Erstsprache, Zweite Landessprache, Englisch und Mathematik) mindestens eine 4 beträgt. Im Unterwallis wird die Lateinnote oder die Durchschnittsnote in Italienisch und Wirtschaft im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden in den Durchschnitt der 1. Gruppe integriert;
- b) die Gesamtdurchschnittsnote, welche alle Fächer umfasst, mindestens eine 4 beträgt.

² Ein Schüler hat aber trotzdem nicht bestanden, wenn er in irgendeinem Fach die Note 1 (1 bis 1.4) oder in zwei Fächern die Note 2 (1.5 bis 2.4), eine Note 2 und zwei Noten 3 (2.5 bis 3.4) oder in mehr als drei Fächern die Note 3 hat.

Art. 25 Promotionsbedingungen am Ende des 2. und 3. Jahres

¹ Am Ende des 2. und 3. Gymnasialjahres hat der Schüler bestanden, wenn:

- a) die Durchschnittsnote der ersten Gruppe (Erstsprache, Zweite Landessprache, Mathematik, dritte Sprache und eventuell das Schwerpunktfach) mindestens eine 4 beträgt;
- b) die Gesamtdurchschnittsnote aller Fächer mindestens eine 4 beträgt.

² Ein Schüler hat aber trotzdem nicht bestanden, wenn er in irgendeinem Fach die Note 1 (1 bis 1.4) oder in zwei Fächern die Note 2 (1.5 bis 2.4), eine Note 2 und zwei Noten 3 (2.5 bis 3.4) oder in mehr als drei Fächern die Note 3 hat.

Art. 26 Promotionsbedingungen am Ende des 4. Jahres

Am Ende des 4. Jahres hat der Schüler bestanden wenn:

- a) die doppelte Notenabweichung von 4 nach unten nicht höher ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, (Prinzip der doppelten Kompensation);
- b) der Schüler nicht mehr als drei Noten unter 4 hat.

Art. 27 Kompetenzen der Rektoren bei der Promotion

¹ Nach Beratung und auf Empfehlung der Lehrpersonen der betreffenden Klasse bestätigt der Rektor mit seiner Unterschrift, ob das Schuljahr bestanden oder nicht bestanden wurde.

² Ausnahmsweise kann der Rektor die Promotion anerkennen, im Krankheitsfall, oder auf Grund besonderer Ereignisse, für die der Kandidat nicht verantwortlich gemacht werden kann, selbst wenn die Resultate den Bestimmungen der Artikel 20, 21, 23, 24, 25 und 26 nicht entsprechen.

Art. 28 Wiederholung eines Schuljahres

¹ Ein Schüler kann dasselbe Schuljahr nur einmal wiederholen.

² In der ersten, zweiten und dritten Klasse ist die Wiederholung nicht möglich, wenn der Durchschnitt von 3.5 in der ersten Gruppe nicht erreicht wird.

³ Der Rektor kann bei höherer Gewalt Ausnahmen bewilligen.

Art. 29 Fächerwechsel und Überspringen einer Klasse

¹ Der Wechsel der Schwerpunktfächer, der Grundlagenfächer (dritte Landessprache, Bildnerisches Gestalten und Musik) oder des Niveaus in der Mathematik sowie der Übertritt vom zweisprachigen zum nicht zweisprachigen Unterricht liegt in den Kompetenzen des Rektors. Der Schüler und sein gesetzlicher Vertreter werden angehört.

² Wenn ein Schüler in eine höhere Klasse aufsteigen und dabei einen Fächerwechsel vornehmen will, muss er das Schuljahr bestanden haben. Zusätzlich muss er belegen, dass er fähig ist, diesen Unterricht erfolgreich weiterzuführen. Der Rektor entscheidet von Fall zu Fall.

³ Der Schüler, der sich durch vortreffliche Leistungen auszeichnet und gleichzeitig über entsprechende Einstellung und Fähigkeiten verfügt, kann am Ende eines Jahres eine Klasse überspringen. In diesem Fall entscheidet der Rektor nach Stellungnahme des betroffenen Lehrpersonals. Das Departement muss über diesen Entscheid informiert werden.

Kapitel 6: Maturitätsprüfungen

Art. 30 Prüfungsfächer

¹ Am Ende der Schulzeit am Gymnasium werden offizielle Prüfungen organisiert. In folgenden Fächern werden mündliche und schriftliche Prüfungen durchgeführt :

a) Erstsprache;

b) Zweite Landessprache;

c) Mathematik;

d) Schwerpunktfach;

e) Dritte Sprache oder Ergänzungsfach (je nach Wahl des Schülers).

² Grundsätzlich werden nur jene Schüler zu den Prüfungen zugelassen, die mindestens während des gesamten Schuljahres regelmässig die entsprechende Schule besucht haben.

Das Departement kann für berechtigte Gründe Ausnahmen zulassen.

Art. 31 Maturitätsnoten

¹ Die Noten in den Prüfungsfächern sind der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse und der Jahresnote des letzten Schuljahres. Diese beiden Durchschnitte werden gleich gewichtet. Die Schlussnote für das Maturitätszeugnis wird auf ganze und halbe Punkte auf- oder abgerundet.

² Die Noten der mündlichen und schriftlichen Maturitätsprüfungen werden gleich gewichtet.

³ In den anderen Fächern, in denen der Unterricht früher abgeschlossen wird, zählt die letzte Jahresnote als Maturitätsnote. Die Note wird auf ganze oder halbe Punkte auf- oder abgerundet.

⁴ Für Fächer, die in Lernbereiche aufgeteilt sind, wird nur eine Maturitätsnote für den betroffenen Lernbereich errechnet. Sie wird im Verhältnis zu den Unterrichtsstunden berechnet. Die Note wird auf ganze oder halbe Punkte auf- oder abgerundet.

⁵ Das Departement legt die Bestimmungen über Art und Form der Maturitätsprüfungen in den Walliser Gymnasien fest.

Art. 32 Maturaarbeit

Um sich der Maturitätsprüfung zu stellen, muss der Kandidat seine Maturaarbeit geschrieben haben. Die Gesamtbewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen muss genügend sein.

Art. 33 Prüfungskriterien

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² Ferner wird zur Punktzahl der Maturitätsfächer die Philosophie-Note, ein kantonales Fach, gezählt. Das Total muss mindestens 40 Punkte ergeben.

³ In den zehn Fächern darf der Kandidat nicht mehr als drei Noten unter 4 haben.

Art. 34 Misserfolg

¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nach Art. 32 dieses Reglements nicht bestanden hat, kann nur ein zweites Mal in der gleichen oder in einer anderen Schule zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Unterricht des vollen letzten Schuljahres wiederholt hat. Die Noten 5 oder mehr, welche der Kandidat in den von den Maturitätsprüfungen ausgenommenen Fächern erhalten hat, werden angerechnet. Eine Ausnahme macht Sporterziehung. Der Kandidat wird vom Besuch der betreffenden Fächer dispensiert.

² Der Kandidat, der die Klasse wiederholt, kann verlangen, in einem der Fächer oder in einem Fach aus der Fächergruppe, deren Unterricht am Ende des dritten oder vierten Jahres abgeschlossen ist, eine Prüfung zu wiederholen, sofern die erhaltene Note unter 4 ist. Das Resultat dieser Prüfung zählt als Maturitätsnote in diesem Fach.

³ Der Kandidat muss ein neues Gesuch für die Zulassung zur Maturitätsprüfung einreichen.

⁴ Kein Kandidat kann sich ein drittes Mal den Maturitätsprüfungen stellen.

Art. 35 Experten

¹ Die Prüfungen finden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Mittelschulkommission (nachfolgend Kommission genannt) und vom Departement bestimmten Experten statt.

² Aufgabe der Experten ist die Benotung des Wissensumfanges der Kandidaten, ihre Art Probleme zu lösen und deren Lösungen aufzuzeigen. Sie achten auch auf die Einhaltung der formellen, vom Departement herausgegebenen Weisungen und auf eine möglichst gleiche Behandlung betreffend Fragestellung, Korrekturen, Benotung der mündlichen und schriftlichen Arbeiten. Der

Experte legt die Note auf Vorschlag der Lehrperson fest. Er ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 36 Kompetenzen der Kommission

¹ Am Ende der Maturitätsprüfungen liegt es einzig in der Kompetenz der Kommission, Grenzfälle zu behandeln und eine vom Experten festgelegte Note zu ändern. Sie entscheidet aufgrund einer vom Rektor vorgelegten Gesamtbeurteilung. Nötigenfalls benachrichtigt dieser vertraulich die zuständige Lehrperson.

² Im Falle eines Wiedererwägungsgesuches gibt die Kommission nach Besprechung mit dem Rektor, den Experten und den Lehrpersonen dem Vorsteher des DEKS ihre Stellungnahme ab.

Art. 37 Unerlaubte Handlungen (Examensbetrug)

¹ Die Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel und jeder Examensbetrug sind verboten und werden bestraft.

² Wird ein Kandidat beim Examensbetrug überrascht, muss der Aufseher oder der Experte eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, darf der Kandidat seine Prüfung fortsetzen.

³ In allen Fällen des Examensbetrugs hat der Aufseher oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit einem Strafantrag, sofort an den Präsidenten der Kommission weiter. Sie setzt die Strafe fest.

⁴ Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, miteinander zu sprechen. Grundsätzlich dürfen sie den Saal ohne Sonderbewilligung der Direktion nicht verlassen.

Art. 38 Beschwerdeverfahren

Die Entscheidungen in Anwendung des gültigen Reglements sind den Richtlinien des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterstellt.

Art. 39 Rechtsweg

¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Zulassung zu den Maturitätsprüfungen
- b) Verfügungen bei Examensbetrug
- c) Verweigerung des Zeugnisses

Kapitel 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Allgemeines Reglement vom 26. August 1970 und Reglement vom 27. November 1991

Das allgemeine Reglement vom 26. August 1970 über die Mittelschulen gilt für die Schüler, welche ihre Schulzeit am Gymnasium gemäss der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 22. Mai 1968, absolvieren. Dies gilt ebenfalls für das Reglement vom 27. November 1991 über die

Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis. Diese Reglemente treten am 1. August 2002 ausser Kraft.

Art. 41 Letzte Maturitätsprüfungen gemäss der Verordnung vom 22. Mai 1968

Die letzten Maturitätsausweise gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 22. Mai 1968 werden am Ende des Schuljahres 2001/2002 ausgestellt.

Art. 42 Anwendung des neuen Reglements

Dieses Reglement gilt erstmals:

- a) für Schüler, welche zu Beginn des Schuljahres 1998/1999 in die erste Klasse des Gymnasiums eintreten;
- b) für Schüler, die später mit den unter a) genannten Schülern zusammen den Unterricht besuchen, z. B. im Falle einer Klassenwiederholung oder wenn sie von einer anderen Schule kommen.

Art. 43 Nichtbestehen der letzten Maturitätsprüfungen entsprechend der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 22. Mai 1968 und dem Reglement vom 27. November 1991 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis

Das Departement legt die Bedingungen in einem Reglement fest.

Art. 44 Inkraftsetzung

¹ Vorliegendes Reglement tritt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1998/1999 in Kraft.

² Es ist zudem für Schülerinnen und Schüler anwendbar, die ihre gymnasialen Studien vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, jedoch ein Schuljahr wiederholen müssen.

So angenommen vom Staatsrat in Sitten, den 9. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jaques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten

Änderung vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 2 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen Artikel 1, Absatz 3 des Reglements über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 15. Januar 1997;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 7. Juni 1972 über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten wird wie folgt geändert:

Art. 7bis Sonderbewilligungen (neu)

Der Staatsrat kann besondere Bewilligungen erteilen an Schulen oder Lehrgänge, die nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt und nicht durch kantonale, interkantonale oder eidgenössische Bestimmungen geregelt sind. Die Genehmigungen werden aufgrund von Ad-hoc-Richtlinien erteilt.

II.

Vorliegendes Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht; es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt

Änderung vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt und des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

I.

Das Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Reisen Arbeiter und Strassenwärter

Absatz 1: aufgehoben

Absätze 2 bis 8: unverändert

II.

Vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Juli 1999 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die kaufmännische Berufsmatura in den Handelsmittelschulen

Änderung vom 25. August 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Verordnung über die Berufsmatura vom 30. November 1998;
eingesehen die eidgenössischen Prüfungsrichtlinien und den Rahmenlehrplan
für die Vorbereitung der kaufmännischen Berufsmatura vom 27. Januar 1994;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die kaufmännische Berufsmatura in den Handelsmittelschulen vom 21. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 4, Abs. 1

¹Die KBM umfasst drei Jahreskurse, die auf das neunte Schuljahr folgen. Anschliessend muss eine berufliche Tätigkeit von 47 Wochen erbracht werden.

Art. 6

¹Am Ende der dritten oder vierten Orientierungsschulklasse kann der Schüler in die HMS nach den Bestimmungen von Artikel 22 des Dekrets über die Orientierungsschulen vom 13. Mai 1987 sowie den Weisungen des Departements aufgenommen werden.

²Am Ende des ersten Jahres der HMS kann der Schüler in eine homogene Klasse der KBM aufgenommen werden, wenn er die folgenden Bestimmungen gleichzeitig erfüllt:

- ein Durchschnitt von 4 in den folgenden Fächern: Muttersprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache;
- ein Durchschnitt von 4 in den zwei folgenden Fächern: Mathematik und betriebliches Rechnungswesen;
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 in den Fächern der zweiten Gruppe.

Art. 9

Übertritte zwischen einer Maturitätsabteilung und einer KBM-Klasse sind möglich. Die Bedingungen werden vom Departement festgelegt.

II.

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf Beginn des Schuljahres 1999-2000 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Sicherheitsunternehmen

vom 15. September 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen;

eingesehen das Gesetz vom 11. Februar 1998 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen;

eingesehen den Artikel 57, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG);

auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Vollzugsmassnahmen des Konkordates vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (nachstehend das Konkordat) fest.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften betreffend die Weiterleitung der Feueralarme.

Art. 2 Zuständige Behörden

¹ Das für die öffentliche Sicherheit zuständige Departement (nachstehend das Departement) ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

² Die Kantonspolizei ist namentlich zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug der im Konkordat vorgesehenen Bewilligungen;
- b) die Anerkennung der von den Nichtkonkordatskantonen erteilten Bewilligungen und Fähigkeitszeugnisse;
- c) den Empfang von Meldungen der Sicherheitsunternehmen über jegliche Änderung ihres Personalbestandes und über den Betrieb ihrer Zweigstellen;
- d) das Ergreifen der im Konkordat vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen;
- e) die Kontrolle der Tätigkeit der Unternehmen und der Sicherheitsagenten, namentlich der Einhaltung der Bestimmungen des Konkordates betreffend die Legitimation und die Werbung sowie das Tragen von Waffen;

- f) die Organisation von regelmässigen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen beim Einsatz von Hunden;
- g) die Meldung an das Departement über alle Handlungen, welche eine Verwaltungsmassnahme zur Folge haben könnten;
- h) die Genehmigung des von den Sicherheitsagenten verwendeten Materials.

Art. 3 Bewilligungsgesuch

¹ Gesuche um Bewilligung zum Betrieb, zur Anstellung von Personal und zur Ausübung müssen durch die Sicherheitsunternehmen schriftlich an die Kantonspolizei gerichtet werden.

² Betrifft die Bewilligung Verantwortliche eines Unternehmens, Sicherheitsagenten oder Leiter von Zweigstellen, muss das Gesuch Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geschäftsbezeichnung und Geschäftsadresse der betroffenen Personen enthalten.

³ Im Weiteren müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- a) zwei Fotos neueren Datums;
- b) gegebenenfalls die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung;
- c) ein Strafregisterauszug neueren Datums.

Art. 4 Andere einzureichende Unterlagen

¹ Eine Bestätigung der zuständigen Behörde, welche nachweist, dass für die betroffene Person keine endgültigen Verlustscheine ausgestellt worden sind, ist beizulegen, sobald die Bewilligung Verantwortliche von Sicherheitsunternehmen oder Leiter von Zweigstellen betrifft.

² Ein Haftpflichtversicherungsnachweis ist dem Gesuch um Ausübungsbewilligung beizulegen.

³ Gesuche um Bewilligung von juristischen Personen müssen Angaben über Namen und Rechtsform des Unternehmens enthalten. Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- a) ein Exemplar der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages;
- b) gegebenenfalls ein Auszug aus dem Handelsregister;
- c) eine schriftliche Erklärung, mit welcher das Unternehmen dem Verantwortlichen die Befugnis überträgt, es zu vertreten und bei Dritten zu verpflichten.

⁴ Eine ausführliche Beschreibung des verwendeten Materials (Legitimationsausweis, Briefmaterial, Uniform, Fahrzeug) mit Fotoaufnahmen ist der Kantonspolizei zuzustellen.

Art. 5 Andere Bewilligungen

¹ Aus dem Gesuch um Bewilligung für die Anstellung von Personal muss gegebenenfalls hervorgehen, ob der betroffene Agent für die Ausübung seiner Tätigkeit einen Hund einsetzt oder dazu veranlasst wird.

² Dem Gesuch um Ausübungsbewilligung muss gegebenenfalls die Kopie der von einem Nichtkordatskanton ausgestellten Bewilligung oder des Fähigkeitszeugnisses beigelegt werden.

Art. 6 Einsatz von Hunden

¹ Sicherheitsagenten, welche für die durch das Konkordat bestimmte Tätigkeit Hunde einsetzen, müssen in der Lage sein, diese zu führen. Diese Hunde werden zu diesem Zweck ausgebildet und regelmässig trainiert.

² Die Sicherheitsunternehmen teilen der Kantonspolizei unverzüglich die Namen der Sicherheitsagenten mit, welche für die Ausübung ihrer Tätigkeit Hunde einsetzen.

³ Die durch die Behörden anderer Konkordatskantone zu diesem Zweck ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden anerkannt.

Art. 7 Prüfung

¹ Die Prüfung wird durch eine vom Staatsrat ernannte Kommission organisiert. Sie setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie drei Suppleanten zusammen.

² Die Prüfungskommission ist namentlich zuständig für:

- a) die Organisation der Prüfungen über die Berufskennnisse und die einschlägige Gesetzgebung;
- b) die Prüfung der Kandidaten;
- c) die Information der für die Bewilligung zuständigen Behörde.

Art. 8 Erneuerung der Bewilligungen

¹ Für die Erneuerung der Bewilligung muss der Inhaber der Kantonspolizei die aktualisierten Auskünfte und Dokumente gemäss Artikel 3 bis 6 des vorliegenden Reglementes zustellen.

² Das Gesuch um Erneuerung muss bei der Kantonspolizei mindestens vier Monate vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden.

Art. 9 Verarbeitung der Daten betreffend die dem Konkordat unterstellten Personen

¹ Die Kantonspolizei führt eine ausführliche Datei der im Kanton und in den Konkordatskantonen bewilligten Unternehmen sowie der Zweigstellen und der Sicherheitsagenten. Es teilt den zuständigen Behörden der Konkordatskantone regelmässig den Stand der dem Konkordat unterstellten und im Kanton bewilligten Personen mit.

² Die Kantonspolizei teilt den zuständigen Behörden der Konkordatskantone jegliche Handlung mit, die einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könnte sowie andere dem Konkordat unterstellten Personen gegenüber getroffene Entscheidungen.

³ Die Bekanntgabe von Polizeidaten betreffend die dem Konkordat unterstellten Personen wird durch die Gesetzgebung über den Datenschutz geregelt.

Art. 10 Verfahren und Gebühren

¹ Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

² Die Gebühren am Ende eines Verfahrens vor einer administrativen Behörde werden durch das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geregelt.

³ Für an Sicherheitsunternehmen erteilte Auskünfte erhebt die Kantonspolizei eine Gebühr von 50 bis 1000 Franken; die Prüfungskosten belaufen sich auf 500 Franken.

Art. 11 Ahndung von strafbaren Handlungen

¹ Der ordentliche Strafrichter ist zuständig für das Anordnen der im Konkordat vorgesehenen Haft. Das Verfahren wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

² Das Departement ist zuständig für das Aussprechen der vom Konkordat vorgesehenen Bussen. Das Verfahren wird durch die auf die administrativen Strafscheide anwendbaren Bestimmungen geregelt.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert, um am 1. Oktober 1999 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 15. September 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zur Abänderung des Ausführungsreglementes über den Schutz von Personendaten

vom 9. Mai 1990

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;
auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

I.

Die Artikel 11, 12 und 13 des Ausführungsreglementes vom 26. Februar 1986 zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten werden wie folgt abgeändert:

Art. 11, Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 12 Sekretariat (Neue Fassung)

¹ Das Sekretariat der Kommission ist das ausführende Organ der Entscheide der Kommission, welcher es funktionell unterstellt ist; administrativ ist es dem Finanzinspektorat angegliedert.

² Die Aufgaben des Sekretariates sind insbesondere:

- a) die Inhaber der Datensammlungen über den Sinn und die Tragweite des Gesetzes zu informieren und sie in praktischen Fällen zu beraten;
- b) die Kontrollen der Kommission zu planen, bei der Durchführung mitzuarbeiten und die Berichte zu erstellen;
- c) infolge Kompetenzübertragung als Vermittler zwischen der Privatperson und dem Inhaber der Datensammlung tätig zu sein unter Vorbehalt der Befugnisse der Kommission;
- d) die in der Zuständigkeit der Kommission liegenden Entscheide vorzubereiten;
- e) ein Zentralregister zu führen;
- f) einen Jahresbericht zuhanden des Grossen Rates vorzubereiten;
- g) die administrativen Arbeiten der DSK zu gewährleisten.

Das Pflichtenheft des Sekretariates kann von der Kommission ergänzt werden.

³ Das kantonale Finanzinspektorat stellt der Kommission das zur Durchführung der Sekretariatsaufgaben notwendige Büropersonal zur Verfügung.

Art. 13, Abs. 2 (Neue Fassung)

²Der (die) Kommissionssekretär(in) erhält den Beamtenstatus und wird gemäss der Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung entlöhnt.

II.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Grossen Rat und nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Mai 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch den Grossen Rat am 20. Juni 1990

Organisationsreglement der Walliser Gerichte

Das Kantonsgericht

eingesehen die Art. 2 und 129 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG); eingesehen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden (GOG), des Vollzugsdekretes vom 28. Mai 1980 zum Gesetz über die Gerichtsbehörden (VDOG), des Dekretes vom 19. Mai 1915 betreffend die Organisation der Gerichtsstelle für die Versicherungen und die Bezeichnung der im Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gerichtsbehörden (DOGVG) sowie des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG);

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die nachfolgenden Gerichte:

- a) Jugendgericht
- b) Strafuntersuchungsrichteramt
- c) Bezirksgericht
- d) Kreisgericht
- e) Kantonsgericht

² In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 2 Ernennungen

¹ Alle Ernennungen, die nicht dem Grossen Rat vorbehalten sind, werden durch das Kantonsgericht als Gesamtgericht vorgenommen. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 7 GOG.

² Bei der Ernennung der Gerichtsschreiber sowie des Kanzleipersonals der erstinstanzlichen Gerichte hat der Doyen resp. der unmittelbar vorgesetzte Richter ein schriftlich zu begründendes Vorschlagsrecht, welches das Kantonsgericht nicht bindet.

³ Alle vom Kantonsgericht ernannten Personen sowie die von den einzelnen Gerichtsbehörden gewählten Weibel werden jeweils auf den 1. Januar, welcher der Wiederwahl des Kantonsgerichtes folgt, für die Dauer von vier Jahren wiedervernannt, sofern keine Gründe für eine Nichtwiederwahl vorliegen.

⁴Nichtwiederernennungen werden der betroffenen Person sechs Monate im voraus schriftlich und begründet eröffnet. Vorgängig erhält sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵Personen, die an einem Gericht ein Praktikum absolvieren, werden auf Vorschlag des Doyen oder des zuständigen Richters durch das Kantonsgericht ernannt. Sie amten als Gerichtsschreiber ad hoc am betreffenden Gericht.

Art. 3 Beeidigung und Amtsgeheimnis

¹Die Beeidigung der Richter sowie aller Gerichtsschreiber wird nach der Wahl und nach jeder Wiederernennung durch das Kantonsgericht vorgenommen. Die Gerichtsschreiber ad hoc werden vom Richter, mit dem sie zuerst zusammenarbeiten, vereidigt.

²Der unmittelbar vorgesetzte Richter resp. der Doyen oder das Präsidium ist für die Aufklärung des Weibels sowie des Kanzleipersonals betreffend das Amtsgeheimnis verantwortlich. Diese erfolgt bei Amtsantritt.

Art. 4 Rücktritt und Kündigung

¹Für die Gerichtsschreiber und Weibel sowie das Kanzleipersonal gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen über die Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

²Magistraten können jederzeit bei der Ernennungsinstanz ihre Demission einreichen; sie haben dabei in der Regel eine Frist von sechs Monaten zu beachten. Die Richter erster Instanz können diese Frist nur mit dem Einverständnis des Kantonsgerichtes unterschreiten.

Art. 5 Doyens

¹Mit Ausnahme der Kreisgerichte und des Kantonsgerichtes wird jede richterliche Behörde, welche mehr als einen Richter umfasst, administrativ von einem Doyen geleitet.

²Die Doyens werden nach Anhören der betroffenen richterlichen Behörde für die Dauer der Legislaturperiode oder bis zu deren Ende durch das Kantonsgericht bestimmt.

³Sie nehmen die im Gesetz vorgesehenen oder die ihnen vom Kantonsgericht übertragenen Aufgaben wahr. In Gerichten mit einer Spezialisierung wird dieser bei der Verteilung der Fälle Rechnung getragen.

⁴Sie stellen dem Kantonsgericht die das Gericht betreffenden und in der Entscheidungskompetenz des Kantonsgerichtes liegenden Anträge.

⁵Sie sind dafür verantwortlich, dass die Gerichtsschreiber, die Weibel sowie das Kanzleipersonal ein Pflichtenheft besitzen.

Art. 6 Spezialisierung

¹In den Strafuntersuchungsrichterämtern befasst sich je ein Richter insbesondere mit Wirtschaftsdelikten. Diese Bezeichnung wird durch das Kantonsgericht vorgenommen.

²Nach Bedarf kann das Kantonsgericht weitere Spezialisierungen vornehmen. Der Weiterbildung ist bei der Spezialisierung besonderer Wert beizumessen.

Art. 7 Stellvertretung

¹ Bei den Gerichten mit mehreren Richtern vertreten diese sich von Amtes wegen gegenseitig. Dasselbe gilt für die Gerichtsschreiber. Diese Bestimmung gilt auch für die Kreisgerichte.

² Bei den Gerichten mit einem Richter kann das Kantonsgericht den Gerichtsschreiber zur Stellvertretung in Ausstandsfällen ernennen. Ihm kommen in diesem Fall sämtliche Rechte und Pflichten des ordentlichen Richters zu.

³ Das Kantonsgericht kann erstinstanzliche Richter und Gerichtsschreiber verhalten auch an einem andern als ihrem ordentlichen Gericht tätig zu sein. Ein solcher Beschluss kann auf Verlangen des betroffenen Richters, des Doyen, aber auch auf Initiative des Kantonsgerichtes gefasst werden.

⁴ Diese Massnahme kann aus Gründen der Sprache oder der besseren Arbeitsteilung, vorübergehend oder dauernd, für ein bestimmtes Dossier oder für einen prozentualen Anteil der Arbeitszeit vorgenommen werden. Weitere Ausnahmefälle regelt das Kantonsgericht ad hoc.

⁵ Das Kantonsgericht kann auf Ersuchen eines Bezirksrichters, des Doyen, aber auch von Amtes wegen den zuständigen Magistraten durch den Gerichtsschreiber ersetzen. Diese Massnahme kann für ein konkretes Dossier, für bestimmte typisierte Rechtsfälle (z.B. Rechtsöffnungsverfahren) oder generell nach Ermessen des betreffenden Richters vorgenommen werden.

Art. 8 Kollegialgerichte

¹ Kollegialgerichte werden durch das Präsidium geleitet. Ist ein Entscheid durch ein Kollegialgericht zu treffen, muss das Gericht, mit Ausnahme der Entscheide des Gesamtgerichtes des Kantonsgerichtes, vollzählig sein.

² Der Referent stellt mindestens drei Tage vor der Verhandlung den anderen Gerichtsmitgliedern einen schriftlichen Bericht zur Verfügung. Er enthält die tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie erheblich sind, eine gedrängte Darstellung des bisherigen Verfahrens, die rechtliche Würdigung und den Antrag. Die Gerichtsschreiber können zur Berichterstattung beigezogen werden.

³ Wenn das Gesetz mündliche Beratungen nicht ausdrücklich vorsieht und wenn kein Mitglied es verlangt, können Streitsachen auf der Basis eines schriftlichen Berichts gemäss Abs. 2 dieses Artikels und des Dossiers auf dem Zirkulationsweg entschieden werden, wobei jedes Mitglied den Beschluss zu unterzeichnen hat.

⁴ Solche Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der beteiligten Richter zustande, wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich die Beratung verlangt. In diesem Fall ist ein schriftlicher, summarisch begründeter Gegenantrag zu stellen.

⁵ Bei der Urteilsfällung ist Stimmenthaltung unzulässig. Entschieden wird nach dem Mehrheitsprinzip.

⁶ Der Richter und bei einem Kollegialgericht das Präsidium entscheidet über den Beizug des Gerichtsschreibers.

Art. 9 Protokollierung

¹ Die Protokollierung aller Instruktionshandlungen wird unter der Verantwortung des Richters vom Kanzleipersonal vorgenommen.

² Ist bei einer Ortsschau oder aus einem andern Grund eine sofortige schriftliche Protokollierung nicht möglich oder würde dadurch der Ablauf der Instruktionshandlung erheblich erschwert, können Ton- und Textwiedergabegeräte verwendet werden.

³ In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass die Aussage einer Person nachträglich schriftlich als die ihre anerkannt wird. Der Originalträger ist bis dahin im Dossier aufzubewahren.

2. Kapitel: Das Kantonsgericht**1. Das Gesamtgericht****Art. 10** Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die ordentlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes bilden das Gesamtgericht. Es nimmt die ihm vom Gesetz oder von diesem Reglement zugewiesenen Kompetenzen und alle Führungsaufgaben wahr, die nicht einzelnen Abteilungen, Delegationen oder dem Präsidium übertragen sind.

² Das Kantonsgericht wird von einem Präsidenten und bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem amtsältesten Mitglied geleitet.

³ Für die Erledigung der administrativen Arbeiten steht dem Präsidium und den Kantonsrichtern ein Administrator zur Verfügung.

Art. 11 Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Gesamtgerichtes finden unter Leitung des Präsidiums und auf dessen Einladung oder auf Verlangen dreier Mitglieder statt.

² Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das in der Regel allen Mitgliedern innert Wochenfrist zugestellt und allenfalls in der folgenden Sitzung bereinigt wird. Das Datum der nächsten Sitzung wird nach Möglichkeit am Ende der Beratung festgelegt. Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der nächsten Sitzung dem Präsidium zu traktandierende Gegenstände vorschlagen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und nach Möglichkeit mit einem erläuternden Bericht und einem Antrag. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtgerichtes anwesend und damit einverstanden sind.

⁴ Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit in offener Stimmabgabe gefasst. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen findet, sofern niemand im ersten Umgang das absolute Mehr erreicht hat, ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

⁶ Fragen von geringerer Tragweite kann das Präsidium auf der Basis eines begründeten schriftlichen Antrages auf dem Zirkulationsweg entscheiden lassen. In diesem Fall hat jedes Mitglied schriftlich seine Stimme auf dem Beschlussprotokoll abzugeben. Sofern ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, hat diese zu erfolgen.

2. Die Abteilungen und Delegationen

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

¹ Das Kantonsgericht bezeichnet jeweils für ein Verwaltungsjahr, welches am 1. Juni beginnt, die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Abteilungen und Delegationen. Die Abteilungen werden jährlich nach der Zusammenstellung im kantonalen Amtsblatt publiziert.

² Es teilt die Ersatzrichter den einzelnen Abteilungen gleichmässig zu. Dies erfolgt jährlich bei der Bestellung der Abteilungen und Delegationen.

³ Das Kantonsgericht spricht durch seine Abteilungen als Kollegialbehörde und durch das Präsidium des Kantonsgerichtes oder der entsprechenden Abteilung nach gesetzlich vorgesehener Regelung Recht.

⁴ Das Präsidium jeder Abteilung verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern. Es ist verantwortlich für die Ansetzung der Fälle, den Beizug von Ersatzrichtern und vervollständigt bei Ausstandsfällen die Abteilung.

⁵ Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Abteilungen entscheiden die betroffenen Abteilungen in einer gemeinsamen Beratung unter dem Vorsitz des amtsältesten Richters, der auch das rapportierende Mitglied bestimmt. Findet keine Einigung statt, entscheidet das Gesamtgericht.

⁶ Will eine Abteilung von der Rechtsprechung einer andern abweichen, so kann dies nur gemäss den Verfahrensgrundsätzen des vorhergehenden Absatzes erfolgen.

Art. 13 Ressorts

¹ Das Gesamtgericht teilt für das Verwaltungsjahr jeweils insbesondere die nachfolgenden Arbeitsbereiche einem Mitglied des Kantonsgerichts für die Bearbeitung zu:

- a) Finanzen
- b) Personal
- c) Bezirksgerichte
- d) Strafuntersuchungsrichterämter und Jugendgericht
- e) Gesetzgebung
- f) Weiterbildung, offizielle Anlässe
- g) Gebäude, Material und Ausrüstung
- h) Bibliothek, Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung und Archive aller Gerichte
- i) Informatik (Informatikkommission)
- j) Presse

² Jedes Mitglied des Kantonsgerichtes bearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die anfallenden Geschäfte in seinem Ressort und stellt zuhanden des Gesamtgerichtes in der Regel schriftlich begründete Anträge.

3. Kapitel: Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung**Art. 14** Herausgeber

Die Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung (ZWR) wird unter der Verantwortung des Kantonsgerichtes herausgegeben.

Art. 15 Verwaltung

Das Kantonsgericht ernennt auf Vorschlag des delegierten Richters die Verwaltung der ZWR.

4. Kapitel: Beziehungen nach aussen**Art. 16** Vertretung nach aussen

¹ Die richterlichen Behörden werden nach aussen und gegenüber den beiden andern Gewalten durch das Präsidium des Kantonsgerichtes vertreten. Es hält sich dabei an die Meinung des Gesamtgerichtes.

² Die Gerichte, welche der Aufsicht des Kantonsgerichtes unterstellt sind, werden in allen administrativen Belangen nach aussen und gegenüber den andern politischen Gewalten durch dieses vertreten. Bei Fragen von allgemeiner Bedeutung holt es die Meinung der Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden ein und berücksichtigt sie bei seinen Entscheiden angemessen.

Art. 17 Presse

Wenn es die besonderen Umstände eines Verfahrens erfordern, kann der Richter:

- a) eine Pressemitteilung herausgeben: er informiert unverzüglich das Kantonsgericht und kann vorgängig den delegierten Richter des Kantonsgerichtes um Unterstützung angehen;
- b) eine Pressekonferenz einberufen, wobei er in diesem Fall vorgängig dem delegierten Richter des Kantonsgerichtes Anzeige machen muss.

5. Kapitel: Institutionalisierte Konferenzen**Art. 18** Jahreskonferenz der Walliser Gerichtsbehörden

¹ Die Jahreskonferenz der Walliser Gerichtsbehörden umfasst sämtliche Richter, die Staatsanwälte des Kantons sowie deren Ersatzmitglieder.

² Sie wird durch das Kantonsgericht einberufen, findet im Monat Dezember statt und bietet allen Gerichtsbehörden des Kantons die Möglichkeit, gemeinsam die Probleme der Justiz zu besprechen. Im übrigen dient sie der Weiterbildung.

Art. 19 Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden

¹ Die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden umfasst die Bezirks-, Strafuntersuchungs- sowie Jugendrichter.

² Die Konferenz konstituiert sich gemäss ihren Statuten.

³ Sie hat u.a. zum Ziel, die Qualität und Effizienz der erstinstanzlichen Gerichte zu erhalten und zu verbessern, eine Harmonisierung der Rechtsprechung und der Praxis auf dieser Stufe zu erreichen, und bei Gesetzesänderungen oder Änderungen der gerichtlichen Organisation die Meinungsbildung der erstinstanzlichen Richter zuhanden des Kantonsgerichtes sicherzustellen.

⁴ Die Konferenz bemüht sich andererseits im Rahmen der bestehenden Strukturen um die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

6. Kapitel: Nebenamtliche Tätigkeiten

Art. 20 Grundsatz

Die Magistraten der in Art. 1 dieses Reglementes erwähnten kantonalen Justizbehörden widmen ihre ganze Zeit der mit dem Amt verbundenen Tätigkeit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

Art. 21 Bewilligungspflicht

¹ Die Übernahme eines Mandates als Schiedsrichter, Gutachter oder Rechtsberater sowie die Übernahme einer anderen zeitraubenden oder Erwerbszwecken dienenden Nebenbeschäftigung durch einen Magistraten der Walliser Justiz bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a) Art und Bedeutung den Beizug eines Magistraten rechtfertigen.
- b) Die Ausübung des Mandats oder der Nebenbeschäftigung das Ansehen und die Unabhängigkeit der Walliser Justiz nicht beeinträchtigt.
- c) Der Magistrat in zeitlicher Hinsicht nicht an der uneingeschränkten Erfüllung der Amtspflichten gehindert wird.

³ Es darf kein Mandat zur ständigen Beratung einer öffentlichen Körperschaft oder einer privaten Unternehmung bewilligt werden.

⁴ Keiner Bewilligung bedürfen die Publikation von Büchern oder Beiträgen und die Teilnahme an Kongressen in der Schweiz oder im Ausland.

Art. 22 Schiedsgerichte, Rechtsberatung, Gutachtertätigkeit

¹ Ein Schiedsgerichtsmandat wird in der Regel nur bewilligt, wenn das Präsidium übernommen wird, ein Einzelschiedsgericht in Frage steht oder wenn das Schiedsgericht ausschliesslich aus Magistraten zusammengesetzt ist.

² Wenn der Schiedsspruch beim Kantonsgericht mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, dürfen die Mitglieder des Kantonsgerichtes nur ausnahmsweise ein Schiedsrichtermandat übernehmen.

³ Ein Vermittler-, Rechtsberatungs- oder Gutachterauftrag darf nur in Fällen bewilligt werden, die nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Walliser Justiz sein können.

Art. 23 Andere Nebenbeschäftigungen

An andern Nebenbeschäftigungen können namentlich bewilligt werden die Übernahme eines Lehrauftrages sowie die Mitwirkung in einer eidgenössischen oder kantonalen Experten- oder Examenkommission.

Art. 24 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch wird beim Präsidium des Kantonsgerichts eingereicht. Es enthält alle notwendigen Angaben über Art und Gegenstand der Nebenbeschäftigung sowie über den Zeitaufwand, der voraussichtlich damit verbunden sein wird.

² Das Präsidium leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme zum Entscheid an das Gesamtgericht des Kantonsgerichtes weiter.

Art. 25 Kontrolle

¹ Die mit der Administration des Kantonsgerichtes betraute Stelle führt eine Kontrolle der erteilten Bewilligungen.

² Das Kantonsgericht kann vom Magistraten jederzeit Auskunft über die zeitliche Beanspruchung einer Nebenbeschäftigung verlangen.

³ Die Niederlegung und die Beendigung eines Mandats wird dem Präsidium mitgeteilt; gleichzeitig ist ihm die Höhe der Einkünfte bekanntzugeben.

Art. 26 Abgabepflicht

¹ Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen stehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dem jeweiligen Magistraten zu.

² Die Einkünfte werden einmal jährlich ermittelt; Spesenentschädigungen werden nicht berücksichtigt. Bei mehrjährigen Mandatsverhältnissen werden die Einkünfte auf die Jahre der Mandatsausübung verteilt.

³ Erreicht ein Magistrat mit den Einkünften aus Nebenbeschäftigungen und seinem ordentlichen Lohn in einem bestimmten Jahr ein höheres Einkommen als 125 % des Besoldungsbetrages, so muss der Mehrbetrag der Gerichtskasse abgeliefert werden.

⁴ Wird ein Magistrat aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder wegen seiner Funktion in eine Konsultativ-, Aufsichtskommission oder dergleichen berufen, ist eine allfällige Entschädigung dafür unter Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses des Kantonsgerichtes in die Gerichtskasse zu überweisen.

Art. 27 Benutzungsgebühren

¹ In der Regel dürfen die Dienstleistungen des Gerichts nicht beansprucht werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Präsidium.

² In einem solchen Fall ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Es darf jedoch kein Geldverkehr über die Gerichtskasse fließen.

³ Das Präsidium legt zusammen mit dem Administrator die Benutzungsgebühren im einzelnen fest.

Art. 28 Bestehende nebenamtliche Tätigkeiten

¹ Auf die bestehenden nebenamtlichen Tätigkeiten sind nur die Art. 26 und 27 dieses Reglementes anwendbar.

² Alle nebenamtlichen bestehenden Tätigkeiten sind jedoch dem Präsidium des Kantonsgerichts zu melden und in das Kontrollregister aufzunehmen.

7. Kapitel: Aufsicht und Disziplinarfälle

1. Allgemeines

Art. 29 Kreisschreiben

¹ Das Kantonsgericht kann den ihm untergeordneten richterlichen Behörden besondere oder allgemeine Weisungen für die Geschäftsführung und unter Respektierung ihrer Unabhängigkeit generelle Richtlinien für die Rechtsprechung in Form von Kreisschreiben erteilen.

Art. 30 Administrative Massnahmen

¹ Unabhängig von einer Pflichtverletzung kann das Kantonsgericht ein Mitglied der ihm unterstellten gerichtlichen Behörden aus wichtigen Gründen entlassen oder versetzen. Dies kann vorübergehend oder endgültig geschehen. Eine Versetzung in eine tiefere Funktion kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. In jedem Fall ist sie vorgängig anzuhören, sind die Vermögensrechte zu wahren und ist der Entscheid schriftlich und begründet sowie drei Monate im voraus mitzuteilen.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Auflösung gebietet, wie Untauglichkeit das Amt zu erfüllen, Aufhebung der Funktion, Verlust einer unabdingbaren Wählbarkeitsvoraussetzung u.ä.

³ Für die Gerichtsschreiber, Weibel und das Kanzleipersonal gilt die kantonale Gesetzgebung über die Beamten und Angestellten des Staates Wallis sinngemäss.

Art. 31 Pflichtverletzungen

¹ Das Kantonsgericht übt gemäss Gesetz die Aufsicht über die unteren Gerichtsbehörden aus.

² Gegen das Kanzleipersonal, die Gerichtsschreiber und die Richter, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienst- oder Amtspflichten verletzen, kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden.

2. Disziplinarverfahren

Art. 32 Gerichtsschreiber und administratives Personal

¹ Unter Vorbehalt der Art. 16 und 16^{bis} GOG und der Bestimmungen dieses Reglementes richtet sich das Disziplinarverfahren gegen das Kanzleipersonal, die Weibel oder die Gerichtsschreiber sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung über die Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

² Ein Disziplinarverfahren wird durch das Kantonsgericht von Amtes wegen eröffnet, sobald es von einer Pflichtverletzung Kenntnis erhält und die Umstände es verlangen.

³ Bei den erstinstanzlichen Gerichten ist der unmittelbar vorgesetzte Richter und bei Gerichten mit mehreren Richtern der Doyen verantwortlich, Pflichtverletzungen, die ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen könnten, dem Kantonsgericht anzuzeigen.

⁴In diesen Fällen sind die betreffenden Vorgesetzten durch das Kantonsgericht anzuhören und haben diese bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Art. 33 Magistraten

¹Bei disziplinarischen Verfehlungen von Richtern erster Instanz sowie deren Ersatz wird das Disziplinarverfahren durch das Kantonsgericht eingeleitet. Die Eröffnung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

²Sie ist zu den vorgebrachten Anschuldigungen anzuhören und es ist ihr vollumfänglich das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 34 Massnahmen

¹Das Kantonsgericht hält sich bei der Aussprechung der Disziplinar-massnahmen an die im GOG vorgesehenen Sanktionsarten und berücksichtigt dabei die dort angeführten Grundsätze.

²Dasselbe gilt für die Verjährung. Falls der Tatbestand jedoch Gegenstand eines Strafverfahrens bildet, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils.

3. Diskriminierung von Mann und Frau

Art. 35

Die vom Staatsrat gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau ernannte Kommission gilt auch als Fachkommission für die bei den Walliser Gerichten Beschäftigten.

8. Kapitel: Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Art. 36 Uebergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement ist nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich nach dessen Inkrafttreten verwirklicht haben.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Kantonsgericht entscheidet über dessen Inkrafttreten.

So beschlossen in den Sitzungen des Kantonsgerichtes vom 7. Juli 1998/4. Mai 1999.

Der Präsident des Kantonsgerichtes: **J.-C. Lugon**

So genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 22. September 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichtes vom 5. Oktober 1999 um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Kantonsgerichtes:
Dr. E. Leiggner

Reglement über das Amtsblatt

vom 27. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 95 und 141 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; eingesehen den Artikel 86 der Zivilprozessordnung vom 24. März 1998, den Artikel 194 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998, den Artikel 18, Ziffer 3 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 und die Artikel 11 und 30 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976; auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zwecks Bekanntmachung der offiziellen Erlasse der gesetzgeberischen, ausführenden und gerichtlichen Behörden, deren Veröffentlichung die Gesetzgebung vorsieht sowie aller übrigen Dokumente, deren Veröffentlichung eine Behörde beschliesst, sieht der Staat die Publikation eines Amtsblattes vor.

² Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal pro Woche am Freitag und wird grundsätzlich mittels Abonnement vertrieben.

³ Nach Möglichkeit werden die veröffentlichten Erlasse auch in elektronischer Form zugänglich gemacht. Einzig die gedruckte Version ist massgebend.

Art. 2

¹ Wird der Auftrag ausserhalb der Kantonsverwaltung vergeben, setzt der Vertrag alle notwendigen Bedingungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit fest und gewährleistet, dass die offiziellen Publikationen der Behörden nicht mit andern Veröffentlichungen, insbesondere zu privaten oder Reklamezwecken verwechselt werden können.

² Es sind alle Massnahmen zu treffen, um die Verbreitung von falschen oder verletzenden Informationen zu verhindern. Im Zweifelsfalle entscheidet die Staatskanzlei.

³ Für den Ersatz von entstandenem Schaden wird eine Finanzgarantie verlangt.

⁴ Die Texte und die für ihre Veröffentlichung verwendeten Unterlagen bleiben Eigentum des Staates.

Art. 3

¹ Das vorliegende Reglement stellt die Gegenstandslosigkeit des gleichnamigen Reglements vom 3. Dezember 1828 fest und hebt den Beschluss betreffend die Einrückungen ins Amtsblatt vom 30. Dezember 1872 auf.

² Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik

vom 27. August 1998

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

a) den Abschluss der Ausbildung an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Ausbildungsinstitution der Tertiärstufe bezeugen und

b) die Befähigung zum Unterricht im heilpädagogischen Bereich ausweisen.

² Es ist auf Diplome für andere heilpädagogische Berufszweige nicht anwendbar.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹ Die Ausbildung vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten.

² Die Ausbildung befähigt die Diplomierten,

a) erschwerende Lernbedingungen zu erfassen;

b) stufengemässen Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen zu planen, durchzuführen und auszuwerten;

c) sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich tätig zu sein;

d) hinsichtlich heilpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein;

e) das familiäre und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen;

- f) mit beteiligten Fachleuten und Institutionen zusammenzuarbeiten;
- g) ihre eigene Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu reflektieren;
- h) sich mit Problem- und Aufgabenstellungen sowie Handlungskonzepten wissenschaftlich reflektiert auseinanderzusetzen;
- i) ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Art. 4 Ausbildungsstruktur

¹ Die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik erfordert in der Regel eine Ausbildung für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe.

² Die Ausbildung kann in drei Formen angeboten werden:

- a) sie schliesst an ein Lehrdiplom für den Unterricht an Regelklassen an;
- b) sie wird in die Ausbildung für den Unterricht an Regelklassen integriert;
- c) sie schliesst an ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Erziehungswissenschaften, Pädagogik oder Psychologie an; zur Ausbildung wird nur zugelassen, wer über eine angemessene Schulpraxis verfügt.

Art. 5 Ausbildungsmerkmale

¹ Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

² Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst:

- a) Theorie und Praxis der Heilpädagogik,
- b) Vertiefung in den Fachbereichen Pädagogik und Didaktik,
- c) Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde.

³ Die Ausbildung kann im Bereich der Speziellen Heilpädagogik Schwerpunkte setzen, insbesondere zur Pädagogik bei Lernbehinderung, geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeit, Sprachbehinderung, Körperbehinderung, Sinnesschädigung (namentlich Hör- und Sehbehinderung), Teilleistungsschwäche, Mehrfachbehinderung.

Art. 6 Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

² Die Praxisausbildung erfolgt in Form von begleiteten Praktika. Bei berufs begleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch Praxisbegleitung ersetzt.

³ Die Begleitung und die Evaluation der Studierenden während der Praxisausbildung werden von den Ausbildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Art. 7 Dauer

¹ Das an ein Lehrdiplom für Regelklassen anschliessende Studium dauert im Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre und im berufsbegleitenden Studium mindestens drei Jahre. Es umfasst mindestens 1200 dozentengeleitete Lektionen und 300 Lektionen Praxisausbildung.

² Als dozentengeleitete Lektionen werden Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie praxisbegleitende Veranstaltungen bezeichnet.

³ Wird die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik in integrierter Form angeboten, erhöht sich die Gesamtdauer gemäss Absatz 1 um die Dauer, die für den Erwerb eines Lehrdiploms für Regelklassen vorausgesetzt wird.

Art. 8 Qualifikation der Dozenten und Dozentinnen

¹ Die Dozenten und Dozentinnen verfügen

- a) über einen Hochschulabschluss im entsprechenden Fachgebiet sowie in der Regel über ein Lehr- oder heilpädagogisches Diplom oder
- b) über ein heilpädagogisches Diplom sowie eine qualifizierte Weiterbildung in den Bereichen Beratung, Therapie, Gestaltung oder Leitung.

² Sie verfügen darüber hinaus über berufliche Erfahrung und erwachsenenbildnerische Kompetenzen.

Art. 9 Qualifikation der Praxislehrkräfte

¹ Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie über eine erfolgreiche Berufspraxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlichem Unterricht in Schulischer Heilpädagogik.

² Die Praxislehrkräfte werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

2. Abschnitt: Diplom

Art. 10 Diplomreglement

¹ Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Wird eine Ausbildungsinstitution von mehreren Kantonen getragen, kann das Diplomreglement von einem von den Trägerkantonen bestimmten Kanton oder Organ erlassen werden.

² Das Diplomreglement regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 11 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den folgenden Bereichen erteilt:

- a) berufspraktische Ausbildung,
- b) theoretische Ausbildung,
- c) Diplomarbeit.

Art. 12 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a) die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b) die persönlichen Angaben der oder des Diplomierten,
- c) den Vermerk "Diplom in Schulischer Heilpädagogik",
- d) die Ausbildungsschwerpunkte, in welchen das Diplom abgeschlossen wurde,
- e) die Unterschrift der zuständigen Stelle,
- f) den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 13 Titel

Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Schulischer Heilpädagoge (EDK)" respektive als "diplomierte Schulische Heilpädagogin (EDK)" zu bezeichnen.

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Art. 14 Anerkennungskommission

¹ Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Behandlung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung im Bereich der Schulischen Heilpädagogik in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 15 Anerkennungsgesuch

¹ Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Für Ausbildungen, die von Institutionen angeboten werden, die von mehreren Kantonen getragen werden, können die Trägerkantone bestimmen, welcher Kanton das Anerkennungsgesuch einreicht.

³ Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

⁴ Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 16 Entscheid

¹ Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

Art. 17 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 18

¹ Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 19

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹ Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung im ersten Lehrdiplom gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

² Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 13 bezeichneten Titel zu führen.

³ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Reglement über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen,

gestützt auf Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 1

Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome einer Fachhochschule werden von der EDK anerkannt, sofern sie die in diesem Reglement festgelegten Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen.

2. Kapitel: Anerkennungs Voraussetzungen

Art. 2 Konformität mit dem Profil

Der Studiengang entspricht dem von der EDK erlassenen Profil.

Art. 3 Ziel

¹ Der Studiengang vermittelt eine praxis- und berufsfeldorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, in entsprechenden Bereichen auch auf künstlerischer Grundlage.

² Die Diplomierten sind insbesondere fähig,

- a) ihre Tätigkeit nach den neuesten fachspezifischen Entwicklungen, Techniken und Methoden, selbstständig oder innerhalb einer Gruppe, auszuüben;
- b) Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- c) Führungsaufgaben und Verantwortung wahrzunehmen;
- d) ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln;
- e) berufsrelevante personale und soziale Kompetenzen zu erwerben;
- f) an Projekten in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung mitzuarbeiten und selbst kleinere Projektarbeiten durchzuführen.

Art. 4 Prüfungsverfahren

¹ Das Diplom wird aufgrund der Bewertung folgender Elemente erteilt:

- a) Leistungen während der Ausbildung;

b) Diplomarbeit/Diplomprojekt;

c) Diplomprüfung.

² Die Diplomarbeit/das Diplomprojekt bezieht sich auf ein Thema des entsprechenden Studienganges und stützt sich auf Ergebnisse einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit. Sie/es ist in einer im Voraus festgelegten Zeit durchzuführen.

³ Im Rahmen der Diplomprüfung werden die theoretischen Kenntnisse und die berufsbezogenen Kompetenzen geprüft.

⁴ Die Diplomprüfung wird von den Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule und externen Expertinnen und Experten abgenommen.

⁵ Das Prüfungsverfahren wird in einem Diplomreglement geregelt, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 5 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

a) die Bezeichnung der Fachhochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;

b) die Personalien der oder des Diplomierten;

c) den Vermerk "Diplom (Name der Ausbildungsinstitution) in ...", mit der Angabe des absolvierten Studienganges und gegebenenfalls des Studienschwerpunktes sowie des entsprechenden Berufstitels;

d) die Unterschrift der zuständigen Stelle;

e) den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 6 Titel

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, je nach absolviertem Studiengang den entsprechenden Berufstitel zu tragen.

² Dem Titel ist der Zusatz "FH" beizufügen.

³ Dem Titel kann der Zusatz "diplomierte"/"diplomierter" vorangestellt werden. Ebenso kann der Titel durch die Angabe des Studienschwerpunktes ergänzt werden.

⁴ Die Titel sind in einem Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

⁵ Der Fachhochschulrat legt die Titel für die versuchsweise bewilligten Studiengänge fest.

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Art. 7 Anerkennungskommission

¹ Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz und die Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Die Anerkennungskommission kann für die einzelnen Fachbereiche Subkommissionen einsetzen.

⁵ Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 8 Anerkennungs-gesuch

¹ Das Anerkennungs-gesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag. Bestehen Zweifel über die Profilkonformität, holt sie die Stellungnahme des Fachhochschulrats ein.

³ Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern und die Fachhochschule besuchen.

Art. 9 Entscheid

¹ Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder über eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Regementes nicht mehr, setzt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

⁴ Der Fachhochschulrat kann versuchsweise die Führung von Studiengängen bewilligen.

Art. 10 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen und von schweizerischen Diplomen im Ausland

Art. 11

¹ Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Regementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 2. Kapitel dieses Regementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Die EDK strebt die Anerkennung der schweizerischen Diplome im Ausland an.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 12

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Personen, die ein kantonales oder kantonal anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, die Fachhochschule geworden ist, vor Inkrafttreten dieses Reglementes oder vor der Erteilung der Anerkennung der Fachhochschuldiplome im betreffenden Kanton erlangt haben, können nach der Anerkennung der ersten Fachhochschuldiplome den entsprechenden Fachhochschultitel beantragen, sofern sie sich über eine mindestens fünfjährige anerkannte Berufspraxis oder über den Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe im betreffenden Fachgebiet ausweisen können.

² Zuständig für die Verleihung des Fachhochschultitels ist der Kanton.

³ Für Musikausbildungen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschul- und/oder Primarstufe werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a) den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen;
- b) die Befähigung zum Unterricht allein auf der Vorschulstufe, auf der Primarstufe oder auf beiden Stufen ausweisen;
- c) die Befähigung zum Unterricht in allen Fachbereichen (Generalistin/Generalist) oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) ausweisen.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildungen vermitteln Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschul- und/oder Primarstufe.

²Die Ausbildungen befähigen die Diplomierten insbesondere,

- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen;
- b) den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern;
- c) die Sozialisation der Kinder zu unterstützen;
- d) mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten;

- e) an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- f) ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

³ Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Vorschulstufe zusätzlich,

- a) die Förderung und Erziehung von Vorschulkindern zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b) den Kindern einen harmonischen Übergang in die Primarschule zu ermöglichen.

⁴ Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Primarstufe zusätzlich,

- a) den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b) die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

⁵ Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

⁶ Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaften (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik), Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung und berufspraktische Ausbildung.

Art. 4 Dauer

¹ Die Ausbildung dauert im Vollzeitstudium drei Jahre.

² 20-30% der gesamten Ausbildungszeit kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.

³ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁴ Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann die Studiendauer um höchstens ein Jahr reduziert werden.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.

² Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, berechtigt auch das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) zur Zulassung.

³ Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen, anerkannten Diplommittelschule (DMS), einer anerkannten Handelsmittelschule (HMS) und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden. Allfällige Mängel an Allgemeinbildung müssen behoben werden.

Art. 6 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über erwachsenendidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

² Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Art. 7 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe sowie über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit.

Art. 8 Diplomreglement

Die Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 9 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a) Erziehungswissenschaften;
- b) Stufen- und Fachdidaktik;
- c) Fachausbildung;
- d) berufspraktische Ausbildung;
- e) Diplomarbeit.

Art. 10 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a) die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;
- b) Angaben zur Person der oder des Diplomierten;
- c) den Vermerk
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Primarstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe";
- d) die Schuljahre, für welche das Diplom gilt;
- e) für Fächergruppenlehrkräfte zusätzlich die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt;
- f) die Unterschrift der zuständigen Stelle;
- g) den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 11 Titel

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt,

- a) sich "diplomierte Lehrerin für die Vorschulstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschulstufe ausgewiesen wird;

- b) sich als "diplomierte Lehrerin für die Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Primarstufe ausgewiesen wird;
- c) sich als "diplomierte Lehrerin für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschul- und der Primarstufe ausgewiesen wird.

² Wenn eine Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft ausgewiesen wird, so ist die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms berechtigt, sich als "diplomierte Fächergruppenlehrerin für die ...-stufe (EDK)", "diplomierter Fächergruppenlehrer für die ...-stufe (EDK)", zu bezeichnen.

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Art. 12 Anerkennungskommission

¹ Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 13 Anerkennungsgesuch

¹ Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³ Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 14 Entscheid

¹ Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Regementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 15 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 16

¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

²Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.

⁴Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 17

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 18 Kantonale Diplome

¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome,

a) die vor Inkrafttreten dieses Reglementes ausgestellt wurden;

b) die in einer Übergangsfrist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes ausgestellt werden;

gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

²Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den entsprechenden, in Artikel 11 bezeichneten Titel zu führen.

³Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 19 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Artikel 6 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglementes angestellt werden.

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 20

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

²Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

vom 26. August 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, welche

- a) den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
- b) die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I entweder als Stufenlehrkraft zwei bis vier Fächer oder als Fächergruppenlehrkraft für einzelne Schultypen der Sekundarstufe I mindestens fünf Fächer zu unterrichten.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹ Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.

² Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere,

- a) den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten;
- b) die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten;
- c) die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen;

- d) mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten;
- e) an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- f) ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

Art. 4 Ausbildungsmerkmale

¹ Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

² Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

Art. 5 Dauer

¹ Die Ausbildung dauert als Vollzeitstudium mindestens acht Semester.

² Bezogen auf die minimale Ausbildungsdauer gelten für die einzelnen Bereiche folgende Prozentsätze:

- a) für Stufenlehrkräfte der Sekundarstufe I mindestens 50% und für Fächergruppenlehrkräfte mindestens 40% für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung;
- b) mindestens 15% für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- c) mindestens 20% für die berufspraktische Ausbildung.

³ Wird die fachwissenschaftliche Ausbildung mit einem Lizentiat bescheinigt, entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung für die Sekundarstufe I insgesamt mindestens zwei Semestern Vollzeitstudium. Bei einer Ausbildung, die zu einem kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) führt, beträgt die Dauer im Vollzeitstudium mindestens drei Semester.

⁴ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, werden angemessen angerechnet.

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das an einer Hochschule erworben wurde.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die

- a) über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das nicht an einer Hochschule erworben wurde, oder
 - b) über eine Berufsmaturität, oder ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS), oder
 - c) über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen,
- können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissenstand auf gymnasialem Maturitätsniveau vor Beginn der Ausbildung ausweisen können.

Art. 7 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über erwachsenendidaktische Qualifikationen.

² Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

³ Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Art. 8 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.

2. Abschnitt: Diplom

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a) fachlichfachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung;
- b) erziehungswissenschaftliche Ausbildung;
- c) berufspraktische Ausbildung.

Art. 11 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a) die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen;
- b) die Angaben zur Person der oder des Diplomierten;
- c) den Vermerk "Lehrdiplom als Stufenlehrkraft für die Sekundarstufe I" oder "Lehrdiplom als Fächergruppenlehrkraft (mit Hinweis auf Schultyp) der Sekundarstufe I" respektive "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen";
- d) die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht;
- e) die Unterschrift der zuständigen Stelle;
- f) den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 12 Titel

Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)" oder als "diplo-

mierter Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK)", als "diplomierter Lehrerin für (Angabe Schultyp) der Sekundarstufe I (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für (Angabe Schultyp) der Sekundarstufe I (EDK)" respektive als "diplomierter Lehrerin für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" zu bezeichnen.

3. Kapitel: Anerkennungsverfahren

Art. 13 Anerkennungskommission

¹ Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 14 Anerkennungsgesuch

¹ Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³ Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 15 Entscheid

¹ Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³ Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 16 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Art. 17

¹ Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglementes.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 18

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 19 Kantonale Diplome

¹ Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie

a) Artikel 2 Buchstabe b erfüllen und

b) eine Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen.

² Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, jedoch die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, werden anerkannt, wenn deren Inhaberinnen oder Inhaber eine fünfjährige Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I oder eine fachwissenschaftliche Nachqualifikation in mindestens zwei Fächern nachweisen.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von einem gemäss Absatz 1 oder 2 anerkannten Diplom sind berechtigt, den entsprechenden in Artikel 12 bezeichneten Titel zu führen.

⁴ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Artikel 7 Absatz 1 gilt nur für Dozentinnen und Dozenten, die nach einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements angestellt werden.

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 21

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Reglement über den Rebbergekataster und das Rebbergregister

vom 17. November 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 60 und 61 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998;
eingesehen die Artikel 1 bis 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Weinwirtschaft und die Weineinfuhr (Verordnung über den Wein);
eingesehen die Artikel 46 und 47 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 28. September 1993;
eingesehen die Artikel 19 bis 24 der kantonalen Verordnung vom 2. Oktober 1996 über die landwirtschaftliche Produktion;
eingesehen das kantonale Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes

beschliesst:

Art. 1 Rebbergekataster

¹ Der Rebbergekataster umfasst:

- die Parzellen, welche ausschliesslich zur Weinproduktion bestimmt sind, im Rebbergregister am 1. Januar 1999 eingetragen waren, und diejenigen, welche ab diesem Datum bewilligt werden. Die Parzellen ausserhalb der Rebbauzone im Sinne der früheren Regelung über den Rebbaukataster weisen einen speziellen Kode auf;
- die Parzellen bis zu 400 m², welche exklusiv für den Eigenbedarf eines Haushaltes bewilligt sind. Diese Parzellen sind mit einem speziellen Kode versehen.
- die Parzellen, welche spezifisch und ausschliesslich zur Produktion von Tafeltrauben, Traubensaft oder gegorenem Traubenmost bestimmt sind, welche ab dem 1. Januar 1999 im Rebbergregister zugelassen sind und den vom Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement (nachstehend Departement) aufgestellten Weisungen entsprechen. Diese Parzellen weisen einen speziellen Kode auf.

² Alle im Rebberg gelegenen und mit Reben bepflanzten Parzellen müssen unter der Bezeichnung „Rebe“ im Grundbuch eingetragen sein. Die Standortgemeinde ist für den Vollzug dieser Bestimmungen verantwortlich.

³ Das Rebbergregister wird auf Parzellenplänen nach Gemeinden übertragen.

Art. 2 Anpflanzungsrecht und Verfahren

¹ Damit eine Parzelle als Rebberg bewirtschaftet werden darf, muss der Eigentümer über eine kantonale Bewilligung zur Anpflanzung gemäss den Kriterien der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Weinwirtschaft und die Weineinfuhr verfügen.

² Das Gesuch muss spätestens bis zum 31. August des Vorjahres der geplanten Anpflanzung gestellt werden.

³ Das Gesuchsformular für Anpflanzungen wird durch das kantonale Weinbauamt erstellt und an die Gemeinden weitergeleitet.

⁴ Der Eigentümer füllt das Formular aus und legt einen Situationsplan bei.

⁵ Die Gemeinde bestätigt die Gesuchsangaben und übermittelt das Formular an das kantonale Weinbauamt.

⁶ Die Ortsinspektion wird durch das kantonale Weinbauamt durchgeführt, welches die Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft einfordert.

⁷ Die Dienststelle für Landwirtschaft erlässt die Verfügung.

Art. 3 Zusammenlegen der Parzellen

Das Zusammenlegen von Parzellen oder die Änderung der Grenzen des Rebbergkatasters anlässlich einer Güterzusammenlegung oder einer Grenzbereinigung einer Gemeinde ist zulässig und unterliegt ebenfalls der Bewilligung des Kantons.

Art. 4 Auskünfte

Der Bodeneigentümer muss der Dienststelle für Landwirtschaft alle Angaben liefern, die zu Änderungen der Angaben im Rebbergregister führen.

Art. 5 Pflicht zur Rebstockentfernung im Rebberg

¹ Das Departement ordnet die Entfernung der Rebstöcke, welche unberechtigt in einem Rebberg gepflanzt worden sind, an.

² Das Ausreissen muss innert zwölf Monaten ab Ausreissverfügung durch den Eigentümer der Parzellen vorgenommen werden oder durch denjenigen, welcher die Anpflanzung vorgenommen hat. Verstreicht diese Frist ungenützt, ordnet das Departement die Entfernung auf Kosten des Widerhandelnden an und spricht eine Busse aus.

Art. 6 Rechtsweg

¹ Eine Einsprache im Sinne des Artikels 34a des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege kann gegen eine Verfügung in Anwendung des Reglementes eingereicht werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für landwirtschaftliche Beiträge erhoben werden, welche als letzte kantonale Instanz entscheidet.

Art. 7 Strafen - Strafanzeige

¹ Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse von 100 bis 10 000 Franken bestraft.

² Auch die fahrlässige Begehung der Zuwiderhandlung ist strafbar.

³ Die zuständige Behörde für die Anwendung dieses Reglementes erstattet Anzeige beim Instruktionsrichter bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes.

⁴ In Fällen von leichten Vergehen kann die zuständige Behörde auf eine Strafanzeige gegen den Verantwortlichen verzichten und einen Verweis aussprechen. In diesen Fällen werden keine weiteren Strafen ausgesprochen.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Alle laufenden Verfahren im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Reglementes werden nach altem Recht behandelt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

Änderung vom 17. November 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 53, Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

I.

Das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Absätze 3 und 6

³ Wer beim Schiessen mit der Büchse ein ungenügendes *Resultat* erzielt, wird zur *theoretischen Ausbildung* und zur *Theorieprüfung* trotzdem zugelassen.

⁶ *Hat ein Kandidat die Schiessprüfung dreimal nicht bestanden, kann er ein Gesuch stellen, um die Prüfung allein zu absolvieren; d.h. die Schiessprüfung erfolgt auf einer Polytronic-Scheibe ausserhalb der ordentlichen Prüfungssession. Der Kandidat hat dafür eine Gebühr von 200 Franken zu entrichten.*

Art. 5 Absatz 1

¹ *Die theoretische Prüfung findet im Frühjahr statt. Die Schiessprüfung wird zweimal im Jahr organisiert; je einmal im Frühjahr und im Herbst.*

Art. 25 Absatz 1

¹ *Die Jagderöffnung wird durch den 5 Jahresbeschluss festgelegt und zwar für die gesamte Dauer und Gültigkeit des 5 Jahresbeschlusses.*

Art. 27 Absatz 5

⁵ Das Mitführen und die Benützung jeglicher Art von Fernmeldeapparaten, insbesondere von Funkgeräten, ist für die Ausübung der Jagd untersagt. Das gleiche Verbot gilt auch für den Gebrauch von tragbaren Telefonapparaten. *Die Jagdverwaltung erlässt die notwendigen Bestimmungen.*

Art. 57

Das Aufstellen von Stacheldraht ist nur während der effektiven Zeit des Viehauftriebs am entsprechenden Ort gestattet. Nach Ende des Weidganges muss der Stacheldraht entweder entfernt oder am Boden abgelegt werden. *Die*

Jagdverwaltung ist befugt, Zäune verschiedener Art, welche für das Wild gefährlich sind, zu verbieten beziehungsweise entfernen zu lassen.

II.

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Reglement über das automatisierte Strafregister

vom 15. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 und 360bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);
eingesehen die Bundesverordnung über das automatisierte Strafregister vom 1. Dezember 1999;
eingesehen den Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
auf Vorschlag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst :

Art. 1 Koordinationsstelle

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departementes für Sicherheit und Institutionen übernimmt die Funktion der kantonalen Koordinationsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Art. 2 Aufgaben

Zusätzlich zu den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben ist die Koordinationsstelle zuständig für :

- a) die Eintragung sämtlicher eintragungspflichtigen Urteile und nachträglichen Entscheide der kantonalen Behörden;
- b) die Meldung im Sinne des Artikels 22 Absätze 1 und 3 der Bundesverordnung;
- c) die Lösungsentscheid in den Fällen der Artikel 41 Ziffer 4 und 49 Ziffer 4 StGB, der Artikel 32 Ziffer 4 und 34 Ziffer 4 des Militärstrafgesetzes;
- d) die Kontrolle und nötigenfalls den Vollzug der von Amtes wegen vorzunehmenden Löschungen und Entfernungen;
- e) die Information der Öffentlichkeit und der Behörden im Bereich des automatisierten Strafregisters.

Art. 3 Löschung ausländischer Urteile

Über die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte, welche Kantonsangehörige betreffen, entscheidet der Präsident des Kantonsgerichtes.

Art. 4 Meldefrist

¹ Sämtliche eintragungspflichtigen Urteile und nachträglichen Entscheide sind innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Koordinationsstelle zu

zustellen. Die Zustellung erfolgt durch die letzte kantonale Behörde, welche sich mit der Sache befasst.

² Auf der Urteilsabschrift ist zu vermerken, an welchem Tage das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

³ Ist ein Urteil infolge Einsprache/Berufung eines oder mehrerer Verurteilten nur teilweise vollziehbar, so ist dies auf der Urteilsabschrift anzugeben.

Art. 5 Auszugs- und Auskunftserteilung

Die Auszugs- und Auskunftserteilung an Privatpersonen erfolgt ausschliesslich durch das Bundesamt. Die hierfür erforderlichen Formulare können bei den Kantonspolizei-posten sowie bei der Koordinationsstelle bezogen werden.

Art. 6 Übergangsrecht

¹ Urteile und Entscheide, welche nach dem 1. Januar 2000 der Koordinationsstelle zugestellt werden, werden nach neuem Recht behandelt.

² Solange die direkte Eintragung der Urteile und nachträglichen Entscheide durch die Koordinationsstelle nicht möglich ist, haben die verfügenden Behörden den Urteilen und Entscheiden die auf den amtlichen Formularen erstellten Auszüge beizulegen.

³ Sobald das informatisierte Strafregister vollumfänglich eingeführt ist, werden die Karteikarten des kantonalen Strafregisters nur noch zu Strafvollzugszwecken verwendet.

Art. 7 Schlussbestimmung

¹ Der Beschluss vom 16. April 1975 über das Strafregister wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei

vom 16. Dezember 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen dass die Änderung vom 16. September 1998 des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 im Amtsblatt vom 2. Oktober 1998 publiziert worden ist, um der Ausübung des Referendums mit Angabe der Referendumsfrist unterstellt zu werden;

eingesehen dass kein Referendum innert nützlicher Frist gegen dieses Gesetz eingereicht werden wird;

eingesehen die Artikel 32, Absatz 1 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz vom 16. September 1998 zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969, publiziert im Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 1998 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Dezember 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 22. Dezember 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62, Absatz 1, Buchstabe *b* des Gesetzes über die
Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. Februar 1999** zur ordentlichen
Februarsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 22. Dezember 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzpersonen) des Bezirkes Westlich-Raron;

eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);

eingesehen die Demission von Herrn Reinhold Imboden, Ersatzperson auf der Liste Nr. 1 der Christlichsozialen Volkspartei des Bezirkes Westlich-Raron;

eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 1 des Bezirkes Westlich-Raron, der infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste eingereicht wurde;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Thomas Brunner, Eischoll, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählte Ersatzperson proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1998, um im Amtsblatt vom 8. Januar 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Aufhebung des Beschlusses betreffend die Impfung gegen Tollwut

vom 13. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die günstige Seuchenlage (Tollwut) in der Schweiz;
eingesehen die Bestimmungen des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom
1. Juli 1966 sowie der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Der Beschluss des Staatsrates betreffend die Impfung gegen Tollwut vom 17.
Juni 1977 und damit die obligatorische Tollwutschutzimpfung für Hunde wird
vom 1. Januar 1999 an aufgehoben.

² Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 12. November 1998 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, am 24. Dezember 1998 durch das eidgenössische Departement des Innern genehmigt, wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Februar 1999 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999

vom 27. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Rücktritt von Herrn Otto G. Loretan, Leukerbad, als Nationalrat, den er mit Schreiben vom 19. Januar 1999 über die Staatskanzlei bei der Präsidentin des Nationalrates eingereicht hat;
eingesehen den Artikel 55 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, wonach die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt erklärt;
eingesehen die im Amtsblatt Nr. 44 vom 27. Oktober 1995 veröffentlichten Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 22. Oktober 1995;
erwägend, dass Frau Ruth Kalbermatten, Visp, erste Ersatzperson der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei Oberwallis, die Mandatsannahme erklärt hat;
eingesehen den Artikel 20 des Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;
eingesehen den Artikel 15, Absatz 2 der Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Frau Ruth Kalbermatten, Visp, wird für die Legislaturperiode 1995-1999 als Nationalrätin gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Januar 1999, um im Amtsblatt vom 29. Januar 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 3 Löhne

³Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages 1999 werden, gemäss nachstehender Skala, erhört und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 1998.

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

Im Verkauf festangestelltes
Personal ohne Ausbildung
bis zum erfüllten 18.
Altersjahr

1996.-

	ab 1. Dienstjahr im Beruf	ab 3. Dienstjahr im Beruf	ab 5. Dienstjahr im Beruf
--	--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Im Verkauf beschäftigtes
Personal ohne
Fähigkeitszeugnis nach
erfülltem 18. Altersjahr

2443.-

2570.-

2849.-

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung			
- Ausbildung zwei Jahre	2783.-	3001.-	3392.-
- Ausbildung drei Jahre	2910.-	3250.-	3519.-
Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn:			
- qualifizierte Aushilfen		16.50	
- nicht qualifizierte Aushilfen		14.65	

II.

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe

Änderung vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe vom 18. November 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 11, Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Lohnskala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende November 1998.

Alter	Monatslohn
15 Jahre erfüllt	Fr. 1961.-
16 Jahre erfüllt	Fr. 2070.-
17 Jahre erfüllt	Fr. 2183.-
18 Jahre erfüllt	Fr. 2407.-
19 Jahre erfüllt	Fr. 2630.-

Klasse	Funktion	Dienstjahre			
		Mindestbetrag	Höchstbetrag	Saisons	Jahre
1	Anfänger - Saisonangestellte	Fr. 2'898.-	Fr. 3'607.-	3	6
2	Saisonangestellte: Ueberwacher, Pisten- arbeiter, Kontrolleur	Fr. 3'201.-	Fr. 3'736.-	3	6

<p>3 Saisonangestellte: Anfänger-Chauffeur, Patrouilleurs, Kassier Kabinenbegleiter, Ski- liftangestellte; Jahres- angestellte ohne Beruf: Sekretär(in), Kassier(in) Anfänger</p>	<p>Fr. 3'317.— Fr. 3'940.— 4</p>	<p>8</p>
<p>4 Saisonangestellte mit langjähriger Erfahrung als Chauffeur, Pa- trouilleur, Kassier(in), Kabinenbegleiter(in); Jahresangestellte mit abgeschl. Lehre, Sek- retär(in), Kassier(in), Kabinenbegleiter(in) mit Fremdsprachen, Installationschef von Skiliften, Sesselliftan-</p>	<p>Fr. 3'416.— Fr. 4'110.— 4</p>	<p>8</p>
<p>5 Jahresangestellte mit Beruf und Verantwortung: Stellvertreter des Pisten- und Rettungschefs, Pistenfahrzeugfahrer, Kassier(in) mit Kenntnis von 2 Fremdsprachen, Installationschef von Ski- liften, Angestellte von Ka- binen und Luftseilbahnen</p>	<p>Fr. 3'531.— Fr. 4'304.— 5</p>	<p>10</p>
<p>6 Pisten- und Rettungschef, Stellvertreter von techn. Leiter B, Skiliftverantwort- licher, Hauptkassier(in), Mechaniker, Elektriker, Chauffeur von Lastwagen und Bus, Pistenfahrzeug- fahrer mit Erfahrung, In- stallationschef von Kabi- nen und Luftseilbahnen</p>	<p>Fr. 3'643.— Fr. 4'528.— 5</p>	<p>10</p>
<p>7 Techn. Leiter B, Stellver- treter vom techn. Leiter A, Angestellte mit Beruf und Spezialausbildung</p>	<p>Fr. 3'964.— Fr. 4'752.— 5</p>	<p>10</p>
<p>8 Betriebsleiter, techn. Leiter A, Seilbahnfach- mann, Angestellte mit Spezialausbildung und grosser Verantwortung</p>	<p>Fr. 4'121.— Fr. 5'208.— 5</p>	<p>10</p>

II.

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **zur Änderung des Normalarbeitsvertrage** **für das Personal der Autotransport-** **Unternehmungen** **(Sachentransport und Erdbewegungsarbeiten)**

Änderung vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Lohnzuschlag

¹Überzeitarbeit, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ziviljahr durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen wird, ist mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent zu bezahlen (ebenfalls Arbeitnehmern im Monatslohn).

Art. 11 Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1999 werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 1998, mit Inkrafttreten am 1. Januar 1999.

Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlöhne	Monatslöhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	21.—	3923.—
b) Anfänger die alleine fahren können	21.70	4060.—
nach einem Jahr Praxis	21.85	4106.—
nach drei Jahren Praxis	22.05	4142.—
nach fünf Jahren Praxis	22.25	4162.—

c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	22.25	4162.-
d) Mechaniker	22.65	4258.-
e) Führer von Pneu- und Raupentrac nach einem Jahr Praxis	21.80	4091.-
nach drei Jahren Praxis	22.25	4162.-
f) Führer von Pneu- und Raupentrac Führer von Bulldozern nach einem Jahr Praxis	22.05	4142.-
nach drei Jahren	22.65	4248.-
g) Baggerführer nach einem Jahr Praxis	22.85	4299.-
nach drei Jahren Praxis	23.25	4375.-

Art. 12 Abs. 1 Versetzungsentschädigung

¹ Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er auf folgender Grundlage entschädigt:

Übernachten	Fr. 14.-
Frühstück	Fr. 6.-
Mittagessen	Fr. 18.-
Nachtessen	Fr. 18.-

II.

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

III.

Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Änderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8, Abs. 2 Löhne

²Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1999 werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 1998.

- | | |
|---|---|
| a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.
Kellermeister
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbstständig zu arbeiten, Mechaniker
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und
Chauffeure | gemäss Vereinbarung

4122.– im Monat

4041.– im Monat |
| b) übrige Arbeitnehmer | 3813.– im Monat |
| c) gelegentliche Arbeitnehmer | 3560.– im Monat |
| · Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung | 3271.– im Monat |
| d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen | 3150.– im Monat |

II.

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

III.

Diese Abänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zum Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros des Kantons Wallis

Änderung vom 20. Januar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Beschluss zum Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros des Kantons Wallis vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1999 werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 1998:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		42 250.-
im 3. Jahr		44 750.-
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	23.45	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	24.90	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		44 950.-
Zeichner im 3. Jahr		48 250.-
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		48 750.-
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		51 950.-
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		55 350.-

II.

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 10. Februar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62, Absatz 1, Buchstabe *b* des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 15. März 1999** zur ordentlichen Märzsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Februar 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 10. Februar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Siders; eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA); eingesehen die Demission von Herrn Jean-Paul Margelisch, Grossrats-Suppleant; erwägend, dass Herr Christian Broccard, in Chermignon, erster nichtgewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 2 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Siders ist; auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst :

Einzigiger Artikel

Herr Christian Broccard, in Chermignon, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Februar 1999, um im Amtsblatt vom 19. Februar 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **Serge Sierro**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung

vom 4. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 28. September 1998 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 20. November 1998 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 28. September 1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1998, tritt am 1. März 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den** **Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001**

vom 25. Februar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Sitten; eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Benoît Fournier, Grossrats-Suppleant; erwägend, dass Herr Charly Fournier, in Sitten, erster nichtgewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 3 der Christlichdemokratische Volkspartei des Bezirkes Sitten ist;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Herr Charly Fournier, Sitten, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 1999, um im Amtsblatt vom 5. März 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den** **Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001**

vom 25. Februar 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Brig;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Hans-Josef Jossen, Grossrats-Suppleant, gewählt auf der Liste Nr. 1 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängige Bezirk Brig;
erwägend, dass Frau Christine Kuster, in Naters, erste nichtgewählte Grossrats-Suppleantin der Liste Nr. 1 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängige des Bezirkes Brig ist;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einziges Artikel

Frau Christine Kuster, Naters, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählte Grossrats-Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 1999, um im Amtsblatt vom 5. März 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

**betreffend die Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Staatsrates für die
Legislaturperiode 1997-2001**

vom 10. März 1999

Vgl. Abl. Nr. 11, S. 490.

Beschluss

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. April 1999
bezüglich :**

**– des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998 über eine neue
Bundesverfassung**

vom 10. März 1999

Vgl. Abl. Nr. 11, S. 492.

Beschluss über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren

Änderung vom 3. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 25, Ziffer 1, Buchstabe *c* des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; eingesehen die Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; eingesehen Artikel 32*bis* des Dekretes vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

I

Der Beschluss vom 17. Januar 1996 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren wird wie folgt geändert:

Art. 2, Ziffer 14 (geändert)

Prüfung und Behandlung einer Garantieerklärung Fr. 30.--

Art. 5, Ziffer 5 (neu)

Überprüfung einer Garantieerklärung, nebst den Kosten Fr. 10.--

II

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. März 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 4. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Sozialpartner;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 5 Löhne

⁵Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1999 werden, gemäss nachstehender Skala erhöht.

Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von mehr als 3 Hektaren (Verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung)	Fr. 20.10
Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von weniger als 3 Hektaren Reben (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung)	Fr. 19.30
Ständiger Vorarbeiter (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	Fr. 16.15
Arbeitnehmer mit Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	Fr. 15.40
Arbeitnehmer mit Erfahrung (zwei Jahre im Beruf)	Fr. 12.60
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden, Sortieren) (zwei Jahre - 24 Monate im Beruf)	Fr. 12.10
Arbeitnehmer (Anfänger)	Fr. 10.30
Gelegenheitsarbeiter	Fr. 9.85

Art. 20 Zivilstreitigkeiten

Zivilstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden durch das Arbeitsgericht, gemäss dem in Artikel 343 des Obligationenrechts und Art. 29 ff des kantonalen Arbeitsgesetzes vorgeschriebenen Verfahren beurteilt.

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 4. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel, 10 Absatz 1, Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Sozialpartner;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18, Abs. 7 Löhne

⁷Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1999 werden, gemäss nachstehender Skala erhöht:

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	1877.-
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2258.-
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2497.-
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	2654.-
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	2837.-
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3065.-
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	14.75
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	17.-
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	18.25

II.

¹Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Sömmerung 1999

vom 10. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 und 33 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1995 über die Bekämpfung von Tierseuchen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2 Kennzeichnung

¹ Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein vermerkt sein.

² Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierte Fahrzeuge zu verladen.

Art. 3 Verstellung

¹ Es ist strengstens verboten, ohne einer besonderen Bewilligung ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

² Tiere dürfen nicht vor dem offiziellen Alpabfahrtsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausgenommen aus seuchenpolizeilichen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

Art. 4 Verkehrsschein

¹ Tiere, die zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt werden, müssen von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

² Die Viehinspektoren haben die Angaben des Tierbesitzers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung des Verkehrsscheines zu verweigern.

³ Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben.

⁴ Die gleichen Scheine sind für die Dauer der Sömmerung und für die Rückkehr der Tiere gültig.

⁵ Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 5 Aufgabe der Viehinspektoren

Die Viehinspektoren sind beauftragt:

- a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere zu kontrollieren und anhand der Ohrmarken zu identifizieren;
- b) sich zu vergewissern, dass alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontrollisten (Sömmerungsverzeichnis), wo Namen und Wohnort der Tierbesitzer sowie die Anzahl Tiere aufgeführt sind, der Gemeindeverwaltung abzugeben;
- d) sich vor der Alpbefahrt über den sanitärischen Zustand der Tiere zu vergewissern;

Art. 6 Künstliche Besamung

¹ Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen.

² Stiere unter 12 Monaten dürfen nicht für die Zucht verwendet werden.

³ Die Anwesenheit von männlichen Tieren (Rindvieh, Schafe, Ziegen) ist auf Alpen, die von Tieren verschiedener Rassen besetzt sind, ausdrücklich verboten.

Art. 7 Meldepflicht bei Seuchenverdacht

¹ Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen. Die nötigen Massnahmen sind unverzüglich zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

² Vor dem Alpauftrieb müssen die Stallungen der Alpen unter Aufsicht des zuständigen Viehinspektors gereinigt und desinfiziert werden. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

Art. 8 Beschneiden der Klauen

¹ Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

² Lahme und kranke Tiere sowie von der Fussfäule befallene Schafe sind von der Sömmerung auszuschliessen.

Art. 9 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls Tiere auf einer Alpe annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens zehn Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁴ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie vierjährige und ältere Rinder, sind von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

⁵ Für Kühe ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 ± 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tagen) wobei das Kalb während mindestens 10 Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁶ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁷ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁸ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, wegzubringen.

Art. 10 Künstliches Zuspitzen der Hörner

Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich zugespitzt wurden, ist der Zugang zu den Alpen strengstens verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels geeignetem Instrument, am Tag der Alpfahrt, ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

Art. 11 Brucellose - IBR / IPV

¹ Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden. Jedes Verwerfen ist als Brucellose oder IBR/IPV-verdächtig zu betrachten ;

² Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und der Tierarzt ist zu benachrichtigen.

Die abgesonderten Tiere dürfen den für die Absonderung bestimmten Raum nur verlassen und mit den übrigen Tieren des Bestandes oder Tieren anderer Bestände nur in Kontakt kommen, wenn der amtliche Tierarzt dies bewilligt.

³ Der Tierarzt trifft die erforderlichen Massnahmen.

⁴ Sollte es sich bei den Analysen herausstellen, dass ein Tier verseucht ist, trifft der Kantonstierarzt die in der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgesehenen Massnahmen.

Art. 12 Dasselfliege

¹ Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andern

falls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und überwacht werden.

² Alp- oder Weidebesitzer dürfen eigenes oder fremdes Rindvieh auf ihrer Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist. Mit Larven der Dasselfliege befallene Tiere dürfen auf keinen Fall auf Weiden der Bezirke Monthey und St-Maurice gealpt werden.

³ Tiere aus Gebieten wo die präventive Dasselfliegenbehandlung nicht obligatorisch ist, dürfen in den Bezirken St-Maurice und Monthey nur dann gesömmert werden, wenn sie mit einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sind, das bestätigt, dass :

die Tiere im vergangenen Herbst präventiv behandelt wurden ;
die Tiere einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden und dass keine Anzeichen eines Befalls von Dasselfliegenlarven besteht.

⁴ Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so sind diese vom Tier- oder Weidebesitzer oder durch das Alppersonal zu vernichten.

⁵ Die Viehinspektoren sind mit der Überwachung in den Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt. Fälle von Nachlässigkeit sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

Art. 13 Psoroptes-Schaf

¹ Die zur Sömmerng bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

² Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen.

Art. 14 Rauschbrand

¹ Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf den nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Vouvry: Verne und alpage de Coeur

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

Erschmatt: Bachalpe

² Einer ganz besonderen Aufmerksamkeit bedarf die unschädliche Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartige Krankheiten eingehen.

Art. 15 Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen (CAE)

¹ Auf Alpen und Weiden des Kantons Wallis dürfen nur Ziegen gesömmert werden, die aus anerkannten CAE-freien Beständen stammen. Unter anerkanntem CAE-freien Ziegenbestand versteht man jene Ziegen, die gemäss den Richtlinien des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGKV) saniert wurden (früher Schweiz. Ziegen-Gesundheitsdienst).

² Ziegen, die in den Kanton Wallis zur Sömmerng eingeführt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie müssen aus CAE-virusfreien Betrieben stammen, die mindestens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren gemäss den Richtlinien des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGKV) saniert und kontrolliert wurden;

- b) Die letzte Blutkontrolle darf nicht mehr als vier Wochen zurückliegen;
- c) Die Tiere müssen während der ganzen Dauer des Transportes durch das vom Kanton Wallis erstellte offizielle CAE-Zeugnis begleitet sein. Dieses Dokument muss durch den Kontrolltierarzt des Herkunftsbestandes ausgefüllt sein und sowohl von ihm als auch vom Besitzer des Herkunftsbestandes unterzeichnet sein. Das Zeugnis ist spätestens am darauffolgenden Tag nach der Ankunft der Tiere, mit dem Verkehrsschein dem zuständigen Viehinspektor abzugeben. Dieses Zeugnis ist während dreier Jahre vom Viehinspektor aufzubewahren. Die entsprechenden Formulare können bei den offiziellen Tierärzten des Kantons Wallis angefordert werden.

Art. 16 Empfehlung zur Bekämpfung von Euterkrankheiten

Damit den Alpen gesunde Milch produziert werden kann, und um einer Verbreitung ansteckenden Euterkrankheiten vorzubeugen, sind folgende Massnahmen empfohlen :

- a) Die Alpen sind nur mit Tieren mit gesunden Eutern, (negativer Schalmtest) zu bestossen.
- b) Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen.
- c) Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch einen zuständigen Fachmann überprüfen zu lassen.
- d) Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich, wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll.
- e) Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort gemäss den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

Art. 17 Sömmerung in anderen Kantonen

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton zur Sömmerung führen, haben sich beim entsprechenden und zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu informieren.

Art. 18 Sömmerung im Ausland

¹ Die Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland ist den Bestimmungen dieses Beschlusses sowie denjenigen der zuständigen Veterinärdienste der betreffenden ausländischen Departemente unterstellt. Die Sömmerung erfolgt auf Kosten und Risiko der Tiereigentümer. Der Kanton lehnt jegliche Verantwortung und Forderung über entstandenen Schaden ab, die durch getroffene Massnahmen auf schweizerischer oder ausländischer Seite verursacht worden sind.

² Die Sömmerung im Ausland ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist an den kantonalen Veterinärdienst zu richten.

³ Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze erteilt das Bundesamt für Veterinärwesen ; vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 298 der schweiz. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.

⁴ Nach der Rückkehr sind die Sömmerungstiere einer 14tägigen Quarantäne unterstellt. Während dieser Zeit dürfen die betroffenen Tiere nicht verstellt werden, ausser zur direkten Schlachtung.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizei, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen

² Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 27. Juni 1995 bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

⁴ Der Beschluss betreffend die Sömmerung vom 11. März 1998 und frühere, sind aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 31. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62, Absatz 1, Buchstabe *a* des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 10. Mai 1999 zur ordentlichen Maisesession einberufen.

Art. 2

¹ Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

² Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches** **in der Gemeinde Evionnaz, Berggebiet, Pläne 1** **und 2 (Autes - Jorat - Salanfe - Susanfe)**

vom 14. April 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend
die Einführung des Grundbuches;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde
Evionnaz, Berggebiet, Pläne 1 und 2 (Autes - Jorat - Salanfe - Susanfe) ge-
mäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche
Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Evionnaz Berggebiet, Pläne 1 und 2 (Autes-
Jorat - Salanfe - Susanfe) wird am 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt
wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser
Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem
die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereini-
gung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationspro-
tokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. April 1999, um im Amtsblatt
veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 13. Juni 1999 bezüglich

- **des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998**
- **des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1998 über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich**
- **des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1998 über die ärztliche Verschreibung von Heroin**
- **der Änderung vom 26. Juni 1998 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung**
- **des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die Mutterschaftsversicherung**

vom 5. Mai 1999

Vgl. Abl. Nr. 19, S. 914.

Beschluss

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 bezüglich:

- **der Abänderung der Kantonsverfassung durch Hinzufügung eines neuen Artikels 13bis (Schutz der Familie)**

vom 5. Mai 1999

Vgl. Abl. Nr. 19, S. 915.

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

vom 12. Mai 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz vom 1. Dezember 1998 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 29. Januar 1999 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz vom 1. Dezember 1998 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 29. Januar 1999, tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 26. Mai 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62, Absatz 1, Buchstabe *b* des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 21. Juni 1999** zur ordentlichen Juni-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Mai 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

vom 19. Mai 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz vom 28. September 1998 über den öffentlichen Verkehr zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 20. November 1998 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 28. September 1998 über den öffentlichen Verkehr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1998, tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999

vom 2. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Demission von Herrn Thomas Burgener, Visp, als Nationalrat, eingereicht mit Schreiben an die Präsidentin des Nationalrates, Frau Trix Heberlein, mit Kopie an den Staatsrat des Kantons Wallis;
eingesehen den Artikel 55 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, wonach die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt erklärt;
eingesehen die im Amtsblatt Nr. 44 vom 27. Oktober 1995 veröffentlichten Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 22. Oktober 1995;
erwägend, dass Frau Esther Waeber-Kalbermatten, Brig-Glis, erste Ersatzperson, ausdrücklich ihren Mandatsverzicht erklärt hat;
erwägend, dass Herr Peter Jossen-Zinsstag, Leuk, zweite Ersatzperson der Liste Nr. 2 der Sozialdemokratischen Partei Oberwallis die Mandatsannahme erklärt hat;
eingesehen den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;
eingesehen den Artikel 15 Absatz 2 der Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst :

Einzigler Artikel

Herr Peter Jossen-Zinsstag, Leuk, wird für die Legislaturperiode 1995-1999 als Nationalrat gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Juni 1999, um im Amtsblatt vom 4. Juni 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden

vom 28. April 1999

5

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979;
eingesehen den Bericht des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

erwägend, dass der Kanton Wallis in Anwendung des Asylgesetzes die Pflicht hat, 3,6 Prozent der Personen aufzunehmen, zu betreuen und zu beherbergen, die in der Schweiz ein Asylgesuch hinterlegt haben;

erwägend, dass die Anzahl Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, stetig zunimmt, vor allem durch die aktuelle Situation in Kosovo;

erwägend die Notwendigkeit, die Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, gerecht auf die verschiedenen sozio-ökonomischen Regionen unseres Kantons zu verteilen;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Die Beherbergungsplätze für Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, werden prozentual zu der Einwohnerzahl zwischen den sozio-ökonomischen Regionen aufgeteilt.

Art. 2

Jede Gemeinde ist verpflichtet, Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, auf ihrem Gebiet aufzunehmen.

Art. 3

Das Amt für Sozialhilfe bestimmt eine Gemeinde als Aufenthaltsort.

Art. 4

Der Gemeinderat der Gemeinden, in denen eine kollektive Beherbergung vorgesehen ist, wird informiert:

- a) im voraus, bei einer kollektiven Beherbergung von mehr als 20 Personen;
- b) im Zeitpunkt der Platzierung der Personen, bei einer kollektiven Beherbergung von weniger als 20 Personen.

Art. 5

Das Amt für Sozialhilfe kann im Hinblick auf die Beherbergung und Betreuung von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind, mit Gemeinden, Privatpersonen und privaten Organisationen Verträge abschliessen.

Art. 6

Das Amt für Sozialhilfe hat eine Frist von drei Jahren, um das unter Artikel 1 erwähnte Prinzip zu verwirklichen.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit der Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. April 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 23. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Brig; eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA); eingesehen die Demission von Herrn Sepp Näpfli, Grossrats-Suppleant, gewählt auf der Liste Nr. 1 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängige Bezirk Brig; erwägend, dass Herr Tony Schmid, in Brig-Glis, erster nichtgewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 1 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängige des Bezirkes Brig ist; auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Tony Schmid, in Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Juni 1999, um im Amtsblatt vom 2. Juli 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss
betreffend die Wahl der Abgeordneten in den
Nationalrat für die Legislaturperiode 1999-2003

vom 23. Juni 1999

Vgl. Abl. Nr. 27, S. 1425.

Beschluss
betreffend die Wahl der Abgeordneten in den
Ständerat für die Legislaturperiode 1999-2003

vom 23. Juni 1999

Vgl. Abl. Nr. 27, S. 1428.

Beschluss zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich

vom 30. Juni 1999

5

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 12, Absatz 4 des Dekrets betreffend die Förderung des
MINERGIE-Standards im Gebäudebereich vom 18. Mai 1999;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Dekret betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich vom 18. Mai 1999 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Juli 1999 in Kraft zu treten.

² Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekrets, d.h. bis Donnerstag, dem 30. September 1999 verlangen, dass dieses Dekret der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Kommissionsentschädigungen

vom 23. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 55 und 57, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 9 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997;
eingesehen Artikel 3 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Der vorliegende Beschluss setzt die Entschädigungen und Reisespesen für die Mitglieder von Verwaltungs- und Konsultativkommissionen fest, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Die Magistraten und kantonalen Beamten, die einer solchen Kommission angehören, erhalten keine Entschädigung; vorbehalten bleibt ein gegenteiliger Entscheid des Staatsrates.

Art. 2 Entschädigung

¹ Die Mitarbeit der Mitglieder in den vorerwähnten kantonalen Kommissionen wird wie folgt entschädigt:

a) Präsident	pro Tag	Fr. 220.–
	pro Halbtag	Fr. 150.–
	pro Stunde	Fr. 40.–
b) Mitglieder	pro Tag	Fr. 200.–
	pro Halbtag	Fr. 120.–
	pro Stunde	Fr. 35.–
c) Fachleute (Universitätsausbildung)	pro Tag	Fr. 260.–
	pro Halbtag	Fr. 160.–
	pro Stunde	Fr. 50.–

² Die Entschädigung wird aufgrund der Anzahl Stunden berechnet, darf jedoch die Entschädigung pro Halbtag oder allenfalls pro Tag nicht übersteigen.

Art. 3 Spesen

¹ Die Entschädigung pro Mahlzeit beträgt 25 Franken; die Entschädigung pro Übernachtung beträgt inklusive Frühstück 60 Franken.

² Die Mitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Vergütung der Reise-spesen (SBB 2. Klasse oder PTT Einheimischen-Billett; ausserhalb des Kantons: SBB 1. Klasse).

³ Wenn jedoch die Umstände die Benützung des Privatfahrzeuges rechtfertigen, so wird eine Kilometer-Entschädigung von 0.60 Franken gewährt.

⁴ Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 4 Expertenaufträge

Die Entschädigung von Experten mit Spezialmandaten bleibt vorbehalten. Diese Fälle werden von den Departementen dem Staatsrat unterbreitet.

Art. 5 Zahlung

¹ Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt gegen Vorweisung der Präsenzliste durch das Departement; diese ist vom Präsidenten der entsprechenden Kommission zu unterzeichnen.

² Der Kommissionspräsident ist gehalten, die Sitzungen unter finanziellem Aspekt rationell zu organisieren.

Art. 6 Indexierung

Die in den Artikeln 2, Absatz 1 und 3, Absatz 1 aufgeführten Beträge werden automatisch indexiert, wenn der Index der Konsumentenpreise um zehn Prozent angestiegen ist (Basisindex 100 am 1.5.1993).

Art. 7 Zuständigkeiten

¹ Das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

² Alle Abweichungen vom vorliegenden Beschluss liegen in der Zuständigkeit des Staatsrates, der nach Anhörung des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements entscheidet.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende Beschluss hebt das Reglement vom 14. November 1990 auf.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Beschluss)

Änderung vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 29 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 1993;
eingesehen den Art. 144 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Vorschlag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements

beschliesst:

I

Der Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Beschluss) wird wie folgt geändert:

Änderung des Titels :

Verordnung über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Verordnung)

Art. 6 Abs. 3 und 4

³Diese quantitativen Ertragsgrenzen können durch die Branchenorganisation nach dem Verfahren und in den Grenzen, die in dieser Verordnung definiert sind, herabgesetzt werden.

⁴Die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I, beziehungsweise II und III können in keinem Fall kumuliert werden.

Art. 7 Kompetenzen der Branchenorganisation

¹Die Branchenorganisation kann die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I im Maximum um 0.2 kg/m² für Trauben oder 0.16 l/ m² für Wein herabsetzen. Sie kann sie pro Rebsorte und ausnahmsweise pro Produktionssektor anpassen.

²Wenn sie die quantitative Ertragsgrenze der Kategorie I herabsetzt, beschliesst die Branchenorganisation in welcher Kategorie die Mengen und die Volumen zwischen der herabgesetzten und der maximalen Ertragsgrenze (nach Art. 6 Absatz 1, Buchstabe a) klassiert werden. Sie veröffentlicht seine Entscheidung im kantonalen Amtsblatt mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Erntebeginn.

³ Die Branchenorganisation kann die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie II bis auf 1.5 kg/m² für Trauben oder 1.2 l/m² für Weine der weissen Rebsorten und bis 1.3 kg/m² für Trauben oder 1.04 l/m² für Weine der roten Rebsorten reduzieren. Die Branchenorganisation kann ebenfalls die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie III auf 1.6 kg/m² für Trauben oder 1.28 l/m² für Weine der weissen Rebsorten und bis 1.4 kg/m² für Trauben oder 1.12 l/m² für Weine der roten Rebsorten reduzieren. Sie veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt die so beschlossenen Mengen bis spätestens Mitte Juli.

Art. 8 Abs. 1

¹ Werden die quantitativen Ertragsgrenzen der zusammengefassten Bescheinigungen bezüglich der weissen und roten Rebsorten überschritten, tritt die quantitative Deklassierung entsprechend der Ertragsgrenzen gemäss Art. 6 und 7 ein. Die Deklassierung erfolgt nach Kategorie und nach Bescheinigung.

II

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 30. Juni 1999

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Weinernte 1999: Quantitativen Ertragsgrenzen über der Kategorie II und III

Gemäss der Artikel 7, Absatz 2 der Verordnung über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC – Beschluss) hat sich die Walliser Landwirtschaftskammer, durch seinen Sektor Weinberg und Wein, für 1999 beschlossen, die Produktionsgrenzen der Kategorie II und III wie folgt zu bestimmen:

- | | |
|--|-----------------------|
| – Weisse Rebenarte, Kategorie II | 1,5 Kg/m ² |
| – Rote Rebenarte, Kategorie II | 1,3 Kg/m ² |
| – Weisse und Rote Rebenarte, Kategorie III | 1,9 Kg/m ² |

Sektor Weinbau und Wein der WLK - OPEVAL

Beschluss betreffend die Entschädigung und die Berechnung der Kosten der Kommission für Architektur

vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 29 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV), welche die Kommission für Architektur als Konsultationsorgan zur Verfügung der Gemeinden, der kantonalen Baukommission, der kantonalen Dienststellen und des Staatsrates einsetzt;

auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst :

Art. 1

Die Mitglieder der Kommission für Architektur werden gemäss dem Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Verwaltungskommissionen entschädigt.

Art. 2

Erstellt die Kommission für Architektur auf Gesuch hin einer Gemeinde eine Vormeinung, so werden ihr die Entschädigungen für Mitglieder der Kommission inklusiv Kosten durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU angerechnet.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1.7.1999 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Festsetzung der Finanzhilfe zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 1999

vom 15. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

5

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. November 1995 über die Finanzhilfen zu Gunsten der Walliser Aprikosen;
Eingesehen den Art. 39 der kantonalen Verordnung vom 2. Oktober 1996 über die landwirtschaftliche Produktion;
Auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst :

Art. 1

¹ Entsprechend den Ernteprognosen ist die Finanzhilfe auf Fr. 250 000.– begrenzt.

² Die Finanzhilfe für die Qualitätskontrolle und die Werbung ist auf Fr. 100 000.– limitiert. Sie darf höchstens 50 % der effektiven Kosten betragen.

³ Der Rest kann nach effektiven Bedürfnis des Jahres für die industrielle Verarbeitung und für die Überschussverwertung eingesetzt werden; die Destillation ist davon ausgeschlossen.

Art. 2

¹ Der Walliser Verband für den Obst- und Gemüseverkauf (UVVFL) von der Landwirtschaftskammer ist beauftragt, die Maßnahmen und die Bedingungen für die Austeilung der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen festzusetzen. Der Verband ist für den Vollzug der Maßnahmen verantwortlich.

² Er informiert regelmässig die Dienststelle für Landwirtschaft, vertreten durch das Amt für Obstbau, und unterstellt ihr die betreffenden Reglemente und Anweisungen zur Bewilligung.

³ Er übermittelt der Dienststelle für Landwirtschaft die definitiven Abrechnungen.

⁴ Die Dienststelle für Landwirtschaft überweist der UVVFL aufgrund ihrer Abrechnung die vom Bund erhaltene Finanzhilfe.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «Retaval»

vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Verband der Schreinereien, Zimmereien, Glasereien und Möbelfabriken;
- Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;
- Unterwalliser Spenglermeister- und Installateurverband;
- Walliser Verband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik;
- Oberwalliser Spenglermeister- und Installateurverband;
- Verband der Spenglermeister- und dipl. Sanitärinstallateure des Kantons Wallis;
- Gewerkschaft Bau und Industrie - GBI;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband - CHB;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen - SMUV;
- Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe - CMV;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 14 vom 2. April 1999, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprache erfolgte;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag vom Januar 1998 wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck veröffentlichten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis, mit Ausnahme der Betriebe der Holzindustrie des Oberwallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern von Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetrieben, Maler-, Gipser-, Tapezierwerkstätten, Isolierungen, Aussenwärmedämmungen, abgehängten Decken in Gips, Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetrieben, Bau- und Möbelschreinereien, Zimmereien, Innenausbau-, Laden- und Laborbaubetrieben, Betrieben der Fensterherstellung (Holz - Holz-Metall - Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Betrieben der Saunainstallation, Holzoberflächenbehandlung, Wand- und Deckenverkleidungen sowie -Isolationen, Schreinermontagebetrieben, Wagnereien, Betrieben der Holzgeräte- und Skiherstellung, Glasereien, Holzbeizereien, Antikschreinereien, Kundenschreinereien und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie des Verwaltungs- und technischen Personals, der Kaderangestellten und der Familienmitglieder des Betriebsinhabers.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist gültig bis am 31. Dezember 2003.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. August 1999.

Beschluss auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs vom 14. Dezember 1998 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf der Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- Walliser Sektion des schweizerischen Verbandes der Autoelektriker und -elektroniker;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe, Sektionen Wallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs vom 9. Dezember 1998 zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 25 vom 18 Juni 1999, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgeannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Das Lohnabkommen des Autogewerbes des Kantons Wallis, abgeschlossen am 9. Dezember 1998, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern aller Garagenbetriebe und aller Autoreparatur- und Handelswerkstätten für leichte und schwere Fahrzeuge, mit Ausnahme der industriellen Unternehmen oder Betriebe, die für ihren eigenen Bedarf eine Autoreparaturwerkstätte für Motorfahrzeuge besitzen, für alle Treibstofftankstellen, für alle Elektro- und Elektronikbetriebe im Fahrzeugbereich, jeweils nur für den betreffenden Sektor, und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, die im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind, mit Ausnahme des administrativen Personals und der Lehrlinge, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2001.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. August 1999.

Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und des Lohnabkommens

vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichneten Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 22 vom 28. Mai 1999, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und des Lohnabkommens, abgeschlossen am 22. Januar 1999, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzlicher Auskünfte verlangen.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist gültig bis am 31. Dezember 2003.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. August 1999.

Beschluss **auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamt-** **arbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und** **Klimabetriebe des Kantons Wallis, des Anhangs** **betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnver-** **hältnis und der Lohnvereinbarung**

vom 30. Juni 1999

5

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichneten Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages betreffend den Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 22 vom 28. Mai 1999, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
eingesehen, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis, des Anhangs betreffend der Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und der Lohnvereinbarung, abgeschlossen am 22. Januar 1999, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe einerseits, sowie für die in den genannten Be-

trieben beschäftigten Arbeitnehmer andererseits, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer annehmbaren Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzlicher Auskünfte verlangen.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist gültig bis am 31. Dezember 2003.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. August 1999.

Beschluss auf Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Plattenleger des Kantons Wallis betreffend der Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Lohnvereinbarung

vom 7. Juli 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der vertragschliessenden Verbänden;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Lohnvereinbarung der Plattenleger des Kantons Wallis im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 23 vom 4. Juni 1999, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprache erfolgte;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen vom 13. Oktober 1997 sowie die Lohnvereinbarung der Plattenleger des Kantons Wallis werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck veröffentlichten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Plattenlegergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Vorarbeiter, der technischen und administrativen Arbeitnehmern, des Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzlicher Auskünfte verlangen.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist gültig bis am 31. Dezember 2000.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. August 1999.

Beschluss

betreffend den Eidgenössischen Bettag

vom 25. August 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;
eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den Eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

¹ Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

² Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Cabarets/Nightclubs und Dancings/Diskotheiken untersagt. Die Begriffe "Cabarets/Nightclubs" und "Dancings/Diskotheiken" werden in dem Sinne verstanden, wie sie das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 definiert.

Art. 2

¹ Unter Vorbehalt der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Cabarets, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

² Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

² Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1999 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Einberufung des Grossen Rates

vom 25. August 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62, Absatz 1, Buchstabe *b* des Gesetzes über die
Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 20. September 1999** zur ordentlichen
September-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. August 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen

vom 15. September 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 11. Februar 1998 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 10. April 1998 veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 11. Februar 1998, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 1998, tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. September 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (AGWG)

vom 29. September 1999

>

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom Grossen Rat am 22. September 1999 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Ausführungsgesetz für die Anwendung des höherrangigen Rechts absolut notwendig ist und somit dem Referendum nicht untersteht; eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition tritt am 1. November 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. September 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 13. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 62, Absatz 1, Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. November 1999** zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

¹ Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

² Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Oktober 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

vom 6. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 2. Juli 1999 veröffentlicht worden ist; erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 19. Mai 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 1999, tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Oktober 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

vom 13. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 22. November 1996 veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 1. Oktober 1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 1996, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Oktober 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat

vom 27. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat vom 24. Oktober 1999, die folgende Resultate ergeben hat :

Stimmberechtigte	:	181 418
Stimmende	:	95 655
leere Wahlzettel	:	3 015
ungültige Wahlzettel	:	1 778
gültige Wahlzettel	:	90 862

Zahl der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen

Bernard COMBY	:	21 568
Caesar JAEGER	:	15 854
Simon EPINEY	:	34 339
Rolf ESCHER	:	31 087
Christophe DARBELLAY	:	17 852
Oskar FREYSINGER	:	7 861
Anne-Christine BAGNOUD-ESSELLIER	:	13 643
Esther WAEBER-KALBERMATTEN	:	13 327
Michel CARRON	:	3 010

Erwägend, dass kein Kandidat das absolute Mehr der Stimmen erhalten hat;
Eingesehen den Artikel 85bis der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Stichwahl für die Wahl der beiden Mitglieder des Ständerates wird, gemäss den Bestimmungen des Staatsratsbeschluss vom 23. Juni 1999, am Sonntag, den 7. November 1999 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 1999, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 3. November 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Conthey; eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA); eingesehen die Demission von Herrn Stéphane Rossini, in Haute-Nendaz, Abgeordneter; erwägend, dass Herr Louis Oggier, in Conthey, erster nichtgewählter Abgeordneter der Liste Nr. 4 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Conthey ist; auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Herr Louis Oggier, in Conthey, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1999, um im Amtsblatt vom 5. November 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den** **Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001**

vom 3. November 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Leuk;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Peter Jossen-Zinsstag, in Leuk, Abgeordneter;
erwägend, dass Herr André Werlen, in Susten, erster nichtgewählter Abgeordneter der Liste Nr. 1 der Sozialdemokratischen und Unabhängigen Partei des Bezirkes Leuk ist;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Herr André Werlen, in Susten, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1999, um im Amtsblatt vom 5. November 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 27. Oktober 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzpersonen) des Bezirkes Entremont; eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA); erwägend, dass Herr Jacques Paccolat, Ersatzperson auf der Liste Nr. 2 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Entremont, verstorben ist; eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 2 des Bezirkes Entremont, der infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste erfolgt; auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Herr Gabriel Voutaz, Sembrancher, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählte Ersatzperson proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 1999, um im Amtsblatt vom 5. November 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Proklamation der Ergebnisse** **der Wahl von zwei Abgeordneten** **in den Ständerat**

vom 10. November 1999

Stichwahl

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Ständeratswahl vom 7. November 1999 (Stichwahl), die folgende Resultate ergeben hat:

Stimmberechtigte	:	181 302
Stimmende	:	77 503
leere Wahlzettel	:	1 629
ungültige Wahlzettel	:	1 550
gültige Wahlzettel	:	74 324

Zahl der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen

Simon EPINEY	:	40 536
Rolf ESCHER	:	38 320
Bernard COMBY	:	24 507
Esther WAEBER-KALBERMATTEN	:	19 261

Eingesehen den Artikel 85*bis* der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst :

Einziges Artikel

Herr Simon Epiney, in Vissoie, und Herr Rolf Escher, in Brig-Glis, werden für die Legislaturperiode 1999-2003 als in den Ständerat gewählte Abgeordnete proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. November 1999, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den** **Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001**

vom 17. November 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Leuk;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Jean-Michel Cina, in Salgesch, Abgeordneter;
erwägend, dass Herr Konrad Martig, in Gampel, erster nichtgewählter Abgeordneter der Liste Nr. 2 der Christlichdemokratischen Volkspartei CVP des Bezirkes Leuk ist;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Herr Konrad Martig, in Gampel, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 1999, um im Amtsblatt vom 26. November 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Verordnung

vom 1. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 16. Juli 1999 veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 10 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft;

eingesehen die Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 1999;

auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 1999, tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² Die Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 1999, vom Grossen Rat genehmigt am 10. November 1999, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 24. November 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzpersonen) des Bezirkes Conthey;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Pascal Fournier, in Chamoson, Grossrats-suppleant;
eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 3 der Freien Demokratischen Partei des Bezirkes Conthey, der infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste erfolgt;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Thierry Roduit, in Chamoson, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählte Ersatzperson proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. November 1999, um im Amtsblatt vom 3. Dezember 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit

vom 22. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 17 des Dekrets betreffend die Bekämpfung der
Schwarzarbeit vom 17. November 1999;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Dekret betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. November 1999 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

² Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung verlangen, dass dieses Dekret der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 15. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Hérens;

eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);

eingesehen die Demission von Herrn Maurice Chevrier, in Evolène, Abgeordneter;

eingesehen den Verzicht von Herrn Georgy Bétrisey, in Ayent, erster Grossratssuppleant der Liste Nr. 1 der Christlich Demokratischen Volkspartei des Bezirkes Hérens;

erwägend, dass Herr Christian Favre, in Vex, zweiter Grossratssuppleant der Liste Nr. 1 der Christlich Demokratischen Volkspartei des Bezirkes Hérens ist;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Christian Favre, in Vex, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1999, um im Amtsblatt vom 24. Dezember 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001

vom 15. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1997 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Hérens;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Wahl von Herrn Christian Favre, in Vex, in den Grossen Rat als Ersatzperson für Herrn Maurice Chevrier, in Evolène;
eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der Christlich Demokratischen Volkspartei des Bezirkes Hérens, der infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste erfolgt;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Pierre-Henri Pralong, in Evolène, wird für die Legislaturperiode 1997-2001 als in den Grossen Rat gewählter Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1999, um im Amtsblatt vom 24. Dezember 1999 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern

vom 7. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 1 des Reglementes vom 3. Juli 1991 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;
auf Antrag des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Die gemäss Artikel 2 kBewG vom Staatsrat alle zwei Jahre zu bestimmenden touristischen Orte sind im Anhang dieses Beschlusses bezeichnet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern

Region Goms

Oberwald ¹	Bellwald
Obergesteln	Fieschertal
Ulrichen	Fiesch
Geschinen	Lax
Münster	Ernen
Reckingen	Steinhaus
Gluringen	Mühlebach
Ritzingen	Martisberg
Biel	Ausserbinn
Selkingen	Binn
Blitzingen	Grenskiols

Region Brig - Östlich Raron

Betten :	Bettmeralp ²
Bitsch :	Baletscha, Ebnet, Lengacher
Goppisberg :	Goppisbergeralp, Golmu
Greich :	Greicheralp, Mittele
Ried-Mörel :	Riederalp, Fleschu
Mörel :	Breiten
Naters :	Blatten, Tschuggen, Rischinu, Täätsche, Egga, Ball, Belalp, Geimen, Mehlbaum
Birgisch	
Mund :	Gebiet oberhalb und, soweit es sich um die Bauzone Rosen handelt, unterhalb der Wasserwasserleitung Niwa.
Ried-Brig :	Breistrasse, Bleike (Feriendorf Simplon), Wieggischmatta
Termen :	Rosswald
Simplon-Dorf	
Zwischbergen	

Region Visp - Westlich Raron

Randa	
Täsch	
Saas-Fee	
Saas-Grund	
Saas-Almagell	
Saas-Balen	
Eisten	
Grächen	
St-Niklaus :	Tennje, Gasenried, Chäschermatte, Roossu, Bodme, Rittinen
Staldenried	
Stalden :	Riedji
Visperterminen :	Visperterminen
Eischoll	
Unterbäch	
Bürchen	
Zeneggen	
Törbel	
Embd	
Eggerberg	
Ausserberg	
Niedergesteln :	Tatz
Raron :	St-German
Hohtenn	
Blatten	
Ferden	
Kippel	
Wiler	

Region Leuk

Gampel :	Jeizinen, Trogachra
Bratsch :	Aeggersch, Bord, Z'Opmisch Hubil
Erschmatt :	Bräntschu

Feschel	
Guttet	
Leukerbad	
Inden	
Albinen	
Leuk :	Pletschen, Oberfeithieren, St-Barbara, Thel
Unterems	
Oberems	
Ergisch :	Zwischmatten
Varen :	Taschuniere

Region Sidens

Ayer ¹	
Chandolin	
Grimentz	
St-Jean	
St-Luc :	St-Luc
Vissoie	
Chermignon :	Les Briesses, Crans ²
Icogne :	Assa, Crans, Plans-Mayens
Lens :	Crans, Prarion, Plans-Mayens, Trionnaz
Montana :	Montana-Station, Le Zotset
Randogne :	Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes
Mollens :	Laques, Conzor, l'Aminona, Zironde, Clojoués
Chalais :	Vercorin
Grône :	Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, nämlich die Gebiete, welche der Bauzone der oberen Hochebene entsprechen.

Region Sitten

Les Agettes	
Ayent :	Anzère
Evolène	
Héremence :	Les Collons, Les Masses, Pachié, "La Combaz", Ayer, Prolin, Riod, Cerise, Mâche, La Crettaz
Mase	
Nax	
St-Martin :	Tsigeraches, Granges-Neuves, Les Evouettes, Eison
Vernamiège :	Les Raccards, Clot-du-Gay, Les Meilles
Vex :	Thyon 2000, Thyon alpage, Les Collons, Les Bioleys
Arbaz :	Mayens d'Arbaz
Salins :	Mayens de Salins, Fontanet
Savièse :	Mayens de la Zour, Prafirmin
Vcyonnaz	
Chamoson :	Mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia
Conthey :	Le Praly
Nendaz :	Nendaz-Station (ohne die Dörfer von Cerisier und La Crettaz), Saclentse (ohne das Dorf), Magrappé, Siviez

Region Martinach

Isérables

Leytron : Ovronnaz, Dugny

Martigny-Combe : Ravoire

Riddes : Mayens de Riddes, Villy, l'Eterpay, Villard

Saillon : Les Bains

Saxon : Die Bauzone oberhalb 850 Meter

Trient

Bourg-Saint-Pierre

Liddes

Bagnes : Verbier (ohne das Dorf), Médières (ohne das Dorf), Villette-Montagnier, Bruson (ohne das Dorf), mayens de Bruson

Orsières : Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (ohne das Dorf), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (ohne das Dorf), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve

Sembracher : La Garde, Chamaille

Vollèges : Chemin, Vens, Levron, Cries

Dorénaz : Alesse, Champex

Finhaut

Salvan

Region Chablais

Mex

Vérossaz

Champéry

Monthey : Les Giettes (La Combe, Pré-Favre, Miobessé, Le Tréfois, Chalets de l'Abbaye, Les Cerniers)

Port-Valais : Bouveret

St-Gingolph

Troistorrents : Morgins

Val-d'Illiez : Die ganze Bauzone mit Ausnahme im Dorfbereich die Zonen Zentrum, Dorf und Dorferweiterung

Vionnaz : Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-la-Jeux

Vouvry : Véсэнанд, Le Flon, Tanay

¹ In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.

² Der genaue Perimeter der touristischen Zonen ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumplanung auf.

Beschluss betreffend die Militärsektionen

vom 7. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 3, Absatz 2 und Artikel 4, Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 11. Februar 1998 (AMG);
auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Bildung von Militärsektionen

¹ Es werden Militärsektionen im Kanton gebildet; für den Kreis Unterwallis und für den Kreis Oberwallis.

² Der Staatsrat kann jederzeit die Aufteilung der Militärsektionen ändern.

Art. 2 Ausführung und Inkrafttreten

¹ Die Rechte und Pflichten der Sektionskontrollführer sind Gegenstand einer Richtlinie des Staatsrates.

² Der vorliegende Beschluss hebt denjenigen vom 25. November 1998 sowie alle widersprechenden Bestimmungen auf.

³ Der vorliegende Beschluss tritt auf den 15. Dezember 1999 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung

vom 31. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 zur Abänderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Personenstand, die Eheschliessung und die Scheidung, das Kindsrecht, die Verwandtenunterstützungspflicht, die Heimstätten, die Vormundschaft und die Ehevermittlung; eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

erwägend, dass das Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung vom Grossen Rat am 22. September 1999 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 1. Oktober 1999 veröffentlicht wurde und somit dem Referendum mit Angabe der Referendumsfrist unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist das Referendum gegen dieses Gesetz nicht ergriffen wurde;

eingesehen den Artikel 1, Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates betreffend die Genehmigung kantonaler Gesetzgebungsakte durch den Bund;

eingesehen den Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. Oktober 1999, mit welchem die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches genehmigt wurden;

eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst :

Einzigter Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung vom 22. September 1999, genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 20. Oktober 1999, tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes Gletschboden sowie des Gletschervorfeldes des Rhonegletschers in Oberwald

vom 10. März 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Bundesverordnung über die Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt 143);
eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;
eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 11. Dezember 1998;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Gletschboden (Objekt 143) und das Gletschervorfeld des Rhonegletschers auf Gebiet der Gemeinde Oberwald werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:25'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Art. 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieser Landschaft bezweckt:

1. die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
2. die Erhaltung der zahlreich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren Entwicklungsstufen;

3. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes;
4. die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften;
5. die Erhaltung des intakten Auensystemes und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhaltens;
6. die Erhaltung der Naturlandschaft mit ihren geologischen und geomorphologischen Eigenheiten.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Nach Anhörung der Grundeigentümer ergreift das Departement die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit einschränken, untersagt, insbesondere:

1. jegliche Entnahme von Kies, Steinen, Sand und dergleichen;
2. Neubauten aller Art;
3. das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;
4. die Störung der Fauna;
5. das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
6. Drainagen oder künstliche Wasserführung;
7. das Befahren des Rottens mit Booten und dergleichen;
8. das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen jeglicher Art;
9. das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen;
10. Uferbefestigungen und Veränderungen der natürlichen Flussdynamik;
11. die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
12. die sportliche und militärische Nutzung;
13. das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

² Bestehende traditionelle Nutzungen des Gebietes und der Unterhalt der bestehenden Anlagen können bewilligt werden nach Massgabe des Art. 4 der eidg. Auenverordnung.

³ Jagd und Fischerei sind im Rahmen der Spezialgesetzgebung gestattet.

⁴ Die bisherige Nutzung der Eisgrotte bleibt gewährleistet.

Art. 6 Landwirtschaftliche Nutzung

Die traditionelle Sommerbeweidung mit einem angemessenen Viehbestand ausserhalb der Mooregebiete, Quellfluren und Auengebüsche ist gestattet.

Art. 7 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

²Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 9 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Siervo**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Gebietes «Achera Biela», Gemeinden Ried-Brig und Termen

vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;
eingesehen den vom Staatsrat am 9. März 1994 homologierten Zonen- und Nutzungsplan der Gemeinde Termen;
eingesehen den vom Staatsrat am 13. Mai 1998 homologierten Zonen- und Nutzungsplan der Gemeinde Ried-Brig;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 7. Mai 1999;
auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet "Achera Biela" auf Territorium von Ried-Brig und Termen wird zum Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung erklärt. Massgebend ist der Auszug des Katasterplanes 1:2000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinden gemäss Art. 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt

1. die ungeschmälerete Erhaltung des Naturschutzgebietes "Achera Biela";
2. die Förderung und Erhaltung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Ackerbegleitflora und der Vertreter der Trockenstandorte;
3. die Verhinderung schädlicher Einwirkungen jeder Art;
4. die Erhaltung der Steppengebiete, der Magerwiesen sowie der traditionellen Ackerkulturen;

5. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹Das Departement ergreift nach Anhörung der Gemeinden Ried-Brig und Termen die für die ungeschmälerete Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen Massnahmen.

²Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist Hauptzweckbestimmung und ist über Bewirtschaftungsverträge zu regeln. Somit bleiben die Flächen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung. Ertragsausfälle und Mehrarbeit werden entschädigt.

Art. 4 Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Aktivitäten, die dem Schutzzweck widersprechen, verboten, insbesondere:

1. Bauten und Anlagen aller Art;
2. die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablagerungen und andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
3. die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
4. das Ausbringen von Kunstdünger, Gülle und Pestiziden aller Art
5. das permanente Einzäunen von Teilgebieten mit Ausnahme der bestehenden Zäune;
6. die Übernutzung durch intensive Beweidung;
7. die künstliche Bewässerung (ausgenommen ist die herkömmliche Bewässerung);
8. das Mähen vor dem Schnittermin für wenig intensive bzw. extensive Wiesen gemäss Direktzahlungsverordnung;
9. das Campieren;
10. die sportliche Nutzung, welche mit dem Schutzgebiet nicht in Einklang steht;
11. das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen;
12. das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Hecken, Feldgehölze und Bäume

Jegliche Entfernung von Hecken, Feldgehölzen oder Bäumen benötigt eine Einwilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft.

Art. 6 Abweichungen

¹Ausnahmebewilligungen können vom Departement nach Rücksprache mit den Gemeinden Ried-Brig und Termen zur Aufwertung des Biotops sowie für Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit nicht beeinträchtigen, erteilt werden.

²Ackerkulturen können in Ausnahmefällen künstlich beregnet werden.

³Die Parzellen 2366 (westlicher Teil), 2367, 2368, 2397, 4191 können künstlich beregnet werden.

⁴Die kantonale Naturschutzfachstelle kann die Vorverlegung des Schnittermins ausnahmsweise bewilligen.

Art. 7 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

²Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieser Entscheid tritt am 1. August 1999 in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 30. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors «Zwisched Bäch» in Obergesteln

vom 1. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1786);
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 2. April 1999;
auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Flachmoor von nationaler Bedeutung "Zwisched Bäch", gelegen auf Gemeindegebiet von Obergesteln, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigefügt ist.

² Das Schutzgebiet wird auf einer Informationstafel dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuweisen.

Art. 2 Zweck

Der Schutz des Gebietes bezweckt:

1. die ungeschmälerte Erhaltung des Flachmoors "Zwisched Bäch" mit seiner Flora und Fauna;
2. die Erhaltung und, falls notwendig, die Regeneration von Moorbereichen, Quellfluren, alpinen Rasen usw.;
3. die Verhinderung schädigender Einwirkungen;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die ungeschmälernte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche den Schutzziele widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen aller Art;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wassereutnahme, Zufuhr von schädlichen Stoffen usw.;
- die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Terrainveränderungen und Materialablagerungen;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotopes und für wissenschaftliche Zwecke bewilligt werden.

² Bestehende traditionelle Nutzungen des Gebietes (extensive Alpwirtschaft unter Schonung der Moorflächen, Nutzung und Sanierung der Hütten, Benutzung und Unterhalt der Strasse) werden im aktuellen Zustand gewährleistet nach Massgabe des Artikels 4 der eidg. Flachmoorverordnung.

Art. 6 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafe

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Entscheid betreffend den Schutz der Moorlandschaft «Albrun», des Flachmoors «Oxefeld» und des Flachmoors «Blatt» in Binn

vom 1. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1796);
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Objekt Nr. 322);
eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 2. April 1999;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Die Moor- und Gebirgslandschaft des inneren Binntals im Gebiet Chiestafel - Blatt - Oxefeld - Albrun wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:25'000, welcher dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet umfasst die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Albrun (Objekt Nr. 322) inklusive das Flachmoor von nationaler Bedeutung Oxefeld (Objekt Nr. 1796) und das Flachmoor Blatt von regionaler Bedeutung.

³ Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde als Naturschutzzone gemäss Artikel 17 RPG auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die ungeschmälerte Erhaltung der Moorlandschaft Albrun, der Flachmoore Oxefeld und Blatt sowie aller anderen Moore mit ihrer speziellen Fauna und Flora;
2. die Erhaltung bzw. Wiederinstandstellung dieses intakten alpinen Tals mit seinen Schwemmebenen, Quellen, Quellmooren, Amphibienlaichgebieten, Becken glazialen Ursprungs, Bachmäandern, Wasserfällen, Felsfluren, dem Halsesee und den Moränenwällen;
3. die Erhaltung der kulturellen Elemente wie der historische Passweg, die traditionellen Alpgebäude, Trockenmauern etc.;
4. schädigende Einwirkungen, im speziellen Trittschäden, zu vermeiden;
5. die Regenerierung gestörter Moorbereiche, sofern sie sinnvoll ist;
6. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Aktivitäten, welche den Schutzzielen widersprechen, untersagt, insbesondere:

1. Bauten und Anlagen aller Art;
2. jegliches Befahren des Naturschutzgebietes;
3. das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
4. das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Energieproduktion, Wasserentnahme, Quellfassungen oder Zufuhr von schädlichen Stoffen;
5. die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
6. die Veränderung des Landschaftsbildes und die Bodenveränderungen durch Anlegen von Kulturen, Einebnungen, Strassen, elektrische Leitungen, Strahlen, Materialablage oder andere nicht mit dem Schutzziel zu vereinbarende Arbeiten;
7. die Störung der Ruhe des Gebietes;
8. die dem Schutzzweck widersprechende touristische und Erholungsnutzung;
9. das Betreten der Moorflächen und der Ufervegetation des Halseeses;
10. das Pflücken von Pflanzen und Pilzen;
11. das Einleiten von Abwasser.

Art. 5 Landwirtschaft

Die Sömmerung eines angemessenen Viehbestandes, im Maximum 150 Rinder und Kälber, wird gewährleistet. Die trittempfindlichen Mooregebiete werden durch geeignete Massnahmen geschützt.

Art. 6 Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Biotops und für wissenschaftliche Zwecke bewilligt werden.

Art. 7 Aufsicht

Das Forstpersonal, die Naturschutzaufseher, die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Übertretung von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

²Der Verursacher von Schäden hat die Kosten für die Wiederinstandstellung vollumfänglich zu übernehmen.

Art. 9 Inkrafttreten

Der vorliegende Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

451.340

- 414 -

Nachtrag über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1999

vom 2. Juni 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
Eingesehen Artikel 2 des 5-Jahres-Beschlusses vom 26. Juni 1996;
Auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Jagdperiode

Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt festgesetzt:

1. **Patent A:** vom 13. September bis und mit 25. September.
2. **Patent A+B:** vom 20. bis und mit 22. September die Jagd auf die nicht-führende Rehgeiss
Der Inhaber der Patente A + B ist ermächtigt eine nichtführende Rehgeiss zu erlegen. Hat der Jäger in der Hochjagd eine Rehgeiss zur Strecke gebracht, kann er in der Niederjagd nur mehr einen Rehbock erlegen.
3. **Patent B:**
 - vom 28. September bis und mit 16. Oktober die Jagd auf den Rehbock und das Wildschwein. Als Schontage gelten: Montag, Mittwoch, **Donnerstag** und Freitag;
 - vom 2. Oktober bis und mit 20. November die Jagd auf kleines Haar- und Federwild (**Wildschwein ab 17. Oktober geschützt**) mit folgenden Schontagen vom 2. Oktober bis 16. Oktober: Montag, Mittwoch, **Donnerstag** und Freitag und vom 16. Oktober bis 20. November: Montag, Mittwoch und Freitag;
 - vom 16. Oktober bis und mit 20. November: Birkhahn und Schneehuhn; Schontage sind: Montag, Mittwoch und Freitag.
4. **Patent C:** vom 22. November bis 31. Januar 2000.
5. **Patent D:** vom 15. Juni bis 15. Januar 2000.
6. **Patent E:** vom 22. November bis 15. Februar 2000.
7. **Patent S:** Samstag, den 27. November 1999;
Samstag, den 4., 11. und 18. Dezember 1999;
Samstag, den 8., 15., 22. und 29. Januar 2000.

Je nach Resultat der Wildschweinjagd kann der Jagddienst im Einvernehmen mit dem Vorstand des WKJV die Jagdzeit oder das Jagdgebiet reduzieren.

Art. 2 Preis der Patente

1. <u>Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:</u>	Halbtarif(mehr als 50 Patente)
- Patent A	760.- 460.-
- Patent B	470.- 305.-
- Patent A + B	1090.- 625.-
- Allgemeines Patent	1220.- 700.-
2. <u>Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in einem andern Kanton:</u>	
- Patent A	1900.- 1100.-
- Patent B	1350.- 700.-
- Patent A + B	2890.- 1620.-
- Allgemeines Patent	3220.- 1790.-
3. <u>Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:</u>	
- Patent A	2890.- 1680.-
- Patent B	2180.- 1350.-
- Patent A + B	4540.- 2615.-
- Allgemeines Patent	4980.- 2835.-
4. <u>Patent C</u> Wasserwild: (Zuschlag auf Patent A oder B)	145.- 75.-
5. <u>Patent D</u> (ohne Versicherung)	55.-
6. <u>Patent E</u> (Haarraubwild)	90.- 45.-
7. <u>Patent S</u>	145.- 75.-
8. Haftpflichtversicherung	25.-
9. Verlorenes Kontrollbüchlein	50.-
10. Nichtmitglied einer Diana	100.-
11. Weitere Vignetten	10.-

Art. 3 Munition

¹ Das Kaliber der Schrotpatronen ist auf maximum 12/76 limitiert.

² Nach Ende der Rehjagd sind nur mehr Schrotgrößen bis 4,5 mm gestattet.

³ Die Brenneke oder gleichartige Munition sind für das Wildschwein ausschliesslich während der Rehbockjagd, in den während der Spezialjagd (Patent S) erlaubten Zonen gestattet.

Art. 4 Jagdgebiet - Patent S

Die Wildschweinjagd ist in den Bezirken Monthey - St.Maurice - Entremont - Martinach und Conthey gestattet.

Art. 5 Birkhahn und Hasen

Der Jäger kann ohne Kontrollmarken im Maximum folgendes Wild erlegen:

- Birkhahn: sechs Stück (max. zwei pro Tag);
- Hasen: acht Stück (max. einen pro Tag).

Art. 6 Entenjagd

Von jeder geschossenen Ente ist der rechte Flügel dem zuständigen Wildhüter zusammen mit dem Kontrollbüchlein zu präsentieren und zwar spätestens zehn Tage nach Abschluss der Entenjagd.

Art. 7 Fuchsprämie

¹ Für jedes Patent (A oder B) überweist der Jagddienst dem WKJV einen Betrag von 20 Franken. Der Verband zahlt dem Jäger für jeden, während der Jagd erlegten Fuchs eine Prämie von 15 Franken.

² Will der Jäger in den Genuss dieser Prämie gelangen, hat er dem Wildhüter seines Sektors innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der jeweiligen Jagd die zwei Vorderpfoten des Fuchses und das Kontrollbüchlein abzugeben. Gleichzeitig hat er dem Wildhüter das Bank- oder Postcheck-Nr. bekanntzugeben.

Art. 8 Sicherheitszonen

Während der Hochjagd ist dem Jäger der Aufenthalt in den Schutzzonen nicht gestattet. Innerhalb dieser Schutzzonen darf auf kein Wild geschossen werden. Ein Ueberschiessen der Schutzzonen ist ebenfalls verboten.

- Rechte Talseite: Von Oberwald bis Niederwald zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone.
- Linke Talseite: Von Oberwald bis Niederwald zwischen der Rhone und der Feldstrasse, welche von Oberwald dem Hang entlang abwärts verläuft bis Obergesteln, dann dem markierten Rottenweg folgend bis Niederwald.
- Von der Brücke Unterwassern; einerseits begrenzt durch die Gonerli und das Gerenwasser, anderseits durch die Strasse, die ins Gerental führt;
- Im Guldersand: zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke «Nussbaum» bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal;
- Auf Camping- und Sportplätzen.

Art. 9 Abänderung der Beilage zum Beschluss

I. Teilweise geschütztes Wild

Hinzufügung

4.8. Die Jagd auf das Wasserwild ist verboten auf dem See «Rosel» beim Autobahnrestaurant in Martinach; auf dem Teich «Mangettes» in Monthey; auf den Teichen «Epines und Ecussons» (Einmündung der Morge) in Conthey.

III. Kantonale Banngebiete

Banngebiet Nr. 4 Raifte - Stockji - Vergrösserung des Banngebietes

Vom Blinnenhorn Pkt 3374 der Landesgrenze in südwestlicher Richtung bis zum Pkt 3183, dann in nördlicher Richtung hinunter zum Pkt 2489 und weiter dem linken Rand des Blinnengletschers bis zur Quelle des Blinnenbaches, diesem Bach folgend bis zum Lärch Pkt 1872; von hier auf der Strasse bis zur markierten Tirolli-Schluecht. Dann der Markierung folgend aufwärts auf den Grat (Markierung); den Weg abwärts über die Kante bis auf die Hobachstrasse (Markierung); diese Strasse abwärts bis zum Fahrverbotssignal bei Stadlen, von hier hinüber zum Blinnenbach. Den Blinnenbach abwärts zur Rhone. Die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Mereznbaches, diesen Bach aufwärts bis zum Brügglein (Markierung), von hier den Weg hinauf auf den Berbel (Markierung) und diesen Weg weiter bis zur Wasserfassung Mereznbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Quelle Tiefschlüechtselli Pkt 2413. Dann der Gemeindegrenze entlang über die Pkte 2795, 3102, 3182 und auf dem Grat weiter zum Blinnenhorn, Ausgangspunkt.

Banngebiet Nr. 53

Berichtigung des französischen Textes. Im deutschen Text keine Änderung.

Banngebiet Nr. 107 Pierre-à-Voir - Abänderung

Von Bliziers, Punkt 1994, entlang der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Strasse der Wasserleitung; entlang dieser Strasse bis an deren Ende, dann entlang des Fussweges von Maupa bis zur **Grotte der hl. Madeleine; von hier dem Weg entlang bis zur Markierung, dieser Markierung folgend bis zum Pass Marline**; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; diese Wasserleitung in Richtung Süd-West bis zum Fussweg, Punkt 2030; dann den Fussweg abwärts bis zum Weg der Le Couvercle erreicht; von Couvercle dem Grat und dem oberen verbrannten Waldrand entlang bis zum neuen Landwirtschaftsweg; diesem Weg 150m folgend und dann dem Weg von Greis entlang bis zur Brücke vom Merdenson und diesem Bach entlang aufwärts bis zur Wasserscheide und dem linken Abhang entlang zum Ausgangspunkt.

Art. 10

Dieser Nachtrag für das Jahr 1999, mit den abgeänderten Artikeln 9, 11 Ziffer 6, 13, 17 und 20 des Beschlusses und dessen Beilage, tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Juni 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag zur Ausübung der Fischerei im Wallis

vom 15. Dezember 1999

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4, 33 und 50 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Zeiten zum Fischen

Auch während den offiziellen Öffnungszeiten ist es verboten, mittels Lichtquelle zu fischen.

Salanfè oder Pissevache

Die Fischerei ist von der alten Brücke der Zentrale EOS abwärts gestattet.

Neues Reservat

Der Vissigenkanal, von der Brücke Sainte-Agnès bis zur Borgne.

Patentausgabe

Die Fischereipatente für den Genfersee werden am Kiosk beim Bootslandeplatz in Bouveret ausgestellt.

Fischpass oder Fischtreppe

Es ist verboten in einem Fischpass oder einer Fischtreppe sowie 20 Meter vor und nachher zu fischen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Dezember 1999 um am 1. Januar 2000 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 1999

der im XCIII Band der Gesetzessammlung enthaltenen
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

	Seite
Alters- und Hinterlassenenversicherung. – Ausführungsgesetz, vom 12. November 1998, zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AGAHVG)	14
Beschluss, vom 20. Januar 1999, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	321
Amtsblatt. – Reglement, vom 27. Oktober 1999, über das Amtsblatt	289
Aprikosen. – Beschluss, vom 15. Juli 1999, über die Festsetzung der Finanzhilfe zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 1999	367
ARA. – Beschluss, vom 23. Juni 1999, für die Gewährung eines Beitrages an die Besitzer der Oberwalliser ARA für die Klärschlammverbrennung	97
Beschluss, vom 23. Juni 1999, für die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindef Zweckverband ARA Goms für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Brunni in Fiesch	99
Arbeitsverträge. – Änderung vom 20. Januar 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	323
20. Januar 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe	325
Beschluss, vom 20. Januar 1999, zur Änderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransport-Unternehmungen (Sachentransport und Erdbewegungsarbeiten)	328
Beschluss, vom 20. Januar 1999, zur Änderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	330
Änderung vom 20. Januar 1999, zum Beschluss zum Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros des Kantons Wallis	332

Änderung vom 4. März 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.....	341
Änderung vom 4. März 1999, zum Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer.....	343
Beschluss, vom 7. Juli 1999, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung «RETAVAL».....	368
Beschluss, vom 7. Juli 1999, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs vom 14. Dezember 1998 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis	370
Beschluss, vom 30. Juni 1999, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Spenglerei-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und des Lohnabkommens	372
Beschluss, vom 30. Juni 1999, auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe des Kantons Wallis, des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis und der Lohnvereinbarung.....	374
Beschluss, vom 7. Juli 1999, auf Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Plattenleger des Kantons Wallis betreffend der Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Lohnvereinbarung.....	376
Asylrecht. – Beschluss, vom 28. April 1999, betreffend die Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden	357

B

Besoldung der Beamten. – Änderung, vom 9. Juli 1999, zur Verordnung über die Besoldung der Beamten, der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen sowie des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung.....	152
Änderung, vom 15. September 1999, zur Verordnung zur Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und zur Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere Berufsausbildung.....	156
Bettag. – Beschluss, vom 25. August 1999, betreffend den Eidgenössischen Bettag.....	378

C

Controlling der Piloteneinheiten. – Änderung, vom 8. September 1999, zur Verordnung über das Controlling der Piloteneinheiten	154
--	-----

F

Finanzausgleichsfonds. – Beschluss, vom 10. Februar 1999, Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1999 bis 2002.....	71
Änderung, vom 14. April 1999, zur Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich.....	144
Fremdenpolizeilichen Gebühren. –Änderung vom 3. März 1999, zum Beschluss über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	340
Fremdenverkehr. – Beschluss, vom 7. Dezember 1999, betreffend die Bezeichnung der touristischen Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.....	396
Fischerei. – Nachtrag, vom 15. Dezember 1999, zur Ausübung der Fischerei im Wallis	419

G

Gesundheitsberufe. – Änderung, vom 17. März 1999, zur Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe	132
Verordnung, vom 1. Dezember 1999, über die Gesundheitsplanung und die Subventionierung der Krankenanstalten und –institutionen.	168
Gemeinnützige Arbeit. – Ausführungsverordnung vom 18. August 1999, zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die gemeinnützige Arbeit (VGA)	193
Geldspielautomaten. – Reglement, vom 16. Dezember 1998, über den Betrieb von Geldspielautomaten in den Spielbanken (Reglement über Geldspielautomaten).....	201

Gleichstellung von Frau und Mann. – Reglement, vom 11. März 1998, betreffend Befugnisse und Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und des kantonalen Rates für Gleichstellungsfragen	213
Gerichte. – Reglement, vom 22. September 1999, Organisationsreglement der Walliser Gerichte	279
Grossrat. – Beschluss, vom 22. Dezember 1998, zur Einberufung des Grossen Rates	318
Beschluss, vom 10. Februar 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	334
Beschluss, vom 31. März 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	350
Beschluss, vom 26. Mai 1999, zur Einberufung des Grossen Rates.	354
Beschluss vom 25. August 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	379
Beschluss, vom 13. Oktober 1999, zur Einberufung des Grossen Rates	382
Beschluss, vom 22. Dezember 1998, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	319
Beschluss, vom 10. Februar 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	335
Beschluss, vom 25. Februar 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	337
Beschluss, vom 25. Februar 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	338
Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001.....	359
Beschluss, vom 3. November 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	386
Beschluss, vom 3. November 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	387
Beschluss, vom 27. Oktober 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	388

Beschluss, vom 17. November 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	390
Beschluss, vom 24. November 1999, betreffend die Wahl einer Ersatzperson in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	392
Beschluss, vom 15. Dezember 1999, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	394
Beschluss, vom 15. Dezember 1999, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1997-2001	395
Grundbuch. – Beschluss, vom 14. April 1999, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Evionnaz, Berggebiet, Pläne 1 und 2 (Autes – Jorat – Salanfe – Susanfe).....	351

H

Handelspolizei. – Gesetz, vom 16. September 1998, zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei.....	4
polizei. – Beschluss, vom 16. Dezember 1998, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei .	317

I

Infrastrukturfonds. – Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds.....	95
--	----

J

Jagd. – Änderung vom 17. November 1999, zum Reglement zum Jagdgesetz	313
Nachtrag, vom 2. Juni 1999, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1999	415

K

Kauf der «Domaine des Barges». – Beschluss, vom 10. Februar 1999, über den Kauf der «Domaine des Barges»	74
Kantonsrichterstelle. – Beschluss, vom 9. Februar 1999, zur Schaffung einer Kantonsrichterstelle.....	75
Karting, Motocross. – Reglement, vom 30. Juni 1999, über Karting-, Motocross- oder ähnliche Bahnen.....	242
Kommissionsentschädigungen. – Beschluss, vom 23. Juni 1999, über die Kommissionsentschädigungen.....	362
Kommission für Architektur. – Beschluss, vom 30. Juni 1999, betreffend die Entschädigung und die Berechnung der Kosten der Kommission für Architektur.....	366
Kulturförderung. – Reglement, vom 7. Juli 1999, zur Kulturförderung.....	247

L

Landwirtschaft. – Dekret, vom 12. Februar 1999, betreffend die Bildung von Rückstellungen bei der Wertverminderung von landwirtschaftlichem Boden	55
Änderung vom 7. Juli 1999, zur Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion	147
Beschluss, vom 21. September 1999, betreffend die Erteilung eines zuständigen Rahmenkredites zu Gunsten der Sanierung land- und alpwirtschaftlicher Gebäude	108
Lawinen. – Beschluss, vom 21. September 1999, betreffend die Erteilung eines kantonalen Beitrages für das Lawinenverbauungsprojekt «Bieligertal», Gemeinden Biel und Selkingen	106
Leukerbad. – Beschluss, vom 1. Dezember 1998, betreffend einer zusätzlichen finanziellen Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad.....	69
Beschluss, vom 25. Juni 1999, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Investitions- und Betriebskosten der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad.....	101
Luftseilbahnen. – Beschluss, vom 8. Februar 1999, betreffend die Finanzierung der Grossrenovation der Luftseilbahn Raron – Unterbäch.....	72

Verordnung, vom 19. Mai 1999, betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften.....	133
---	-----

M

Militärsektionen. – Beschluss, vom 7. Dezember 1999, betreffend die Militärsektionen.....	400
Minergie. – Dekret, vom 18. Mai 1999, betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich.....	58
Beschluss, vom 30. Juni 1999, zur Inkraftsetzung des Dekrets betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich.....	361

N

Nationalrat. – Beschluss, vom 27. Januar 1999, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999.....	322
Beschluss, vom 2. Juni 1999, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates für die Legislaturperiode 1995-1999.....	356
Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1999-2003.....	360

P

Partnerschaftsvermittlung. – Verordnung, vom 15. Dezember 1999, über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung.....	198
Personenbeförderung. – Reglement, vom 12. Mai 1999, betreffend die Erteilung von kantonalen Bewilligungen für die Personenbeförderung (REPB).....	218

R

Raumplanung. – Änderung vom 1. Dezember 1998, zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung.....	19
--	----

Beschluss, vom 12. Mai 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung.....	353
Rebbergkataster. – Reglement, vom 17. November 1999, über den Rebbergkataster und das Rebbergregister.....	310
Rebpflanzen. – Verordnung, vom 7. Juli 1999, über die Echtheit der Walliser Rebpflanzen.....	149
Restaurationsarbeiten von Valeria. – Beschluss, vom 9. November 1998, betreffend die dritte Etappe der Restaurationsarbeiten an den Gebäuden von Valeria in Sitten.....	67

S

Schulbauten. – Beschluss, vom 24. Juni 1999, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Primarschulanlage in «Vers l'Eglise», Gemeinde von Fully	102
Beschluss, vom 24. Juni 1999, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Erweiterung der Schulanlage in Bouveret, Gemeinde von Port-Valais	104
Beschluss, vom 22. September 1999, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau der Schulanlage von Plan-Conthey, Gemeinde von Conthey	111
Schulen. – Beschluss, vom 18. Mai 1999, über die Gewährung eines Kredites zur Eröffnung einer zweisprachigen Lehrwerkstattausbildung an den Walliser Berufsschulen für die Berufe Automatik, Elektroniker und Informatiker	93
Änderung vom 30. Juni 1999, zum Reglement betreffend die Ingenieurschule HTL.....	224
Reglement, vom 30. Juni 1999, betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden	226
Reglement, vom 30. Juni 1999, über die Organisation der Berufsmaturität	235
Reglement, vom 9. Juni 1999, über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis	258
Änderung vom 7. Juli 1999, zum Reglement über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten	269

Änderung vom 25. August 1999, zum Reglement über die kaufmännische Berufsmatura in den Handelsmittelschulen.....	271
Reglement, vom 27. August 1999, über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik.....	291
Reglement, vom 10. Juni 1999, über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome.....	296
Reglement, vom 10. Juni 1999, über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe	300
Reglement, vom 26. August 1999, über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I.....	305
Schutz von Personendaten. – Gesetz, vom 1. Oktober 1996, zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten	1
vom 9. Mai 1990, zur Abänderung des Ausführungsreglementes über den Schutz von Personendaten	277
Beschluss, vom 13. Oktober 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Vervollständigung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten.....	384
Schutz gegen Feuer. - Abänderung vom 19. Mai 1999, zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.....	29
Beschluss, vom 6. Oktober 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.....	383
Schutz der Gebiete. – Entscheid, vom 10. März 1999, betreffend den Schutz des Auengebietes Gletschboden sowie des Gletschervorfeldes des Rhonegletschers in Oberwald.....	403
Entscheid, vom 30. Juni 1999, betreffend den Schutz des Gebietes «Achera Biel», Gemeinden Ried-Brig und Termen	406
Entscheid, vom 1. Dezember 1999, betreffend den Schutz des Flachmoors «Zwisched Bäch» in Obergesteln.....	409
Entscheid, vom 1. Dezember 1999, betreffend den Schutz der Moorlandschaft «Albrun», des Flachmoors «Oxefeld» und des Flachmoors «Blatt» in Binn.....	411
Sicherheitsunternehmen. – Gesetz, vom 11. Februar 1998, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen	3

Reglement, vom 15. September 1999, betreffend die Sicherheitsunternehmen.....	273
Beschluss, vom 15. September 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen.....	380
Schwarzarbeit. – Dekret, vom 17. November 1999, betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit	61
Beschluss, vom 22. Dezember 1999, zur Inkraftsetzung des Dekretes betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit.....	393
Beschluss, vom 10. März 1999, betreffend die Sömmerung 1999....	344
Sozialhilfe. – Änderung vom 24. März 1999, zum Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe	216
Spesenreglement. – Änderung vom 17. März 1999, zum Reglement betreffend Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstreisen und Benützung der Privatfahrzeuge (Spesenreglement).....	211
Änderung vom 7. Juli 1999, zum Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reiseschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt	270
Stimmabgabe. – Änderung, vom 19. August 1998, zur Verordnung zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe	141
Staatsrat. – Beschluss, vom 10. März 1999, betreffend die Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Staatsrates für die Legislaturperiode 1997-2001	339
Ständerat. – Beschluss, vom 23. Juni 1999, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1999-2003	360
Beschluss, vom 27. Oktober 1999, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat	385
Beschluss, vom 10. November 1999, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat	389
Strafregister. – Reglement, vom 15. Dezember 1999, über das automatisierte Strafregister	315
Strassen- und Flussbau. – Beschluss, vom 9. November 1998, betreffend die Korrektion der kantonalen Hauptstrasse im Gebirge Nr. 54 Sitten – Les Haudères durch das Dorf von La Luette, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin	65

Beschluss, vom 8. Februar 1999, betreffend die prioritären Arbeiten der ersten Etappe der dritten Rhonekorrektio	76
Beschluss, vom 8. Februar 1999, betreffend die Subventionierung der Korrektionsarbeiten des Kelchbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde von Naters	78
Beschluss vom 15. März 1999, betreffend den Bau der Lawinenschutzgalerie der Schintigalerie und die Verlängerung der Stockgalerie auf der Schweizer Hauptstrasse A 509 Gampel – Steg – Goppenstein, auf dem Gebiet der Gemeinde von Steg	80
Beschluss, vom 15. März 1999, betreffend die Wiederinstandstellung der Rhonebrücke in Chippis auf der Hauptstrasse in der Ebene Nr. 44 Sitten – Bramois – Chippis – Siders, auf dem Gebiet der Gemeinden von Chippis und Siders	82
Beschluss, vom 19. Mai 1999, betreffend die Deklassierung und Klassierung von Strassen	84
Beschluss, vom 19. Mai 1999, betreffend die Korrektio	89
Beschluss, vom 19. Mai 1999, betreffend den Bau der Umfahrung von Gampel-Steg, auf der Schweizer Hauptstrasse A509 Gampel-Steg-Goppenstein, auf Gebiet der Gemeinden Steg, Niedergesteln und Hohtenn	91
Beschluss, vom 12. November 1999, betreffend die Korrektio	119
Beschluss, vom 12. November 1999, betreffend die Korrektio	121
Strassensignalisation. – Änderung vom 20. Januar 1999, zum Reglement betreffend die Strassensignalisation und –reklamen	209
Stützpunktfeuerwehr. – Beschluss, vom 22. September 1999, betreffend einer finanziellen Hilfe für den Bau eines Feuerwehrlokales für die Stützpunktfeuerwehr B (SPFW B) von Crans-Montana	109

T

Tieren. – Änderung, vom 27. Januar 1999, zur Verordnung, über die Haltung und die Schlachtung von Tieren.....	125
Todesfeststellung. – Verordnung, vom 17. März 1999, über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen.....	127
Tollwut. – Beschluss, vom 13. Januar 1999, zur Aufhebung des Beschlusses betreffend die Impfung gegen Tollwut.....	320

U

Universitätsvereinbarung. – Gesetz, vom 28. September 1998, über dem Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung.....	13
Beschluss, vom 4. März 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung.....	336

V

Verkauf verschiedener Liegenschaften. – Beschluss, vom 17. November 1999, betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, welche dem Staat Wallis gehören	123
Verkehr. – Gesetz, vom 28. September 1998, über den öffentlichen Verkehr	6
Beschluss, vom 19. Mai 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr	355
Volksabstimmung. – Beschluss, vom 10. März 1999, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. April 1999.....	339
Beschluss, vom 5. Mai 1999, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 13. Juni 1999	352
Beschluss, vom 5. Mai 1999, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 1999.....	352
Beschluss, vom 12. November 1999, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2000.....	115
Vormundschaft. – Verordnung, vom 27. Oktober 1999, über die Vormundschaft.....	180

Vorsorge der Magistraten. – Gesetz, vom 23. Juni 1999, über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft	41
Verordnung, vom 13. Oktober 1999, über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft.....	159
Beschluss, vom 1. Dezember 1999, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Verordnung.....	391

W

Waffen. – Ausführungsgesetz, vom 22. September 1999, zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (AGWG).....	44
Beschluss, vom 29. September 1999, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (AGWG).....	381
Waldbegriff. – Verordnung, vom 28. April 1999, über den Waldbegriff.....	145
Wein. – Reglement, vom 6. Mai 1998, über die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Weinproduktion und des Weinhandels (Weinstatistik)	206
Änderung vom 30. Juni 1999, zum Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Beschluss).....	364
Verordnung, über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Verordnung).....	143
Werkhof. – Beschluss, vom 12. November 1999, betreffend die Erstellung eines Werkhofs mit einem Verwaltungsgebäude in Brig- Glis.....	117

Z

Zeughaus Pratifori. – Beschluss, vom 22. September 1999, betreffend der Gewährung eines Verpflichtungskredites für die erste Etappe des Umbaus des Zeughausgebäudes Pratifori im Rahmen seiner Zuweisung an die Kantonsbibliothek	113
--	-----

Zivilgesetzbuch und Zivilprozessordnung. - Gesetz, vom 22. September 1999, zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung.....	47
Beschluss, vom 31. Dezember 1999, zur Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung.....	401

